Freihe

A

Johann Pa

Bayern.

Von

Freiherrn von Closen.

München.

Johann Palm's Hofbuchhandlung.

1850.

Druck von M. Walz in Würzburg.

e Heere zu vermehren, sondern um die prak
ckeit eines Gedankens darzuthun, von dem ich
te in das öffentliche Leben durchdrungen bin;
der nicht befähigt wäre, jeden Augenblick als
und Glied zu treten — die Armee, die milit
anstalt der Nation.

Von Aufhebung des stehenden Heeres ist als
nicht von einer allgemeinen Volksbewaffnung
ersetzen soll, sondern von dem Fortbestand der
Offiziersstand, der sich dem Fache für sein g
t, aber in der gehörigen Beschränkung und
ndung mit den übrigen staatlichen Einrichtungen

Der Zweck ist: höchstmögliche Kraftentwicklung,
land von einem äußern Feinde angegriffen w
her die Möglichkeit, in jedem Augenblick ihm gr
bildete und gegliederte Massen entgegenzustellen.

Jene Gedanken habe ich bereits im Jahre 18
chen Kammer der Abgeordneten bei Berathung
onsgesetzes ausgesprochen, wenn auch damals
des Erfolges; auch die einfachsten Wahrheiten,
htungen erhalten erst ihre Geltung, nachdem
sie von jenen empfohlen wurden, die ihre Blic
nft zuwenden.

Dreißig Jahre ging es her, bis die bereits im Jahre 1819 in der bayerischen Kammer der Abgeordneten geäußerten Wünsche auf öffentliches und mündliches Strafverfahren endlich verwirklicht worden sind.

Jetzt schien mir die Zeit gekommen, um auch in Bayern die Organisation der bewaffneten Gewalt nach obigem Grundsatze nach und nach umzubilden; — Entwicklung aus den bestehenden Verhältnissen; keine gewalsame Umwälzung war es, was ich hier, wie bei allen von mir im öffentlichen Leben angestrebten Verbesserungen im Auge hatte.

So habe ich bereits im Anfang des Jahres 1848 zu diesem Zwecke einen Vortrag bearbeitet, den ich als damaliges Mitglied der Kammer der Abgeordneten derselben zu übergeben beabsichtete; doch, ehe ich dieses Vorhaben verwirklichen konnte, kam ich als Bundestagsgesandter nach Frankfurt, und als da auf dem Grunde des Verfassungsentwurfes der Siebzehner Ideen über die Ausbildung der Militärgewalt verbreitet wurden, wodurch zum Nachtheil des Ganzen zu viel centralisirt worden wäre, auch ein eigner Wehr- ausschuß bei der Nationalversammlung gebildet worden war, glaubte, ich jenen Vortrag der Nationalversammlung übergeben zu sollen, jedoch mit einigen Abänderungen in den ursprünglichen nur für Bayern bestimmten Schlußanträgen, indem ich Bestimmungen über die Grenzen der Central- und Territorialgewalt beifügte, wodurch die Befugnisse der letztern in Schutz genommen wurden. In dem Berichte des Ausschusses ist diese meine Eingabe angeführt. (Beilage **I.** zum Protokoll der 85. öffentlichen Sitzung.)

Die Absicht des Vortrages ging dahin: die Einführung des preußischen Landwehrsystemes in seinen wesentlichsten Bestandtheilen anzubahnen und darzuthun, daß es nicht mit zu großen Kosten verbunden sei: ich sage — in seinen wesentlilichen Bestandtheilen, welche ich darin erblickte, daß:

Jeder dienen müsse ohne Ausnahme;
die erste nöthige Ausbildung in Garnisonen stattfindet;
nach verhältnißmäßig kurzer Dienstzeit Uebergang in die Landwehr eintrete, die daher aus so gut ausgebildeten Soldaten besteht, wie die Linie;

Aber, wenn ich seit Decennien mit meinen n
über die Einführung des preußischen Land
, so war die gewöhnliche kurze Antwort: es i
fflich, aber es kostet zu viel: Preußen gibt fü
25 Millionen Thaler — mehr, als die
mmens aus.

Denkt man ernstlich daran, daß System einzu
llem der finanzielle Punkt in's Reine zu bringe
Wesentliche vom Unwesentlichen zu unterschei
allen Ausgaben für die preußische Armee in
, so wäre das Resultat wahrscheinlich: daß d
t an sich keineswegs das kostspieligste bei den
hen Einrichtungen sei: indessen darauf kömmt es
Doch ist es jetzt, wo die außerordentlichen
rmee sich so steigerten, wo in Bayern, dessen
rüher sich auf 6 bis 7 Millionen belief, für
ionen postulirt wurden: — ist es jetzt der
Einführung eines Instituts zu denken, das not
Ausgaben verbunden sein wird?

Ich glaube: ja! aus drei Gründen; einmal,
auf ein einzuführendes Landwehrsystem mit nu
deten Landwehroffizieren verhindern wird, daß n
n der Zeitverhältnisse die Armee verstärkt werd

Menge bei einer spätern Organisation überzähliger Offiziere mit Aussicht auf ständige Beibehaltung angestellt werden, wodurch das Avancement in der Armee, wie wir das traurige Beispiel schon nach den französischen Feldzügen hatten, gehemmt und die Staatskosten übermäßig belastet würden; sodann weil in naher Zukunft, wenn auch jetzt Ruhe herrscht, Stürme drohen, welchen das Staatsschiff nur bei eben so kräftigem Baue und geübter Bemannung, als kluger Leitung wird widerstehen können; endlich, weil der erste Finanzmann im öffentlichen, wie im Privatleben keine Ausgaben scheut, wenn sie Quelle nachhaltiger künftiger Ersparungen werden.

Daß dies bei Einführung des Landwehrsystemes in Bayern der Fall sein werde, wollte ich nun im größten Detail nachweisen, und ich benützte daher die mir in jüngster Zeit gewordene Muße, um, was über die Militärausgaben seit 1819 in den ständischen Verhandlungen vorkam, durchzugehen, auf dieser Grundlage das Militär-Budget von $18^{43}/_{49}$ einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und zwar immer unter dem Gesichtspunkte der Einführung des preußischen Landwehrsystemes mit den für Bayern nöthigen Modificationen und der allmähligen militärischen Ausbildung der Nation.

So sind die nachfolgenden zwei Aufsätze entstanden: bei dieser Art des Entstehens werden einige Wiederholungen verziehen werden.

Die Verhandlungen in der Kammer der Abgeordneten liefern den erfreulichsten Beweis und fortwährende Anerkennungen, daß von jeher in der bayrischen Armeeverwaltung musterhafte Pünktlichkeit und Ordnung und Streben nach Ersparungen herrschte, daß, wenn das postulirende Armeeministerium und die prüfenden Kammern anfangs noch so weit auseinander zu sein schienen, man doch immer zuletzt sich vereinigte, was das Ziel jeder constitutionellen Verfassung sein muß; daß die Armee bereits mit schönen Hilfsmitteln und Einrichtungen versehen ist, und die Kammern, wenn sie sich auch als Wächter über den Säckel des Staatsbürgers betrachteten, doch nie eine Ausgabe verweigerten, sobald sie sich von der Nothwendigkeit derselben für die Kraft des Staates, — die Ehre der Nation — von der Billigkeit der Anforderungen irgend einer Klasse von Staats-

von Autoritäten leiten lassen, durch die Sti
nern des Faches von anerkannter Geltung zu
selbst, wenn ich auch während des Feldzuges
Schlachten Gelegenheit hatte, zu sehen, worauf
eidenden Augenblicken ankömmt, doch zu kurze Z
um mich den Männern vom Fache anreihen
bergebe dem unbefangenen denkenden Leser Ma
en Ueberlegung.

Möge jeder sich überzeugen einmal von dem
fnisse einer andern, als der bisherigen Orga
esens sodann von der Möglichkeit der Ausfüh
jeder in seinem Kreise dazu beitragen, daß nach
roße Idee in ganz Deutschland realisirt werde, welc
n ersten praktische Anerkennung fand, und dere
führung die Deutschen, was die Wehrkraft betri
ation der Welt erheben wird.

Nachdem die künftige Centralgewalt von Deuts
ch einst gebildet sein möge, diesen Gegenstand
auptziel ihres Wirkens betrachten wird, so ist
in einzelnen Staaten Veränderungen getroff
, keine solche zu treffen, die mit den von dort
im Widerspruche stehen könnten.

Der Entwurf eines Gesetzes
„über deutsche Wehrverfassung"
von einem Ausschusse der Nationalversammlung verdient deßhalb Beachtung; ich füge ihn meinem Vortrage bei, damit man sich überzeuge, wie beide im Wesentlichen zusammentreffen; dann, um durch einzelne kritische Bemerkungen darzuthun, wie manches darin Aufgenommene, das als Gesetz für ganz Deutschland gelten sollte, davon auszuscheiden und den Territorialgewalten zu überlassen wäre.

Was in dem Augenblicke zu thun sei, um in Bayern die vorgeschlagenen Gedanken zu realisireu, wird zum Schluße in einigen wenigen Sätzen zusammengefaßt. —

Ich habe als einen speciellen Grund die von mir vorgeschlagenen Uebungen in Distrikten, wodurch sich mein Vorschlag etwas von den preußischen Einrichtungen unterscheidet, wo solche in größeren Massen stattfinden, Erinnerungen an ähnliche Einrichtungen aus den Zeiten der bayrischen Churfürsten Maximilian I. und Maximilian Emanuel beigefügt, und so, wie der erstere in der Reform der Gesetzgebung und der militärischen Einrichtungen zu seiner Zeit als Stern erster Größe vorleuchtete, so möge der Name König Maximilians II. einst mit gleicher Glorie umgeben werden, wozu im Fache der strafrechtlichen Gesetzgebung bereits ein so schöner Anfang gemacht worden ist!

Closen.

Erste Abtheilung.

Entwurf eines Vortrags über die Organisation der bewaffneten Macht in Bayern.

§. 1.

Willst du den Frieden, so rüste dich zum Krieg: Dieser Satz verliert durch sein Alter nichts an seiner Wahrheit. Das sicherste Mittel, jeden Nachbarn abzuhalten, das Schicksal der Waffen gegen unser deutsches Vaterland zu versuchen, ist in ihm die Ueberzeugung zu begründen, daß jeder Angriff durch eine größere Kraft zurückgewiesen werden kann. Nach dem Sturz der Napoleonischen Fremdenherrschaft hielten es daher auch die deutschen Fürsten für Pflicht die deutsche Wehrverfassung auf eine kräftige Weise zu organisiren, und fortwährend besteht zu diesem Zwecke bei dem Bundestage eine eigene Militärcommission. Das Resultat der damals gefaßten Beschlüsse ist im Wesentlichen eine stets bereite streitbare Macht von 1 Procent der Bevölkerung, was ein Heer liefert, von 303,534 Mann *), eingetheilt in 10 Armeecorps (7 ungemischte, 3 gemischte), wovon Bayern ein selbstständiges das 7te liefert von 35,600 Mann. Im Kurzen muß dieses Heer mit der Ersatzmannschaft und Reserve, bestehend aus einem weiteren halben Procent der Bevölkerung verstärkt oder ergänzt werden können (bei Bayern mit 17,800 Mann). Die Reiterei besteht aus $1/7$ der Gesammtzahl der Bundesmacht, an Artillerie sollen 2 Stück Geschütz für jedes 1000 Mann gerechnet werden. Nach diesen Anforderungen ist der Militäretat der meisten deutschen Bundesstaaten organisirt, und namentlich der von Bayern. Der dermalige Stand der bayerischen Armee und ihrer Organisation ist folgender.

---

*) Nach der ursprünglichen Matrikel. Die Bevölkerung hat sich seit 1815 bedeutend vermehrt. —

Zusammenstellung der Abtheilungen des bayerischen Heeres.

Benennung der Abtheilung.	Formiren						Stand			
							Im Frieden.		Im Kriege	
	Regimenter.	Bataillone.	Infanterie-Compagnien.	Eskadronen.	Artill. Comp. od. Batterien.	technische Compagnien.	Mann.	Dienstpferde.	Mann.	Dienstpferde.
Generalität . . .	—	—	—	—	—	—	49	—	49	—
General-Quartiermeister-Stab . . .	—	—	—	—	—	—	21	—	21	—
Topograph. Bureau	—	—	—	—	—	—	17	—	17	—
Leibgarde d. Hartschiere	—	—	—	—	—	—	120	—	120	—
Linien-Infanterie	16	32	192	—	—	—	36,688	—	37,520	—
Jäger	—	4	24	—	—	—	4568	—	4668	—
Curassiere . . .	2	—	—	12	—	—	2098	1380	2109	2004
Chevaurlegers . .	6	—	—	36	—	—	6288	4140	6294	6012
Artillerie nebst Fuhrw.	2	—	—	—	26	—	5478	806*)	5482	—**)
Ouvriers	—	—	—	—	—	1	150	—	150	—
Pontoniere . . .	—	—	—	—	—	1	100	—	100	—
Ingenieur-Corps .	—	—	—	—	—	—	66	—	66	—
Sappeure u. Mineure	—	—	—	—	—	3	304	—	304	—
Garnisons Compagnien	—	—	—	—	—	—	400***)	—	400	—
Summa	26	36	218	48	26	5	56,347	6326	57,300	—

§. 2.

Indessen so achtunggebietend auch dieser Zustand der deutschen stehenden Heere ist und so groß die Opfer, welche die Finanzen denselben bringen müssen, so ist er doch weit entfernt, den Anforderungen zu entsprechen, welche die deutsche Nation machen kann, um mit Ruhe und Sicherheit jeder Zukunft entgegen zu sehen.

Eine politische Combination ist in dem Bereiche der Möglichkeit, welche eine viel größer Kraftanstrengung von Seite Deutschlands erheischt, daß nämlich Deutschland zu gleicher Zeit von Frankreich und

*) Ohne die Pferde beim Festungsbau zu Ingolstadt und bei der Gieß- und Bohranstalt zu Augsburg.

**) Die Anzahl der Artillerie-Reit- und Zugpferde im Kriege richtet sich nach der Zahl der mobil gemacht werdenden Batterien, und beträgt nur für die 72 Feldgeschütze oder 9 Batterien des einfachen Contingents 216 Reit- und 1788 Zugpferde; hiezu kommen noch die Pferde für den Belagerungs-Park, den Brücken-Train und das Armee-Fuhrwesen überhaupt.

***) Für diese Compagnien ist kein bestimmter Stand ausgesprochen.

Rußland angegriffen werde. Das Lieblingsproject der verfallenen Bourbonen, wodurch sie bei Erweiterung der Grenzen Frankreichs bis an den Rhein die verlorene Popularität zu gewinnen, und die absolutistischen Gelüste, von welchen sich diese Dynastie nie trennen konnte, ihr Volk durch Glorie vergessen zu machen hofften. Wenn auch die Klügern von den Franzosen einsehen, daß sie in Deutschland, dem jede Idee von Vergrößerung fremd ist, ihren besten Freund suchen sollten, so können doch leicht wieder Zeiten eintreten, wo eine weniger weise Regierung unter Beistimmung eines leicht erregbaren für Nationalehre so empfindlichen Volkes die frühern Ideen wieder auffaßt. Nehmen wir auch an, daß einem Bunde von Rußland und Frankreich nicht nur der deutsche Bund mit allen Kräften der 2 größern Staaten Deutschlands, Oesterreich und Preußen außerhalb des Bundes, sondern auch England entgegentreten würden, daß bei einer einstigen Theilung des türkischen Reiches Oesterreich, wenn auch gelockt durch angebotene Entschädigungen im Osten nie die Sache Deutschlands preisgeben würde, so könnte doch die dermalige Bundesmacht, wovon ein großer Theil der Vertheidigung nach Osten vorbehalten bleiben müßte, nie im ersten Moment einem Einfall Frankreichs widerstehen. Eine Vergrößerung der stehenden Armee als solche würde Deutschlands Finanzen erschöpfen, nur ein Reserve- oder Landwehrsystem, das sich an das stehende Heer anschließt, kann die nöthigen Massen zu einem kräftigen Widerstand gleichzeitig nach Osten und Westen liefern, und es ist die ernste Aufgabe eines jeden deutschen Staates, hier nicht die Hände in den Schooß zu legen, hier nicht die thörichten Jungfrauen im Evangelium nachzuahmen, deren Lampen bei Ankunft des Herrn erloschen waren. —

§ 3.

Wohl denken manche Militärs, es genügten zu dem Zweck ausgedehntere Cadres, der gemeine Mann werde in wenigen Wochen zum Waffendienst brauchbar hergerichtet, wobei sie auf die Jahre 1813 und 1814 hinweisen, wo nach Vernichtung der bayr. Armee in Rußland i. J. 1812 in kurzer Zeit eine neue Armee gebildet wurde, welche sich Napoleon selbst bei Hanau gegenüber stellte, welche die glorreichen Tage von Brienne, Barsureaube, Arcis der Nachwelt überlieferte; sie führen an, wie trotz der Verluste in den Jahren 1813 und 1814 Bayern allein 1815 60,000 Mann nach Frankreich schicken konnte. Indessen gerade die Erfahrungen jener Jahre bieten für denjenigen, der damal den Gang der Dinge genau zu beobachten Gelegenheit hatte, den vollkommensten Beweis dar, daß schon jetzt während des tiefen Friedens an eine organische Einrichtung gedacht werden müsse, wodurch schon beim Ausbruch des Krieges Bayerns Heer auf das drei- selbst vierfache erhoben werden könne. Denn einmal bestanden jene Legionen, welche in den Jahren 1813 und 1814 mit der Linie wetteiferten, großentheils aus ausgedienten unter Napoleon in den Jahren 1805

und 1809 sieggewohnten Soldaten, sodann hatte Bayern nicht nur Wochen, sondern Monate Zeit um neue Heere zu bilden. Im Sommer 1813 konnte bei Schleißheim die Bildung der neuen Truppen im Lager vollendet und Truppenübungen bis zum Monate October fortgesetzt werden, wo mit Ausnahme der Division, die noch mit dem General Raglevich gegen Preußen gefochten hatte, sie zum erstenmal dem Feinde gegenüber traten. Allein bei einem etwaigen Kriege mit Frankreich würden nicht Wochen, geschweige Monate zur Bildung neuer Truppen übrig bleiben. Mittels der Eisenbahnen könnten in wenigen Tagen mehrere 100,000 Franzosen den Rhein überschreiten und stünden nicht durch innere Kräfte der 3 süddeutschen Staaten bedeutende Massen entgegen, die schon wegen der Rücksichten nach Osten beschränkten disponiblen österreichischen und preußischen Corps würden zu spät anlangen. Baden, Würtemberg und Bayern haben ein gleiches Interesse, daß jeden Augenblick schlagfertige Massen einer solchen Invasion entgegengestellt werden könnten, denn so ein Krieg würde nicht nach langen voraus bekannten Vorgängen eintreten, die dann zu Waffenrüstungen in Deutschland Veranlaßung geben, ja ungewöhnliche Rüstungen würden die Invasion beschleunigen. Irgend ein nicht voraussehbares Ereigniß kann, wie ein Blitz von heiterem Himmel die Flamme des Krieges entzünden und wehe dann dem armen Vaterlande, wenn es Jahre lang bluten muß und erst durch Verzweiflung zu neuen Kräften gelangt, wobei noch ungewiß ist, ob einer zweiten Wiederauflebung von Deutschland die Elemente wie beim russischen Feldzuge 1812 zu Hilfe kommen würden. Dieses Gefühl, daß zur Erhaltung der Nationalehre und der Nationalselbstständigkeit unter allen Verhältnissen die Nationalwehrkraft verstärkt werden müsse, taucht auch in allen deutschen Volksstämmen immer mehr auf. Beweis davon liefern die verschiedenen dießfallsigen Anträge in der badischen, in der würtembergischen Ständeversammlung, und wenn die Regierungen in Süddeutschland dieses Volksgefühl bisher wenig beachtet haben, so mögen wohl nur 3 Gründe dafür bestehen: einmal militärischer Kastengeist, wobei manche Angestellte besorgen, in ihrem Ansehen zu verlieren, wenn neben der stehenden Armee eine Landwehr sich bildete, mit der Besorgniß, daß bei Ausbildung der Landwehr die Zahl der Offiziersstellen und somit die Gelegenheiten zur Versorgung bei der Armee vermindert werden, sodann eitle Furcht vor Volksbewaffnung, endlich der Kostenpunkt. Die ersten zwei Punkte halte ich hier einer Widerlegung gar nicht würdig. — Ich bin überzeugt, daß all unsere deutschen Fürsten gern ihre Militärmacht durch ein Landwehrsystem neben der Linie nach dem Maßstab vergrößern würden, der Preußen in den Stand setzt, jeden Augenblick statt 1 Procent seiner Bevölkerung über 2 Procente dem Feinde gegenüber zu stellen. Preußen hat bei einer Bevölkerung von 14 Million, beiläufig dreimal so viel, als Bayern für den Kriegsdienst eine disponibele Streitmacht an stehendem Heer und Landwehr von 340,048

§ 4.

llein Preußen verwendet für seine Armee jährlich 25
$^2/_3$ seines Einkommens und dankbar muß die w
t der Regierungen erkannt werden, welche nicht dem
auflegen wollen.
Die Aufgabe für die süddeutschen Staaten ist, gleiche
och mehr zu leisten, als Preußen, ohne erhebliche
herigen Aufwandes und hiezu die Wege zu bezeich
des gegenwärtigen Vortrages, der jedoch sich nicht
e und allgemeine Ansichten beschränkt, sondern unt
eines allgemeinen Gesichtspunktes die positiven besteh
e genau berücksichtigen und die Ausführbarkeit der
das äußerste Detail verfolgen wird. Das Ziel soll
ohin wir streben sollen; mit Beharrlichkeit, Conseque
Ineinandergreifen aller Zweige der Staatsverwaltun
Ziel früher oder später mehr oder weniger vollständi
n, die mannigfaltigen Wege dahin zu gelangen sollen
letzt die wenigen gesetzlichen Bestimmungen beantragt
eichung des Zwecks nothwendig sind, wobei was ledi
llzuges und der Verwaltung ist, der Verwaltung
soll. In der bestehenden Armeeorganisation sollte i
nichts geändert werden, mannigfaltige Verbesserung
st, wohl theilweise angedeutet, aber nicht zum Gege
Anträge erhoben werden. Aber die Aufgabe der
szeit sei, zu wirken:

ingstens einige Grundzüge
es mir für Bayern ange=
esser einige von mir ge=
gesetze zu begründen.
sich hier dar:
er militärischen Nation.
uch das Geschäft des ge=

vorübergehende Function;
ahl der Krieger im Ver=

einahe keinen erwachsenen
war; — bei dem mili=
vor den übrigen Unter=
er es sich zur Ehre, zur

oldat lediglich ein Werk=
— bei der militärischen
für das Vaterland;
einer einzigen verlornen
ärischen Nation ist aus
bald wieder eine neue

Staat war, kam durch
und des Verderbens: —
rden, hat mit stürmender

zu fassen weiß.

Zum Beweise erlauben Si
glänzende Züge aus der bayeris
aus dem spanischen Successionskr

Plinganser, mein Landsma
er mit seinen Schaaren, was ver
Weihnachtstage München stürmen wol
gel bei Sendling noch auf das
reiche Beiträge gesammelt sind?

Ihre Vaterlandsliebe mußte

Wie verschieden wäre der
militärische Disciplin mit Begeist

Ich komme zum Schluße

„Die Armee sei in Frieden
der Nation.“

Aus diesem allgemeinen S

Erstens. Daß die Militärd
auf 6, sondern auf wenigere Ja

Dadurch allein wird es m
Bevölkerung durch die Armee ge

Die Einwendungen dageg
Es wurde von einem Redner ge
Militär zu bilden, dagegen sprich
den siegreichen Preußen.

Schon nach dem Jahre 1
eine größere Armee zu halten, al
größere Armee dadurch vorzubere

Zum Beweise erlauben Sie mir noch in ihrem Erfo
de Züge aus der bayerischen Geschichte anzuführen
m spanischen Successionskrieg.

Plinganser, mein Landsmann aus dem Rotthale, wa
seinen Schaaren, was vermochten jene Landleute, die
ige München stürmen wollten und deren Asche unter
Sendling noch auf das Monument wartet, wofür
Beiträge gesammelt sind?

Ihre Vaterlandsliebe mußte der Disciplin von Söldling
Wie verschieden wäre der Erfolg gewesen, wenn si
ische Disciplin mit Begeisterung gepaart hätte?

Ich komme zum Schluße meiner allgemeinen Bemerk
"Die Armee sei in Friedenszeiten die militärische Bil
ation."

Aus diesem allgemeinen Satze ergeben sich einige Fo
Erstens. Daß die Militärdienstzeit abgekürzt, daß sie
sondern auf wenigere Jahre bestimmt werde.

Dadurch allein wird es möglich, daß nach und nac
erung durch die Armee geht und eingeübt werde.

Die Einwendungen dagegen haben mich keineswegs
rde von einem Redner gesagt, man brauche 6 Jahre
r zu bilden, dagegen spricht die Erfahrung insbeson
greichen Preußen.

Schon nach dem Jahre 1807, wo es Preußen v
rößere Armee zu halten, als bestimmt war, suchte m
e Armee dadurch vorzubereiten, daß man die Leut

Zeit dienen ließ, und bei dieser kurzen Dienstzeit sind die jungen Leute so ausgebildet worden, daß sie mehr leisteten, als die alten Soldaten von Jena.

Ich will nicht blos auf Preußen zurückgehen, sondern die Beispiele von Bayern selbst anführen.

Im Jahre 1812 war unsere Armee beinahe ganz vernichtet worden, und was leistete die neugebildete Armee nicht schon 1813 bei Hanau, 1814 in Frankreich?

Hier in diesem Saale erblicke ich einen tapfern Offizier, welcher kaum die Universität verlassen hatte, als er auf der Brücke von Frankfurt den Militär-Max-Joseph-Orden verdiente.

Also die Erfahrung spricht dagegen, daß man 6 Jahre braucht, um zum Soldaten gebildet zu werden, — und was sind diese 6 Jahre, welche man bei uns zu dieser Bildung verwendet? oft nicht 6 Monate.

Zuerst werden die Conscribirten nach Rubriken ausgeschieden:

Viele werden beständig Beurlaubte und sollen die Reservebataillons bilden, ohne jedoch in den Waffen geübt zu werden.

Diejenigen, die der Armee zugetheilt werden, bleiben alljährlich nur wenige Monate oder Wochen in der Garnison und werden sodann nach Hause geschickt.

Ich frage nun, welche Bildung ist besser, wenn man ein Geschäft fortwährend oder mit großen Unterbrechungen treibt?

Sie, meine Herren! werden hierüber vielleicht selbst schon in ihrem bürgerlichen Leben Erfahrungen gemacht haben. Sie fanden z. B. daß ein junger Mensch bei einem französischen Sprachmeister 8 Jahre lange Stunden hatte und nicht sprechen lernte, während ein anderer in einigen Monaten, weil er seine ganze Zeit darauf verwendete, die Sprache verstand und geläufig sprach.

So ist es auch bei der Bildung der Soldaten.

Wir sehen auch davon ein Beispiel in Würtemberg. Auch dort ist zwar die Conscriptionszeit auf 6 Jahre festgestellt. Jedoch wird der Soldat, nachdem er 1 oder 2 Jahre im Dienste war, die übrige Zeit für beständig beurlaubt.

Man führt auch unser Beurlaubungssystem gegen die kürzere Dienstzeit an, aber dasselbe hat große Mängel und sollte sich nach dem Zwecke richten, nicht der Zweck nach einer untergeordneten Maßregel.

Man führt ferner an, unser Montursystem sei für meinen Vorschlag nicht geeignet; indeß, wenn es hier der Platz wäre, würde es mir nicht schwer fallen zu beweisen, daß, ohne in diesem Montursysteme eine wesentliche Veränderung zu machen, doch das Beurlaubungssystem und die Dienstzeit einer großen Aenderung unterworfen werden könnte. Ich war selbst vor einigen Jahren in der Kammer Referent über diesen Gegenstand, und habe mich damals viel mit dahin gehörigen Rechnungen beschäftigt.

Der erste Punkt geht also dahin, daß die Zeit des Militärdienstes abgekürzt werde.

Der zweite Gesichtspunkt ist, daß durchaus keine Befreiung stattfinden und daß Beurlaubung erst dann erfolgen soll, wenn der Beweis abgelegt ist über hinreichende Befähigung im Dienste der Waffen. Auch davon hat Preußen ein schönes Beispiel gegeben, der Sohn des Ministers ist so gut Soldat, wie jener des Bauern. Es sind verehrliche Mitglieder in der Kammer, welche von diesem preußischen System noch etwas Mehreres sagen könnten, z. B. der H. Abg. Krämer aus dem Rheinkreise. Ich will zwar keinen bestimmten Antrag stellen, wie ich bereits gesagt habe, sondern ich wollte nur im Allgemeinen darauf aufmerksam machen. Aber ich kann nicht umhin zu bemerken, daß unsere Militärverfassung im Ganzen, sonach nicht nur Armee, sondern auch Landwehr und Reservebataillons unsere Aufmerksamkeit verdienen und wir auf dem Punkte sind, zurückzugehen. Mein sehnlichster Wunsch wäre, daß einer unserer ersten Staatsbeamten, der so oft unsere Armee auf die Bahn des Ruhmes führte und der auch so vieles zur Begründung unserer Verfassung beigetragen hat, seinen Verdiensten um Bayern die Krone aufsetzen möchte, indem er die vollständige Ausbildung unserer ganzen Militärverfassung veranlassen würde. Derselbe hat noch einen besonderen Beruf dabei, nicht allein die Armee zu berücksichtigen, nachdem er seine ersten Lorbeern an den Ufern des Neckars an der Spitze eines Landsturms erntete, und darf der allerhöchsten Theilnahme gewiß sein, da eine Anstalt, welche Ludwig dem Kronprinzen so sehr am Herzen lag, von Ludwig dem König alle Unterstützung zu erwarten hat.

§ 5.

Vor Allem einen Blick auf die bestehenden Vorschriften. Die Verfassungsurkunde behandelt Titl. IX. die Militärverfassung *)

*) Titel IX. Von der Militäre Verfassung. §. 1. Jeder Bayer ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes, nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken. Von der Pflicht; die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen. § 2. Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militäre-Conscription ergänzt, und auch im Frieden gehörig unterhalten wird. § 3. Neben dieser Armee bestehen noch Reserve-Bataillons und die Landwehr. § 4. Die Reserve-Bataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt, und theilen im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben. Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reserve-Bataillons eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimat, frei von allem militärischen Zwange, blos der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Ansäßigmachung oder Verehelichung gehindert zu sein. § 5. Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reserve-Bataillons verstärkten Armee auf besondern Königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Reiches, in militärische Thätigkeit treten. Zur zweckmäßigen Benützung dieser Masse wird dieselbe in 2 Ab-

und bestimmt unter Bezug auf die bestehenden Gesetze, daß neben der Armee Reserve-Bataillons und Landwehr bestehen.

Die bestehenden Gesetze sind:

Das Conscriptionsgesetz von 1828, wodurch die früheren von 1812 u. 1809 motivirt worden sind, und das Edikt über die Landesverthei-digungsanstalten von 1814, welchem die Edikte und Verordnungen von 28. Oktober, 10. Juni, 28. Februar 1813, 6. Juli, 25. Juni, 8. Mai, 6. April 1809 vorausgegangen waren.

Die Armee und Reservebataillons werden durch Conscription gebildet, und letztere unterscheiden sich von der ersteren nur dadurch, daß sie in Friedenszeiten dermalen gar nicht eingeübt werden und dafür auch keine Offiziere vorhanden sind.

Die Consciption erstreckt sich auf alle Jünglinge, welche das 21. Jahr erreicht haben, und die Pflichtigkeit zum Armeedienst der Conscibirten, die das Loos getroffen hat, dauert 6 Jahre, wonach alljährig 10,000 Mann ausgehoben werden; dadurch ergibt sich für Armee und Reserve ein Stand von 60,000 Mann. Ein großer Theil der Conscripirten — die für die Reserve bestimmte Mannschaft wird nur verpflichtet, aber weder exercirt, noch gekleidet.

Die Landwehr zerfällt in 2 Abtheilungen: Die eine, welche in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reservebataillons verstärkten Armee verwendet werden kann, umfaßt im Wesentlichen nebst Freiwilligen alle nicht der Armee eingereihten ledigen Männer vom 21. bis in das 40. Jahr.

Nach ihrer ersten Bestimmung sollten sie eigene Legionen für jeden Kreis mit so vielen Bataillonen zu 4 Compagnien und 600 Mann bilden, als aus der pflichtigen Mannschaft zusammengebracht werden könnte, später wurden die Bataillons bestimmten Regimentern zugewiesen; sodann sollten sie nur zu dem Kriegsdienst innerhalb der Landesgränze pflichtig sein.

Sämmtliche auf diese Weise in den Jahren 1813 und 1814 gebildeten 24 Feldbataillone erklärten freiwillig der Armee auch über die vaterländischen Grenzen zu folgen; im Edikt vom 21. Oktober 1814 wurde die Verpflichtung dieser Nationalgarde auch äußerhalb des Landes zu dienen ausgesprochen, allein in der Verf.-Urkunde von 1818 die ursprüngliche Anordnung wieder hergestellt, daß sie nur innerhalb des Reiches in militärische Thätigkeit zu treten habe.

Im Falle einer Invasion würde daher die disponible Armee mit Reserve auf 60,000 Mann beschränkt sein; die Nationalgarde wohl zum Schutze der Pfalz, nicht aber zum Schutze von Baden oder Wür-

---

theilungen ausgeschieden, deren zweite die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift, und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll. In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, insoferne es erforderlich ist, und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen. —

tschen Vaterlandes ist daher durch die bestehend
iteſten Umfange ausgesprochen; anders verhält es
gebildeten **Fertigkeit** und der Organisation
icklichen Bedarfes.

§ 6.

Die Ausführung dieser Bestimmung theils durch d
etz, theils dnrch das im Verwaltungswege eingefüh
Art, daß nur ein kleiner Theil der waffenfähige
Waffen geübt wird. Von den 40—50 tausend
jährlich das Jahr der Conscription erreichen, tri
eil das Loos; von diesen wird beständig eine groß
beurlaubt, weder uniformirt, noch exercirt;*) a
ch Stellung von Ersatzmännern frei und wenn au
ihten ³/₄ der Conscribirten sich manche befinden,
chen Gebrechen vom Militärdienst befreit wurden,
der Befreiung der subjectiven ärztlichen Ansicht,
lusdruck zu gebrauchen, doch zu viel Spielraum, **)
diesen Rubriken mancher Befreiung erhielt, der w
ines eintretenden Krieges unbedingt, oder doch in G
jen zu bestimmten Diensten tauglich wäre. Die ga

---

*) Dies hörte später auf.
**) Wie viel kräftige Jünglinge werden z. B. für untaugli
brik Kurzsichtigkeit, Saathals.

Militärdienstes fällt größtentheils auf die ärmere Klasse, der Reiche schützt sein Gut mit des Armen Blut; durch die Einstandsmänner entsteht eine Klasse Menschen, welche nachdem sie einige Capitulationen gedient haben, ein anderes Geschäft einzugehen unfähig sind, und die zuletzt dem Staate als Militärpensionisten zur Last fallen.

Welche andere Gestalt, welchen andern Charakter muß das Heer annehmen, wenn der Reiche, wie der Arme, wenn der Gebildete, wie der Ungebildete wenigstens eine bestimmte Zeit, an demselben Theil genommen hat? Durch solche Mischung wird der Niederstehende herauf, nicht der Höherstehende herabgezogen, das Ehrgefühl Aller erhöht und der Staat wird gewiß mehr auf ein Heer, sei es gegen äußere Feinde, sei es gegen Pöbelexcesse und innere Feinde, vertrauen können, worin sich die Söhne wohlhabender, bei Erhaltung der bestehenden Ordnung betheiligter Väter, als worin sich großentheils nur Proletarier befinden.

Zwanzigjährige Erfahrung seit 1828, wo das dermalige Conscriptionsgesetz ins Leben trat, haben die ausgezeichnetesten Officiere überzeugt, daß die Armee selbst unter dem dermaligen Einstandswesen*) leidet.

Nicht minder leidet darunter das Wohl der Familien; der einigermaßen wohlhabende Landmann, sei es aus Scheu vor der langen Dienstzeit, sei es aus einer Art Stolz, sei es aus einer übelverstandenen Liebe zu seinen Kindern oder irrthümlichen Ansicht über ihre Unentbehrlichkeit zu Hause, kauft einen Ersatzmann für den Sohn, den das Loos getroffen hat, und mancher Jüngling opfert zu diesem Zweck den größten Theil seines einstigen Vermögens.

Sollte nun wirklich ein Krieg eintreten, so hat der Staat in den ausgedienten Soldaten allerdings ein gesetzliches bereites Mittel, die Heeresmacht zu vergrößern; allein ist es nicht eine Ungerechtigkeit, daß derjenige, der schon seine Dienstpflicht erfüllt, daß der ärmere, der keine Gelegenheit, sich ansäßig zu machen erhalten hat, am ersten mit seiner Person zur Vertheidigung der vaterländischen Interessen hervortreten soll, von welchen er selbst am wenigsten Vortheil zieht?

Wenn man auch das Einstandssystem aus Rücksicht auf bürgerliche Verhältnisse in einem beschränkten Maße fortbestehen lassen will, so ist es doch das geringste Opfer, das von jedem Bayer gefordert werden kann, einmal daß jeder sich befähige, und wenigstens eine kurze Zeit im Heere verweile, theils um diese Befähigung zu erhalten, theils um sich darüber auszuweisen, dann daß er durch periodisch erneuerte Uebung in einer Art und zu einer Zeit, worunter seine bürgerlichen

---

*) Wer dies noch bezweifelt, lese Seite 17—25, des Entwurfes einer Heeres-Verfassung, von einem bayerischen Kriegs-Commissär — z. B. desertirten in 6 Jahren in einem Regimente 169 in anderen 203 Einsteher — selbst der alte Soult nannte das Stellvertreter-Wesen plaie d'une profondeur immense.

Verhältnisse nicht leiden, die erworbene Befähigung erhalte, ja noch mehr ausbilde.

Hierüber sollen gesetzliche Bestimmungen getroffen, die Sache nicht der administrativen Willkühr überlassen werden. Die dießfallsigen Vorschläge werden am Schluße des Vortrags zur Sprache kommen. Dieß was die bestehende Gesetzgebung betrifft.

§ 7.

Aber auch unser administratives Verfahren innerhalb der bestehenden Gesetze ist bisher fehlerhaft. Die bisher gewöhnliche Einrichtung war, daß nach 3 oder 4 monatlicher Präsenz der Infanterist beurlaubt und dann zur Exercierzeit wieder einberufen wurde, und zwar während 6 Jahren. Dadurch wurde der Eingereihte während 6 Jahren in seinen bürgerlichen Verhältnissen gestört; wegen der kürzern anfänglichen Bildungszeit, wobei der Dienst nicht zur vollkommenen Fertigkeit erwuchs, hatte der zur Exercierzeit Einberufene häufig das Gelernte zum Theil wieder vergessen und beim etwaigen Ausbruche eines Krieges hätte man doch nur eine verhältnißmäßig geringe Anzahl länger exercirte Mannschaft gehabt, und zwar unter der Voraussetzung, daß wirklich jeder Soldat 4 Monat jährlich gedient hätte:

$1/6$ mit 4 Monat,
$1/6$ mit 8, "
$1/6$ mit 12, "
$1/6$ mit 16, "
$1/6$ mit 20, "
$1/6$ mit 24, "

Allein bei vielen Regimentern ist der Präsenzstand viel geringer, so daß manche Soldaten, nachdem sie 1 Jahr während 3 Monaten als Rekruten exercirt, die folgenden Jahre nur auf 1 Monat zur Exercirzeit einberufen wurden, so daß bei diesen sich als Resultat ergibt:

$1/6$ mit 4 Monat,
$1/6$ mit 5, "
$1/6$ mit 6, "
$1/6$ mit 7, "
$1/6$ mit 8, "
$1/6$ mit 9, "

und da nur auf den zu den herbstlichen Waffenübungen nöthigen Präsenzstand geschehen wird, so werden viele Pflichtige auch von den spätern Uebungen befreit die dann in 6 Jahren kaum 6 Monate präsent waren.

Es ist nun ein bei jeder Art von menschlicher Ausbildung durch Erfahrung begründeter und auch schon a priori nachzuweisender Satz, daß eine Fertigkeit viel besser erlangt werde, wenn anfänglich mit Anstrengung fortwährende Uebung bis zur vollständigen Fertigkeit fortge-

setzt, als wenn der Unterricht mit Unterbrechungen eine lange Reihe von Jahren fortgesponnen wird. In jenem Fall werden periodische Wiederholungen genügen, um die Fertigkeit nie mehr zu verlieren, ja das einmal vollständig Gelernte bleibt oft lebenslang selbst ohne Wiederholung, während bei zu häufig unterbrochenem Unterricht man immer wieder von Neuem anfangen muß; so wird der ein besserer Turner, Fechter, der wöchentlich 2 Nachmittage ganz, der in der Ferienzeit vielleicht täglich einige Stunden solchen Uebungen widmet, als derjenige, der Jahre lang wöchentlich einige Lectionen bekömmt, während fortwährend bei ihm Geist und Körper auch noch auf andere Weise in Anspruch genommen werden.

Ein vollständiger anfänglicher Unterricht mit Abkürzung der Dienstzeit und nachher nur wenige periodische Wiederholungen werden daher der Wehrhaftigkeit des Heeres sowohl, als den bürgerlichen Verhältnissen der Betheiligten besser entsprechen, als das bisherige System.

Sollte auch dabei das bisher eingeführte Montursystem einigen Abänderungen unterworfen werden müssen, so ist es doch eine untergeordnete Rücksicht, die höhern Rücksichten weichen muß und weichen kann ohne wesentlich finanziellen Nachtheil. Wir sehen auch die Ausführbarkeit dieses Vorschlags in andern Ländern. So beschränkt sich in Würtemberg die wirkliche Dienstleistung der Infanteristen auf die ersten 2 Jahre und im Ganzen 7 Monate unbeschadet der Verbindlichkeit, einzurücken im Falle eines Kriegs oder außerordentlicher Waffenübung, und dennoch überzeugte man sich bei den Uebungen des 8. Armeecorps, wovon Würtemberg Theil macht, daß die Leistungen der Infanterie nicht hinter jenen anderer Bundestruppen zurückblieben.

Sei es nun, daß man die Conscriptionszeit an sich von 6 auf 4 Jahre herabsetze, welche Zeit auch genügen wird zur vollständigen Ausübung des Cavalleristen und wobei man den Vortheil hätte, daß jährlich um die Hälfte mehr, als bisher Conscribirte der aktiven Armee eingereiht würden, sei es, daß man die bisherige Diensteszeit von 6 Jahren beibehalten wollte; der gewöhnliche Infanterist sollte nach 2 Jahren von dem Garnisonsdienst befreit und nur mehr an die Landwehrübungen angewiesen sein, der Cavallerist längstens nach 3 Jahren in die Reserve übertreten.

§ 8.

Aber auch derjenige, den das Loos nicht getroffen hat, sollte gehalten sein, so lang in einer Garnison zu verweilen, bis er des Exercirens als gemeiner Mann kundig und zu jeder Zeit als solcher einzurücken befähigt ist. Manche körperliche Gebrechen, die in der Regel vom Liniendienst befreien, insbesondere Schwäche &c. seien durchaus kein Grund der Befreiung von diesem Erlernen des Dienstes, oft verschwinden solche Gebrechen oder würden manchen Dienst in Festungen nicht verhindern, und scharfe Beobachtung während des Erlernens würde das

beste Mittel sein, um erdichtete Gebrechen zu entdecken, bei zweifelhaften die Wahrheit auszumitteln.

Was nun die nöthige Zeit betrifft, so könnte sie im Allgemeinen auf 6 Wochen *) beschränkt werden, innerhalb welcher bei einer guten Lehrmethode von Seite des Unterrichtgebenden, einerseits und bei guten Willen des Lernenden anderseits die nöthige Fertigkeit zu erwerben sein dürfte. Dabei könnte die Bestimmung getroffen werden, daß derjenige, der sich innerhalb der nöthigen Zeit die nöthige Fertigkeit nicht erwirbt, auf seine Kosten so lange verweilen müßte, bis er solche erworben haben wird.

Zu Gunsten dieses Vorschlags und zum Beweis der Ausführbarkeit wird noch bemerkt:

1) Bei allen Volksschulen sollte der Turnunterricht eingeführt, und dieser auch dahin ausgedehnt werden, daß die Turner in Compagnien sich bilden, militärische Haltung sich aneignen, die auf militärische Bewegungen sich beziehenden Ausdrücke kennen jene Bewegung ausführen lernen würden.

Ist nun schon in der Schule oder Feiertagsschule ein Jüngling gehörig vorbereitet, hat sein Körper jene Steifheit und Ungelenksamkeit schon verloren, die man bei Rekruten antrifft, wie leicht wird er dann den Gebrauch der Waffen selbst und alles noch Fehlende erlernen.

---

*) Den thatsächlichen Beweis dieser Behauptung haben die durch die französischen Kriegsrüstungen veranlaßten Truppenbildungen in den Jahren $18^{40}/_{41}$ sowie früher $18^{30}/_{31}$ geliefert. Obgleich die ersteren in den ungünstigeren Herbst- und Wintermonaten vorgenommen werden mußten, so sind bei einer nur 6 wöchentlichen Uebungszeit verwendungsfähige Feldbanner (Bataillons) herangebildet worden. In 42 Tagen wurde mit dem damaligen Ständigbeurlaubten der Einzelunterricht, die Zugs- und Compagnie-Schule, sowie die Banner-Bewegungen und Formveränderungen durchgemacht, Dienst- und Waffenbehandlung eingeübt, und auch im Flintfechten, (Bajonitiren) und Plänkeln wurden hinlängliche Fortschritte gemacht. Diese ganz neuen Truppen waren vollkommen aus dem Groben herausgearbeitet; in nochmals 2—3 Wochen würden sie im Zielschießen wohl unterrichtet und in allen Zweigen vollends einer freien reineren Ausbildung entgegen geführt worden sein; so daß denn diese Truppen mit jedem Heere, auch mit den 10—14 jährigen österreichischen oder russischen Soldaten, sich hätten messen können. Bei solchen Uebungen muß aber, wie damals der Fall, nur das Zweckmäßige im Auge behalten, nicht mit übertriebener Gründlichkeit an Kleinigkeiten gehangen werden, die höchstens eine (Parademaschine) steife Puppe, aber keine Feldsoldaten erziehen. Dahin gehört z. B. die Maßregel: 8 Tage auf die Stellung des Rekruten unnachsichtlich allein zu verwenden, als wenn der Rekrut noch gar keinen Begriff vom Stehen oder Gehen hätte. Solche kleinliche Weitschweifigkeiten spannen die Seele des Menschen ab, veranlassen Mißmuth und Gedankenlosigkeit, während reger Fortschritt von Neuem zum Neuen die Lust zum Lernen erzeugt, das Gemüth und den Eifer belebt. Ansichten über das deutsche Wehrwesen von Germann Seite 103. Erlangen 1846. (Der Verfasser ist einer der ausgezeichnetsten bayerischen Offiziere der von der Picke auf gedient hat.)

Ziele führen, und dort
Jahren nur Stümper

ildung der Offiziere
anbetrifft, so wird von
Schutz genommen, weil
werden können; durch
den allein die nöthige
n. Allein von so ho=
Soldaten sein mögen,
hnt, geeignet sind, dem
zu begeistern, so wer=
utschen Armeen zu fin=
daten, die kein Pulver
zu sagen in der Mehr=
s Standes repräsentiren;

Landwehr von dem Jahr

gerssohn empören, so ro=
en sehr schlecht bezahlten
er Armeen antrifft, ge=
t dergestalt mißbrauchen,
abhängig machen, welche
vermöge des Kasernen=

mit dem besten Erfolg nac
nnt, die bei ihrer Einreihung
g waren, und die bald das
zu den ausgezeichnetsten Unteroffi

Diese Regimentsschulen v
Aufmerksamkeit.

Folgende specielle Bestimm
es der Armee nie an hinreichend
zieren fehle.

---

nwesens möglich wird, diejenigen,
rechen geneigt sind, ungesehen u
zeige eines einzelnen Unterofficiers,
hat als „Meldung im Dienste" Bef
der beruhe sie auf wirklichen Vor
meinsten und niederträchtigsten Ange
Klage zu führen. Seine Klage ba
Vorfälle nur ein einziges unerlaub
Gegenstand der Klage von dem Vorge
theil der Untergebene erhält wegen un
Arreststrafe, nach deren Erstehung ih
lerei verfolgt. Aber auch der bes
leicht zu Mißhandlungen verleitet.
keit seiner eigenen Untergebenen
Seiten der höheren Vorgesetzten pr
Erfindung der Militärhierarchie um
nach zu erhalten. Der Blitz, den di
schleudert, zuckt hinunter bis auf d
stehendes Heer und Volkswehr von ein

dem besten Erfolg nachgeholt wird. Mir sind M
e bei ihrer Einreihung kaum des Lesens und Schrei
n, und die bald das Versäumte so nachholten, da
usgezeichnetsten Unteroffizieren gezählt werden.
iese Regimentsschulen verdienen die sorgfältigste A
samkeit.

§ 10.

olgende specielle Bestimmungen werden noch dahin fü
Armee nie an hinreichend gebildeten Unteroffizieren un
hle.

---

möglich wird, diejenigen, welche ihren Ansprüchen nic
geneigt sind, ungesehen und ungestraft zu mißhandeln.
es einzelnen Unterofficiers, wie überhaupt eines jeden A
„Meldung im Dienste" Bestrafung zur Folge, sei sie nu
uhe sie auf wirklichen Vorfällen. Welches weite Feld f
und niederträchtigsten Angebereien. Wehe dem, welcher
führen. Seine Klage hat gar keine Folge, wenn ih
nur ein einziges unerlaubtes Wort entschlüpft ist, oder
nd der Klage von dem Vorgesetzten in Abrede gestellt wird.
Untergebene erhält wegen ungeeigneter Beschwerdeführung
afe, nach deren Erstehung ihn der Unteroffizier mit verdopp
rfolgt. Aber auch der bessere Theil des Unteroffizierst
Mißhandlungen verleitet. Denn er ist bei der geringste
einer eigenen Untergebenen den Vorwürfen und Bestraf
der höheren Vorgesetzten preisgegeben. Es ist dies die
g der Militärhierarchie um den fanatischen Eifer aller U
erhalten. Der Blitz, den die Majestät auf das Haupt d
t, zuckt hinunter bis auf den gemeinsten Mann des He
Heer und Volkswehr von einem deutschen Offiziere. Mann

1) Alle jungen Männer, die sich dem Schulfache widmen wollen (Schulpräparanten) seien gehalten, ein ganzes Jahr in einer Garnison zu verweilen. Ihre bürgerlichen Verhältnisse können kein Hinderniß bilden, in den meisten Fällen sind es Söhne von Schullehrern, deren Väter froh sind, ein Jahr lang nicht für sie sorgen zu dürfen, ja nach ihrem Alter können sie diesen Dienst vor= oder nach dem Aufenthalte im Schullehrerseminarium bestehen; in gewissen, bestimmten Garnisonen vereinigt unter gehöriger Aufsicht wird ein solcher Aufenthalt ihrer Moralität keinen Schaden bringen, sie aber im Turn= und Militärdienst in manchen andern Fertigkeiten, wie Musik, selbst Schulunterricht ertheilen, sich zu üben Gelegenheit haben; einen Theil dieser Zeit werden sie Unteroffiziersdienste unbedingt verrichten können, und nach diesem Jahr auf dem Lande vertheilt, besitzen sie die hinreichenden Fähigkeiten, theils um der aufkeimenden Jugend die bereits erwähnte militärische Vorübung zu geben, theils bei Waffenübungen selbst als Unteroffiziere oder Offiziere Dienste zu leisten.

Ihr Aufenthalt in der Kaserne sei eine Zeit der Anstrengung, ihr Zusammenleben daselbst in Berührung mit gebildeten Männern verschiedener Art wird dazu dienen, den Schulmeisterdünkel abzustreifen, dem gar leicht junge Leute unterworfen werden, welche keine andere Bildung erhalten haben, als im Schullehrerseminar und in Schulen, wo sie vielleicht schon frühzeitig gegen ihre kleinen Untergebenen die Monarchen zu spielen lernten.

Sind bei den Schullehrerseminarien nach dem Beispiele benachbarter Staaten Turnanstalten angebracht, so werden um so leichter die Schulpräparanten während ihrer Dienstzeit sich alle nöthigen Eigenschaften für militärische Volksbildung erwerben.

Da wir im Königreich über 7000 Schullehrer haben, so darf man rechnen, daß wohl alljährlig 300 Präparanten auf solche Weise gebildet werden könnten.

2) Jeder Jüngling, der akademische Studien macht, soll vor dem Verlassen der Universität nicht nur die nöthige Kunde der Waffen, sondern auch hinreichende Kenntniß und Fertigkeit sich erworben haben um den Dienst eines Landwehroffiziers zu verrichten.

Sobald dies gesetzlich bestimmt ist, findet in Verlauf von 4 Jahren jeder akademische Bürger *) dazu hinreichend Zeit und Gelegenheit; der Samstag, dies academicus, wo in der Regel Vorlesungen nicht gehalten werden, die Feiertage, endlich die Ferienzeiten sind hiezu mehr, als genügen; ein paar Ferien können vielleicht in der Kaserne zugebracht werden, um sich schnell und durch ununterbrochene Uebung die

*) „Die Studirenden der Hochschule zu Bern bilden ein eigenes militärisch organisirtes Corps, worin sie mittelst vorgeschriebenen Uebungen ihre Militärpflicht erfüllen, bis sie nach Vollendung der Studien in die Miliz treten.“ (Die Milizeinrichtungen in der Schweiz von H. Lerman Bern. 1848.)

nöthige Fertigkeit zu erwerben, und zwar für die Unvermöglichern mit voller Verpflegung und Löhnung. Bald werden die akademischen Bürger dann eigene Compagnien ja selbst Bataillone bilden können, (was in Kopenhagen der Fall ist,) und das Ziel, wohin gestrebt werden muß, ist, daß jeder, welcher bei solchen Bataillonen aus der Zahl der Gemeinen hervorgerufen wird, befähigt sei, das Bataillon zu kommandiren.

Sobald hinreichende Befähigung zur Ehrensache, sobald die gehörige Behandlung dieser jungen Männer nicht außer Acht gelassen wird, ist zu erwarten, daß dieses schöne Ziel wird erreicht werden, und so erhält das Land alljährlich einen Zuwachs von mehr als ein halb tausend jungen, kräftigen, zu Offiziersdiensten tauglichen Männern.

Diese in allen Theilen des Reichs zerstreut anfänglich als Accessisten, Practikanten, später als Aerzte, Advokaten, Staatsdiener liefern nicht nur Offiziere für die Landwehrübungen in Friedenszeiten, sondern aus ihnen werden auch im Fall eines Krieges die tüchtigsten Offiziere hervorgehen. Höhere Geistesbildung, erhöhtes Ehrgefühl bürgen dafür und unsere vaterländische Geschichte hat uns das auf die unzweifelhafteste Weise erwiesen.

Als die bayerische Armee im Jahre 1812 in Rußland vernichtet, und eine große Anzahl Offiziere theils zur Ergänzung der Linie, theils für die neugebildeten Legionen nöthig war, meldeten sich viele Studirenden, und wenn auch bei den aus andern Klassen zu Offiziersstellen Beförderten Manche der Erwartung nicht entsprachen, so wird doch kaum ein Beispiel zu finden sein, daß zu Offiziersstellen beförderte Universitätsstudirenden nicht ihrem neuen Beruf in jedem Bezug Ehre gemacht hätten. — Bei dem damaligen Isarkreise war 1813 eine eigene Commission gebildet, um die Gesuche um Offiziersstellen bei den neugebildeten Corps zu prüfen und zu begutachten. Die Commission bestand aus dem Präsidenten und einem Mitgliede des Collegiums (damals mir), einem Stabsoffizier und einem General, damals der im Militärdienst ergraute General Hallberg, und letzterer war der erste, der immer mit Freuden seine Stimme unbedingt jedem Universitätsstudenten gab, in der Ueberzeugung, daß keiner sich meldete, der nicht seinem Berufe Ehre machen würde. Da eine Ausnahme vom Militärdienst oder die Stellung eines Ersatzmannes oder — die bisher übliche Stellung an das Ende der Reserve ohne alle Waffenübung für Studirende so wenig, als für Schulpräparanten stattfinden würde, so wäre das Dienstjahr des Präparanten, und der während der Ferienzeiten zugebrachte Aufenthalt in der Caserne unter der Voraussetzung der erworbenen vorschriftsmäßigen Fähigkeiten als genügend zu erachten, um in Friedenszeiten vom Liniendienst befreit zu sein und nur mehr zu den Landwehrübungen angehalten zu werden.

3) Dieser Vortheil wäre ferners jedem jungen gebildeten Mann zu bewilligen, der ein Jahr lang ganz auf seine Kosten Gar-

zwischen der Linie und der
rcieren, gleiche Gewandtheit
; nur derjenige, der bereits
fizier entsprochen hat, soll

en bei der Landwehr nicht
können, wie bei der Linie
dung betrifft. Der Dienst
und es genügt, wenn er
ge Kenntniß besitzt, da er

n Leben einen Stand ge=
e Möglichkeit gedacht wer=
theilungen bis zur höchsten
iegszeiten durch Glück und
en des Soldaten den Un=
, so hat man ja in Frie=
nschaften zu beurkunden, es
ngen und Förderungen ge=
l mannigfaltige Kenntnisse
nst und der Unfähigkeit ein
t die Besoldung eines Of=
grellem Gegensatz mit den
stünde, womit im Civil=
gen wird.
e ganz untergeordnete Stel=
gerlichen Leben, Kenntniß

es dann nicht einmal nothwendig
fähigten, deren bürgerliche Verhä
machten, solche nicht zu verlassen
nicht mehr Pflichtigen würden sich
sässige, Gutsbesitzer, Bürger, die
setzen zu lassen Gelegenheit hätten
einstweilen von Andern versehen
sowohl aus Patriotismus, als
Handwerk.

Wie mancher im bürgerlic
Eigenschaften, welche den ausgezei
herrn charakterisiren; einen Körp
Strapatzen, kalte Unerschrockenhei
des Geistes, jenen scharfen Blick,
im Augenblick das Richtige zu er
jene zum Gebieten geschaffene Se
Untergebenen mit sich fortreißt.

*) Es gibt ferner Menschen
wahrscheinlich Napoleon meint, we
après minuit spricht. —
Diese Gattung des Muthes bes
Seelenstärke, womit manche, unter
Entbehrungen und schlaflos durchwac
Meisten nachgelassen haben — noch
Gefahren trotzen, sondern vielmehr
aufsuchen. Diese Gattung des Mut
kostbarste für ein Heer. Solche M
Wächter und Schirmer, während de

nicht einmal nothwendig sein, all die zu Offiziersd
, deren bürgerliche Verhältniße ihnen vielleicht wün
, solche nicht zu verlassen, in Anspruch zu nehmen,
ehr Pflichtigen würden sich dann freiwillig melden;
Gutsbesitzer, Bürger, die zu Haus sich auf andere
u lassen Gelegenheit hätten, Angestellte jeder Art, de
len von Andern versehen werden könnten, würden
aus Patriotismus, als aus Neigung zum schön
rk.

Wie mancher im bürgerlichen Gewande besitzt von
haften, welche den ausgezeichneten Krieger, den Helden
harakterisiren; einen Körper abgehärtet für alle
tzen, kalte Unerschrockenheit oder feurige Kühnheit,
istes, jenen scharfen Blick, jene schnelle Entschlossenh
genblick das Richtige zu erkennen, und rasch durchzuf
im Gebieten geschaffene Seele, jenen Enthusiasmus,
ebenen mit sich fortreißt. Allein wenn ein solcher M

Es gibt ferner Menschen mit einem besondern Mut
einlich Napoleon meint, wenn er von den Leuten de
minuit spricht. —
iese Gattung des Muthes besteht in der stets gleichen, uner
stärke, womit manche, unter allen Umständen, nach den g
gen und schlaflos durchwachten Nächten — wenn die
n nachgelassen haben — noch ebenso kräftig, wie sonst, n
en trotzen, sondern vielmehr gar keine kennen, oder sie
en. Diese Gattung des Muthes nach Mitternacht, ist die
ste für ein Heer. Solche Menschen sind dann oft noch
r und Schirmer, während der größere Theil von Zeit zu

im Kriege mehr leisten wird, als viele, die Uniform nur deshalb anzogen, weil sie darin eine Versorgung fanden, und die nach ihrem Charakter mehr für die Künste des Friedens geschaffen wären — beim Ausbruch eines Krieges, erst das a b c des Handwerks erlernen, in einem vorgerückten Alter sich noch von einem Unteroffizier abrichten lassen soll, dann meldet er sich nicht, und es wäre bei manchen Untergebenen ein übler Eindruck zu besiegen, wenn ein solcher Neuling ihnen sogleich als Offizier — einer Compagnie vielleicht selbst als Hauptmann vorgesetzt würde, wie wir in Bayern in den Jahren 1813 und 1814 erlebt haben. —

Ist schon die Jugend militärisch gebildet, wie leicht wird es dann, auch aus den ältern ansässigen Männern, die das Erlernte nach dem Sprichwort „jung gewohnt, alt gethan" nicht vergessen haben, sei es für die innere Sicherheit des Landes, sei es auch zum Dienst gegen den äußern Feind, diensttaugliche Massen zu bilden. Auch diesfalls erlaube ich mir an Vorgänge im bayerischen Vaterlande zu erinnern.

Nachdem Napoleon zum zweitenmal gefallen war, wurde Bayern bedroht, Provinzen, die damit zu Napoleons Zeiten waren vereinigt worden, und es vorzüglich arrondirten, Salzburg und das Innviertel zu verlieren.

Die bayerische Diplomatie, welche dies auf alle Weise zu verhindern suchte, glaubte dabei auch eine Stütze in dem Patriotismus für Bayern, in der Organisation einer Landwehr zu finden. Ueberall wurden Compagnien, Bataillone formirt, Offiziere ernannt; allein mehr auf eine gewisse bürgerliche oder politische Stellung, als auf Nachweise von militärischer Befähigung konnte dabei Rücksicht genommen werden.

Wohl sah man damals selbst Staatsdiener in dem vorgerückten Alter, noch wie Rekruten, das Exercieren erlernen — was auch schon zum Theil in den Jahren 1813 und 1814 geschah. Der große Rathhaussaal in München war ein solcher Exercierplatz; allein eine Art

---

gewisse Schwäche versinkt, die nur durch besondere Entflammung, bei glücklichen Ereignissen oder nach guten Quartieren wieder verschwindet; sie sind es, welche die Uebrigen entflammen und ihnen zum Leitstern dienen, wenn es darauf ankommt, selbst in solchen Augenblicken die Prosa des Lebens zu vergessen; aber leider sind die, mit einer solchen Energie ausgerüsteten Leute häufig am wenigsten geeignet sich in die oft so engen Friedensformen hinein zu finden, wo sie mit jedem Schritte auf Schranken und Obere stoßen, denen eine solche Energie ein Gräuel ist. Finden solche Männer nicht zufällig Kameraden und Obere, welche sie zu leiten und ihrer Thatkraft entsprechend zu beschäftigen wissen, so halten sie es gewöhnlich im Kriegsverbande weniger aus, als anderwärts, und dann findet man bei langem Frieden und in Ländern, wo die Heere mit einer gewissen Friedenspolitur glänzen wollen oder sollen, solche Leute häufiger in den andern Ständen, als im Kriegsstande. (Xylander, Untersuchungen über das Heerwesen unserer Zeit. München 1831. S. 50.)

wehmüthiges Gefühl mußte den Zuschauer ergreifen, der Männer in vorgerückten Jahren zum Theil auf hoher Stufe im Staatsdienst, hier noch schulen sah, und würde aus der Demonstration eine Wirklichkeit geworden sein, mit welchem Vertrauen hätte man so gebildete Corps einem geübten Feinde entgegentreten gesehen? Wie anders würde eine Landwehr dem Feinde entgegengeschickt werden können, wovon alle Mitglieder schon in ihrer Jugend die nöthige Ausbildung erhalten hätten.

§ 13.

Durch welche Maßregel sind nun obige Ziele der militärischen Bildung der Nation zu erreichen?

1) Als Vorbedingung, um in kurzer Zeit Soldaten, Offiziere und Unteroffiziere zu bilden, betrachte ich es, daß Exercier- und Dienstreglements ersteres mit den nöthigen Figuren und Zeichnungen versehen — durch den Druck so vervielfältigt werden, daß sie mit geringen Kosten in die Hände eines Jeden gelangen können.

Die zu Unteroffizieren und Offizieren bestimmten sollten sie unentgeldlich erhalten und jeder Liebhaber um die Kosten des Druckes und Papiers.

Der Schulbücherverlag könnte um so mehr mit der Auflage beauftragt werden, als es sich hier auch um Volksunterricht handelt; hier könnten etwa Stereotyphen in Anwendung gebracht werden; dabei wird freilich einiges vorausgesetzt.

Was das Exercierreglement betrifft, so müßte ein diesfallsiger fester Beschluß gefaßt werden, sowie die dazu vorgeschriebenen Commandowörter sollen genau bestimmt sein.

Mancher hoch Gestellte glaubt oft durch eine kleine Veränderung hierin etwas Wesentliches zu leisten; solche Veränderungen wären bei einem nationalorganisirten System höchst nachtheilig.

Daß jede Art Bewegung mit der größten Leichtigkeit beinahe ohne Selbstbewußtsein gemacht werde, ist von Wesenheit, und tritt in einer langen Reihe von Jahren keine Veränderung ein, so daß die Jungen schon in den Alten Vorbilder erhalten, dann wird in allen vorkommenden Fällen bald die gehörige Präzission eintreten.

Die französische Republik und Napoleon haben Europa besiegt meines Wissens ohne Veränderung in den Exercier-Reglements während der Dauer der Kriege.

Das Dienstreglement soll gleichfalls der größten Publizität übergeben werden, möglichst vollständig sein, auch dießfalls wurde schon vor vielen Jahren in den Ständeversammlungen auf Revision angetragen, die noch nicht eingetreten ist.

Ueber manche Gegenstände, besonders was Strafen betrifft, die Befugnisse der Behörden, und das Verfahren wird Vorlage bei den Ständen des Reiches nicht zu umgehen sein und zwar um so weniger, je mehr die ganze männliche Bevölkerung für den Militärdienst ver-

pflichtet wird; — sie kann nicht in so wichtigen Lebensbeziehungen lediglich administrativem Ermessen, um nicht den wenig beliebten Ausdruck „Willkühr" zu gebrauchen, preisgegeben werden, und manche Anordnungen gehören offenbar zum Gebiete der Gesetzgebung.

§ 14.

Die Ausbildung des Infanteristen in einer Garnison während eines Aufenthaltes von einigen Wochen würde ihn viel schneller zum Ziel führen, als lange Zeit fortgesetzte Ausbildung in seinem gewöhnlichen Wohnorte; manches Detail kann er nur dort sich eigen machen.

Von der Geschicklichkeit der Lehrer würde es abhängen, daß bei einem angemessenen Verfahren kaum die Hälfte der Zeit erforderlich ist, als sonst mit dem Rekruten zugebracht wird, und wird ein Theil der in der Garnison sich befindlichen Unteroffiziere und Offiziere zeitweise lediglich zu dem Exercieren der Ankömmlinge und der andere zum Dienst und zu den Uebungen der exercirten Mannschaft verwendet, so entsteht in beiden gar keine Störung.

Wenn nicht bei jeder Haltung und Bewegung des Körpers bei jedem Handgriff mit dem Gewehr zu lang aufgehalten wird, ehe man zum folgenden übergeht, sondern größere Vollkommenheit sich gleichzeitig in allen Theilen entwickelt, wenn man weniger Werth auf vollkommene Gleichförmigkeit legt, deren nutzloses Wesen die Siege der französischen Armee schon längst dargethan haben, so wird der sechswöchentliche Aufenthalt vollkommen genügen, und davon auch noch manche Tage zum sogenannten Garnisonsdienst verwendet werden können. Rechnet man, daß von den jährlich das 21. Jahr erreichenden 40,000 Jünglingen 16,000 conscribirt und 24,000 der Reserve vorbehalten würden; daß ferner das Exerciren dieser Reservisten jederzeit zu 6 Wochen in die Monate April bis Oktober fiel, so wären die 24,000 Mann in 4 Abtheilungen zu üben, und es träfe bei den 36 Bataillonen Infanterie auf jedes Bataillon 166 Mann, die neben den sonstigen Rekruten und Dienstleistungen ohne Anstand eingeübt werden könnten.

§ 15.

Die Distriktsübungen würden nicht nur dahin führen, daß das Erlernte nicht vergessen werde, sondern auch zur Vervollkommnung selbst der Wehrfähigkeit. Sie bestünden theils in Schießübungen, theils in Compagnie's- theils in Bataillons-Exercitien; an Tagen, wo des schlechten Wetters halber die Uebungen unterbleiben könnten, wären theils Reglements, theils populäre Bücher *) über militärische

*) Von dem jetzigen Militärdirektor Ochsenbein ist ein glücklicher Gedanke ausgegangen, welcher den militärischen Unterricht auf eine neue moralische Grundlage stellen und von wohlthätigstem Einfluß auf den Geist und die disciplinarische Ausbildung der Truppen sein wird.

Pflichten des Soldaten, im Gesange und im Abfassen
ichen Bereich fallenden Meldungen und Berichte erthei
riff über sein Verhalten in verschiedenen Lagen und V
bens beigebracht werden soll.

Anleitung hiefür in der Form eines „Lesebuches für de
nn", ist in Bearbeitung begriffen.

diesen Vorunterricht folgen zwei Jahre nacheinande
e Exercitien und Dienstübungen auf den Exercierplätzen
ann die Einberufung zur eigentlichen Rekruteninstruk
dt auf 4 bis 6 Wochen je nach der besonderen W
haben dann die Corps des Auszuges, der Reserve und d
hr mehrtägige Uebungen in den Militärkreisen, und fern
abwechselnd 2 bis 3 Wochen dauernde Wiederholungsc
Die Milizeinrichtungen der Schweiz. Seite 163)

Betrachten wir uns das gewöhnlichste Friedensmanöv
benem, durchschnittenem Boden abgehalten wird. Es wir
it blinden Patronen gefeuert. Hier wird eine beliebige
nzahl von Soldaten unter einem kriegsfreudigen Lieutena
ingt ein Korporal hinter ein Gebüsch, die Kanonen krac
narsch geschlagen, an allen Ecken und Enden kracht es, d
die Köpfe, wie wenn es auf Tod und Leben gienge und
sind all die herrlichen Exercierplatzkünsteleien, die liebliche
serer Generalstubensitzer in Rauch aufgegangen. Wie
turm der Jahrtausende gebleichten Bilde kann man kaum
Züge der von dem Reglement mit hoher und allerhöchst
eng gebotenen Formen in den verwirrten Bataillonen erk
im Stande in dem regellos daherstürmenden Haufen
olonne herauszubuchstabiren. Da, auf einmal, hört man
ine feindliche Cavallerieabtheilung braust daher, Halt!
ster Aufregung der dicke Herr Major, die dienstpflichtigen
und kriegsmuthigen Lieutenants rufen nach, auch die woh
dwebels und übrigen diensteifrigen Unteroffiziere lassen
lus allen Ecken erschallt verwirrtes Geschrei, daß eine

Hermarschiren, Paradiren weit mehr Zeit zugebracht wird, als mit jenen Uebungen, und wo der Bataillons-Commandant nicht so selbstständig handelt; solche Schaustücke, bei welchen man mehr die äußere Schaale, als den innern Kern bewundert, verursachen großen Aufwand und vorzüglich diese Art Einübung in Preußen ist für den Bürger lästig, für den Staat unendlich kostspielig. —

Wenn man sagt, daß solche große Manöver hauptsächlich für die Generäle nothwendig sind, so zeigt doch wohl die Geschichte, daß noch nie auf diesem Wege große Feldherrn gebildet worden sind, die erst in wirklichem Kriege hervortreten. —

Werden diese Districkts-Uebungen auf jährlich 12 Tage bei der Mannschaft bis 30, dann auf 6 Tage beschränkt und dazu Feiertage gewählt, so ist dies ein geringes Opfer, das jeder Bayer für die künftige Sicherheit seines Vaterlandes gern bringt, und für die jüngere Mannschaft ist es eine Beschäftigung, welche sie von manchen Abwegen abhält.

Es treffe in der bessern Jahreszeit jeden der zweite Sonntag; und wer aus Erfahrung weiß, wie die jungen Leute in der Regel die Sonntage zubringen, theils ihr Geld in Wirthshäusern, theils ihre

---

schwindelt und „zu scheußlichen Klumpen geballt" stehen die Bataillone und knattern ihre Schüsse so lustig hinaus in die liebe blaue Luft, daß es eine wahre Herzensfreude wäre, wenn es einen nicht zu so innigem Erbarmen rührte. Alle die schönen, in der Stube ausgeheckten, von unseren Herren Stabsoffizieren und Generälen mit so hohem gewichtigem Ernst auf dem Exercierplatz einstudirten Sachen, die geraden Bataillonsmärsche, die scharfen Richtungen, die genauen Abstände der sogenannten Guiden oder Führer, die exakten Handgriffe und die schönen Feuer, welche auf dem tausendgliedrigen Ungeheuer, dem Bataillon, so herrlich zusammenklappern und klatschen, das Fluchen und Sakramentiren, all die himmlischen Grobheiten der höheren Offiziere, sie sind dahin, und warum? Weil der Boden nicht so eben ist, wie auf dem Exercierplatz und weil mit erbärmlichen Patronen gefeuert, weil mit Pulver gespielt wird!

Ist das Manöver zu Ende, so sind die Herrn Stabsoffiziere so mild und sanft gestimmt, wie wenn sie kein Härchen auf dem Haupte ihrer Untergebenen krümmen könnten und mit gesenktem Haupte, den stillen Gedanken im Herzen: „heute haben wir uns wieder einmal blamirt" ziehen sie nach Hause, lassen die jauchzenden, ihrer menschlichen Gefühle einigermaßen sich bewußt werdenden Soldaten friedlich auseinander gehen und schwimmen dann im behaglichen Schoose der Familie, in diesem oder jenem Gasthofe, die unangenehmen krausen Gedanken mit ein paar Flaschen Wein hinunter. Am andern Morgen geht der alte Schlendrian wieder an, es wird wieder ganz ernsthaft mit den Gewehren geklappert, gerichtet, geflucht „in's Loch gesteckt" und ohrerschütternd auf's Kalbsfell gehauen, wie wenn gar nichts vorgefallen wäre, wie wenn man mit all den Spiegelfechtereien die Welt erobern könnte. Das ist die gepriesene Ordnung, dies sind die herrlichen Ergebnisse der jahrelangen Exercierübungen auf jener frechen gelben Sandfläche, dies sind die Fortschritte, für die man Jahraus, Jahrein Millionen zum Fenster hinauswirft, und was noch mehr ist, für welche Hunderttausende von Familien darben müssen. (Stehendes Heer und Volkswehr, von einem deutschen Offizier. Mannheim. 1848 S. 92.)

Kräfte mit dem andern Geschlechte vergeuden, der wird es als eine väterliche Fürsorge des Staates ansehen, daß durch solche Uebungen ihre Kräfte gestärkt, daß unter Leuten gleichen Alters dabei kameradschaftliche Verbindungen gelegenheitlich angeknüpft werden, findet verständige, humane Behandlung von Seiten der Leiter solcher Uebungen statt, sucht man dabei den Geist des Einzelnen eher zu wecken, als unter zu ängstlichen Formen zu tödten, erkennt der Einzelne den Zweck dessen, was er übt, so werden die Uebungen mit Freude statt mit Widerwillen begonnen und können mit frohen Liedern bei einzelnen Erfrischungen beendet werden. Da an den Uebungen nicht nur die Eingereihten, sondern alle Beurlaubte, alle nach 2 oder 3 jähriger Dienstzeit vom Dienst entlassene, alle diejenigen, die wegen ihrer erhaltenen Ausbildung schon nach einem Jahre vom Dienste befreit werden, Antheil nehmen, so kann es an den nöthigen Elementen nicht fehlen, um den Uebungen den gewünschten Grad von Vollkommenheit zu geben.

Solche Uebungen aller wehrfähigen Wehrschaft fanden auch in der frühern Zeit in Bayern, namentlich unter Maximilian dem ersten und Maximilian Emanuel statt.

Den einzelnen Bataillonen könnten die Namen der betreffenden Districkte gegeben werden, und bei gehöriger Leitung würde bald unter den verschiedenen Bataillonen ein Wetteifer entstehen, welches das andere übertreffe.

Auch könnten am Schluß jeden Jahres zwischen benachbarten Bataillonen Feldübungen mit simulirtem Krieg, Wegnahme, Besetzung, Vertheidigung einzelner Positionen stattfinden. —

Und alle diese Uebungen würden dem Staat nichts für Marsch, Verpflegung, Sold kosten, jeder nimmt vom Hause mit, was er etwa den Tag durch verzehren will, und das Hauptmahl erwartet ihn bei seiner Heimkehr. Die Anschaffung der nöthigen Bewaffnung, die Kosten ihrer Unterhaltung und etwas Pulver und Blei, darauf beschränkt sich im Wesentlichen der Aufwand für fortwährende Erhaltung der militärischen Ausbildung der ganzen Nation, Schießübungen gehören wesentlich zur Ausbildung des Infanteristen.

So könnte eine zahlreiche, ganz schlagfertige Infanterie in Friedenszeiten mit geringen Kosten ausgebildet werden; in der Infanterie liegt die Stärke des Heeres, bei den germanischen Stämmen schon zur Zeit des Tacitus, der anführt „in pedite robur"; bei diesen Districktsübungen sollte auf die Erhöhung des geistigen Princips *) Rücksicht genommen werden, das im Kriege doch zuletzt entscheidet.

---

*) Diese Kriegsbildung der Soldaten, kann nicht blos in dem bestehen, was man nach der Terminologie einer früheren Soldateska die Dressur der Leute nannte, welche sich vorzüglich nur auf die körperliche Haltung, die Führung der Waffen und den Gleichklang in denselben bezieht.

Wenn dies der Fall wäre, wie wäre es zu erklären, daß so manche schön gekleidete, vortrefflich exercirte Truppen kaum den Anblick unscheinbarer

im Fall eines Krieges
die Persönlichkeit des
azu der Unterlieutenant,

ktische Gewandheit, son=
he Berücksichtigung ver=
h Wechsel eintreten und
soll, welcher nicht voll=
hsel zu vermeiden, weil
ersonalkenntniß sich ver=

onen von Unteroffizieren
hätigkeit ist die Haupt=
len die Einzelnen, die

eidung, noch durch Gleich=
der Geschichte aller Zeiten
Revolution statt fand. —
llein bestehen; dies dürfte
n Belege nicht vorhanden
estehen, so lange es nicht
ssiren, so lange kann das
körperlichen, mechanischen
e gewisse mechanische Fer=
ist, so kann doch das
sein. — (Xylander S. 48.)
n oder Bataillonen, welche
nmandirt werden, als aus

für die 24,000 Mann à

und der bisherige Präsentstand
an Offizieren 1015, an Unterof
und Gemeinen 9,695 — (Verh
ten 1847 dritte Beilagen Ban
Es ergiebt sich schon hier
mehrung dadurch nicht entstünde.
Wollte man statt 12,000 fü
terie conscribiren, wobei die Z
Mann herabsenke, so ergebe sich b
Wochen ein Präsentstand von
Mannschaft für das active Heer u
Mann. Bei Conscription von
und derselben Grundlage an Man
für Linie und Reserve 120,000
lich 13,512. Sechs Monate in
Monat das zweite wäre aber ei
terlande bringen könnte, ohne
würde.

Die nöthige Mannschaft f
ferung des Heerstandes bei eine
halten, daß bei der bisherigen

Präsentstand von
für die 24,000 Mann à 6 Wochen ein täglicher
Präsentstand von

in Summma

er bisherige Präsentstand der Infanterie war im I
fizieren 1015, an Unteroffizien 2327, an Gefreiten
Gemeinen 9,695 — (Verhandlungen der Kammer
1847 dritte Beilagen Band Seite 239).

Es ergiebt sich schon hieraus, daß eine beträchtlich
ng dadurch nicht entstünde.

Wollte man statt 12,000 fünfzehntausend Mann jährli
conscribiren, wobei die Zahl der Nichtconscribirten
herabsenke, so ergebe sich bei obiger Grundlage von 7
en ein Präsentstand von täglich 11,173 und an
schaft für das active Heer und die Reserven ein Betrag
. Bei Conscription von jährlich 20,000 Mann z
erselben Grundlage an Mannschaft, die in der Linie
inie und Reserve 120,000 Mann und ein Präsentsta
3,512. Sechs Monate in der Garnison das erste
t das zweite wäre aber ein Opfer, das jeder Bay
de bringen könnte, ohne daß er in seinen Verhältn
.

§ 18.

Die nöthige Mannschaft für Artillerie im Fall
g des Heerstandes bei einem Krieg wird nicht nu
, daß bei der bisherigen 6jährigen Dienstzeit nach

ben, sondern nur zur
jedenfalls die nöthige
ingt werden können.
it einer zahlreichen ge=
en Angriffs= und Ver=

ei für Bayern in 5086
ie Reserve in Summa
200 Mann erforderlich;
dgetmäßige Kontingent;
bestehen im Frieden aus
8394 M. mit 8016

hrlich bei 1400 Mann
ie Hälfte verstärkt und
digen Urlaub geschickt
Mann disponibel wä=
) Mann jeder während
in halbes Jahr in Ur=

rgeschlagen und Radetzky
Mannschaften der Bedie=
tons kundig — vorhan=

alle Offiziere und Unter
en und Remonten beschäftigt.
nothwendige Folge der neueren
und das einzige Mittel den Klag
zieren und Unteroffizieren erheben
alle Compagnien und Escadrons
ndende Schulmeisterei allerdings
Dienste und zu eigener Ausbildu
Da die bayerische Cavaller
da wo geübte Cavalleristen vorha
nöthigen Pferde leicht erworben
besondere Landwehrcavallerie hier
ser Beziehung wird Bayern kei
Preußen darbieten können.
Im Krieg wird Bayern ni
noch eine besondere Landwehrcava
geschehen, daß in jenen Gegenden
Pferden betrieben wird, eine gen
stimmt würden, die von Seite de
en in den 3 letzten Jahren an
Zur Leitung dieser Uebung
abgeordnet werden, und in Ans
stände analoges Verfahren, wie be
Die nöthigen Pferde könnt
die Benützung derselben zu den U
wirthe für 1 Pferd, das tauglich
stimmter Betrag (etwa 20—30

alle Offiziere und Unteroffiziere immerwährend mit
d Remonten beschäftigt. Solche Regimentsschulen
ndige Folge der neueren Verhältnisse und Art der
s einzige Mittel den Klagen zu begegnen, welche si
und Unteroffizieren erheben, wo die Rekruten stets
ompagnien und Escadrons vertheilt werden, und w
Schulmeisterei allerdings mit der Zeit alle Lust un
und zu eigener Ausbildung untergaben muß."

Da die bayerische Cavallerie bereits die Bundespflic
geübte Cavalleristen vorhanden sind, im Falle eines
n Pferde leicht erworben und hergerichtet werden, s
re Landwehrcavallerie hier nicht Bedacht genommen,
ziehung wird Bayern keine so glänzende Schaum
n darbieten können.

Im Krieg wird Bayern nicht zurückbleiben, indessen
ine besondere Landwehrcavallerie haben, so könnte es
en, daß in jenen Gegenden, wo Landwirthschaft vorzu
n betrieben wird, eine gewisse Anzahl Pferde für U
würden, die von Seite der Reservisten, nämlich der
den 3 letzten Jahren an Feiertagen stattfinden.

Zur Leitung dieser Uebungen müßten ebenfalls Cava
dnet werden, und in Ansehung der Offiziere und U
analoges Verfahren, wie bei der Infanterie statt.

Die nöthigen Pferde könnte man in der Art erhalte
nützung derselben zu den Uebungen (12 des Jahres)
für 1 Pferd, das tauglich befunden worden, jährl
er Betrag (etwa 20—30 Gulden) bezahlt oder daß

pferde, die in der Regel 10 Jahr dienen, nach 8jähriger Dienstzeit an Landwirthe eigenthümlich überlassen würden gegen die Verbindlichkeit solche, so lange sie noch brauchbar sind, zu den fraglichen Uebungen verwenden zu lassen.

Für jedes der 8 Regimenter könnten vielleicht 1 oder 2 Reserve Escadronen mit geringen Kosten auf solche Weise gewonnen werden. Beispiele der Art finden wir in Preußen und Dänemark, wo für die Waffenübung der Cavallerie zum Theil Pferde gemiethet werden.

Wenn übrigens der Conscribirte, welcher der Cavallerie eingereiht wird, länger dienen muß, als der Infanterist, so tritt dagegen für ihn die Erleichterung ein, daß nach vollendeter 3jähriger Dienstzeit die Districtswaffenübungen aufhören, daß er eine etwas bessere Gage erhält, und wegen der längern Dienstzeit sollten bei Auswahl der Individuen zur Cavallerie auf die häuslichen Verhältnisse Rücksicht genommen, sollten Vertauschungen mit brauchbaren Individuen, welche andern Waffengattungen zugetheilt wurden, erleichtert, auch der Vortheil 1jähriger Dienstzeit auf eigene Kosten bei gehöriger Ausbildung dem Cavalleristen zugestanden werden. —

§ 20.

Durch die beantragten Einrichtungen wird erzielt werden, daß kein Bayer das 23. Jahr erreicht haben wird, ohne zum Kriegsdienst tauglich geworden zu sein.

Wird sodann aus den Ansässigen Individuen bis zum 60. Jahr eine Landwehr gebildet, so bedarf es dazu keiner Vorübungen mehr, und die Uebung solcher Landwehrmänner kann auf wenige Tage jährlich beschränkt werden, ihre Bestimmung ist im Wesentlichen Handhabung der Ordnung und Sicherheit im Innern, ihre Organisation ist mehr hierauf, als auf Schlagfertigkeit dem Feinde gegenüber zu berechnen; aus diesem Gesichtspunkt ist die Wahl der Offiziere zu betrachten; hier kann unbedenklicher, als bei der Reserve unter den Offizieren sogleich das militärisch=hierarchische Verhältniß von Lieutenant, Hauptmann, Major 2c. eintreten; im Fall Mitglieder dieser Landwehr zum Felddienst verwendet würden in der Regel nur freiwillige, wären sie wohl am füglichsten der Reserve einzureihen, ohne selbstständige Corps zu bilden.

Doch soll dadurch dem Patriotismus einzelner Städte oder Gegenden keine Grenze gesetzt werden. Die Ausbildung dieser Art Landwehr, die dabei erwünschlichen Verbesserungen und besonders Erleichterungen in pekuniärer Hinsicht sind nicht Gegenstände gegenwärtigen Vortrags, und nur 2 Bemerkungen erlaube ich mir hierbei:

Erstens wo die Landwehr bereits organisirt ist, sollte auf Ersparungen für den Einzelnen möglichst Rücksicht genommen werden, und diese Landwehr bei innern Unruhen nun so lange am Ersten vorangestellt, von dem Militär lediglich unterstützt werden, als

nur durch Auftreten in Massen die Ruhestörer beseitigt werden sollen; müßte Waffengewalt gebraucht, müßte gefeuert werden, dann tritt die Linie in den Vordergrund und eine solche Vorschrift wäre unvereinbar mit der Bestimmung der V. U., wonach die Landwehr zur Erhaltung der inneren Sicherheit in Friedenszeiten mitwirkt, in sofern es erforderlich ist und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen.

Der ansässige Bürger ist eine geborene Schutzwehr gegen Umwälzung, gegen Pöbelexcesse, gegen communistische Bestrebungen.

Zweitens auch auf dem flachen Lande dürfte mit möglichster Beschränkung alles Flitters eine Art Landwehr zur bessern Handhabung der in manchen Gegenden so sehr bedrohten öffentlichen Sicherheit gebildet werden. —

§ 21.

Durch diese Mittel könnte der Zweck erreicht werden, daß sich die Armee als militärische Bildungsanstalt der Nation gestalte.

Es ist hier durchaus von der bestehenden Ordnung der Dinge ausgegangen, aus welcher sich eine bessere entwickeln soll.

Da das Wort Landwehr einen doppelten Sinn hat, in Preußen damit vorzugsweise die zum Kriegsdienst verpflichtete vollkommen ausgebildete Mannschaft verstanden wird, in Bayern aber die aus ansässigen Familienvätern gebildete, mehr für den innern Dienst bestimmten Abtheilungen die früher als Bürgermilitär oder Nationalgarde bezeichnet waren, so sollte, — will man dem bisherigen bayerischen Sprachgebrauch huldigen, hier der Ausdruck „Reserve“ gebraucht, und es könnte der Ausdruck „Landwehr“ seiner bisherigen Bestimmung vorbehalten werden: will man aber, daß in Deutschland gleiche Worte, gleiches bezeichnen, so sollte, da Preußen seiner Landwehr die bisherige Bezeichnung nicht nehmen wird — die bisherige bayerische Landwehr Bürgerwehr genannt werden. —

Zweierlei Gegnern dürften meine Vorschläge begegnen; einmal Militärs, welche gern das Exclusive ihres Standes beibehalten möchten, oder die als Camaschenhelden besorgen, bei der vorgeschlagenen Ausbildung könnte jene Schönheit, jene Präcision, jenes in das Auge fallende nicht erreicht werden das bei Paraden und Friedensmanöver so besticht, sodann jenen, welche den Stand des Kriegers als solchen beinahe ganz beseitigen, alles auf Volksheere reduziren möchten, welche etwa die Schweiz oder Nordamerika in militärischer Bildung vor Augen haben und die dabei vorzugsweise Ersparungen beabsichten. Endlich jenen, welche sich vor einem Mehraufwand fürchten.

Die erstern Gegner verweise ich auf die Kriegsgeschichte, auf die Erfahrung; die andern auf die Verpflichtungen gegen den deutschen Bund, auf die Unmöglichkeit, das Unpractische, solche radicale Reformen in der bestehenden Ordnung der Dinge einzuführen.

Ersparungen z. B. durch Verminderung der Zahl der beständig Angestellen, durch noch kürzere Dienstzeit, durch geringern Präsentstand für den sogenannten Garnisonsdienst, werden erst dann mit Erfolg vorgeschlagen werden können, wenn man sich durch Erfahrung überzeugt hat, daß die neuern Einrichtungen genügen, um im Falle eines Krieges aus dem Volke selbst eine hinreichende Anzahl tüchtiger Krieger sowohl Offiziere und Unteroffiziere, als Gemeine zu erhalten.

Was endlich den Mehraufwand betrifft, so ist er bei den gemachten Vorschlägen unbedeutend für Bayern, wie der Voranschlag nachweisen dürfte.

§ 22.

Dieser Mehraufwand bei den vorgeschlagenen Einrichtungen unter Voraussetzung, daß an der bestehenden Formation der Armee nichts geändert werde, berechnet sich wie folgt:

I. Ausgaben ein für allemal, wodurch sich der Vermögensstand des Staats erhöht.

Hieher gehören etwaige Ausgaben auf Erweiterung von Casernen, auf Anschaffung von Forrituren wegen vergrößerten Präsentstands durch die auf 6 Wochen einberufene Reservemannschaft; bei gehöriger Zeiteintheilung, wenn der sogenannte Garnisonsdienst möglichst beschränkt wird, wobei jede Schildwache jährlich 1300 fl. kostet, dürfte dieser Aufwand nicht erheblich sein; jedenfalls wäre es nur eine Vermehrung des Nationalvermögens und eine Erleichterung des Bürgerstandes, wodurch er sowohl für Gegenwart, als für Zukunft vor Einquartirungen möglichst gesichert würde. —

Der Ankauf von Gewehren, damit etwa 60,000 in alle Theile des Reiches zu den Reserveübungen vertheilt werden könnten, ist eine nothwendige Vorbedingung, um im Falle eines ausbrechenden Krieges vollkommen gerüstet dazustehen und auch zu diesem Aufwande wird die Nation gern die Mittel bewilligen.

II. Die alljährlichen Ausgaben, welche durch die vorgeschlagene militärische Ausbildung der Nation veranlaßt werden, wären etwa:

a) Erhöhung des Präsentstandes der Infanterie um 3000 Mann das ganze Jahr durch für Verpflegung, Lohn und Kleidungsbetrag à 90 fl. per Mann 270,000 fl.

b) Aufwand für die Distriktsübungen:

1) Zulage für 200 Offiziere à 100 fl.	20,000 fl.
2) Honorar für 4 Gehülfen per Distrikt à 25 fl. . .	20,000 fl.
3) Unterhaltung der Waffen, dann Pulver und Blei für Schießübungen per Distrikt 100 fl.	20,000 fl.
in Summa	60,000 fl.
in Hauptsumma	330,000 fl.

urde, sollten daher auch Verehelichnngen durch das
nicht erschwert werden, keine Caution für einen etw
Ersatzmann gefordert, sondern nur darauf bestanden w
rheirathete entweder selbst einrücke, oder einen Ersatzm
meinden, die bei Verehelichungen und Ansässigmachu
zehen sind, werden sich schon rühren, wenn zu befürc
zu Verehelichende einen Ersatzmann zu stellen, oder
ir sie selbst einzurücken nicht im Stande wäre.

2) Die 12 resp. 6 Tage für die Distriktswaffenüb
Maximum zu betrachten; auch diesfalls können na
r hinreichender Ausbildung Erleichterungen eintreten:
n Gesetze, genaue Ueberwachung des Vollzugs der
bestimmte Strafen einerseits und möglichste Berücksich
ichen Verhältnisse andererseits sind die 2 Gesichtspunk
tung dieser Uebungen nicht außer Acht gelassen wer
großer Sorgfalt auch der Inspectionsoffizier gewählt
ie Anwendung der Strafen doch nicht unbedingt
allein, sondern in die einer Art Militärgerichtes gel
der Entwurf Andeutungen erhält.

3) Die Distriktswaffenübungen können wohl nur in d
Kleidung der Betheiligten mit ihren Hüten oder
deckung vorgenommen werden.

Indessen wird der Waffenrock eingeführt, jedem Reserv
ndwehrmann solchen zu tragen erlaubt, dann wird
ei den Distriktsübungen jeden Pflichtigen im Waffen
Offiziere und Unteroffiziere functionirenden sollten ih
und da die Function häufig wechseln kann, so mü

desmalige Bezeichnung derselben nach Analogie der 1, 2 und 3 Striche bei dem bayerischen Militär auf die sichtbarste Weise in der Art stattfinden können, daß 1, 2, oder 3 Bänder um den Hut in blauer oder rother Farbe die Functionen der verschiedenen Unteroffiziere oder Offiziere bei den Uebungen bezeichneten. —

Doch daß sind mir kleine Details der Ausführung — wo der Zweck auf verschiedenen Wegen erreicht werden kann. —

Grundzüge zur Organisation der bewaffneten Macht in Deutschland.

§ 1.

Die Deutschen sind eine militärische Nation, aber kein Militär-Staat; Ihnen ist der Geist der Eroberung fremd, aber zur Vertheidigung ihres Landes, ihrer Rechte, oder der bedrohten Nationalehre sind sie stets gerüstet.

Die bewaffnete Macht besteht aus dem stehenden Heere, der Landwehr oder Reserve und der Bürgerwehr.

I. Stehendes Heer und Reserven.

§ 2.

Das stehende Heer soll in Friedenszeiten die militärische Bildungs-Anstalt der Nation sein; seine Stärke bestimmt die Central-Gewalt.

1. Es wird durch Conscription und freiwillige Anwerbung ergänzt. Die Conscription trifft alle Jünglinge die das 21. Jahr erreicht haben ohne Unterschied des Standes.
2. Es wird in den einzelnen Staaten ein solches Beurlaubungs-System gestattet, welches mit der Schlagfertigkeit der Armee vereinbar ist.
3. Die Armee wird im Fall eines Kriegs durch die Reserve ergänzt, welche, was das Fußvolk betrifft, schon in Friedenszeiten vollständig ausgebildet werden soll.
4. Die eingeübte Mannschaft der stehenden Armee und Reserven soll mindestens in 3 pro Cent. der Bevölkerung bestehen.
5. In Friedenszeiten erhalten in der Regel nur die Offiziere des stehenden Heeres Besoldung. Die Uebungen eines Offiziers in der Reserve sind nur Folge von Militärpflicht oder freiem Willen.

§ 3.

Jeder Deutsche soll vor dem zurückgelegten 22. Lebensjahre sich hinreichende Uebungen im Waffendienste angeeignet haben, um jeden Augenblick bei einer der Waffengattungen als gemeiner Mann eintreten zu können.

1. Ihm wird die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte erst gestattet, und namentlich ist er erst aktiv und passiv wählbar, wenn er sich hierüber ausgewiesen hat.
2. Die nöthigen Fertigkeiten sollen schon in den Schulen, ins Besondere in den überall einzuführenden Turnschulen vorbereitet, sodann theils im stehenden Heer, theils durch den Reserve-Unterricht völlig ausgebildet werden.

§ 4.

Jeder dem stehenden Heer Eingereihte tritt nach 3 Jahren in die Reserve.

1. Er kann dann seinen Aufenthalt im Inlande nach Belieben wählen und in seiner Stellung liegt kein Hinderniß zur Ansäßigmachung und Verehelichung.
2. Er ist gehalten an den Reserve-Uebungen seines Aufenthaltsortes Theil zu nehmen.
3. Im Falle des Bedarfes zum Dienst einrücken.

§ 5.

Jeder Conscriptionspflichtige, den das Loos nicht getroffen hat, gehört gleichfalls zur Reserve und ist gehalten innerhalb eines Jahres sich hinreichende Fertigkeit im Waffendienste zu erwerben, um als Gemeiner der Infanterie eingereiht werden zu können.

Zu dem Ende:

1. hat er 6 Wochen in einer Garnison zuzubringeu.
2. wird ihm Gelegenheit gegeben sich auch außerhalb der Garnison zu dem dort vollständig zu erlernenden Waffendienst vorzubereiten.
3. Jedem bleibt vorbehalten, auch vor erreichtem Conscriptions-Alter sich dieser Pflicht zu unterziehen.
4. Während des 6wöchentlichen Garnisonsdienstes genießt er nebst einem Beitrag an Kleidung, die Verpflegung und Löhnung wie jeder Gemeine, sollte er innerhalb der vorgeschriebenen Zeit die nöthige Fertigkeit nicht erworben haben, so wird bis dahin sein Aufenthalt auf seine Kosten verlängert.
5. Er hat den Reserve-Uebungen in dem Distrikte seines Wohnortes beizuwohnen.

ten Regimentern zugetheilt:
werden in Bataillone und

wird wenigstens ein Offi=
n abgesendet.
kte befindlichen Reservisten
Gehülfen, welchen dafür
on zu Theil wird.
ziere und Offizier bei den
reichend qualificirte Indi=
s aus Freiwilligen gewählt.
Pflichtigen genießen nebst
den Vortheil, daß sie im
ere verwendet werden dür=
ngen sind übrigens unent=

chend qualificirten Indivi=

amt erhalten, noch zu den
rden, der nicht die Qua=
rie sich eigen gemacht hat.
berufene, nachdem er wäh=
e Qualification eines Un=

Ober=Lieutenant, Hauptmann w
fortdauernde Stufen zu betrachte

1. Es sollten daher dies
taillons=Commandanten
begleitet werden.
2. Nur ausnahmsweise
als Stabsoffiziere erha
3. Die ersten 5 Reserve
Vorschlag des Inspecto
de ernannt; die Folg
reits vorhandenen Offi
lons, vorbehaltlich höh
4. Diejenigen, welche na
werden, unterliegen, w
Bataillon betrifft, nich
Bestimmungen.

Bei den Distrikts=Uebung
tigen möglichst Rücksicht genomm
nicht an Veränderungen ihres
werden, aber jede Entfernung, n
gen entziehen würden, bei Verm
ihren Verhältnissen nicht fühlbar
gen verpflichtet sein.

ernde Stufen zu betrachten sind.

1. Es sollten daher diese Functionen und auch d
taillons-Commandanten, abwechslungsweise von
begleitet werden.

2. Nur ausnahmsweise können Reserve-Offiziere
als Stabsoffiziere erhalten.

3. Die ersten 5 Reserve-Offiziere jedes Bataillons
Vorschlag des Inspectors von der betreffenden M
de ernannt; die Folgenden abwechselungsweise
reits vorhandenen Offizieren und Unteroffizieren
lons, vorbehaltlich höherer Bestätigung gewählt.

4. Diejenigen, welche nach § 8, d, vom Garnison
werden, unterliegen, was wirkliche Diensteslestun
Bataillon betrifft, nicht minder den eben (Nr. 3
Bestimmungen.

§ 10.

Bei den Distrikts-Uebungen soll auf das Verhältn
möglichst Rücksicht genommen und sie sollen dadurch
an Verändernngen ihres Aufenthaltsortes an Reis
en, aber jede Entfernung, wodurch sie sich vorgeschrieb
entziehen würden, bei Vermeidung von Geld-, und we
Verhältnissen nicht fühlbar wäre, selbst von Arreststr
verpflichtet sein.

II. Bürgerwehr.

§ 11.

Die Bürgerwehr bildet sich aus allen waffenfähigen Männern bis zum 60. Jahr, welche weder zum stehenden Heer noch zur Reserve gehören.

1. Sie dient zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit im Inneren, und nur ausnahmsweise gegen den äußeren Feind.
2. Sie wird Gemeindeweise gebildet, zu welchem Ende mehrere kleinere Gemeinden in eine vereint werden können. Sie wird in Compagnien und Bataillone eingetheilt und ernennt ihre Offiziere, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Regierungen, und des Rechtes derselben solche zu beseitigen, die ihrem Beruf nicht entsprechen.
3. Jeder Ansässige ist verpflichtet daran Theil zu nehmen, kann aber von wirklichen Dienstleistungen nach Maßgabe der Verhältnisse, und der dießfallsigen Normen dispensirt werden.

§ 12.

Waffen zu besitzen ist jeder in den Waffen Geübte berechtigt.

1. Dieß Recht kann ihm nur in den durch Gesetz bestimmten Fällen entzogen werden. Das Tragen der Waffen unterliegt polizeilichen Beschränkungen innerhalb der gesetzlich zu bestimmenden Grenzen.
2. Die Gemeinden sind nur die zu jedesmaligen Dienstleistungen erforderlichen Waffen herzugeben verpflichtet.
3. Im Fall ausgebrochener Unruhen ist die Staatsgewalt den Besitz der Waffen und die Dienstleistung für öffentliche Sicherheit einzelner Gemeinden gänzlich zu untersagen oder auf bestimmte Gemeindeglieder zu beschränken berechtigt.

III. Grenzen der Territorial und Central-Gewalt.

§ 13.

In allen Militär-Angelegenheiten steht der Central-Gewalt die oberste Leitung und die Gesetzgebung, vorbehaltlich des, der Territorial-Gewalt zugewiesenen Wirkungskreises zu.

§ 14.

Es sollen für Waffenübungen und Dienst möglichst gleiche Reglements entworfen werden, so daß jeder Offizier in jeder deutschen Heeres-Abtheilung unbedenklich das Commando übernehmen kann.

1. Eine eigene Commission gebildet aus Mitgliedern der bedeutendsten deutschen Heeres-Abtheilungen soll sich damit beschäftigen, und ihre Arbeiten bis zur nächsten Parlaments-

zutheilen. Sache der Territorial-Gewalt ist es d
Ansprüche aller aus dem activen Dienst getrete
auf geeignete Weise zu befriedigen.

2. Die Vertheilung der Truppen, sowie deren Ver
den Dienst im Inneren, ist Sache der Territo
vorbehaltlich der dießfallsigen Anordnung der Cen
aus Rücksichten der äußeren Politik oder der K
und namentlich der Besetzung von Bundesfestung

§ 16.

Die Central-Gewalt hat nicht nur die Oberbefehlsha
Krieges zu ernennen, sondern es besteht auch daselbst
rmee-Ministerium, die Bestimmung desselben ist sow
wie in Kriegszeiten, alle zur Militär-Verfassung ge
nde gehörig zu leiten und zu überwachen und nam
gen von Berichten und Uebersichten, durch an Ort
dnete Inspectionen sich zu überzeugen, daß die Territ
sowohl in Ansehung des nöthigen Materials, als de
usbildung der Reserven, wie des stehenden Heeres u
en Vorbildungsanstalten den Pflichten gehörig entspr
-Minister werden von den bedeutendsten Territor
soffiziere als Gehülfen zugetheilt. Aufsicht und Leit
es Conscriptions-Wesens, der Reserve, alles dessen
rischen Ausbildung der Nation gehört, steht dem Ar
nlich mit dem Ministerium des Innern — nach d
al-Gewalt festzusetzenden Competens-Bestimmung zu.

§ 17.

Von den, der Central-Gewalt zugewiesenen Steuern, — namentlich der Mauth-Einnahmen, — wird sogleich der Territorial-Gewalt für die ihr obliegende Armee-Unterhaltung der betreffende Theil zum Voraus überlassen und nur eine bestimmte Summe der unmittelbaren Verfügung der Central-Gewalt vorbehalten, was über die hiernach verfügbare Summe noch nöthig ist, wird auf die einzelnen Territorien nach der festgesetzten Matrikel ausgeschrieben.

Motive zu dem Entwurfe.

Zu § 1. Dieser § bedarf wohl keiner näheren Begründung.

Zu § 2. 1.) Da stets von dem Bestehenden ausgegangen werden soll, so wird sich, was das stehende Heer betrifft, die Central-Gewalt vorläufig an die dermalen bestehende Kriegsverfassung des deutschen Bundes zu halten haben, welche in einer 1846 in der Bundespräsidial-Druckerei erschienen Denkschrift dargestellt ist.

Sie zu vervollkommnen, durch ein allgemeines System der Landwehr und der militärischen Ausbildung der Nation zu verstärken und darnach seiner Zeit Ersparung in den Ausgaben während des Friedens herbeizuführen, ist die erste Aufgabe der künftigen Minister des Krieges und des Innern der Central-Gewalt, welche auf den gesetzlich festzusetzenden Grundzügen fortzubauen haben; im ersten Augenblicke wird an Ersparniß nicht gedacht werden können.

2.) Seiner Zeit wird ein allgemeines Conscriptionsgesetz für ganz Deutschland erlassen werden können; zur Zeit wird sich an die einzelnen, bestehenden zu halten sein, jedoch ist hier schon die Aufhebung aller bisherigen Privilegien ausgesprochen.

3.) Nach der bestehenden Militärverfassung sind $1\frac{1}{2}$ Procent von der Bevölkerung für Armee und Reserve eingeschrieben; zur kräftigen Vertheidigung gegen die äußeren Angriffen sind 3 Procent nicht zu viel.

Zu § 3. Dieser § beabsichtigt, den Militärdienst immer mehr zur Sache einer Function, statt eines ausschließenden Standes zu machen, dem Pflichtigen seinen Dienst auf alle Weise zu erleichtern, zu verhindern, daß durch zu langen Dienst der Pflichtige nicht in der Ausübung des gewählten Berufes nach, und so viel möglich, auch während der Dienstzeit, gestört werde. —

Zu § 7. Nur durch innige Verbindung der Reserve mit der Linie kann sie ihr in ihren Leistungen gleich kommen: dieses wird wohl am besten hergestellt, wenn einzelnen Regimentern oder Bataillonen ihre

bestimmten Distrikte zugewiesen und die Uebungen von tüchtigen Offizieren dieser Corps geleitet werden.

Im Fall eines Krieges werden dann die Reservisten theils zur Verstärkung der Compagnien, theils zu eigenen Compagnien und Bataillonen verwendet werden können, die ihre Offiziere theilweise aus der Linie erhalten, wo die entstehenden Lücken durch Offiziere der Reserve ergänzt werden.

Zu § 8. Vieles aus den hier vorgeschlagenen Bestimmungen entspricht den Einrichtungen in Preußen.

Die unbedingte Stellung von Ersatzmännern gehört zu den größten Nachtheilen der meisten bisherigen Conscriptionsgesetze; sie wälzt die Last des Militärdienstes vorzüglich auf die ärmere Klasse, entzieht demselben die wohlhabenderen, gebildeten Männer, und wirkt dadurch nachtheilig auf den Geist der Armee.

Durch die Bestimmung über die Reserve, wonach sich Niemand dem Militärdienste entziehen kann, ist diesem Uebel größtentheils vorgebeugt; ein künftiges, allgemeines Conscriptionsgesetz kann über den Fall, wo Vertauschungen von einer Klasse in die andere etwa gestattet werden, Vorsorge treffen; aber die hier ausgesprochene Bewilligung, einen Ersatzmann zu stellen, gereicht offenbar der militärischen Ausbildung der Nation zum Vortheile, und bringt nur Befreiung von dem Garnisonsdienste in Friedenszeiten mit sich, da bei ausbrechendem Kriege der Reservist, wie der in der Linie Befindliche ausrücken muß. —

Die für solche Befreiungen bezahlten Beträge dienen vorzüglich dazu, geübte Unteroffiziere als Ersatzleute zu gewinnen. —

Zu § 9. In Folge dieser Bestimmung kann jedem zum Offiziersdienste Befähigten, im Falle eines ausbrechenden Krieges der Platz, für den er dann qualificirt ist, angewiesen werden.

Bei allgemeiner militärischer Ausbildung der Nation nach obigen §§ werden im Falle eines Krieges für eine leere Offiziersstelle wohl 4 und noch mehr dafür qualifizirte Individuen vorhanden sein, und dann nur jene eintreten, welchen Geschmack, Dienst und Familienverhältnisse vorzugsweise dem Rufe des Vaterlandes zu folgen gestatten. —

Zu § 11. Die weitere Ausführung der im Wesentlichen nur für die Erhaltung der innern Sicherheit bestimmten Bürgerwehr kann der Territorial-Gesetzgebung überlassen werden.

Alle Gesetze und Instructionen der Art sind jedoch bei der Central-Gewalt zu sammeln, zu prüfen und zu vergleichen; und die Staaten sind zur Entfernung solcher Bestimmungen aufzufordern, welche mit dem Geiste der Anstalt, oder den verfassungsmäßigen Rechten aller Deutschen in Widerspruch stehen, und auf anderwärts bestehende bessere Einrichtungen aufmerksam zu machen.

Zu § 12. Die nähere Ausführung der Bestimmung über das Recht Waffen zu tragen gehört zum Gebiet der Territorial-Gewalt.

Zu § 14. Eine ähnliche Vorschrift besteht bereits im § 43 der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, je-

doch nur hinsichtlich der bei demselben Armee=Corps befindlichen Truppen=Abtheilungen, und ungeachtet des hierauf bezüglichen Beschlusses von 10. December 1840, demgemäß nach Thunlichkeit die österreichischen, preußischen und bayerischen Reglements zu Grunde gelegt werden sollen — ist selbst bei manchen gemischten Armee=Corps die nöthige Gleichheit nicht vorhanden.

Die Erfahrung spricht laut gegen Deutschlands bisherige Zerrissenheit auch in diesem Punkte.

Zu § 15. Sobald der Central=Gewalt das Recht zusteht, Offiziere von dem Platze, wofür sie nach ihrem Urtheil nicht passen, zu entfernen, so ist unbedenklich die Ernennung derselben den einzelnen Territorialgewalten zu überlassen, wofür, nebst vielen andern Gründen die finanziellen am lautesten sprechen.

Zu § 17. Es ist die Ansicht Mancher, daß die ganze Zolleinnahme — nach dem Vorbilde der nordamerikanischen Freistaaten, der Central=Gewalt überlassen werden soll; — darüber erschrecken die einzelnen Staaten, aber überall übersteigen die Kosten für die Armee die Einnahme aus der Zolleinnahme — und wird aus dieser Einnahme sogleich ein entsprechender Betrag den einzelnen Territorien überlassen, so verlieren sie dabei nichts, als die Hoffnung auf eine steigende Mehreinnahme aus den Zöllen.

Das Zollwesen, namentlich der Tarif, gehören zum Wirkungskreise der Central=Gewalt: dabei sollen aber nicht blos finanzielle, sondern auch vorzüglich national = wirthschaftliche Rücksichten entscheiden: diese Rücksichten werden den finanziellen wohl weniger aufgeopfert, wenn die Zolleinnahme nicht der Centralgewalt zufliessen; — die Komptabilität wird möglichst vereinfacht, und jede Art Ersparniß befördert, wie die Bezahlung der bewaffneten Macht Sache der einzelnen Territorien bleibt, und die für die Centralgewalt nöthigen Einnahmen nach einem festgesetzten Maßstabe (Matrikel) von den einzelnen Staaten erhoben werden: sei es, daß dafür bestimmte Einnahmsquellen zum Voraus angewiesen werden, sei es, daß es Sache der einzelnen Territorien bleibe, aus welchen Quellen sie den Matrikular=Beitrag bestreiten. —

Doch jede Ansicht hat Gründe für sich, und welche auch angenommen wird, liegt darin kein Grund gegen die Einigung der deutschen Staaten, — so lang indeß nicht auch Oesterreich dem Zollvereine beigetreten ist, wird es jedenfalls bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden haben müssen.

Schlußbemerkungen.

1) Der vorliegende Entwurf geht hauptsächlich in Ansehung der Reserven, wo die Militär=Macht dem äußern Feind gegenüber möglichst verstärkt werden soll, in mehr Detail ein; er beruht auf der Idee, daß nur ein gehörig, organisirtes Ganzes diesem Zweck entspricht, und daher soll sich die Reserve möglichst an das stehende Heer anschließen.

2. Gegenwärtige Grundzüge machen keinen Anspruc
keit — in wie fern sie sich eignen, in eine Verfas
oder in ein besonderes Gesetz, aufgenommen, vielle
Vollzugsinstructionen vorbehalten zu werden — wi
tiven Weisheit unterstellt: aber — sie beabsichtigen
hrbares vorzuschlagen.

Frankfurt den 17. J

E. E.

Habe ich die Ehre, die gütigst mitgetheilten Denk
erbindlichsten Danke und mit der Bitte um Entsch
teten Rückgabe wieder zuzustellen. Ich war genöt
abwesend von hier zu sein, was mich in der Lectür
E. E. darf ich meine bewundernde Anerkennung auszu
ßerordentliche und scharfsichtige Sachkenntniß, mit wel
ilitär bis in die kleinsten Verzweigungen und Einze
rischen Formation eingedrungen sind. Kein einziges
kommenden Momente ist Ihrem scharfblickenden Fl
nd jeder Soldat von Profession, der die Verhältni
gen seines Standes mit freierem Blicke zu b
ist, wird sich in allen wesentlichen Grundsät
gen mit E. E. einverstanden erklären können.
Dahin erlaube ich mir namentlich zu rechnen: Die a
Herbeiziehung und Heranbildung der ganzen Jugend:

bereitung durch Erziehung: Die Dreitheilung in Heer-, Reserve-, Bürgerwehr u. s. w.

Auch bin ich (viele Offiziere sind es nicht) ganz gleicher Meinung mit E. E. über die Nothwendigkeit, jede Stellvertretung abzuschaffen.

1) Aber auch die Einwirkung des Zufalles möchte ich bei Ableistung der Wehrpflicht vermieden sehen, wie jede Ungleichheit in der Leistung derselben: also das Loos und die Verschiedenheit in der Art und der Dauer der Einübung wären meines Erachtens ebenfalls zu vermeiden.

Nur, wenn die Last von Allen mit ganz gleichen Schultern getragen wird, drückt sie wenig oder gar nicht.

2) Von der andern Seite muß ich aus militärischen Gründen von meinem Standpunkte aus auf die Beibehaltung besoldeter Unteroffizire und

3) Der Friedensübungen mit großen Massen (Manöver) bestehen.

Meine Gedanken über eine „Wehrverfassung" für Deutschland, wie sie die Zeit erheischt, habe ich vor zwei Monaten in der beifolgenden kleinen Schrift niederzulegen gesucht. Wenn E. E. einmal eine ruhige und müssige Stunde haben, darf ich dieselbe Ihrer gütigen und wohlwollenden Aufmerksamkeit empfehlen; Sie werden sehen, wie sehr wir in den Maximen übereinstimmen, wenn auch die Wege der Anwendung, wie das nicht anders möglich, häufig auseinandergehen.

Der ich mit vorzüglicher Hochachtung verharre

E. E.

ganz ergebenster

Mosle

Bemerkungen.

Zu 1. Nach dem Vorschlag des Herrn Mosle *) würde jeder in das 22. Jahr tretende Mann 5 Monate nacheinander, das zweite Jahr 1 Monat, das 3. 14 Tage präsent sein, und zwar auch der Cavallerist. Nach meinem Vorschlage würde der Infanterist, den das Loos getroffen hat, vielleicht ebenso lang das 1. Jahr, derjenige, den nicht das Loos getroffen, nur 6 Wochen das 1. Jahr in Garnison anwesend sein. Nach Herrn Mosle's Vorschlag wird allerdings eine gleichmäßigere Bildung der Infanterie für alle Waffenfähigen vorhanden sein. Allein in 6 Monaten wird der Cavallerist nicht gebildet; —

*) Dessen hohe Stellung in Oldenburg nur Anerkennung mehrerer Verdienste ist, der lang in der preußischen Armee gedient und bereits die französischen Feldzüge mitgemacht hat.

ch beseitigt, nur nicht so häufig, wie in Preuße
n; aber der Satz steht gewiß fest, daß der gemeine
Subalternoffiziere durch häufige Bataillons-Uebungen
övern auf ungleichem Terain besser eingeübt werden, a
nlichen großen Manöver und daß Generäle, für welc
Manövers hauptsächlich bestimmt sein sollen — wer
ge Fähigkeit des einen oder andern dabei öfters an
doch hier nicht gebildet werden.

Die großen Manöver als Bildungsschulen für G
eine zu theuere Schule; eine viel wohlfeilere wäre e
ll dahin zu schicken, wo Krieg geführt wird.

Zweite Abtheilung.

Die bisherigen Kosten für die bayerische Armee und der Bedarf bei der vorgeschlagenen Ausbildung der gesammten bewaffneten Macht.

Bisheriges Budget.

§. 1.

Zur gründlichen Beurtheilung der Postulate für die Armee ist es von Werth, sowohl auf die früheren Budgets, als auf die wirklichen Ausgaben Rückblicke zu werfen.

Wir haben die Erfahrungen von 5, 6jährigen Finanzperioden hinter uns, jedoch bis zum Jahre 1848 Friedensjahre, und nur auf den Friedensstand kann ein gewöhnliches Budget berechnet werden.

Bei der ersten Ständeversammlung 1819 postulirte die Regierung für die Armee 8 Mill.; die von ihr vorgelegten Voranschläge beliefen sich über Abzug von 90,000 fl. Einnahmen aus Capitalien auf 8,336,850 fl. und als verlangte Summe beanstandet wurde, legte der Regierungs-Commissär, um die Mäßigkeit der Postulate noch mehr zu begründen, ein Bezeichniß von weiters nöthigen Ausgaben im Betrage von 950,000 fl. vor. Die Kammer der Abgeordneten beharrte aber auf dem Betrag von 7,700,000 fl.; es wurde nähere Prüfung des Militärsbedarfes in allen seinen Details beantragt, und die Regierung diesem Wunsche entsprechend, bildete eine Ersparungscommission, deren Arbeiten die genauesten Details enthielt, und wovon die Resultate der Ständeversammlung v. J. 1822 vorgelegt wurden.

ch Aufhebung der Brodregie 50,3
ch freie Concurrenz der Fourage-Lieferungen 27,4
ch Aufhebung der Wagenpferd-Rationen der Generäle 15,0
ch längere Tragzeit der Monturstücke, resp. Kopf-
bedeckung 12,0
ch Ersparung von Tuch und Leder 27,9
ch Abnahme der Gewehre bei den Artilleristen 8
ch Zutheilung der Verwaltung an die Regimenter 20,0
ch Minderung der Wachtposten 65,
rch Aufhebung des Dispositenfond. 70

zusammen 700,8

ann hebt der Referent aus dem Schluß der Ersparungs
sentliche aus:
hebung der Junkerchargen, und Ersatz durch Ca-
detten im Anschlage zu 15,4
rch Beischläge für die Garden 59,4
nderung des Präsentstandes in der Cavallerie 66,2
nderung durch die Exercierzeit 119,9
rch diese bei den Rekruten 32,3
esen und den noch weitern in diesen Ersparungsakten b
ungen, wolle er jedoch nur als bleibende Ersparung zu
700,8
$^2/_3$ Pr. noch annehmen mit 195,5

896,3

us diesen Ersparungen werden jedoch zur Verwendung be
268,9

var durch Löhnungs-Erhöhung
a. der Offiziere 214,8
b. der Unteroffiziere 54,1

ach diesen Ersparungen, und mit Zulegung der Ga
sich nun der künftige Militär Exigensbedarf nicht mehr
t auf 6,68
n nur mehr auf 6,05

$18^{25}/_{26}$ auf 5,506,265 fl.
11,694 fl. 14 kr.
de dem Baue der Festung
en war zu erwarten, daß
edeutende Herabsetzung des
en werde.
postulirt. Die Voran=
kr.
o 1822 den Nachlaß einer
ehsteuer" veranlaßt hatten,
directen Steuern, die auch

n auf 5 Mill.; schließlich
en zum Beschluß erhoben;
eise (verhältnißmäßige Zu=
enommenen Preis überstie=
200,000 fl. Zuschuß für
im Jahre 1834 auch für
nden wurde.

gen ständischen *) Wirkens

nd Rechnungen waren in der
, 1822 Koester, v. Closen,
er und Schleunig, 1834
eich, Bestelmayer, 1840

Die in den Budgets festg
sentlichen eingehalten, allein e
verschiedenen Finanzperioden bed
serve=Fond, welche um so leicht
Finanzperiode $18^{31}/_{37}$ die Ei
30 Millionen überstiegen.

Diese Zuschüsse wurden
treidpreise, wegen Vermehrung d
rüstungen in den Jahren 1831,
auch gelegenheitliche Verbesserung
stand gerechnet wurden.

Die Ausgaben für den G
damals auf 844,576 fl. 40 kr.
thätiger zeigten sich die wenigen
Cholera in München $18^{36}/_{37}$ —
schen Verwaltung, während die
als nicht nur obige große finanzi
Gesetze 1831 zur Folge hatten,
Sanction versagt wurde. —

Die Kriegsrüstungen $18^{40}/_{4}$
2,740,149 fl. $18^{3}/_{8}$ kr in Anspr
und Verbesserung der Kopfbedecku

Seckendorf, Buttler, 1843. Bu
Langguth.

§ 3.

Die in den Budgets festgesetzten Summen wurden zu
en eingehalten, allein es ergaben sich dessen ohngea
denen Finanzperioden bedeutende Zuschüsse aus dem
fond, welche um so leichter geleistet werden konnten,
periode $18^{31}/_{37}$ die Einnahmen die Voranschläge
illionen überstiegen.

Diese Zuschüsse wurden vorzüglich geleistet wegen
eise, wegen Vermehrung der Vorräthe jeder Art, we
gen in den Jahren 1831, und $18^{40}/_{41}$, zu welchen
gelegenheitliche Verbesserungen jeder Art und ein er
nd gerechnet wurden.

Die Ausgaben für den Cholera-Cordon 1831 haben
auf 844,576 fl. 40 kr. 7 hl. belaufen; um wie
r zeigten sich die wenigen prophilaktischen Ausgaben
a in München $18^{36}/_{37}$ — dem Glanzpunkte der
Verwaltung, während die Ansicht über Contagiosität
icht nur obige große finanzielle Opfer, sondern auch
1831 zur Folge hatten, welchen jedoch zuletzt die
on versagt wurde. —

Die Kriegsrüstungen $18^{40}/_{41}$ nahmen aus dem
,149 fl. $18^{3}/_{8}$ kr in Anspruch; darunter waren für
erbesserung der Kopfbedeckungen, Tornister, Mänte

---

ndorf, Buttler, 1843. Buttler, 1846. Hegnenb
uth.

säcke ꝛc. ꝛc. 170,300 fl. 40 kr.; für neue Säbel und Säbelscheiden 85,725 fl. 50 kr. für Verbesserung und Herstellung von Waffen, dazu gehörigem Lederwerk, für Feldbrücken, für Equipagen, und Reparatur der Wagen und Werkzeuge, für Feldflaschen 266,483 fl. 2 kr. für neue Reserve-Batterien, Feldgeschütze, Rohre, Artillerie-Munition 464,467 fl. 38 kr. 2 hl. für Reit- und Zugequipagen, Pferdsrequisiten, vermehrte Pferdebeschläge und Medikamentskosten 215,377 fl. 49 kr. 1 pf. Umfertigung der Steinfeuer- in Zündhütchengewehre, nebst Zugehör 123,410 fl. 46$^{3}/_{8}$ kr. für neue Infanterie Munition und Zündhütchen 41,336 fl. 45 kr. 2 hl. — Neue Montur-Materialien und Monturstücke 735,676 fl. 44 kr. 5 hl.

§ 4.

Zu obigen Budgets Ansätzen kommen noch besondere Budgets für
1) Das topographische Bureau mit jährlich 50,000 fl.
2) Für die Gensdarmerie:
Postulirt waren dafür 1818 644,000 fl. bewilligt 18$^{25}/_{31}$ 540,000 fl. 18$^{43}/_{49}$ 638,976 für 40 Offiziere 1908 Gemeine und Unteroffiziere 58 Offiziers- 139 Dienstpferde, und 36,800 fl. Pensionen. Das Postulat für 18$^{49}/_{50}$ war: 792,950 fl.
3) Für die Militärcommission in Frankfurt jährlich 14,000 fl.
4) Die Bundesfestung Landau 25,000 fl.
5) Ausgaben zur Herstellung der Festung Ingolstadt.

Sämmtliche Ausgaben berechneten sich daher nach dem Voranschlag für 18$^{49}/_{50}$ auf 10,803,112 fl. ohne die Festung Ingolstadt.

Für das Budget 18$^{49}/_{50}$ fehlen die Details — es soll daher für 18$^{43}/_{49}$ in allen seinen Zweigen mit Rücksicht auf die Vergangenheit und Zukunft, und zwar nach dem doppelten Gesichtspunkte, wie es vorgelegt wurde — Heeres- und Verwaltungsabtheilungen einer Beleuchtung unterworfen werden. —

Formation im Allgemeinen.

§ 5.

Die bisherige Formation der bayerischen Armee war auf die Erfüllung der Bundespflichten berechnet.

Zu 1 Prozent der Bevölkerung hätte Bayern nach der matricularmäßigen Annahme von 3,560,000 Seelen das 7. Armeecorps zu stellen mit 35,600 Mann und zwar:

Jäger	1,380
Linieninfanterie	26,215
Cavallerie	5,086
Artillerie und streitbare Trainmannschaft	2,563
Pioniers und Pontoniers	356

an Feldgeschütz 18 sieben- Pfünder Haubitzen, 36 sechs- Pfünder, 18

2 Husarenregimenter, 388 Gendarmes zu Pferd,
an Fuhrwesen 1781 Mann, im Ganzen 51,308
jedoch nur 18,866 präsent. Durch diese Formation
die im Kriege eine bedeutende Verminderung, jedoc
Aufwand für überzählige Chargen von 464,880 fl.
der Linie, 112 der Cavallerie, 8 der Artillerie, 2 d
in Summa für 843 Offiziere.

§ 6.

Bei dem Erscheinen der Constitution und bei dem
war die Formation noch dieselbe; nur die Husaren
Bald darauf folgte die Auflösung des Uhlanenregi
e der Garde, und so entstand die Formation *) in

) Der Stab eines Infanterieregimentes zählt:
nten, 1 Oberstlieutenant, 2 Majore, 2 Adjutanten (in
ahl der Compagnie-Offiziere) 2 Junker, 1 Regiments-
s-Aerzte, 1 Unter-Arzt, 1 Quartiermeister, 2 Regime
r, 1 Auditoriatsaktuar, 1 Musikmeister, 1 Regimentstan
stambour, 18 Hautboisten (außerdem 6 Hautboisten aus
emeinen) 1 Profoß, 1 Gehilfe desselben, 1 Büchsenmach
ann (im Frieden 39). —
Die Infanterie Compagnie zählt: 1 Hauptmann,
2 Unterlieutenants, 1 Feldwebel, 2 Sergeanten, 6 Corp
(bei der Schützencompagnie 3 Hornisten) 2 Zimmerleut
Gemeine: zusammen 188 Mann. —
Der Stab eines Cavallerieregiments zählt: 1 Ober
1 Oberstlieutenant, 2 Majore, 1 Adjutant, (in Frieden

6 Chevaurlegers- 16 Infanterie-Regimenter, 4 Jäger-Bataillons und 2 Artillerie-Regimenter, die den nachfolgenden Budgets, bis zu dem von $18^{43}/_{49}$ zur Grundlage diente. Nach Beschlüssen der National-Versammlung 1848 sollte in Deutschland die bewaffnete Macht auf 2 Proz. der Bevölkerung gebracht werden, somit in Bayern nach 4,500,000 Seelen auf 90,000 Mann, wobei jedoch das frühere Verhältniß der Cavallerie zur Infanterie nicht in Anspruch genommen, und Ergänzung durch Landwehr gestattet werden sollte.

In Bayern wurde nun, sei es aus Rücksicht auf diese Beschlüsse *),

---

der Escadrons-Offiziere) 2 Junker (bei jedem Kürassierregiment 3) 1 Regiments-Arzt, 1 Bataillons-Arzt, 2 Unterärzte, 1 Regiments- oder Divisions-Veterinär Arzt, 1 Unterveterinärarzt, 1 veterinärärztlicher Praktikant, 1 Quartiermeister, 2 Regimentsaktuare, 1 Auditor, 1 Audoriatsaktuar, 1 Stabstrompeter, 1 Profoß, 1 Gehilfe desselben, 1 Büchsenmacher (zusammen 23 Mann) im Frieden 22.

Jede Escadron zählt: 1 Rittmeister, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 erster Wacht-, 2 zweite Wachtmeister, 8 Corporäle, 2 Vicecorporale, 2 Trompeter (außerdem einen dritten Trompeter aus dem Stande der Gemeinen) 1 Sattler, 1 Schmied, 8 Gefreite, 142 Gemeine — zusammen 171 Mann, im Frieden mit 115, im Kriege mit 167 königlichen Dienstpferden.

Der Stab eines Artillerieregimentes zählt: 1 Oberstcommandanten, 2 Oberstlieutenants, 2 Majore, 2 Adjutanten (im Frieden aus der Zahl der Compagnie-Offiziere) 3 Junker, 1 Regiments-Arzt, 2 Bataillons-Aerzte, 1 Unter Arzt, 1 Divisions-Veterinärarzt, 1 veterinärärztlichen Practicanten, 1 Regimentsquartiermeister, 3 Regimentsaktuare, 1 Auditor, 1 Auditoriatsaktuar, 1 Stabstrompeter, 1 Profoß, 1 Gehilfe desselben, zusammen 25 Mann (im Frieden 23). —

Die Artillerie-Compagnie zählt: 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 Oberfeuerwerker, 2 Feuerwerker, 6 Corporale, 3 Trompeter, 11 Bombardeurs, 26 Oberkanoniere, 74 Unterkanoniere, zusammen 130 Mann einschließlich 2 Schmiede und eines Wagners. —

*) Wie wenig man dabei an eine permanente Verstärkung des stehenden Heeres, wie sehr an Ergänzung des Heeres durch Landwehr, an Beurlaubung der geübten Mannschaft dachte — beweiset nachfolgende Stelle des Vortrages des Wehrausschusses, der jenem Beschlusse voranging.

„Wenn nun dem Ausschusse bekannt geworden ist, daß hierin von vielen Seiten eine bedenkliche Vermehrung des eigentlichen stehenden Heeres gefunden wird, welche überdieß den einzelnen Staaten eine übergroße, für jetzt gar nicht erschwingliche Geldausgabe auflegen würde, ohne daß die Dringlichkeit der Verhältnisse solche schwere Opfer unabweislich verlange, so wird hiemit zur möglichsten Berichtigung solcher Mißverständnisse noch folgendes zusätzlich bemerkt:

1. Von einer permanenten Vermehrung des Heeres ist überhaupt nicht die Rede, da vielmehr nur eine augenblickliche Vermehrung der disponiblen Truppen der gegenwärtigen politischen Lage gegenüber beansprucht wird. Ueber den künftigen Stand des deutschen Heeres und dessen Organisation wird Seitens des Ausschusses der Nationalversammlung ein besonderer Gesetzesentwurf vorgelegt werden.

2. Noch weniger ist mit jenem Vorschlage eine Vermehrung des eigentlichen stehenden Heeres beabsichtigt, denn wie schon jetzt in einzelnen Staa-

sei es aus was immer für militärischen oder politischen Gründen der Stand des Heeres seit 1848 erhöhet, nicht nur durch ein Regiment reitender Artillerie, sondern auch durch dritte und Einleitung von 4. Bataillonen bei den Regimentern.

Jetzt ist daher wohl der Moment gekommen, die möglichste Entwicklung der militärischen Kräfte mit Rücksicht auf möglichst geringen Aufwand in reife Erwägung zu ziehen.

§ 7.

Zur Lösung dieser Aufgabe — was die Vorbereitungen in Friedenszeiten betrifft — bieten sich 2 Wege dar:

Vielfältige Beurlaubung mit fertigen, fortwährend besoldeten Cadres für die stärkere Formation:

Landwehr, wobei die derselben Eingereihten außer dem Dienste keine Besoldung erhalten: — beide sind sich darin ähnlich, daß bei denselben der Präsentstand an gemeiner Mannschaft möglichst gering ist: — sie unterscheiden sich darin, daß dort mehr fortwährend besoldete Offiziere und Unteroffiziere vorhanden sind. —

Das erste System wird von jenen vorgezogen, die gern aus dem Soldatenstand eine selbstständige Kaste bilden möchten. Sie nehmen mit Vergnügen gediente Einstandsmänner an und halten es für

---

ten das Bundescontigent zum großen Theil aus Landwehr besteht, so würde auch die verlangte Vermehrung des Contingents, ohne alle Einschränkung durch Vermehrung dieser Landwehr erfolgen können, da es nur darauf ankommt, eine für den Krieg hinlänglich geübte Wehrkraft zu haben.

3. Diejenigen Staaten, welche bis jetzt das Landwehrsystem nicht angenommen haben, sondern überhaupt nur eine solche Zahl zum Krieg geübter Mannschaften unter die Waffen zu stellen vermögen, als die seitherige Bundesmatrikel forderte, werden allerdings zu neuen Aushebungen schreiten müssen, da es aber für jetzt noch gar nicht verlangt wird, daß das erhöhte Contingent sofort vollständig bei der Fahne versammelt sein soll, es vielmehr nur darauf ankommt, die Zahl der geübten Mannschaft zu vermehren, damit, wenn die Kriegsgefahr näher rückt, in wenigen Tagen das verstärkte Contingent zum Marsche disponibel ist, so würde in diesen Staaten vorläufig für die auszuhebende Zahl von Rekruten eine ebenso große Zahl von bereits geübter Mannschaften beurlaubt werden können.

4. So würde denn endlich überall für jetzt nur noch diejenige Ausgabe gemacht werden müssen, welche zur Beschaffung der für das erhöhte Contingent erforderlichen Bekleidung und Ausrüstung, insofern diese nicht anderweitig schon ganz oder theilweise vorhanden ist, nothwendig sein, und wenn auch diese Kosten unläugbar für manche Staaten nicht unerheblich sein werden, so bleiben sie doch unvermeidlich, wenn nicht die höchsten Interessen des Vaterlandes in die dringendste Gefahr kommen sollen. Die bedeutendste Ausgabe, weil sie eine dauernde sein würde, für Sold und Verpflegung der Mannschaften des erhöhten Contingents, tritt erst dann ein, wenn die Mobilmachung erfolgen muß, also in einem Momente, wo alle andern Rücksichten vor der einen, aber alle überwiegenden, auf die Ehre und Integrität des Vaterlandes schweigen müssen.

Frankfurt a/M. 13. Juli 1848.

Der Ausschuß für die Wehrhaftigkeit."

unbedenklich, daß ein großer Theil der wehrbaren Mannschaft in Friedenszeiten gar nicht in den Waffen geübt, indem bei tüchtigem Cadres der rohe Bauernbursch in wenigen Wochen hinreichend zum Kanonenfutter *) ausgebildet wird; aber sobald er den Soldatenrock trägt, soll er sich für viel mehr halten, als jeder andere: der Laie soll mit einer Art Bewunderung Kleidung, Haltung und taktmäßige Bewegung des Soldaten erblicken: man wünscht daher nach diesem Systeme gar nicht, daß jeder in dem Gebrauche der Waffen geübt sei — jeden Augenblick in Reih und Glied zu treten geeignet: so viele sollen nur ausgebildet werden als man gerade braucht. —

Dieses System gewährt eine große Anzahl besoldeter Offiziersstellen und Aussichten für Söhne der Offiziere auf baldige Anstellung. —

Die Grundlage des Landwehrsystemes ist bei einer verhältnißmässig geringeren Anzahl von fortwährend besoldeten Offizieren und Unteroffizieren allgemeine Dienstpflicht ohne Befreiung, mit Beschränkung des wirklichen Dienstes auf die zur Ausbildung nöthige Zeit. Auch hier ein edler Stolz eines jeden, der durch seine militärische Ausbildung seine Pflicht erfüllt hat, weil jetzt seine Kraft als Mann gehörig entwickelt ist, nicht weil er einen andern Rock trägt, — das Zeichen nicht die Ursache der angesprochenen höhern Achtung.

Es fehlt da nicht an Capacitäten für nur zeitlich zu verwendende Offiziere und Unteroffiziere, die als schöne Früchte aus dem Stamme der militärischen Bildung der ganzen männlichen Bevölkerung hervorgehen, tief in der Nation wurzeln, mit der Liebe zum Vaterlande als belebendem Prinzip — während dort Gehorsam, Disciplin und Ehrgefühl der Offiziere das belebende Prinzip sind, womit sie den Soldaten zu durchdringen sich bestreben, in dem sie übrigens ein um so brauchbareres Werkzeug sehen, je weniger er mit der übrigen Bevölkerung in einem engeren Zusammenhange steht. Nur im Kriege wird der Krieger ganz ausgebildet, und dann verschwindet jeder Unterschied des Ursprunges aus der Linie oder Landwehr; jeder gilt nur nach seinen Leistungen, und hier bildet sich ein militärischer, kameradschaftlicher Geist, den man vergebens während eines langen Friedens zu schaffen sich bemühen würde; nach Siegen könnte man den napoleonischen Soldaten dahingehen lassen; — jeden, der nicht Soldat war, mit dem geringschätzendem Ausdruck zu bezeichnen „Pequin“. —

Aber für den Deutschen ganz vorzüglich paßt das Landwehrsystem, der tapfer, nicht weil er Soldat, sondern weil er Deutscher ist, und man wird nicht mißkennen, daß mit gleichen finanziellen Opfern

---

*) Der Verfasser hatte bei einer Reise durch Irrland eine Zeitlang einen englischen Major neben sich der die Irrländer und alles was er dort sah — besonders auch die Mäßigkeits-Vereins-Werke, die überall mit der Ueberschrift: tea tetalers entertainement zu finden wären — als Alt-Engländer von ächtem Schrott und Korn mit Geringschätzung besprach: — beim Anblick einer zahlreichen männlichen Gassenjugend sagte er: Kanonenfutter. —

in Friedenszeiten — bei dem Landwehrsysteme schneller eine große bewaffnete Macht zusammengebracht und jeder Verlust im Kriege schneller ersetzt werden kann.

Bisher näherte sich Bayern mehr dem ersten, herrschte in Preußen das zweite System: es ist unsere Absicht aus den bestehenden Einrichtungen ohne zu großen Kosten den Uebergang zum Landwehrsysteme anzubahnen. —

§ 8.

Bei dem Landwehrsysteme selbst ist größere Trennung*) oder innigere Verschmelzung von Landwehr und Linie möglich.

Die größere Trennung bestand bisher in Preußen; eigne Brigaden Landwehrregimenter, in denselben mit Ausnahme weniger höheren Commandirenden nur Landwehroffiziere: Landwehrmann und Liniensoldat dienen nur in dem Corps, dem sie ihrem Alter nach angehören: das ist noch Folge des glorreichen Ursprungs der preußischen, im Jahre 1813 durch allgemeine Begeisterung — aus dem Volke selbst — unter der Linie herangebildeten Landwehr. —

Ob Erweckung eines eignen Esprit de Corps, eines edlen Wetteifers, ob politische, ob militärische Gründe — für größere Trennung von Linie und Landwehr sprechen, oder ob die Gründe für größere Verschmelzung überwiegen, soll hier nicht untersucht werden: aber für Bayern ist wenigstens in der Uebergangsperiode möglichste Verschmelzung nicht nur der bisherigen Gesetzgebung mehr angemessen, sondern auch zur Bildung des Landwehr Offiziercorps unumgänglich nothwendig, später — besonders bei einem National-Krieg können sich Landwehr-Abtheilungen mit aus ihrer Mitte hervorgehenden Anführern bilden. —

Nach unserer Ansicht wäre dermalen in Bayern die zur Landesvertheidigung gegen äußere Feinde bestimmte Landwehr zum Zwecke schnellerer, besserer und wohlfeilerer technischen Ausbildung den bestehenden Regimentern zuzutheilen**); nach Bedarf würde das bisher aus 2 Bataillons bestehende Infanterie-Regiment sich mit 3., 4., 5. Bataillonen verstärken und mit Rücksicht theils auf die Verhältnisse der Person, theils auf die beabsichtete Verwendung würden Offiziere und Soldaten diesem oder jenem Bataillone zugetheilt werden.

§ 9.

Was den Unteroffizier und den gemeinen Mann betrifft, die, wenn sie das Loos traf, auf Verlangen bisher während 6 Jahren

---

*) Gegen den Dualismus. Xylander S. 160—164.

**) Ganz dasselbe schlägt der „der alte deutsche Offizier-Oberst Mosle vor (Seite 23.) „Jeder Bezirk von circa 300,000 Seelen würde einem Regimente zugewiesen, das alljährlich die das 22. Jahr erreichenden jungen Männer abzurichten hätte." (Grundzüge einer Wehrverfassung nach den Bedürfnissen der Zeit, Frankfurt 1848.)

ununterbrochen in der Linie dienen mußten, so wird keiner etwas dagegen erinnern können, wenn er bei gleichzeitiger Verwendung von Linie und Landwehr der Linie oder Landwehr eingereiht wird, sobald diese die drei letzten Jahre der bisherigen Linienpflichtigkeit umfaßt und mit dem Austritt aus der Linie nach dem dritten Jahre die bisherigen Beschränkungen in seinen bürgerlichen Verhältnissen aufhören.

Es versteht sich, daß sowohl in der Bezahlung, als in Schönheit und Zweckmäßigkeit von Kleidung und Bewaffnung, daß in jeder Art Auszeichnung, dann zwischen Landwehr und Linie kein Unterschied sein darf.

Im Jahre 1813 gab es Aufstände unter den zu den Legionen berufenen ausgedienten Soldaten, weil sie, die früher Säbel getragen, jetzt keinen erhalten sollten.

§ 10.

Manche meinen, im Landwehrinstitut müsse damit begonnen werden, durch Offiziere Bataillons- und Compagnie-Cadres herzustellen, wobei es wieder eine Anzahl neu anzustellender Majors, Hauptleute 2c. 2c. mit einem Worte Avancement, und leicht einen Aufwand von 1/2 Million gäbe.

Nach dem Grundsatze: den Aufbau der Pyramide von unten zu beginnen, betrachten wir als den ersten Schritt zur Einführung eines kräftigen Landwehrsystems die Ausbildung von Soldaten, Unter- und Subalternoffizieren, in der Caserne, im wirklichen Dienste auf dem Lande. Bei dieser Ausbildung wird sich die Tüchtigkeit der damit beauftragten Offiziere zeigen, und so trete dann seiner Zeit Avancement als Belohnung ein, nicht aber gehe Belohnung der Leistung voran. Wenn heut einige Dutzend Offiziere avancirt würden, um eigne Landwehrcadres zu bilden, so würde mit dem Gehalt auch nicht eines einzigen Fähigkeit erhöht, wohl aber der mächtige Trieb der Hoffnung geschwächt durch Leistungen Avancement zu verdienen.

Wenn jene nach hergestellten Cadres 3. und 4. Bataillone auf dem Papiere zu haben, für das Nöthigste erachten, so ist nach unserer Meinung die Aufgabe, eine zahlreiche militärisch gebildete Bevölkerung mit hinreichend befähigten Elementen für Unter- und Subalternoffiziere zu erhalten, und die Eintheilung des vorhandenen Stoffes ist nun mehr Sache der Anwendung.

Ist die Ausbildung der Landwehr die Stufe *), auf der in der

*) In der Schrift eines bayerischen Militärbeamten: „Entwurf einer Heerverfassung:" (München 1846), welche manche empfehlenswerthe Vorschläge namentlich über militärische Ausbildung der Jugend enthält, werden gleichfalls Waffenübungen in kleineren Distrikten vorgeschlagen. —

„Für militärische Heranbildung der Jünglinge, fortwährende Bereitführ„ung und Waffenausbildung der Conscribirten bestehen vereinzelte Abtheilun„gen tüchtiger Militärs," sagt der Verfasser „zu diesen Lehrstämmen sollen „Unteroffiziere und Offiziere abgeordnet werden. An der Spitze eines Con-

Linie am schnellsten der Lieutenant zum Hauptmann, und der Hauptmann zum Major avancirt; welcher Wetteifer, welche Thätigkeit würde dann eintreten, wie wird sich dann alles rühren, und wie wird dann statt des Zopfes der Geist seinem höhern Berufe, seinem ewigen Rechte nach herrschen? Der Oberst und der Oberstlieutenant des Regimentes, dem ein Bezirk zugetheilt ist, werden dann genau wissen, welchen Lieutenants Compagnien, welchen Hauptleuten Bataillone anvertraut werden können, wozu sich die verschiedenen Landwehroffiziere qualificiren, und nicht in Verlegenheit sein, statt 2, auch 3 und 4 Bataillone seines Regimentes in kürzester Zeit unter verläßiger Führung ausrücken zu lassen.

Der Oberst sei die Seele des Ganzen und sollten sich dafür in der Armee nicht 16 tüchtige Männer finden.

Nach dem entwickelten Vorschlage würden also weder Landwehrregimenter, noch Landwehrbrigaden, wie in Preußen gebildet, sondern nur Landwehrbataillone: Das Bataillon ist die taktische Einheit, dies Verfahren entspricht mehr unserm bisherigen und den österreichischen Einrichtungen: Die zunächst für Hanover berechneten Vorschläge eines sachkundigen Schriftstellers (Die deutsche Volkswehr im Sinne des zu erwartenden Reichswehrgesetzes von Dr. Hellrung Hannover 1848.) stimmen damit überein. Er schlägt darin (Seite 48.) im Gegensatze von Preußen, wo „während des Friedens die Linie unter den eignen Briga-

---

„scribtionsbezirkes ein Hauptmann oder Lieutenant — derselbe ist ständig, und „kann nicht zum Regiment einberufen oder sonst gewechselt werden, wo mög„lich aber dürfte er aus dem Pensions- oder Halbinvalitenstande genommen „werden." (Seite 64).

Er beabsichtet: „ein vom Staatsaufwande unabhängiges Institut, jedoch „von manchen Vortheilen für die dahin Beorderten." —

Wenn diese Vorschläge mit den unsrigen auch im wesentlichen zusammentreffen, so unterscheiden sie sich von denselben doch dadurch, daß dort ihnen eine neue, unabhängige Hierarchie gegründet werden soll, die zugleich erste Heranbildung der Jugend und Uebung der Conscribirten beabsichtet, während unser Vorschlag die fortwährende Uebung und weitere Ausbildung jener zum Zwecke hat, die bereits in Garnison unterrichtet worden sind. Dazu bedarf es keiner besonderer ständiger Lehrer, sondern aus den bei den Regimentern befindlichen Offizieren und aus den im Distrikte befindlichen Unteroffizieren, die da nicht fehlen werden, wenn sie nach 3 Jahren in die Landwehr übertreten werden, die geeigneten Individuen gewählt. Das Oberhaupt blieb der jedesmal vom Obersten dazu bestimmte Offizier.

Wohl nur ausnahmsweise können dazu Offiziere aus dem Pensionsstande gewählt werden, die am Abende ihres Lebens eher Ruhe suchen, und kaum den Eifer, die Energie haben werden, wie der jüngere Mann, der von gutem Erfolge ein rascheres Fortschreiten auf seiner Laufbahn erwartet.

Männer im Distrikte, welche genaue Lokal- und Personalkenntniß haben, werden gern dem Abgeordneten des Regiments an die Hand gehen; aber da der Oberst für die Ausbildung der ihm zugewiesenen Mannschaft verantwortlich sein soll, so muß er auch in der Wahl seiner Organe freie Hand haben, und er wird nach den Verhältnissen wechseln oder längere Zeit denselben Offizier im Distrikte lassen.

dieser Ideen über:

1843 mit 57,277 Mann
n Bevölkerung zu erhalten,
schon erzielt würde, wenn
2 Bataillone noch 2 Ba=
Bataillons Commandanten
chuß von 3869 Mann.
orerst die Landwehr; woher

ten für 192 Compagnien
in Summe 800 Offiziere.
Offiziere beschränken, nem=
zu den schon vorhandenen
sein. —
5 Compagnien reduzirt —
e etwas verstärkt, so wä=
n vorhandenen Offizieren
bei 3 per Compagnie. —
ormation von Bataillonen
eußische zu 4 Compagnien
n für die 64 Bataillone
28 Hauptleute, 128 Ober=
800, 544 neu anzustel=

...praktikanten von 18...
gestellten belief sich unlängst
solvirten Juristen jährlich 150...
Klasse allein könnte der bere...
deckt werden.

Hiezu kommen die For...
Forststudien gemacht haben, g...
die Praktikanten in den verschi...
chern der Finanzverwaltung, be...
die gebildeten Söhne wohlhabe...
die sich um keinen Staatsdiens...
bei allgemeiner Wehrpflicht, w...
von Offizieren fehlen! —

Also die bayerische Land...
in 3, 4 und 5. Bataillonen de...

Wir gehen zum Kostenpu...

Kosten nach H...

I. Akt...

Der Betrag hiefür berechn...
5,376,760 fl. 10 kr. 2 pf. und
Ersparungen bei mittleren Preise...
4,609,378 fl. 45 kr. 3 hl. M...

ten belief sich unlängst auf 763; fortwährend k
ten Juristen jährlich 150 in der Linie dienen, u
allein könnte der berechnete Bedarf an Landweh
werden.

Hiezu kommen die Forstpraktikanten und Forstge
studien gemacht haben, ganz geeignet für die Schü
Praktikanten in den verschiedenen technischen oder ver
der Finanzverwaltung, bei der Post, die ärztlichen
gebildeten Söhne wohlhabender Bürger, Gutsbesitzer,
ich um keinen Staatsdienst irgend einer Art bewerb
llgemeiner Wehrpflicht, würde es nie an Stoff zur
Offizieren fehlen! —

Also die bayerische Landwehr bestehe zu Zeit im
4 und 5. Bataillonen der vorhandenen Regimenter.

Wir gehen zum Kostenpunkt über.

Kosten nach Heeres Abtheilungen

I. Aktive Armee.

§ 13.

Der Betrag hiefür berechnet sich im Budget vo
6,760 fl. 10 kr. 2 pf. und mit Hinwegrechnung der
arungen bei mittleren Preisen von 767,381 fl. 24
9,378 fl. 45 kr. 3 hl. Nach dem Durchschnitte

ſterium mit den Cen=
und techniſchen Ver=

n unter dem allgemeinen
es wurde früher vielfältig
ß ſei. — Dieſe Ausgaben
mehr als 100,000 fl. mehr
Haupturſache die Erhöhung
—
e Aufhebung des Militär=
uptbuchhaltung ſeit 1819
wohl noch möglich. —
dem General Quartier=
l und Flügeladjutan=
er 2,700 fl. per Kopf)
izieren, 10 Unteroffizieren
e hiemit noch das 1801
ern entſtandene topogra=
fl. koſtet, verbunden, ſo
Poſitionen mit 206,318 fl.
den. —
ndo — in Friedenszeiten
weshalb auch eine Zeitlang
ren, koſten für 60 Offi=

S. 79.) vor: „die Brigade

Im Budget von 181
11 uneinſtändige in Summa
dantſchaften erſcheinen, au
Zwiſchenſtellen, theils als
In der Regel hat die
heit zu ſorgen und die jed
commandanten können ohne
thige Hilfe leiſten.
4) Die Koſten auf die Zeu
6 hl., Gewehrfabrik 7520
32 kr. ſcheinen zu groß, i
ten, ſondern im Weſentliche
Es betragen für beide
die Gagen mit Zulagen 4
von 64 Unteroffizieren und
In die Rubrik: Central
Theil dieſer Ausgaben, un
Erhaltung der Kriegsmateri
geführten Zwecken abgetheilt
5) Bei Vereinfachung der c
damit verpflichtigten Indivi

*) In einem beachtungswert
Beilage 25 April 1850 heißt e
„Armee von 500,000 Mann koſtet
„Das bayeriſche Kriegscommiſſaria
„ſind die regimentirten Individuen

Im Budget von 1819 — 1825 erschienen 19
l uneinständige in Summa 30 Commandantschaften.
ntschaften erscheinen, ausgenommen bei Festungen,
wischenstellen, theils als Polizeistellen.

In der Regel hat die Civilobrigkeit für die öffen
it zu sorgen und die jedesmal im Ort sich befindlic
mmandanten können ohne besondern Aufwand die ge
ige Hilfe leisten.

Die Kosten auf die Zeughaus-Direktion 51,2
hl., Gewehrfabrik 7520 fl. 56 kr. 2 hl. in Summ
2 kr. scheinen zu groß, insofern es sich nicht um te
n, sondern im Wesentlichen nur Aufsicht handelt. —
Es betragen für beide Gegenstände für 32 Offizier
e Gagen mit Zulagen 45,172 fl.; die Löhnungen
n 64 Unteroffizieren und Gemeinen nur 8586 fl. 4

In die Rubrik: Centralstellen gehört übrigens w
heil dieser Ausgaben, und die Kosten auf die Fa
rhaltung der Kriegsmaterialien sollten für sich eine
führten Zwecken abgetheilte Hauptrubik bilden.

Bei Vereinfachung der comptabilität wird auch
mit verpflichtigten Individuen *) vermindert werden

---

*) In einem beachtungswerthen Aufsatz in der Allgem
age 25 April 1850 heißt es: „die preußische Infan
nee von 500,000 Mann kostet mit 37 Individuen jährlich
s bayerische Kriegscommissariat mit 31 Beamten fast 50,
die regimentirten Individuen nicht gezählt.“

6) Das General=Auditoriat dürfte ganz aufzulösen, und seine Geschäfte nach vollendeter Justiz=Organisation dem Cassationshofe beziehungsweise dem Justizministerium zu übertragen sein. Das General Auditoritat kostet 32,538 fl. 35 kr. wovon allein für 12 Offiziere und Beamten 29,700 fl. Schon 1822 war im Referat über die Armee die Aufhebung des General=Autidoriats beantragt worden; allein auch die Auditore als eigene Militärjustiz=Beamte bei den Regimentern könnten aufhören und die Funktion einem Kreis= oder Appellations=Gerichts=Rathe in der betreffendeu Garnison übetragen, und sofern im Kriege die Begleitung der Armee mit Justiz Beamten nöthig wäre, dazu Civiljustiz=Beamte verwendet werden.

Von den Fragen, ob nicht in allgemeinen Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme der rein militärischen dem gewöhnlichen Richter überwiesen und bei diesem die Instruktion durch Offiziere gepflogen, — das Urtheil durch ein Militärgericht gefällt, ob nach Instruktion durch vortragende Hauptleute (capitänes raporteurs) nicht auch über gemeine Verbrechen und Vergehen der Soldaten — durch solche Gerichte geurtheilt, — auf welche Weise bei Verbrechen, wo Militärs und nicht Militärs Mitschuldige sind, die gemischten Gerichte oder die Verurtheilung der Schuldigen desselben Verbrechens durch verschiedene Gerichte beseitigt werden sollen — wird hier Umgang genommen. Die Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Auditoriats=Justiz nach den bereits in das Leben getretenen Einrichtungen im Gebiet der Strafrechtspflege wird sich bei jedem ernsten Versuch zeigen, beide in Einklang zu bringen. —

Die Militärjustiz,*) sollte sie in ihrer Abgeschiedenheit fortbestehen, wird wesentlich gewinnen, wenn sie nur als Funktion bereits angestellter Justizbeamten behandelt wird, sich nicht lediglich aus ihrer Mitte rekrutirt, jedem Mitglied die ganze Laufbahn der Justiz offen steht: auch die Untersuchungskosten werden sich vermindern, da gegenwärtig die Untersuchungsarreste oft so sehr verlängert werden, weil der einzige für die Abtheilung aufgestellte Auditor mit Geschäften überladen ist.

Doch die Ausführung dieser Verhältnisse gehört nicht hieher sondern nur das Streichen der „Rechtspflege“ aus dem Militäretate als kleiner von der allgemeinen Rechtspflege getrennter juristischer Staat im Militärsstaate.

Dadurch ergebe sich eine Ersparniß für den Militäretat von:

29,700 fl. für das General=Auditoriat
31,500 „ für 30 Auditoren ad 1200 fl. et 900 fl.
12,000 „ für 30 Aktuaren (400 fl.)

in Summa 73,200 fl.

---

*) Der § 69 des Entwurfes des Wehrausschusses bricht dem bisherigen Auditoriatswesen den Stab.

§ 15.

Die Garnisons-Compagnien rechnet das Budget selbst nicht zur aktiven Armee, sie gehören mehr zur Abtheilung der Pensionen.

Wir gehen zur Beleuchtung des Budgets nach Verwaltungszweigen in der Reihenfolge der Capitel über, wie solche im Budget erscheinen.

Kosten nach Verwaltungszweigen.

I. Geldbeträge.

§ 16.

a) Für Offiziere und gleichgestellte Beamten.

Das Budget von 1842 weist an solchen 2822 Individuen nach, wovon die Gagen: 1,885,901 fl. 17 kr. betragen. Das Budget der Ersparungscommission 1821 ertheilt für Gagen 1,665,000 fl. dann 79,515 fl. 40 kr. Funktions und sonstige Zulagen.

Der Voranschlag der Regierung von 1831 enthielt für 2119 Gagirte, worunter 121 Hattchiere, 1,995,632 fl. 34 kr.

In dem Budgets-Entwurf pro $18^{31}/_{35}$ waren dafür angesetzt: (ohne die Hattchiere) 1,500,000.

Am Schluß des Jahres $18^{28}/_{29}$ belief sich der Stand auf folgende Chargen:

Generalität	53
Stabsoffiziere	157
Oberoffiziere	1246
Aerztliches, wundärztliches Personal, Apotheker	188
Verwaltungs-Personal	106
Personen der Gerichtspflege	159
	1907

Am Anfange des ständischen Wirkens war die Zahl noch größer: der effektive Stand war Anfangs $18^{28}/_{29}$: 2755; $18^{19}/_{20}$: 2689; $18^{20}/_{21}$: 2587.

§ 17.

Dermalen besteht folgendes Gehaltregulativ:

		Fourag. Schwere.	Ration. Leichte.
Feldzeugmeister	10,000 fl.	4	5
General-Lieutenant	5000 „ und		
	3000 fl. Funktions-Zulage	4.	3.
General-Major	3500 fl. und		
	1500 fl. Funktions-Zulage	2.	3.

300	20	100	—	2020	2
300	20	100	—	1820	2
300	20	100	—	1820	2
300	30	150	—	1880	3
300	20	100	—	1820	2
300	20	100	—	1820	2
300	30	150	—	1880	3
300	20	100	—	1820	2
200	—	—	—	1200	—
200	—	—	—	1200	—
200	20	100	—	1320	2
200	10	50	—	1260	1
200	10	50	—	1260	1
200	20	100	—	1320	2
200	—	—	—	1200	—
200	—	—	—	1200	—
200	—	—	—	900	—
200	10	50	—	960	1
100	—	—	—	600	—
100	20	100	—	720	2
100	10	50	—	660	1
100	10	50	—	660	1
100	20	100	—	720	2
100	—	—	—	600	—
100	—	—	—	600	—
100	—	—	—	500	—
100	20	100	—	620	2
100	10	50	—	560	1
100	10	50	—	560	1
100	—	—	—	500	—
100	—	—	—	500	—
48	—	—	—	288	—

, Regiments-Veterinärarzt
, Oberapotheker
, Registrats-Gehilfe
, Fiscalats-Adjunkt
, Dessinateur, Fohlenhofsverw
, "
Ein Bataillonsarzt "
, Bataillons-Quartiermeister
, Bataillons-Auditor
, Divisions-Veterinärarzt
, Canzlei-Secretär
, Unterapotheker
, Fohlenhofsverwalter
Ein Bataillonsarzt
, Unterquartiermeister
, Unterauditor
, Unterapotheker
Ferner Unterveterinärarzt
Ein Aktuar
, Gieß- und Bohrmeister
(Diese letzten zwei außerdem jede
Funktions-Gehalt.)
Ein Unterarzt
, Unterveterinärarzt II
, Apothekergehilf " I.
, Aktuar II

Regiments=Veterinärarzt " "
Oberapotheker " "
Registrats=Gehilfe " "
Fiscalats=Adjunkt " "
Dessinateur, Fohlenhofsverwalter I. Classe
" " II. "
Bataillonsarzt I. Classe
Bataillons=Quartiermeister " "
Bataillons=Auditor " "
Divisions=Veterinärarzt " "
Canzlei=Secretär " "
Unterapotheker " "
Fohlenhofsverwalter II. "
Bataillonsarzt II. Classe
Unterquartiermeister " "
Unterauditor " "
Unterapotheker " "
r Unterveterinärarzt I. "
Aktuar " "
Gieß= und Bohrmeister
e letzten zwei außerdem jeder jährlich 200 fl.
Funktions=Gehalt.)
Unterarzt II. Classe.
Unterveterinärarzt " "
Apothekergehilf I. "
Aktuar II. "

Ein ärztl. u. veterinärärztl. Praktikant II. Classe „ Apothekergehilfe . . „ Regiments-Actuar „ Werkmeister	288 fl.

Diese Besoldungsbeträge sind höher, als im Jahre 1819, bei einem:

	Infanterie.		Cavallerie.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Unterlieutenant um	44	—	70	24
Oberlieutenant „	72	—	98	24
Hauptmann II. Cl. „	180	—	170	24
Hauptmann I. „ „	156	—		
Major „	310	24	233	36
Oberstlieutenant „	390	24	301	36
Oberst „	590	24	520	41

§ 18.

Es liegt im höchsten Interesse der militärischen Ausbildung der Nation, der Betheiligten und der Finanzen, daß auch bei Erhöhung der schlagfertigen Mannschaft von 1 auf 2 Prozent Bevölkerung die Zahl derjenigen, die sich dem Militär-Dienst als Stand widmen, nicht vermehrt, die Anforderungen *) aber an solche Individuen erhöht werden, und daß ein großer Theil auch der Offiziere in ihren Dienstleistungen nur eine zeitliche Funkion **) sehen.

---

*) Zu den Gegenständen, worauf sich die Bildung aller Offiziere erstrecken solle, gehört auch das Militär-Verpflegungswesen: genaue Kenntnisse in diesem Fache werden die Offiziere auf den obersten, wie auf den mittelsten und untersten Stufen in die Lage setzen, für ihre Untergebenen immer gehörig zu sorgen, und durch väterliche Fürsorge ihre Leute zu gewinnen. Militärverpflegungsbeamte sollten keine eigene Hierarchie bilden, sondern aus den Offizieren hervorgehen und zum Offiziercorps gerechnet werden.

**) „Wenn man den Staat als einen nach den verschiedenen Ministerien zerspalteten Körper betrachtet, und sich das Heer in einer völligen Absonderung von allen übrigen Staatsanstalten denkt, so mag es fremdartig erscheinen, daß man Individuen, welche eine Zeitlang in diesem Stande gedient haben, später in einen andern versetzen will; aber es gewinnt dies Verhältniß ein ganz anderes Ansehen, wenn man den Staat, nicht aus drei oder vier, fremdartigen Theilen, sondern als ein Ganzes bestehend, betrachtet, dessen Interesse im Ganzen, nur durch das Ineinandergreifen aller einzelnen Zweige befördert werden kann.

Wenn man ferner davon zurück kommt, den Staat für nichts anders, als eine allgemeine Versorgungsanstalt anzusehen, in welcher jeder Verwaltungszweig berechtigt ist, auf Kosten der Erwerbenden und Bezahlenden, möglichst viele Menschen unterzubringen; wenn man bedenkt, daß durch solch' ein Verfahren am Ende der bezahlende Theil nicht mehr im Stande sein wird, alle diese, blos an ihm zehrenden Glieder zu ernähren, und erwägt, daß es vielmehr Aufgabe aller Staatseinrichtungen ist, die Zahl dieser zu ernährenden Glieder aufs nöthigste zu beschränken, so wird man leicht zur Einsicht gelangen, daß es ganz natürlich sei, wenn man, weil im

Dadurch allein wird erzielt, daß die Pensionen, nicht über alles Maß vermehrt werden, daß mehr Avancement stattfinde, und nur die Tüchtigsten in die höheren Stellen vorrücken. — Für statusmäßige Anstellungen sollte ein Maximum bestimmt werden, und zwar mit Rücksicht auf die bestehende Formation: hierüber nur einige Andeutungen:

1) Die Leibgarde der Hattchiere (nach dem Budget $18^{43}/_{49}$ für 121 Köpfe 54,940 fl. Gagen 11,750 fl. Montur 800 fl. Armatur 850 fl. Krankenkost in Summa 70,700 fl. 24 kr.) eignet sich nicht zur Aufnahme im Etats der activen Armee, sondern in die Kategorie der Pensionen, als ehrenvolle Versorgung verdienter, nicht mehr zum Felddienst tauglicher Offiziere und Unteroffiziere. —

2) In den 16 Infanterie-Regimentern betragen die Gagen: für 896 Individuen: 724,984 fl. Davon wären nun als Funktion zu behandeln, ohne Anspruch auf Avancement in Friedenszeit, die zweiten Unterlieutenants-Stellen (in Summa 192) mit einem Kostenbetrag von 96,000 fl.

Diese Stellen wären, wie bereits oben bemerkt wurde, durchaus von solchen Individuen zu versehen, die entweder in das Privatleben zurücktreten, oder im Civilstaatsdienst ihre Laufbahn zu versuchen beabsichtigen.

Dadurch gewinnt man am leichtesten geübte Landwehroffiziere; befinden sich fortwährend bei 200 junge Männer in der Regel 1 Jahr lang als Lieutenants in der Linie, so hat man Gelegenheit, ihre Fähigkeiten genau zu beobachten, und kann dann beurtheilen, zu was sie sich in der Landwehr eignen. Vielen Staatsdienstaspiranten ging dadurch eine große Wohlthat zu, und das Avancement würde schneller vor sich gehen, wenn auf eine Hauptmanns- und Oberlieutenantsstelle nur 1 Unterlieutenant träfe. *) Der Grad eines Hauptmanns und Stabsoffiziers würde hiernach von jüngern Männern erreicht, bei eintretenden Kriegen wären nicht so viel Pensionirungen wegen des hohen Alters der Obenstehenden nöthig.

Heere nun einmal durchaus nur jugendliche Kräfte zu brauchen sind, die einfache Maßregel ergreift, die Leute, so lang sie die nöthigen, physischen Kräfte besitzen, im Heere und sobald diese in Abnehmen sind, im Civil verwendet; statt in beiden zugleich blos junge Leute, von unten auf, dienen zu lassen, oder aus den gewerbtreibenden Klassen hinüberzuziehen, wodurch sich die Zahl der am Ende nicht mehr dienstfähigen Pensionisten nothwendig verdoppeln und verdreifachen muß.“ Xylander S. 136. Wenn der Verfasser aus den Prämissen die Folge zieht, daß alte Soldaten im Civildienst anzustellen sind, so zogen wir aus denselben Prämissen die Folge, daß dem Civilisten auch ein Theil jener Militärchargen vorbehalten bleiben soll, die sich vorzuglich für jüngere Leute, für angehende oder zukünftige Staatsdiener eignen — nämlich ein Theil der Unterlieutenantsstellen. —

*) Deshalb empfiehlt auch Xylander auf einen Hauptmann nur zwei Lieutenants. 1. S. 137.

Wird daher auch die Zahl derjenigen, die im Militärstand eine Versorgnng finden können, vermindert, so wird dagegen die Lage der dem Stande Angehörigen durch das schnellere Avancement sehr verbessert.

Bei den Jägerbataillonen treten hinsichtlich der zweiten Unterlieutenantsstellen dieselbe Verhältnisse ein, wie bei der Infanterie; macht von 24 Unterlieutenants 12,000 fl. —

Auch bei der Cavallerie könnten die zweiten Unterlieutenantsstellen als Function betrachtet werden, macht von 48 Escadrons (à 620 fl.) 29,760 fl. — Die zweiten Unterlieutenantsstellen könnten auch theiweise als Function solchen zugetheilt werden, die in der Absicht, für höhere Dienste in allen Waffengattungen sich auszubilden, auf eine Zeit ihre Waffe wechselten, also successive bei der Infanterie, Cavallerie und Artillerie dienten, unbeschadet ihrer Stellung und ihres Avancements in der Waffe, wofür sie sich vorzugsweise bestimmen. Hinsichtlich der obersten und Obercommandostellen wäre es wohl nach den Lehren der Erfahrung am allernöthigsten, viele nur als Functionen zu behandeln, aber hier werden wohl noch viele Vorurtheile zu bekämpfen sein, die bereits im Civildienste in Bayern überwunden sind.

Für den Minister ist jetzt der höchste Standesgehalt 3000 fl., und der gewesene Minister muß sich Verwendung als Präsident, als Staatsrath rc. rc. gefallen lassen, und erhält vielleicht morgen Befehle von einem Beamten, dem er noch gestern welche ertheilte.

Kaum dürfte es aber vorkommen, daß, wer zum Divisionär ernannt war, oder zum Brigadier, nochmals wieder eine Brigade oder ein Regiment commandire, auch in der neuesten Zeit Anordnungen getroffen wurden, um die Folgen etwaigen Mißgriffe bei Beförderungen zu beseitigen.

Würden nun an sämmtlichen oberen und obersten Commandostellen von den Status ausgeschieden und als Function behandelt, 60,000 fl., so ergebe sich mit:

73,200 fl. für Militärjustiz
54,940 „ „ Hattchiere
96,000 „ „ Unterlieutenants der Linie
12,000 „ „ „ „ Jäger
29,760 „ „ „ „ Cavallerie

In Summa 325,900 fl.
und diese abgezogen von den dermaligen statusmäßigen Besoldungen, bliebe der Betrag von 1½ Millionen auf den sich solche in Zukunft zu beschränken hätten.

§ 19.

Es sei erlaubt, hier bezüglich der Offiziere einige allgemeine Bemerkungen einfliessen zu lassen.

Manche werden den Vorschlag die Zahl der Offiziere, die dem Militärdienst als Stand fortwährend angehören, zu vermindern, aus militärischen oder politischen Gründen bekämpfen: Beide sollen beleuchtet werden.

Man sagt: „die Stärke einer Armee beruht auf ihrer moralischen Kraft.“ Diese ruht vorzüglich in den Offizieren, daher ist die Armee um so stärker, je größer die Zahl der Offiziere, und man führt dabei das Beispiel von England an.

Der Vordersatz, daß die Stärke der Armee auf ihrer moralischen Kraft beruhe, soll nicht widersprochen werden.

Bei der geworbenen großentheils aus ungebildeten Menschen bestehenden Armee von Altengland, wo der Volksunterricht noch so weit zurück ist, mag eine große Anzahl von Offizieren ein Bedürfniß sein, allein bei einer Armee, welche auf allgemeiner Wehrpflicht gegründet ist, in Ländern, wo jeder Lesen und Schreiben gelernt hat, wo Reichthum und Bildung nicht von der Dienstpflicht befreien, wo Ehrgefühl nicht das ausschliessende Privilegium einer Kaste ist, wo in jeder Compagnie sich eine Anzahl Männer befinden, die in jedem Augenblick die Stelle eines Offiziers übernehmen können, wird ein so starker Offizierstand, wie in England, nicht nöthig sein.

Indessen der Vorschlag, einen Theil der Offiziersstellen abwechselnd Functionirenden vorzubehalten, führt dahin, eine viel größere Anzahl von Offizieren heranzubilden, als es ohne diese Einrichtung möglich wäre, sollen nicht die Staatsfinanzen überbürdet werden — ja führt dahin, erforderlichen Falls selbst noch das Verhältniß der Offiziere zum Gemeinen gegen das bisherige zu vergrößern.

Zu den dermalen für die Linieninfanterie vorhandenen 718 Subalternoffizieren werden leicht eben so viel und noch mehr Landwehroffiziere nach obigen Bemerkungen zu erhalten sein — ja man wird aus 2000 ganz geeignet, die Pflichten eines Infanterie Offiziers zu erfüllen, diejenigen auswählen können, die nach ihrem Geschmacke und nach ihren Verhältnissen am ersten sich zum activen Dienste eignen.

Nichts verhindert ferner, daß, abgesehen von den Landwehroffizieren, im Krieg die Zahl der Offiziere durch Avancement von den untersten Stufen vermehrt werde, wenn nicht schon in Friedenszeiten die Chargen aufs Höchste besetzt werden, und dann ist die Laufbahn jenen eröffnet, welche ihre Ansprüche durch erprobte Tapferkeit und Tüchtigkeit mehr als durch wissenschaftliche Bildung und Kenntniß begründen. —

Man glaubt ferners vielleicht durch recht viele Offiziere in gegenwärtigen schwierigen Zeiten dem Throne desto mehr Nutzen zu verschaffen: indessen werden es die Landwehroffiziere minder thun? Ohne Landwehroffiziere, nemlich ohne solche, die im Dienste alle Rechte und Auszeichnungen der Linie genießen, übrigens außer dem Dienste dem Civilstande angehören, wird sich unter den Offizieren leicht ein

Kastengeist *) bilden, der zwar die Treue des Individuums verbürgt, aber nicht immer im moralischen Einflusse nach Außen verbunden ist, selbst nicht einmal dem Soldaten gegenüber, um ihn abzuhalten, Verführungen jeder Art nachzugeben. Wer hat einen größern Wirkungskreis, um in unruhigen Zeiten gute Gesinnungen zu verbreiten, der Linien- — oder der Landwehroffizier? wer steht den Bürgern, den Bauern näher? —

Nur, wenn in der größeren Volksmasse bereits ein übler Geist herrscht, läuft der Soldat Gefahr, davon ergriffen zu werden; Soldatenverschwörungen als solche gibt es nicht, die Quelle der Verführung ist außer, **) nicht in der Armee zu suchen; jeder Landwehroffizier bildet aber in seinem Kreise einen Mittelpunkt, von wo aus organisirte Kraft sich verbrecherischen Versuchen entgegenstellen wird: und warum? Hoffnungen, dann die Auszeichnung als Offiziere sind mächtige Hebel, um alle kräftigen jungen Männern, die noch auf den Vorbereitungs- oder auf den unteren Stufen des Staatsdienstes stehen, die dem wohlhabenderen Grundbesitzer- Capitalisten-, oder Gewerbsstande angehören, dem Monarchen näher zu bringen und Handeln im seinem Interesse hervorzurufen, während strenge Ausscheidung zwischen Civil- und Militär, Zurücksetzung gegen die Offiziere bei jenen Männern in tausend kleinen Verhältnissen des gewöhnlichen Lebens eine feindselige Stimmung, mindestens ganz passives Verhalten zur Folge haben.

Baden, ***) wo ungeachtet eines zahlreichen, gutgezahlten, meistens

---

*) Wir sind weit entfernt einem esprit de corps — eine Kameradschaft unter den Offizieren zu mißbilligen, die natürlichen Folgen gleichartiger Beschäftigung, Lebensweise und das Bewußtsein sind, Glieder eines großen Ganzen zu seyn; — aber man vergesse nicht wie vielfältig der Offizier mit dem Soldaten und mit dem Bürger in Berührung kömmt, und den Geist der Exclusivität ist was wir für — gemeinschädlich halten. — Nirgends fand man diesen Geist weniger als in der bayerischen Armee und zu ihrer glänzendsten Zeit — als die in den siegreichen Feldzügen, 1805, 1807, 1809 gebildeten Offiziere nach Rußland marschirten. —

**) Die Bestätigung dieser Ansichten in der badischen Soldatenempörung 1849 liefert Bekk (die Bewegung in Baaden S. 296—297.) wonach Beurlaubte, in ihrer Heimath wegen ihrer Gefechte gegen die Freischaaren, als Vatermörder oder Brudermörder beschimpft wurden — und in Folge der Erhöhung der bewaffneten Macht auf 2 Prozent der Bevölkerung „auf „einmal eine ungewöhnlich große Anzahl junger Leute verschiedenen Alters „aus ihren demokratisch- unterwühlten Gemeinden, wo sie die Freischaaren„züge von 1848 großentheils selbst mit gemacht hatten, in die Linie gezogen „wurden.“ —

***) In dem Aufsatz über „die Ursachen der Meuterey und des Zerfalles „des großherzoglich badischen Truppencorps.“ In der deutschen Vierteljahres-Schrift Nr. 50. wird gesagt „der militärische Geist im badischen „Heere war nicht mächtig genug um den Geist des Communismus ab„zuwehren, und dieser verwandelte jeden Truppenkörper in einen Haufen wü„thender Proletarier: die Empörung war kein Abfall, sondern ein vollkom„mener Zerfall der bewaffneten Macht“ — und ferner bemerkt, das preußi-

nnt? Offiziere, die wegen ihrer Untüchtigkeit vor
rnt werden sollten, sind es in der Regel nicht ers
sondern wahrscheinlich nie dafür geeignet gewesen.

Daß manchmal Gnade oder Dienstalter, nicht nach
t bei Anstellungen und Beförderungen entschied, n
Grund ein Gebrechen der vormärzlichen Zeit ge
mancher alte Offizier auf seinem Platz gelassen,
sogleich wieder besetzt wurde.

§ 21.

Daß das Avancement in einem Allerhöchsten R
die Sache der Gnade ausgesprochen, und die Art,
wendet wurde, hat manche Unzufriedene gemacht. –

Wenn auch Verdienst und Tüchtigkeit als en
te bei Beförderungen anerkannt merden müssen, so
itärdienst in Friedenszeiten so schwer, dafür einen
zu finden, daß man in den meisten Fällen bei
stehen bleiben wird.

Diese Grundlage wurde auch im Entwurf zu eine
deutsche Wehrverfassung" angenommen, aber die

Wehrsystem „hätte wohl die Widerstandsfähigkeit der
t, wenn sie gelungen, oder es hätte der Meuterey,
glich, doch wahrscheinlich erfolglos, eine Gegenbewe
nacht. Eine große Idee dieses Systems liegt darin, da
d ihrem natürlichen Verhältniß im Heere vertreten
hrheit der Wehrmänner kein Proletariat bilden kann."

den Offiziercorps *) abhängig zu machen, wie gleichzeitig vorgeschlagen wurde, scheint eine zu große Einschränkung der obersten vollziehenden Gewalt, so zweckmäßig auch periodische Gutachten der Offiziere über Beförderungen, ja selbst gesetzliche Anordnung solcher Gutachten sein möchten.

Von einigen Seiten wird nach Beispielen aus der Napoleonischen Zeit empfohlen, gesetzlich das Avancement bis zum Hauptmanne zu je einem Drittel nach dem Alter, der Wahl und der Ernennung eintreten zu lassen. —

Wenn dabei die Absicht sein sollte, willkürlichen Beförderungen aus bloßer Gnade ohne Verdienst des Beförderten Schranken zu setzen, so möchte dieser Zweck dabei vielleicht verfehlt und im Gegentheil $1/3$ von Beförderungen nach der reinsten Willkür gewissermassen sanktionirt werden; während unter einem verantwortlichen Kriegsministerium, zu dessen Competenz Anstellungen und Beförderungen gehören, von Ancienntität und unzweifelhaft anerkanntem Verdienste gewiß viel seltener Ausnahmen aus andern Rücksichten statt finden würden. — Ehe man die vollziehende Gewalt gesetzlich beschränkt, bedenke man den Satz: in dubio abstine.

*) Das große Gewicht, welches auf die Beobachtung richtiger Grundsätze bei der Beförderung zu den höhern Chargen gelegt werden muß, wenn unter den Offizieren ein wahrhaft guter Geist begründet werden soll, braucht hier nicht näher erörtert zu werden; wie schwer aber die Auffindung dieser Grundsätze ist, dürfte schon daraus hervorgehen, daß in allen Armeen in dieser Beziehung das verschiedenartigste Verfahren statt findet. In früheren Zeiten war die Beförderung nach dem Dienstalter die allgemeinere, aber die Erfahrung hat zu vielfältig gelehrt, daß damit die entschiedendsten Nachtheile verbunden sind, und darum ist dies Princip mehr und mehr aufgegeben worden; man hat wenigstens überall das Bedürfniß gefühlt, mehr oder weniger davon abzugehen, aber weil man dann bei diesen Abweichungen von keinem gesetzlich festgestellten Grundsatze mehr ausging, verfiel man zuletzt in eine reine Willkür, welche sehr allgemeine Unzufriedenheit erregte, und doch keineswegs die wirklich fähigsten Männer an die Spitze stellte.

Nach sorgfältiger Prüfung aller dabei in Betracht kommenden Verhältnisse ist der Ausschuß zu den in den § 52 — 56 aufgestellten Vorschriften gekommen, für die Chargen bis zum Stabsoffizier einschließlich ist zwar das Dienstalter als allgemeine Regel festzuhalten, aber zugleich ein gesetzlicher Weg gegeben, auf welchem hervorragende Persönlichkeiten schneller zu einer höhern Wirksamkeit gelangen können, indem der Ausschuß zugleich der Meinung war, daß die dauernde Anerkennung der Genossen ein weit sicherer Maßstab für eine richtige Auswahl sei, als das häufig nicht ungetrübte Urtheil eines oder mehrerer Vorgesetzten. Für die in den § 57 — 60 für den 2. und 3. Heerbann in Bezug auf Ernennung und Beförderung zu den verschiedenen Befehlshaberstellen aufgestellten Grundsätze wird als Rechtfertigung nur angeführt, daß der Ausschuß glaubte, dadurch der Landwehr den Charakter der wahren Volksthümlichkeit aufzuprägen, und die dauernde allgemeinste Theilnahme für dies Institut um so sicherer zu begründen.

Von dem reiferen Alter der Wehrmänner, von ihrer Erfahrung und ihrer Kenntniß des Kriegslebens lassen sich wohl mit Recht verständige und gute Wahlen erwarten, während auf anderer Seite durch die einschränkenden Bestimmungen genügende Garantien gegen Mißgriffe gegeben sein dürften. —

Beim wirklichen Ausrücken haben allerdings f
Bataillonscommandos einzutreten.

Geldbezüge der Gemeinen und Unteroff

§ 23.

Diese sind im Budget berechnet im Ganzen au
kr. — hl. wozu noch 9,060 Properetätsgelder kon

Von dieser Summa treffen

die Infanterie	719,579	fl.	52⅛	kr.
die Cavallerie	381,689	fl.	5	kr.
die Artillerie	166,571	fl.	55	kr.

Da auf diese Kosten der Präsentstand von
Einfluß ist, so wollen wir etwas mehr dabei verw

Der Präsentstand der Offiziere ist keinem großen
fen. Zeitliche Beurlaubungen haben keinen wese
die Kosten. Es handelt sich daher vorzüglich u
d der Unteroffiziere und Gemeinen. In nachfolg
die Vorschläge 1843 und die Resultate einiger
tlich.

Jahrgang.	Infanterie.	Cavallerie.	Artillerie.	Armee-Fuhrwesen.	Mineur. Pontoniers.	Ouvriers.	Oberst Commando und Verschiedene.	In Summa. Unteroffizier.	Gemeine.	Unteroffizier und Gemeine.
Budget 1843	12583	5837	1973		340	97	849	—	—	21781
Rechnung $18^{19}/_{22}$ Gemeinen	11380	4868	1013	416	36	61	—	—	17774	21524
Unteroffiz.	2463	908	258	107	6	8	—	3750	—	
$18^{26}/_{29}$.	—	—					—	3893	16427	20320
$18^{29}/_{32}$.	—	—					—	3650	16795	20445
$18^{35}/_{38}$.	$11210^{2}/_{3}$	$5341^{1}/_{3}$	$1585^{1}/_{3}$		380		$436^{1}/_{3}$	—	—	18959
$18^{37}/_{38}$ $^{40}/_{41}$ Gemeinen	9440	$4807^{1}/_{3}$	1578		363		239	—	$16417^{1}/_{3}$	$20169^{2}/_{3}$
Unteroffiz.	2318	$745^{1}/_{3}$	339		$51^{2}/_{3}$		$298^{1}/_{3}$	$3752^{1}/_{3}$	—	
$18^{43}/_{44}$.	12572	5451	1991		490		152	—	—	20656
$18^{46}/_{47}$. Gemeinen	9547	4646	1624		546		401	—	16739	20701
Unteroffiz.	2350	749	386		76		376	3962	—	

Daraus geht hervor, daß ohngeachtet der verschiedenen Formationen und der großen Sparsamkeit, die in der Periode von 1826—1829 eintrat, der Unterschied im durchschnittlichen Präsentstand nicht bedeutend war. —

Einige klagen, daß in Bayern der Präsentstand zu gering gewesen, andere haben Verminderung desselben als Haupterſparungsmittel vorgeschlagen und namentlich wurde 1822 selbst in der militärischen Ersparungskommission die Herabsetzung der Zeit für Abrichtung der Rekruten und für die herbstlichen Uebungen von 6 auf 4 Wochen beantragt. Die Aufgabe ist, das Minimum aufzufinden, zuläſſig, ohne den Zweck der gehörigen militärischen Ausbildung zu verfehlen.

§ 24.

Bei Cavallerie und Artillerie wird wohl der Präsentstand für alle Zwecke genügen, wenn auch ein größerer Betrag waffenfähiger Mannschaft eingeübt werden soll, sobald Linie und Landwehr in das gehörige Verhältniß gebracht werden, schon nach 3 Jahren *) der Con-

*) Der Wehrausschuß sagte: Für die Reiterei wurde von einer Minorität eine fortlaufende dreijährige Dienstzeit gefodert, weil nur damit eine tüchtige Reiterei gebildet werden könne, und wenn man nicht eine vollkommene tüchtige Reiterei haben wolle, so solle man lieber ganz und gar darauf verzichten. Außerdem würden bei einer kürzeren Dienstzeit die Pferde viel mehr angegriffen werden, und damit die Kosten auch wesentlich erhöhet. Die Majorität hielt aber an der Ueberzeugung fest, daß auch füglich mit einer 2jährigen Dienstzeit eine kriegstüchtige Reiterei gebildet werden

scribirte in die Landwehr tritt, und auch innerhalb der drei Jahre des Liniendienstes bei Einzelnen nach gehöriger Ausbildung Beurlaubung statt findet.

Das Doppelte des bisherigen Betrages, somit 12,000 Mann Cavallerie und ebenso viel Artillerie in runden Summen wird dann verfügbar sein; es wäre hiernach jeder dieser Waffengattungen bei der jährlichen Conscription 2000 Mann zuzutheilen. —

§ 25.

Es handelt sich daher vorzüglich um den Präsentstand bei der Infanterie. Bisher wurde gewönhlich der Conscribirte das erste Jahr 3—4 Monate (Juni bis September) in der Garnison behalten und die folgenden Jahre auf 4 Wochen zur Exercierzeit einberufen.

Diese Einberufung unterblieb früher auch bei manchen die letzten Jahre der 6jährigen Conscriptions-Zeit, und eine Anzahl (10,000 bis 11,000 Mann) der zur Bundesarmee Conscribirten wurde früher assentirt aber weder bekleidet noch exercirt.

Da der Präsentstand in manchen Garnisonen wegen des Dienstes oder aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit stärker sein mußte, so wurde derselbe in manchen andern desto mehr — ja per Compagnie kaum auf 20 Mann (darunter manche, die nicht in den Urlaub gingen) reducirt.

Sobald die militärische Einübung nach den mannigfaltigsten Versuchungen und Erfahrungen sachgemäß mit mehr Eifer und Umsicht als Pedantismus geleitet wird, können auch die Rekruten bald zum Garnisonsdienst verwendet werden.

Wie oft sah man nicht in früheren Kriegen Rekruten noch auf dem Marsche einüben, die bald darauf dem Feinde entgegentraten? Vermißt auch der Exerciermeister bei einer Wachparade mit erst kürzlich ausgebildeten Landwehrmännern die höchste mechanische Präcision, so gehört doch diese nicht zum Wesen *) der Sache. —

---

könne. Man habe früher auch eine 3jährige Dienstzeit für unzureichend erachtet und die Erfahrung habe nunmehr das Gegentheil gelehrt; so werde man in der Folge auch mit 2 Jahren ausreichen, wenn man nur von allem Unwesentlichen sich lossage. — Allerdings seien dazu bei der Reiterei noch mehr als bei der Infanterie ausgezeichnete Cadres erforderlich, namentlich eine hinreichende Zahl von tüchtigen Remonte-Reitern: die würden sich aber herstellen lassen, wenn man dazu die rechten Mittel anwende. Was die vermehrten Kosten für die Remontirung betreffe, so würden sie durch den verminderten Dienststand bei einer zweijährigen Dienstzeit bei weitem aufgehoben. Uebrigens werde die Einziehung der Mannschaften zu den Uebungen in den 3 folgenden Jahren ihres Verbleibens im ersten Heerbann so verstanden, daß dieselben dann mit Landpferden, ähnlich, wie jetzt bei der preußischen Landwehr-Reiterei, beritten zu machen seien. Man vereinigte sich endlich aus ähnlichen Gründen, wie bei der Infanterie über die vorliegende Fassung. —

*) In dem Schweizer allgemeinen Militärregliment heißt es: „Die Instruktion der zum Bundesheere gehörenden Truppen liegt den Kantonen

Bei zweckmäßiger Vertheilung der Regimenter und Abschaffung mancher Wachposten würde der Garnisonsdienst *) — der Dienst der öffentlichen Sicherheit ohne Nachtheil für die militärische Ausbildung, wohin er auch gehört, als Nebensache versehen werden können, der Maßstab für die Präsenz sei daher die für die Ausbildung nöthige Zeit.

§ 26.

Man sagt zwar, wenn auch die mechanischen Handgriffe und Bewegungen in kurzer Zeit gelernt werden können, so bilden doch diese allein nicht den Soldaten. Daß längeres Verweilen im activen Dienste beim Besuche von Regimentsschulen, beim Verkehre mit gebildeten Menschen, die in Folge allgemeiner Dienstpflicht sich auch zahlreich unter den Gemeinen befinden, mit gebildeten Offizieren und Unteroffizieren zur Ausbildung nicht nur des Soldaten, sondern auch des Menschen beitragen, daß diesfalls die preußische Armee schöne Erfolge nachweise, wird nicht in Abrede gestellt werden.

Allein, wenn die Ausbildung der Jugend von dem Augenblicke an, wo sie die Werktagsschule verlassen hat, gehörig bis zur Volljährigkeit geleitet wird — wohl für jeden civilisirten Staat die wichtigste Aufgabe der Gesetzgebung und Verwaltung — so wird in Zukunft der Militärdienst nicht eine nothwendige Nachbildungsschule des Menschen sein.

Was die Gegenwart betrifft, so ist wohl bei der dermaligen Formation der Armee das gewöhnliche Casernleben wohl nur in seltenen Fällen eine Bildungsschule, sei es aus dem Gesichtspunkt der Moralität, sei es aus dem der feineren Sitten und Kenntnisse, — es wird daher zunächst bei der Frage der Präsenz nur die militärische Tüchtigkeit sofort neben mechanischer Fertigkeit, der gute Geist — Disciplin und militärischer Gehorsam zu berücksichtigen sein: Muth ist keine Sache, die sich in der Caserne lernt, — er ist angeboren, und der jüngste Rekrut wird dem vorangehenden Offizier vielleicht williger in jeder Gefahr folgen, als der Soldat, der 10 Jahre nacheinander in der Caserne zugebracht hat.

Der Geist der Disciplin und des Gehorsams, den bei gehöriger Vorbildung der Jugend der Rekrut schon mit sich bringen würde, muß jetzt allerdings häufig erst geweckt werden, ist aber mehr Sache des

---

ob. Die Hauptzwecke bei derselben sind: Angewöhnung zur Disciplin und Subordination, Genauigkeit und Schnelligkeit sowohl im Gebrauch der Waffen, als in Bewegung mit größern oder kleinern Waffen. Den Kantonsregierungen ist daher dringend empfohlen, diese Hauptzwecke bei dem Unterrichte ihrer Contingente nie aus dem Gesichte zu verlieren und nicht zu gestatten, daß die immer schon kurze Zeit des Unterriches an bloße Paradesachen verschwendet werde."

*) Xylander erkannte schon 1820 (die Heerbildung München, bei Lindauer), daß der Rekrut nach 4 Wochen zum Wach- und Patrouillendienst verwendet werden könne. (Seite 92.) —

ren Zustandes verführen lassen.

Merkwürdig sind in dieser Hinsicht die Erfahrungen
, nach den Angaben von Bamberger „in seinen
pfälzischen Erhebung.“ Nach ihm war die Theil
Jugend, als der verheiratheten Männer ohngeachtet
jenen Aufforderung sehr gering, wogegen vielfälti
ritt von Seiten der Soldaten statt fand (Seite 5
her Hinsicht Bamberger in seinem Sinne sagt:

„In der That war die Haltung der bayerischen
rkwürdigste und erfreulichste Erscheinung, welche in
gung auftauchte, und im starken Widerspruche zum
lkerung stand.“

Indessen aus dem Zutritte einiger Soldaten zum
größere Anzahl kehrte lediglich in die Heimath zur
n der Schluß zu ziehen, daß es immer eine bede
ht, Soldaten aus einer bestimmten Provinz gegen ih
rigen zu gebrauchen. Aber die verschiedenen bayerische
unweit des Bodenseees Verführungen aller Art wie
n die größere Mehrzahl aus Soldaten bestand, die

---

*) Der Wehrausschuß sagt: „Was die Disciplin anbe
r zweifelhaft, ob man dafür in einem Jahre mehr erre
6 Monaten; es komme nur darauf an, daß der junge
lichten gehörig unterrichtet werde und das könne auch
ten geschehen. Ueberdies werde man für die Zukunft
ehr auf den guten Willen und Patriotismus der Wehrp
nnen, wenn sie überall und immer in gehöriger Weise
ndelt würden.“

herigen System nur eine kurze Zeit gedient hatten; bei jungen Männern, welche die Pflicht aus der Mitte des Volkes hervorzieht, und die nach einiger Zeit in dasselbe zurückkehren, ist die Treue nicht das Ergebniß eines 3 oder weniger Monate Caserndienstes mehr oder weniger, und bei der jetzige Stärke der Armeen ist es unmöglich, eine größere Anzahl vorzüglich bezahlter Söldlinge zu halten, die deshalb den Stand für ihr ganzes Leben ergreifen, und keinen andern Willen kennen, als den dessen, der sie gut zahlt.

Eine Regierung, welche nicht die Mehrheit der Nation gegen sich hat, wird auch in den jüngsten Soldaten bei Einschreitung gegen Empörer oder Unruhestifter, wie gegen den äußern Feind Gehorsam finden.

§ 27.

Betrachten wir daher den Präsentstand lediglich aus dem Gesichtspunkt der militärischen Ausbildung! —

Der Entwurf eines Gesetzes für eine deutsche Wehrverfassung schlägt (§. 23.) „bei der Infanterie eine Dienstzeit von höchsten 1½ „Jahr vor, wovon wenigstens 6 Monate *) ohne Unterbrechung zur „ernsten Ausbildung zu verwenden sind.“

Bei Gesetzen dürfen Ausnahmen nicht anders, als in den im Gesetze selbst vorgesehenen Fällen statt finden; in sehr vielen Fällen kann die vorgeschlagene Zeit zu lang — in manchen zu kurz sein, wenn man nur den Zweck — genügende Ausbildung vor Augen hat: es erinnern solche Bestimmungen zu sehr an das Handwerksmäßige der Lehrjahre bei Zünften; hier wäre daher ohne gesetzliche Vorschriften der Verwaltung Spielraum zu lassen.

Die Präsentzeit war bisher bei der Infanterie in Bayern geringer, als in Preußen: würden deshalb vor dem Feinde die bayerischen Truppen weniger geleistet haben, als die preußischen? Schon die in Preußen eingeführten, einjährigen Freiwilligen, die Pflanzschulen der

---

*) Im Berichte des Wehrausschusses heißt es: „Die Majorität war „aber der Meinung, daß 6 Monate vollkommen ausreichten, um dem jungen Manne die für den Krieg erforderliche Ausbildung zu geben, wenn „die Cadres nur wirklich in aller Beziehung den an sie unter solchen Verhältnissen zu machenden Anforderungen entsprächen, und dies werde allerdings als nothwendige Bedingung vorausgesetzt, woraus denn folge, daß „namentlich auch auf die Beschaffung guter Unteroffiziere eine fortgesetzte genügende Sorgfalt gewendet werde. Es müsse in Erwägung kommen, daß man „künftig nicht mit Paradediensten die Zeit verderben werde, überdieß auch durch „gymnastische Uebungen, welche künftig auch in allen Volksschulen auf zweckmäßige Weise und als unmittelbare Vorschule für den Kriegsdienst getrieben werden, die jungen Männer weit besser vorbereitet in den Dienst treten würden, als dies bisher der Fall war.“ Als Resultat dieser sich gegenüber stehenden Ansichten wurde der Text des Gesetzentwurfes zuletzt so gefaßt, wie es geschehen, so daß da, wo die Eigenthümlichkeit der Landesbewohner es etwa erforderlich erachten ließe, die Zeit für die erste Ausbildung über 6 Monate hinaus zu verlängern, den Einzelnstaaten dies überlassen ist.

stehenden Heere zugestanden wird, auch der praktisch
den Kriegsdienst und dadurch auch den ärmeren
solche zugänglich sein würde, eine ähnliche Vergün
werde."

Wer schon bei seiner Aushebung gewiße Beding
eßstande, auf der Reitbahn, oder auf dem Exercier
im Stande ist, wird ohne Gefährdung der Diens
Bildungsschule des stehenden Heeres früher entlassen

Durch das auf persönlichem Interesse beruhende
u einer solchen Verkürzung der Dienstzeit nöthige
haffen, wird bald die ganze Jugend des Volkes zu
Reitern gebildet werden.

Auf diesem Wege und durch manche andere Ein
mit der Zeit manche namhafte Ersparniß begründe
wir genöthigt sind, die in einer Verbindung des st
den Landwehren ruhenden Elemente einer solchen V
ugeben, welche allen an selbige zu machenden Anfor
t entspricht.

Mit gerechtem Stolze erklärte einst Blücher, d
ß die schönste und charakteristische Unterscheidung
ehrverfassung von derjenigen anderer Staaten dari
in in Preußen nicht wisse, wo der Bürger aufhöre
oldat."

§ 28.

Das System der Einsteher, worauf man haup
viel Werth legt, weil man dadurch Unteroffiziere zu

wird so fort entbehrlich werden, so bald allgemeine Militärpflicht eintritt, und durch Maßregeln, wie die angedeuteten, nemlich durch bäldere Stellung in die Reserve bei gehöriger Befähigung*) für die Eingereihten ein Sporn geschaffen wird, sich zu Unteroffizieren auszubilden: dann fallen auch alle aus den Familien wohl entnommenen Gründe für die Bewilligung von Einstandsmännern weg, zumal wenn bei Einberufung der Reserve, die aber nur in den seltensten Fällen ganz einberufen wird, Berücksichtigung von Familienverhältnissen gestattet wird. — Nach den Rechnungen war die Zahl

	18⁴¹/₄₂	18⁴²/₄₃	18⁴³/₄₄
Freiwilligen	438	520	526
Conscribirten	9316	9383	9315
Einsteher	1402	1359	1236

also beiläufig von 9 Conscribirten ließ sich einer durch einen Ersatzmann vertreten. Wer wird glauben, daß bei dieser Stellung von Ersatzmänner auch nur bei dem vierten Theil Familiennothwendigkeit vorhanden gewesen sei? Die einzige Art des Einstehens, die unbeschadet des Principes gestattet werden kann, ist gegen vertragsmäßige Entschädigung zwischen Interessenten Vertauschung zur Reserve**), jedoch nur, wenn der Conscribirte eingereihet und vollständig abererzirt ist. Hier ließ sich ein Fond für Einsteher aus der Klasse der Unteroffiziere***) ausmitteln.

*) „Die allgemeine Einführung des Institutes der sogenannten einjährigen Freiwilligen, wie es bisher in Preußen bestanden, wurde bei der ausgesprochenen allgemeinen Wehrpflicht, ohne Zulassung von Stellvertretung, vom Ausschuß einstimmig für nothwendig erachtet, wenn gleich durch die Beschränkung der Dienstzeit bei der Infanterie für diese die eigentliche Veranlassung zu solcher Art des Eintrittes wegfällt. Es liegen die Motive der ganzen Bestimmung keineswegs in einer Berücksichtigung des persönlichen Interesses, sondern vielmehr in der des Interesses der Wissenschaft, der Kunst und des höhern Gewerbes selbst, da es allerdings für die Ausbildung zu solchem Lebensberuf vom wesentlichen Nachtheil sein kann, wenn dieselbe mehrere Jahre unterbrochen wird, was jedesmal mit einer Einstellung in die Reiterei, in die Artillerie und die Genietruppen verbunden wäre. Die Auskunft, solche junge Leute immer nur der Infanterie zu überweisen, würde anderweitig für die übrigen Waffen von entschiedenem Nachtheil sein."

**) Der Verf. der Schrift: Stehendes Heer und Volksbewaffnung z. B. der sehr für das Einstandswesen eingenommen ist, beantragt es im Grund auch nur unter diesen Beschränkungen, er sagt: „(S. 141) wir „müssen uns daher für die Stellvertretung aussprechen, jedoch nur in der „Linie, nie in der Landwehr. Wenn das Vaterland in Gefahr ist, dann „greiffe jeder Pflichtige selbst zu den Waffen, dann wäre Stellvertretung un„ehrenhaft und nach unserer Ansicht, unzuläßig." — Damit aber, wenn das Vaterland in Gefahr kömmt, der Pflichtige seine Schuldigkeit erfüllen könne, verlangen wir, daß er sich dazu befähiget habe, ehe wir ihm in Friedenszeit den Garnisonsdienst durch Bewilligung der Vertretung erlassen.

***) Wenn als eine der Ursachen des badischen Militäraufstandes die genommene Aussicht als Einsteher sich ein Capital zu sammeln angeführt

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen kömmt es
nung des Präsentstandes an, indem von der Vorau
gen wird, daß alle nicht der Artillerie oder Cavalle
ngen Männer von 21 Jahren für die Infanterie au
sollen. Einige werden zwar eine gleichmäßige Au
jungen Mannschaft vorziehen; aber es wird nic
sondern auch für die Ausbildung in militärischer
wenn einige länger im Dienste bleiben: der Mehrhe
en werden dann ohne Nachtheil die minder Befähig
n können.

Nehmen wir nun an, in Zukunft würden in
0 jährlich 20,000 Mann ausgehoben — davon 4
e und Artillerie abgegeben, bleiben zur Einreihung
16,000 Mann. Geschieht nun die Einreihung z
, zur Hälfte im Juli, so erhält jede der 216 Co
wärtigen Formation 2 mal des Jahres einen Zu
, die nach einem Monat den Wachdienst versehen u
t die größeren Exercitien mitmachen können: diese n
bisher einmal im Herbste, zweimal (etwa halb M
Sept. und Okt.) während 4 Wochen vorzunehmen
conscribirten blieben etwa 8000 Mann, also per C
, wovon die Hälfte in den Monaten Mai und Jun

— so war dieser Umstand doch eine höchst sekundäre U
der Unteroffiziere — wie umständlich in dem angeführt
hen Vierteljahresschrift S. 137—142 nachgewiesen ist.

Hälfte in den Monaten Septbr. und Oktbr. auf 6 Wochen einzuberufen wäre.

Jedes Jahr würden so für jede Compagnie*) 100 Mann gebildet, und aus den ersten 6 Altersklassen stünden an Infanterie 96,000 Mann zur Verfügung und rechnet man dazu 8000 nur zu 6 Wochen eingeübt, 140,000 Mann. Der nöthige Präsentstand wäre, (wenn jeder Eingereihete das zweite und dritte Jahr zu einer monatlichen Waffenübung einrücken müßte)

erstes Jahr	16,000	Mann	4	Monat	5333
zweites „	16,000	„	1	„	1333
drittes „	16,000	„	1	„	1333
Ergänzung der Landwehr	8000	Mann	1/8	Jahr	1000
				In Summa	8999 Mann.

Rechnet man hiezu per Compagnie fortwährend anwesend 20 Mann 4320 Mann

In Summa 13,319 Mann

also nur um 1,417 Mann mehr, als nach der im Budget berechneten Zahl von 12,533. —

Es versteht sich, daß eine solche Eintheilung in der Beurlaubung und militärischen Ausbildung getroffen werden muß, um auch den Winter durch die nöthige Mannschaft präsent zu haben.

Wird nun der Präsentstand im Ganzen noch erhöhet bis auf 2000 Mann über den bisherigen Voranschlag, so ergibt sich eine Mehrausgabe à 100 fl. per Mann von 200,000 fl.: sollten statt 4, 5 Monate das erste Jahr für die jährlich einzureihenden 16,000 Mann angenommen werden, eine weitere Mehrausgabe von 133,337 fl. 20 kr. 7 hl. und sollte die Zahl der nicht eingereiheten, 6 Wochen zu Exerzirenden sich auf das Doppelte, auf 16,000 Mann**) belaufen, eine weitere Ausgabe von 100,000 fl. Dabei würden bei jeder der zwei jährlichen Uebungen per Compagnie (ohne die nicht in Urlaub gehenden 20 Mann und die etwa von den 17 Landwehrrekruten einzureihenden) vorhanden sein 99 Mann — vollkommen genug zu Uebungen, besonders wo ganze Regimenter in einer Garnison liegen.

§ 30.

Bei Annahme von 28,000 für den Kriegsdienst ganz tauglicher, in das 21. Jahr tretender junger Männer wurde von allgemein statistischen Anhaltspunkten ausgegangen.

---

*) Durch diese mathematische Berechnung soll nicht gesagt sein, daß gerade in jeder Compagnie die für sie bestimmte Mannschaft ausgebildet werden müsse, noch sind dadurch Bataillons- und Regiments-Exercierschulen ausgeschlossen, wodurch für den Unterricht eine viel kleinere Zahl von Offizieren und Unteroffizieren in Anspruch genommen wird.

**) Die Berechnung des Vortrages Seite 34 liefert beiläufig dieselben Resultate, nur wird dort die jährliche Aushebung geringer und die Zahl der 6 Wochen Einzuübenden größer angenommen.

...er Dienstpflich= ...vom 20. Jahre.	165,810	163,546	167,489	167...
... Dienstpflichti= ...früherer Jahre, ...welche noch nicht ...nirt war .	329,277	334,329	331,769	287...
...haupt standen ...Disposition .	495,087	497,875	499,258	455...
...n gingen ab ...s definitiv, theils ...eise . . .	403,266	404,360	406,947	371...
...n verbleiben zur ...position . .	91,821	93,515	92,311	83...

Nimmt man in runder Summe für Preußen 15...
...ern 4,500,000 Bevölkerung, also das Verhältniß ...
...e nach den 165,000 Dienstpflichtigen von 20 Ja...
sich für Bayern herauswerfen 49500. Indessen ...
weniger als der 20jährigen.

Zur 6wöchentlichen Ausbildung für den Landwe...
...sen nicht nur alle, die das Loos bei der Conscriptio...
...hat, sondern auch alle jene einberufen werden, wel...
...cher*) oder Familienverhältnisse befreit wurden, ...

*) Auch dieß beantragt der „alte deutsche Offizier". ...
...nzip der Verbannung aller Willkür und der Theilnah...
Wehrpflichtigkeit für Alle wollen wir nicht aufgeben. ...
...s ärztliche Hin= und Her in die Sache, so ist der Wi...
...or geöffnet; die Herren sind sich selbst nicht immer gleich ...

jener, die sich auf die unverkennbarste Weise als zu jeder Art militärischer Dienste unfähig zeigen.

Mancher zum Felddienst Untauglicher kann im Augenblick der Gefahr in Festungen oder anderswo verwendet werden; auch würde diese Maßregel eine vortreffliche Controle gegen irrthümlich oder pflichtwidrig ausgestellte Zeugnisse bilden.

Nach dem Berichte des Wehrausschusses *) wird indessen die Zahl der zum Waffendienst Tauglichen viel geringer sein, als oben angenommen wurde.

§ 31.

Es ist hier für einen Gemeinen der Betrag von 100 fl. angenommen worden, bei mäßigen Getreidpreisen und bei den zwischen März und Oktober Einberufenen werden sich die Kosten nicht so hoch belaufen. Diese betragen bei einem gemeinen Infanteristen nach den bei den betreffenden Capiteln vorkommenden näheren Ausweisen

---

„kaum sein, geschweige denn hundert verschiedene Doktoren an hundert verschiedenen Orten. Eigentliche Krüppel, Lahme und Blinde und ganz Unglückliche der Art mehr, wollen wir nicht zum Waffendienst ziehen. Aber wir kennen manchen leicht Buckligen oder mit einem Bruch behafteten, der ein paar gar starke Arme hat und einen stürmenden Feind so gut den Festungswall wieder hinunterstößt, als der geradgewachsenste und gesundeste Bauernbursch. Warum soll man solchen wackern Leuten nicht die Ehre und Befriedigung gönnen, zur Zeit der Gefahr an der Vertheidigung eines Bollwerkes des Vaterlandes thätigen Theil zu nehmen? Im Kriege braucht man Menschen aller Art und zu tausenderlei Verrichtungen; hat man nur vorher jeden richtig an seinen Platz gestellt und ihn für die Rolle, der er gewachsen ist, vorbereitet, so soll man die Dienste Keines verschmähen, der sich willig und eifrig nach der Ehre und Pflicht sehnt, sein Scherflein an Arbeit und Opfer darzubringen. Nach unserer Vorstellung soll sich zur Zeit der Gefahr Alles rühren im Lande, und aufschwärmen wie ein Bienenschwarm, und Jeder, der im Alter der Waffenpflicht ist, soll den Platz kennen und ihn zu erreichen eilen, wo er mit eingreifen kann. Und dann vergeßt nicht, daß Ihr den Sinn sowohl, als den Leib jener zu Bedauernden kräftigt und hebt, wenn Ihr sie nicht als Ausschuß behandelt, sondern sie an den Uebungen und Ehren theilnehmen läßt, die künftig erst zum Mann stempeln sollen."

*) Derselbe bemerkt bezüglich auf obige Tabelle, es gehe daraus hervor, daß die Zahl der 20jährigen jungen Männer im Durchschnitte etwas über 1 Procent der Bevölkerung beträgt, und daß von der Gesammtzahl der zur Disposition stehenden Wehrpflichtigen mehr als $^3/_4$ für die wirkliche Aushebung wegfallen, entweder wegen gänzlicher oder zeitweiser Untauglichkeit, oder weil sie aus den im § 24. bezeichneten Gründen zurückgestellt wurden. Die Rechnung von $^3/_4$ scheint unrichtig, wenn (in runder Summe) bei jährlich 150,000 Mann Zuwachs 90,000 zur Verfügung bleiben, so ist der Abgang $^2/_5$ und nach diesem Maßstabe blieben in Bayern von 50,300 — 30,000.

Was die Unteroffiziere betrifft, so wurde
bildung bei allgemeiner Dienstpflicht bereits (§ 9 u.
wird unter dieser Voraussetzung an dafür taugli
fehlen.

Die Zahl der Unteroffiziere und überhaupt jener,
beziehen, als der gemeine Mann, oder doch eine
ng haben oder bei welchen irgend eine andere Ausz
(primaplanisten), entziffert sich bei der Formation
folgende Beträge:

	Feldwebel und Wachtmeister.	Sergeant und II. Wachtmeister.	Corporal.	Vicecorporal.	Tambour, Hornist, Trompeter.	Zimmerleute.	Büchsenmacher.	Sattler.	Schmied.	Profoß.	
nterie 216 npagnien .	216	432	1296	—	648	432	—	—	—	—	—
v. 16 Regim.											
Jäger Batail.	—	—	—	—	—	—	20	—	—	20	2
llerie 48 Es= drons . .	48	96	384	96	96	—	—	48	48	—	—
v. 8 Regim.	—	—	—	—	—	—	8	—	—	8	
lerie 26 Com= gnien . .	26	52	156	—	78	—	—	—	—	—	—
v. 2 Regim.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	
wesen . .	1	4	12	—	5	—	—	3	3	—	—
	291	584	1848	96	827	432	28	51	51	30	3

Die Beträge der Löhnungen der Unteroffiziere nach den bei den Waffengattungen üblichen verschiedenen Benennungen und der Soldaten sind bei den Hauptabtheilungen:

	Infanterie	Cavallerie	Artillerie	Fuhrwesen
Feldwebel, Oberjäger, I. Wachtmeister, Oberfeuerwerker	30	32	40	37½
Musikmeister, Stabshornist, Stabstrompeter, Regimentstambour	30	30	30	—
Auditoriatsactuar	26½	26½	26½	—
Sergeant, Unterjäger, II. Wachtmeister, Feuerwerker	18	20	30	28½
Profoß	18	20	23	20
Schmied	—	17	—	24½
Sattler	—	24½	—	24½
Hautboist I. Classe, Trompeter I. Klasse	18	20	20	20
Corporal, Bataillonstambour, Rechnungspraktikant	15	27	20	24½
Hautboist II. Cl., Hornist I. Cl., Trompeter II. Cl.	15	15	15	15
Hornisten II. Classe	13	—	—	—
Tambour I. Classe	8½	—	—	—
Tambour II. Cl., Gefreiter, Zimmermann, Büchsenmacher, Gemeine	7½	9½	—	12½
Bombardeur	—	—	14	—
Oberkanonier	—	—	12	—
Unterkanonier	—	—	8½	—
Profoßengehilfe	7½	9½	—	9½

Es wird angenommen, daß die Zahl der Unteroffiziere immer vollständig erhalten wird, was nicht einigen Wechsel ausschließt*); tritt die Begünstigung ein, daß der vollständig brauchbare Unteroffizier nach 1, 1½ oder 2 Jahren in die Landwehr abgegeben werden darf, so wird, wenn die Hälfte der Unteroffiziere davon Gebrauch macht, für Landwehr I. Aufgebotes, eine größere Anzahl Offiziere zur Verfügung stehen, als nöthig.

Würden zu den für die Infanterie berechneten 3000 Mann (Unteroffiziere, Tambour, Hornisten, Zimmerleute) alljährlich 1500 in die Landwehr abgegeben, also nach 1½ Jahr Dienst, so erhielt man für diese 4500, und würde ⅓ abgegeben — 3000 Mann. Von den jährlich einzureihenden 16,000 Mann Conscribirten dürften aber doch wohl in 1½ oder 2 Jahren der 10te oder 16te Mann zum Unteroffizier auszubilden sein.

Der Fall wäre denkbar, daß taugliche Männer kleine Exzesse absichtlich anfingen, um nicht Unteroffiziere zu werden, indem sie vorziehen würden, als Gemeine nach der ersten erhaltenen Ausbildung nur mehr das 2. und 3. Jahr einberufen zu werden, allein der Reiz zu solchen Spekulationen hört auf, wenn der auszubildende Unteroffizier

*) Nach der Rechnung von 18$^{16}/_{47}$ waren von 4099 Unteroffizieren 3962 präsent, 62 krank im Spital, 75 beurlaubt.

eidepreise, das Schffl. Roggen durchschnittlich zu
ger um 104,380 fl. 30 kr., also nur 406,373 fl
ersten Falle berechnet sich eine Portion, mit Weglas
auf 3 kr. 7 hl., im zweiten auf 3 kr. und n
Portion**) Brodes ist zu 1½ Pfund Roggenbro

---

*) Derselbe sagte bereits in seiner frühern Schrift (d
wird der Unteroffiziersstand die Bildungsschule, aus d
e alle Ausnahme hervorgehen zu einem Stande, den j
Mensch mit Freude und Stolz betreten darf."

*) Freiherr v. Closen machte im Referat von 1822 bezü
pflegung der Soldaten folgenden Vorschlag, der im W
, daß der Soldat von dem jährlichen nur im Rogge
reidebedarf 2 Theile in Roggen und 1 Theil in Weiz
schlag lautete wörtlich dahin: „daß den Soldaten nemli
ggenbrod nur 1 Pfd., dagegen aber in die Menage e
trag in Weizen abgegeben werden möchte, und zwar
hr, als weniger Roggen gebraucht würde. Der jähr
ggen für einen Präsentstand von 26,000 Mann beläuft
000 Schffl. Roggen — der Staat wird somit alljähr
hffl. 25,000 Schffl. Roggen und 15000 Schffl. Weizen
Budget zwischen Roggen und Weizen ein geringer Un
entstände dadurch eine nicht bedeutende Mehrausgabe.
ß kein vegetabilischer Stoff eine kräftigere dem Fleisch
hernde Nahrung gibt, als der Weizen, daß insbesond
den gewöhnlichen und zugleich zu den Lieblings-Nah
ayern gehören, daß endlich in öffentlichen Anstalten scho
folge vor vielen Jahren, ähnliche Veränderungen ein
rd man dieß geringe Opfer für eine so große Erleichter
nicht scheuen, und leicht dafür die geeigneten Verwal
chnungsformen finden." Nimmt man die Katasterpreise
Maßstabe des Unterschiedes der Ausgabe, so wird sich f

Jahren $18^{19}/_{21}$ kam die Brodportion auf $3^{23}/_{30}$ kr.; Roggen war von den Aerarialkästen das Schffl. à 10 fl. übernommen worden. 1819 bis $18^{23}/_{24}$ auf 2 kr. $2^{593104}/_{7955752}$ hl. $18^{24}/_{25}$ auf 2 kr. 2 hl.

Es wurde vielfältig erwogen, ob es sowohl für das Aerar, als den Soldaten vortheilhafter sei, an die Stelle der Selbstregie Abnahme beim Bäcker oder Ueberlassung des Geldbetrages an den Soldaten treten zu lassen.

Es dürfte solches von den Verhältnissen der Zeit und des Ortes abhängen. Nach den Rechnungsresultaten von $18^{23}/_{24}$ war die Selbstregie wohlfeiler, als der Ankauf. Bei einem Durchschnittspreis des Korns von 6 fl. $40^{3}/_{4}$ kr. per Schffl. kam dort die Portion auf 2 kr. $2^{775622}/_{1552516}$ hl., hier auf 2 kr. $3^{1835484}/_{2428862}$ hl.

Nach vorliegender Berechnung von $18^{19}/_{20}$ waren bei Selbstregie für 7,257,128 Portionen nöthig 34,132 Schffl. 5 Metz 9 Sechzehntel und es ergaben sich dabei folgende Resultate. Das Schffl. Roggen berechnete sich zu 270 Pfund, es gingen davon ab $^{1}/_{24}$ für Mühlmaut, für Verstaubung 4, für Kleie 8 Pfund vom 100, und von 100 Pfund Mehl wurden 92 Portionen zu $1^{1}/_{2}$ Pfund gemacht, wornach sich bei der Verbackung eine Gewichtsvermehrung von 38 Pfd. auf 100 Pfund Mehl ergibt.

Von einem Schffl. Roggen = 232 Pfund Mehl werden daher 212 Portionen bereitet, der Mann braucht hiernach jährlich bei 1 Schffl. 4 Metz Roggen und mit den für die Armee berechneten 40,000 Schffl. können sonach 26,000 Mann erhalten werden. Die Geldauslagen waren Trinkgelder beim Mahlen 7248 fl. 18 kr., Bäckerlohn nach Akkord 32 kr. p. Ctn. Getreid (einschlüssig $1^{1}/_{2}$ Pfd. Salz) 50,180 fl. 28 kr. Dazu für den Roggen 8 fl. 30 kr. per Schffl. 290,129 fl. 28 kr. 7 hl. macht 347,550 fl. und eine Portion kostete 2 kr. $6^{7211184}/_{7255127}$ hl. Berechnet man die Zubereitungskosten allein, so trifft mit Weglassung der Natural-Abzüge und Abfälle für Herstellung eine Portion Brod aus Getreid 3,798 hl. und für die Verarbeitung 1 Schffl. Getraides zu Brod 1 fl. 40 kr. Eine Portion Brod ist daher zu 3 kr. anzuschlagen, wenn das Scheffel Roggen nicht mehr kostet als 8 fl. 56 kr. und um 1 hl. mehr oder minder, je nachdem der Preis um $26^{1}/_{2}$ kr. höher oder niederer ist.

Der Budgets-Ansatz von 3 kr. 7 hl. setzt daher einen Getreidpreis von 12 fl. voraus, und deßhalb wurde für Brod die Eingangs bemerkte Verminderung von beiläufig $^{1}/_{5}$ angenommen.

§ 34.

Bei Beginne des ständischen Wirkens wurde das für die Armee nöthige Getreid um 10 fl. und 5 fl. das Schffl. Roggen und Haber

---

Weizen statt Roggen ein Mehrbetrag ergeben von 60,000 fl., doch da Weizen schwerer wiegt als Roggen, so wäre nicht dieselbe Anzahl Scheffel nöthig und der Unterschied des Aufwandes hiernach geringer.

übernommen und zum Theil aus entfernten Rentamtskästen bezogen; nach der Berechnung der Armee-Verwaltung ergab sich für 100,503 Schffl. 5⁹/₂₀ Metz Korn, 235,173 Schffl. 5⁷/₂₀ Metz Haber eine Vergütung an die Staatskasse von 2,190,108 fl. 57 kr. 4 hl.; dazu 223,544 fl. 25 kr. Transportkosten, in Summa 2,414,453 fl. 22½ kr. Nach dem Bestande der Mittelpreise in den Garnisonsorten von 7 fl. 4 kr., 5 fl. bis 11 fl. 4 kr. per Schffl. Korn und per 3 fl. 5 kr. bis 6 fl. 8 kr. per Schffl. Haber würde dieses Getreid der Militärverwaltung im Ankaufe gekostet haben 1,894,228 fl. 9⅛ kr. Daher Verlust für die Militärkassa 520,225 fl. 40 kr. 2 hl.

Bei den Nachtheilen des Bezugs von Getreid aus den königl. Kästen von Seiten der Militärverwaltung einerseits und andererseits ihre auf die Furcht vor hohen Getreidpreisen gegründeten Ansprüche zu ermäßigen, wurde im Jahre 1831 zum erstenmale nach dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn v. Closen in das Finanzgesetz eine Garantie der Getreidepreise für das Heer aufgenommen, in der Art, daß eine nachträgliche Vergütung für den Mehrbetrag über die den Voranschlag zu Grunde liegenden Preise statt finde.

Man konnte sich hierauf um so mehr einlassen, als bei erhöhten Getreidpreisen sich die Staatseinnahmen bedeutend erhöhten, aus den Getreidrenten von circa jährlich 600,000 Schffl. Hiernach fanden öfters nachträgliche Vergütungen statt, und so wurde für das Jahr 18⁴⁴/₄₅ bei dem berechneten Naturalbedarf von 40,600 Schffl. Korn und 98,902 Schffl. 5 Metz Haber, nachdem der Budgetpreis des Roggen 7½ fl. und des Habers 4 fl. der wirkliche Ankaufspreis des Roggens 12 fl. 26 kr. 6 hl., des Habers 5 fl. 6 kr. 1 hl. war,

für Roggen	198,556 fl.	39 kr.	5 hl.
für Haber	123,834 „	35 „	2 „
in Summa	322,391 fl.	14 kr.	7 hl.

vergütet.

§ 35.

Nachdem sämmtliche Getreidbezüge des Staates jetzt in ständige Geldabgaben verwandelt werden, wird die Frage entstehen, ob das Finanzgesetz wieder eine Garantie der Getreidpreise aussprechen werde, oder bei Annahme von Mittelpreisen die Armee im Ganzen, ja vielleicht den einzelnen Abtheilungen und Regimentern zur Pflicht gemacht werden soll, die Ersparnisse bei niedern Preisen in Geld zu kapitalisiren oder zur Magazinirung von Getreid zu verwenden — vorbehaltlich außerordentlicher Zuschüsse bei ganz außerordentlichen Preisen.

Ein solches Verfahren würde den Erfahrungssatz für sich haben, daß man mehr spart, wenn man für sie spart, weniger, wenn alles, wie man zu sagen pflegt, auf Regiments Unkosten geht. Magazinirung von Weizen, Roggen, auch Haber zu wohlfeilen Zeiten, sei es auf Rechnung der Centralstaatskassa oder auf Rechnung der Armee, für

einen jährlichen Bedarf der Armee per 40,000 Schffl. Roggen, 10,000 Schffl. Haber wären jedenfalls zu empfehlen.

III. Fourage.

§ 36.

Hiefür sind im Budget 18 43/49 963,031 fl. 12 kr. 4 hl. angesetzt, jedoch wurde bei mäßigen Preisen der Fourage, das Scheffel Hafer zu 4 fl., eine Minderung zugestanden von 98,902 fl. 50 kr., wornach sich die Foderung mindert auf 864,128 fl. 22 kr. für 2,750,640 Rationen Fourage und 7336 Pferde; es kostet daher im Durchschnitte bei dem ersten Betrag die Ration 21 kr., das Pferd das Jahr durch 127 fl. 47 kr., im zweiten Falle 19 kr. und 114 fl. 14 kr.

Im Budget erscheinen für 1200 Offiziers-, 6336 Dienstpferde

Rationen	täglich	jährlicher Geldbetrag
für Curassiere . . .	1502	210,154 fl. 54 kr.
Leichte Cavallerie . .	5258	542,000 fl. — kr.
Fuhrwesen	142	137,404 fl. 15 kr.
leichte / schwere . . .	672	

Es berechnete sich hiernach für ein	jährlich.	Die Ration.
Cürassierpferd	139 fl. 55 kr.	23 kr.
Leichte Cavallerie	120 „ 10 „	20 „
Fuhrwesen	168 „ 10 „	26 „
Durchschnittl. das Zugpferd	179 „ 10 „	29 „

Die Rechnungen von 18 18/19 bis 18 20/21 geben also Resultate für diese 3 Jahre.

	Haber.	Heu.	Stroh.
Ordinäre leichte Rationen für Reitpferde	5,133,549	5,148,509	5,541,108
Schwere Rationen für Cuirassierpferde	2,081,379	2,087,698	2,070,550
Schwere Rationen für Zugpferde . .	456,770	452,462	153,199
In Summa	7,671,698	7,688,669	7,764,857

Die Gesammtkosten dieser Fourage-Rationen betrugen 3,018,093 fl. 29 kr. 6 hl. und die Kosten einer jeden einzelnen Ration berechnen sich im dreijährigen Durchschnitte

a) für eine leichte Ration zu 1/30 Schffl. Haber, 9 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh auf 21 kr. 5 13/30 hl.

b) für eine schwere Ration der Cürassierpferde à 1/24 Schffl. Haber, 11 Pfd. Heu und 3 Pfd. Stroh auf 26 kr. 3 7/10 hl.

c) für eine schwere Ration der Zugpferde à 1/20 Schffl. Haber, 11 Pfd. Heu und 6 Pfd. Stroh auf 31 kr. 7 17/30 hl.

Jahrgang	Pferde	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.
1821/22	6472	817876	1	—	126	22
1822/23	6944	933453	52	—	134	25
1823/24	7128	686105	48	—	96	15
1824/25	7316	639376	12	6	87	23
1825/26	7086	662665	59	—	93	31

Anno $18^{25}/_{26}$ berechnete sich die leichte Ration
schwere zu 18 kr. 3 hl.

Nach der oben angegebenen Größe der einzelnen
h für $18^{43}/_{49}$ ein Bedarf an

für	Haber			Heu
	Schffl.	M.	V.	Centner
ürassierpferde	22842	5	2	6,030,53
ichte Cavalleriepferde . .	63922	2	—	17,272,53
ahrwesenpferde	14162	—	—	3,115,64
Summa	100977	1	2	26,338,70

Würden daher im Durchschnitte erkauft der
8 kr., Heu zu 1 fl., Haber zu 4 fl., so ergebe
usgabe von 740,608 fl. 12 kr., also mehr als 200
ie nach dem Budget.

Hier zeigt sich's vor Allem, wie viel darauf an
allerie Garnisonen zu wählen, wo die Fourage wohl

IV. Montur.

§ 37.

Im Budget für 18⁴³/₄₉ sind dafür 537,000 fl. 49 kr. 6 hl. und bei Ersparung von 65000 fl. 469,000 fl. 49 kr. 6 hl. angesetzt, repartirt auf den ganzen Präsentstand 22781 macht per Mann beim ersten Ansatz 29 fl. 21 kr., beim zweiten 21 fl. 40 kr.

Beim ersten Ansatz ergeben sich im einzelnen für

	Beurlaubt	präs. Mannschaft	Geldbetrag			per Kopf		
			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl
Infanterie Linie . .	24227	11213	259804	10	4			
" Jäger .	3030	1370	31544	20	7	23	10	
Cavallerie Cürassier	514	1461	38675	31	2	23	1	—
" Chevauxlegers	1543	4376	111128	8	6	25	23	
Artillerie u. Fuhrwesen	3598	1973	52761	57	4	26	44	

Indessen ist die Vertheilung auf die präsente Mannschaft allein nicht ganz richtig, da die beurlaubten ¼ der Monturgebühren beziehen. Bei Berechnung eines Beurlaubten zu ¼ traf nach dem Anschlage, den Infanteristen 15 fl. 4 kr. allein. Die Vertheilung dieses Viertheiles auf alle Beurlaubten würde auch kein ganz richtiges Resultat liefern, weil unter den Beurlaubten einige keine Entschädigung mehr erhalten. Nach dem Vortrag des Budgets von 1843 ist die Gesammt-Montur veranschlagt für einen

Infanteristen	zu	19 fl.	46 kr.	2 hl.
Bombardeur	"	22 "	3 "	1 "
Cürassier	"	23 "	34 "	3 "
Chevauxleger	"	24 "	20 "	— "
Fuhrsoldat	"	25 "	5 "	5 "

Die Kosten für Kleidung haben sich belaufen über Abzug der Einnahmen: im Durchschnitte der Jahre von 18¹⁹/₂₀ bis 18²³/₂₄ auf 706,043 fl. 38 kr.; im Jahre 18²⁰/₂₁ allein auf 827,253 fl. 31 kr.; dagegen im Jahre 18²⁵/₂₆ auf 128,019 fl. 3⅛ kr. und im Durchschnitte der Jahre 18²⁶/₂₇ bis 18²⁸/₂₉ auf 466,999 fl. 56 kr. Die Verschiedenheit der Ausgaben in den einzelnen Jahren beweiset, daß in einigen Jahren viele Anschaffungen statt gefunden haben, in andern wenige.

Im Durchschnitte der Rechnungen von 18²⁰/₂₁ beliefen sich die Monturkosten auf 525,188 fl.; vertheilt auf 24,000 Mann präsent, auf 24 fl. 8 kr.

Das System der Bekleidung, welches in Bayern eingeführt ist, hat sich, wenn auch mit vieler Comptabilität*) verbunden, deßhalb als

*) Es wurde indessen in der neuern Zeit Vereinfachung gewünscht, über manche Mängel geklagt, manche Verbesserung besprochen. So sollen bei den

oauxlegers	4	2
llerie	4	3
nbardier	—	—
on. Compag.	4	3
rwesen	4	2

Hierzu kommen noch die Propretätsgelder, w
22 vom Armee-Ministerium gegebenen Erläuterung f
seinem Zugang mit 50 kr. und sodann jedem p
Cavallerie mit 12 kr., der Infanterie mit 10 kr.
t wurden. Da im Budget hierfür nur 9060 fl.
nten darunter wohl nur die an die Rekruten verab
tanden sein. — In Bayern sollte wenigstens für 1
ständige Bekleidung, theils vertheilt, theils vorräthig

§ 38.

Bei Einführung des beantragten Landwehrsystems

Vermehrung des Heeres nothwendig gewordenen Schuhli
echt genähete, mit schlechten Sohlen versehene Schuhe
sein, welche zum großen Nachtheil für den Soldaten na
unbrauchbar wurden; man soll es an Vorsicht haben fe
ister, welche sie geliefert hatten, zu erkennen; es wurde
vorfen, ob bei einer etwas bessern Qualität der Tücher d
verlängert werden könnte, daß dadurch die höhern Prei
hen würden. Doch alle Verbesserungen der Art werden
sicherer ausgeführt werden, je mehr alle Zweige der S
die Hände geben, je weniger Kastengeist und büreaukrat
heit, und je mehr allgemeine Verbreitung nützlicher Kenn
bereits § 18. bemerkt wurde.

bisherigen Monturrechnungswesen allerdings einiges abzuändern sein, jedoch ohne alle Schwierigkeit.

Die von der Conscription verschonten, für 6 wöchentliche Ausbildung einberufenen Landwehrmänner hätten sich auf eigene Kosten zu kleiden, namentlich Kappe, Spenser und lange Hose anzuschaffen, die sie, wie alle Landwehrmänner immer haben und bei den Uebungen auf dem Lande tragen sollten. Für das Glück, vom Loose verschont zu sein, dürften sie wohl dieses kleine Opfer bringen. Würden sie in der Garnison nach erhaltener Ausbildung zum Dienste verwendet, so bezögen sie dafür die nöthige Kleidung aus den vorhandenen Vorräthen. Was die Conscribirten betrifft, so könnte man für sie das bisherige System jedoch in der Art beibehalten, daß sie nach 3 Jahren beim Uebertritt in die Landwehr auf Verlangen die noch brauchbaren Kleidungsstücke um einen ermäßigten Preis zurückgeben könnten; die zu Waffenübungen außerhalb ihres Distrikts einberufene Landwehrmannschaft hätte die Kleidung aus den vorhandenen Vorräthen zu erhalten; sie würden, um den technischen preußischen Ausdruck zu gebrauchen, bei ihrer Ankunft eingekleidet.

V. Geschütz, Armatur, Munition.

a) Armatur und Lederwerks-Unterhalt und Reparatur.

§ 39.

Von dem im Budget aufgenommenen Betrag: 72,554 fl. 21 kr. trifft die Infanterie 48,344 fl. 30 kr., die Cavallerie 20,278 fl. 36 kr., Artillerie und Fuhrwesen 2575 fl. 50 kr., macht per Kopf der präsenten Mannschaft bei Infanterie 3 fl. 30 kr., Cavallerie 3 fl. 28 kr., Artillerie 1 fl. 18 kr.

Außerdem wurden 125,000 fl. zur Conservation und Mehrung der Vorräthe aufgerechnet, daher ein Bedarf im Ganzen von 197,744 fl. 21 kr. — Im Budget der Ersparungskommission waren 67,219 fl. für den jährlichen Unterhalt aufgenommen. Die wirklichen Ausgaben ohne Ausscheidung von Unterhaltung und Nachschaffung haben betragen 18¹⁹/₂₀ bis 18²³/₂₄ im jährlichen Durchschnitte 336,492 fl. 22 kr., 18²⁵/₂₆ 209,090 fl. 30⁷/₈ kr., 18⁴¹/₄₂ 499,638 fl. 7⁷/₈ kr., unter diesen Ausgaben war auch die Gewehrfabrik in Amberg begriffen.

In den Voranschlägen von 1822 rechnete man für einen Gemeinen jeder Waffengattung jährlich 1 fl. 12 kr., bei welchem Anschlage wohl das Lederwerk nicht begriffen, sondern zur Kleidung gerechnet worden war.

§ 40.

Wiewohl bedeutende neue Anschaffungen 1830 und 1840 bei damals drohender Kriegsgefahr stattfanden, wobei viele ältere Vorräthe in einem unbrauchbaren Zustande waren, auch in der neuesten Zeit

an verläſſige Einwohner zur Aufbewahrung übe
he ſie an den Tagen des Gebrauches an den da
z zu bringen hätten.

b) Munition.

§ 41.

Hiefür werden im Budget veranſchlagt im Gan
r. 1 hl.; darunter für die 16 Infanterie-Regimen
kr., 4 Jägerbataillon 3381 fl. 41⅞ kr., wobei na
Mannſchaft per 35,792 und 4544 Mann, den G
chnet, für 1 Infanteriſten 30, für 1 Jäger 45
en. Das Pulver kömmt bei der eignen Fabrikation
per Pfund, zweckmäßige Schießübungen gehören ge
Mitteln, die Infanterie auszubilden. Für Vermeh
on wurden 24,000 fl. angeſetzt; der ganze jährliche
ſich hiernach zu 62,040 fl. 9 kr. Das Budget d
mmiſſion hatte 71,191 fl. aufgenommen.

VI. Muſik.

§ 42.

Der im Budget angeſetzte jährliche Bedarf von
t ſich auf 4,800 fl. für Infanterie, 400 fl. für I
kr. für Cüraſſiere, 400 fl. für Chevauxlegers, 233
rie und Fuhrweſen, 28 fl. 20 kr. für die techniſchen

VII. Remontirung.

§ 43.

Bei dem hier für 6336 Dienstpferde aufgenommenen Betrag von 135,485 fl., wobei jedoch der Erlös aus den verkauften, untauglichen Pferden bereits abgezogen ist, trifft im Durchschnitte auf 1 Pferd 21 fl. 23 kr. und für die einzelnen Abtheilungen

		Pferde	Kost. im Ganz.	für 1 Pferd
Cürassiere		1,380	38,640	$27^{104}/_{138}$
Chevauxlegers		4,140	84,870	$20^{207}/_{414}$
Artill. u. Fuhrwes.	Zug- .	682	11,975	$13^{315}/_{821}$
	Reitpferde	134		

somit würde sich bei zehnjähriger Dienstzeit (die Grundlage der Budgets-Berechnung) der Ankaufspreis eines Cürassierspferdes auf (in runden Summen) 270 — 280, eines Cheveauxlegerpferdes 200, eines Fuhrwesenspferdes 130 fl. berechnen.

In den 6 Jahren $18^{19}/_{20}$ bis $18^{23}/_{24}$ wurden im Ganzen 4020 also jährlich 670 Pferde gekauft und kosteten nach Abzug des Erlöses aus den Verkauften 876,253 fl. 31 kr.; es kam daher ein Pferd auf 217 fl. 59 kr. $7^{428}/_{4020}$ hl.; unter den $18^{18}/_{19}$ gekauften waren 644 Pferde der Gardekorps, die hohe Preise gekostet hatten. In den Jahren $18^{26}/_{29}$ wurden 1984 Pferde gekauft, also jährlich 661; über Abzug des Erlöses aus den Verkauften 322,701 fl., trifft jährlich 107,900 fl. 58 kr. und ein Pferd im Durchschnitte 162 fl. 40 kr. Im Jahre $18^{40}/_{41}$ wurden für außerordentliche Remontirung 275,475 fl. 26 kr. aus dem Reserve-Fond verwendet und es trat eine Mehrung an Pferden ein von 36 Cürassier-, 223 Chevaurlegers-, 1424 Artilleriepferden. Der Ankaufspreis war anfangs 170 — 180 fl., später 250 fl.

In den Jahren $18^{29}/_{30}$ bis $18^{31}/_{32}$ waren 1744 Pferde verkauft worden, um 63,316 fl., daher das Stück um 36 fl. 19 kr.

In den Vorträgen 1837 und 1843 rechnete man für ein

	Ankaufs-Preis	Erlös für verkaufte untaugliche	Reiner Kostenertrag
Cürassierpferd	310	30	280
Chevaurlegers	220	15	205
Fuhrwesen-Reitpferd . . .	220	15	205
„ Zugpferd . . .	150	20	130

	Cürass.			L. Cav.			Fuhrw.			Cürass.		
	fl.	kr	hl	fl.	kr	hl	fl.	kr	hl	fl.	kr	hl
ıge	139	55	—	120	10	—	179	10	—	160	36	—
ntirung	27	—	—	20	—	—	13	—	—	25	—	—
equipagen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	52	3
:equisiten . .	12	45	—	11	—	—	10	12	—	2	12	—
ıug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	39	3
ebeschläge	7	20	—	6	6	—	9	17	—	7	12	—
ekuren.	1	28	—	1	28	—	1	28	—	1	37	—
In Summa	188	28	—	157	44	—	213	7	—	209	8	6

§ 45.

Aus diesen Resultaten läßt sich folgern, was der
würde, wenn man sich entschließen könnte, Land
er Art zu bilden, daß Landwirthen ganz gut abger
erde zur mäßigen Benutzung und zum vollen Ei
: Anzahl Jahren gegen die Verbindlichkeit übergeben
jedesmalige Anforderung zurückzugeben.

Es ließen sich dabei die verschiedenartigsten
ı; würde jedes solches Chevauxlegerspferd zu 180

*) Der Entwurf eines Wehrgesetzes gestattet § 47, daß
de beurlaubt sei.

uf den Mann 13 fl. 37 kr.
Jahre der ständischen Thätig=
hl. betragen, wovon die Aus=
raforte abgezogen mit jährlich
dürfnisse 774,428 fl. 2 kr.
5 hl. bleiben; diese Kosten
tirt, ergab sich eine jährliche
d zwar für

	Jährlich		
	fl.	kr	hl.
. .	3	29	$1^1/_4$
. .	—	37	—
. .	—	37	$1^4/_5$
. .	—	22	$5^1/_5$
	5	48	$1^1/_2$
	—	28	3
. .	—	8	$5^1/_2$
	11	31	$2^1/_4$

Bedarf an Holz belaufen auf
er per Kopf präsent. Das
Jahre auf 7 fl. 7 kr. 2 hl.
auf 486,840 Gebunde; das
chnitt zu 8 kr. 5 hl., also

bis $18^{28}/_{29}$ beliefen sich die
jährlich 187,956 fl. 30 kr.;

selben bleiben, ob einige weni
ders, wenn die Präsenterhöhun
nicht nöthig ist.

X.

Hiefür sind im Budge
menen Ersparniß von 94,058
40 kr. 1 hl. angesetzt: trif
21,230 Präsenten und 679
Gesunden; auf jeden Anwesen
auf den präsenten Mann jäh
183 fl. 57 kr.

Die Krankenpflege ersch
ten, sondern man rechnete be
4 fl. für Krankenpflege.

Die wirklichen Ausgabe
Jahre $18^{18}/_{19}$ bis $18^{20}/_{21}$ ein
230,571 fl. 40 kr. $5^3/_4$ hl.*

*) Diese Ausgaben ergaben
a) Verpflegung der Krank
b) Kranker Soldaten, W
c) Bedienung . . .
d) Kleidung . . .
e) Lazarethfourniture .
f) Baulichkeit=Reinigung .

n bleiben, ob einige weniger oder mehr in der Stu
wenn die Präsenterhöhung in Monaten stattfindet,
nöthig ist.

X. Krankenpflege.

§ 47.

Hiefür sind im Budget 169,058 fl. und nach
en Ersparniß von 94,058 fl. 19 kr. 7 hl., im Ganz
kr. 1 hl. angesetzt: trifft bei der angenommene
230 Präsenten und 679 Kranken jährl. auf 1 Kra
nden; auf jeden Anwesenden jährlich $11\frac{1430}{2023}$
den präsenten Mann jährlich 5 fl. 50 kr., auf
fl. 57 kr.

Die Krankenpflege erschien im Budget $18^{19}/_{20}$ n
sondern man rechnete bei jedem Präsenten einen
. für Krankenpflege.

Die wirklichen Ausgaben haben betragen im D
e $18^{18}/_{19}$ bis $18^{20}/_{21}$ einschlüssig der Abnützung d
,571 fl. 40 kr. $5^3/_4$ hl.*); im Durchschnitte der

---

*) Diese Ausgaben ergaben sich auf folgende Positionen

a) Verpflegung der Kranken	409,
b) Kranker Soldaten, Weiber, Kinder . . .	4,
c) Bedienung	62,
d) Kleidung	28,
e) Lazarethfournituren	18,
f) Baulichkeit-Reinigung	5,

bis $18^{25}/_{26}$ 163,456 fl. 34 kr.; $18^{25}/_{26}$ 113,012 fl. 41 kr.; $18^{26}/_{27}$ 127,244 fl. 20 kr.; in den Jahren

$18^{41}/_{42}$	130,499 fl.	— kr.	2 hl.
$18^{42}/_{43}$	134,076 „	9 „	— „
$18^{43}/_{44}$	125,000 „	3 „	4 „
in Summa also	389,575 fl.	12 kr.	6 hl.

im Durchschnitte der 3 Jahre 129,858 fl. 23 kr. 2 hl.

Die Durchschnittszahl war	Kranke.	Präsente.
$18^{41}/_{42}$	717	20,260
$18^{42}/_{43}$	628	20,034
$18^{43}/_{44}$	578	20,656
Summa	1923	60,950
Trifft nach 3jährigem Durchschnitte	640	20,318

Macht von diesen 3 Jahren auf 1 Kranken das ganze Jahr durch 202 fl. 35 kr. und täglich 33 kr. für jeden Anwesenden jährlich 6 fl. 11 kr.; 1 Kranker auf $32^{478}/_{648}$ Anwesende, auf $31^{458}/_{640}$ im Dienste Präsente; auf jeden Anwesenden jährlich $10^{14020}/_{20958}$ Tag Krankheit.

In den 3 Rechnungsjahren 1818 bis 1821 traf auf 26 Verpflegungstage ein Tag für Krankenverpflegung; so daß also im Durchschnitte auf 26 im Dienste Präsente 1 Kranker traf, oder jeder jährlich im Durchschnitte 14 Tage krank war; der Gesundheitszustaud hat sich also seit 1819 verbessert, wiewohl 11 Tage im Jahre Krankheit immer noch viel ist gegen die gewöhnlichen bürgerlichen Verhältnisse. Allein, es ist dabei auf die Beurlaubten Rücksicht zu nehmen, sofort auf die ganze Mannschaft, zumal der zu den Waffenübungen, wo häufig Erkrankungen stattfinden, Einberufene nicht krank nach Hause geschickt wird.

Nach den Uebersichten von $18^{18}/_{19}$ bis $18^{21}/_{22}$ haben sich auch damals die Krankenkosten per Kopf höher belaufen als später, und zwar im Militärlazareth zu München auf 40 kr. $7^1/_2$ hl. in sämmtl. 32 Lazarethen auf 48 kr. Im allgemeinen Krankenhause zu München auf 32 kr. $2^2/_3$ hl., wobei in den einzelnen Rubriken sich höhere Preise per Kopf für das Militärlazareth ergaben, vorzüglich bei Arzneien 11 kr. $1^7/_8$ hl. gegen 3 kr. $9^1/_9$ hl.; Holz zu 6 kr. $3^7/_8$ hl. gegen 3 kr. $3^1/_{16}$ hl. Wenn die Krankenkosten dessenohngeachtet für einen Präsenten jährlich nur zu 4 fl. angeschlagen wurden, nach den oben berechneten bei einem Prä-

g) Beerdigung	2,501 „	$30^1/_8$ „
h) Fracht, Porto	1,337 „	52 „
i) Unterstützung	6,427 „	11 „
k) Werthsveränderung der Requisiten . . .	44,881 „	$31^7/_8$ „
l) Holz, Licht, Stroh	100,000 „	— „
Für die drei Jahre: Summa	691,715 fl.	$2^1/_8$ kr.

Für Kranke	fl.	kr.	hl.	kr.	hl.	fl.
t	13806	56	4	13	$6\frac{1}{2}$	33483
nk	3014	41	3	3	—	—
nei . . , ...	11244	25	6	11	$1\frac{7}{8}$	5007
sche	854	30	4	—	$6\frac{2}{3}$	980
aratur	860	38	1	—	$6\frac{7}{8}$	808
h u. Reqnis. . . .	226	31	—	—	$3\frac{1}{2}$	1875
erstätte	201	57	4	—	—	—
nigung	179	51	—	—	$1\frac{1}{2}$	271
ier, Haarschneiden , .	18	—	—	—	—	—
z	6512	—	—	6	$3\frac{7}{8}$	6522
t	174	24	—	—	$2\frac{3}{4}$	—
hl	182	24	—	—	—	1215
cht, Schmalz . . .	96	44	—	—	—	—
nkenwart	3246	—	—	3	$1\frac{7}{8}$	3087
rurg. Instrumenten .	.	.	.	—	—	265
gräbniß , ...	190	46	—	—	$1\frac{1}{2}$	803
ttesdienst , ...	165	—	—	—	$1\frac{1}{3}$	162
erlei	—	—	—	—	—	155
Summa	41034	49	6	40	$7\frac{1}{2}$	5374(

Die Ersparungscommission 1821 hatte auf 25 D
b täglich auf einen Kranken 40 kr. gerechnet, als
niß der letzten 4 Jahre gewiß nicht zu wenig. A
n der Lazareth=Inspektion für 1 Tag

Kost $15\frac{1}{3}$, Trank $2\frac{56}{73}$, in Summa 18 kr.
Arznei . . . . 10 „
Krankenwart . . . . 5 „
Seelsorge . . . . — „
Liegerstätte . . . . 7 „

Kaserne	— „	$^1/_2$ „	
Holz, Licht, Stroh	7 „	— „	
Chirurgische Instrumente	— „	2 „	
In Summa	48 kr.	$2^1/_2$ hl.	

Die Kosten für das ärztliche Personal sind nach der dem Budget zu Grunde liegenden Formation

Für	Zu	Zahl	Betrag
Regimentsärzte	1200 u. 900	26	27,300
Bataillonsärzte	600 500	48	26,400
Unterärzte	400	42	16,800
		Summa	70,500

Hierzu kömmt noch das Personal bei den Ministerien, Divisionen und Militärapotheken.

XI. Garnisonskirchen und Kapellen.

§ 48.

1500 fl. ohne Bemerkung.

XII. XIII. Schul- und Erziehungsanstalten.

A. Cadettenkorps und Regimentsschulen.

§ 49.

63,486 fl. und zwar: 54,624 fl. für das Cadettenkorps, 8,862 fl. für Regimentsschulen, nemlich 4480 fl. für die 16 Infanterie-Regimenter, 560 fl. für 4 Jägerbataillons, 480 fl. für 2 Kürassier-Regimenter, 440 fl. für die Chevaurlegers-Regimenter, 1902 fl. für die 2 Artillerie-Regimenter. Die Ausgaben für die Regimentsschulen hatten in den 3 Jahren 1819—1821 6024 fl. 36 kr. $3^1/_2$ hl. betragen, und es ist hierin eine erfreuliche Erhöhung eingetreten.

Für das Cadettenkorps waren 1819 postulirt worden, 75,000 fl. Die wirklichen Ausgaben waren im Durchschnitte von $18^{19}/_{20}$ bis $18^{24}/_{25}$ 56,096 fl. 29 kr. Im Jahre $18^{25}/_{26}$ 46,849 fl. 57 kr. 3 hl., in den Jahren $18^{41}/_{44}$ 58,053 fl. 24 kr. Die ersten 3 Jahre der ständischen Thätigkeit hat sich die wirkliche Ausgabe auf 190,787 fl. 48 kr. 1 hl. belaufen und nach Abzug der Einnahmen vorzüglich der Kostgelder auf 141,666 fl. 49 kr. 3 hl., im Durchschnitte per Zögling über Abzug der Kostgelder 247 fl.; ohne Abzug 320 fl. Die Zöglinge zerfielen in 3 Klassen, welche gar nichts, oder

6 Bediente, jeder . . . . 229 „

In Summa 3674 fl.

Für Krankenaufseher 300 fl., für die Aerzte aus
0 fl., Chirurgen aus dem Civilstande 50 fl., Pro
000 fl., 200 Zöglinge 45,333⅓ fl., in Sum
kr. 7¼ hl.

Hiervon ab die der Corpskassa von 100 Zöglin
zahlung für Unterricht und Unterhalt per Kopf 3
,000 fl.

In dem Budget-Vortrag für 18³⁷/₄₃ wurden fü
ajor als Vorstand, 13 Inspektionsoffiziere, 1 Rech
tuare, 35 Lehrer und 200 Zöglinge, die Ausga
,948 fl. und die Einnahmen von 70 Zöglingen à
4 fl., 30 à 102 fl. zu 32,640 fl.; über Reduktio
iben noch 50,000 fl.

In der neuesten Zeit ist die wohl zweckmäßige A
reten, daß nicht mehr ganz junge Knaben, sondern
eits Gymnasialvorkenntnisse haben, aufgenommen w
rps den Charakter einer mehr reinen Militärbildung
litärische Bildungs- und nicht Anstellungsanstalt sei
llungen als Offiziere allgemeine Concurrenz eintret
üfungen nachgewiesene Fähigkeiten, ob sie in oder
tenkorps erworben wurden, entscheiden. (Xylander S

B. Schulgeld für Soldatenkind

1765 fl. ohne Erinnerung.

XIV. Schreibmaterialien und Bureaubedürfnisse.

§ 50.

Dafür sind angesetzt 44,963 fl. Die Ausgaben dieses Titels umfassen:

1) Schreibmaterialien aller Art.
2) Lithographirte Papiere, Tabellen, Listen.
3) Oeffentliche Blätter, Druck- und Buchbinder-Arbeiten und Insertionskosten.
4) Gesetz-, Dienstbücher, Karten &c.
5) Unterhalt und Nachschaffung der Zimmerrequisiten aller Art.
6) Holz und Kerzen zur Beheizung und Beleuchtung, soweit dieselben nicht aus der Casernirungsgebühr bestritten wurden.
7) Reinigung der Lokalitäten und Requisiten.
8) Besondere Ausgaben auf Schreibgehilfen.
9) Postfachgelder, Porto und Estaffeten.

Die jetzt angeschätzte Summe bleibt zurück hinter den früheren Budgets und früheren Rechnungen. In der ersten Periode beliefen sich die Ausgaben im Durchschnitt auf ein Jahr, auf 64,825 fl. 49⅝ kr. Auch hier möchte der Kopf im Verhältnisse der Glieder etwas zu viel kosten. Es trifft die Armee nur 17,560 fl. — kr., der Rest die oberen Stellen: Die 16 Infanterie-Regimenter im Ganzen 9143 fl., die Divisions- und Brigadecommandos allein 6000 fl.

XV. Baukosten.

§ 51.

Die hier angesetzte Summe per 200,000 fl. bezieht sich lediglich auf bauliche Unterhaltung.

Die Festungen mit inbegriffen, wird diese Summe nicht zu groß sein, wenn vorerst alle Gebäude sich in gehörigem Zustande befinden. Die frühern Rechnungen weisen hiefür folgende Beträge nach:

1819 bis 1822 jährlich	230,489 fl.	39 kr.	4 hl.
18¹⁸/₁₉ bis 18²³/₂₄	303,294 „	37 „	— „
18²⁶/₂₇ bis 18²⁸/₂₉	329,167 „	30 „	— „
Durchschnittlich			
18³⁷/₃₈ bis 18⁴¹/₄₂	211,294 „	37 „	4 „
18⁴³/₄₄	235,930 „	46 „	7 „
18⁴⁶/₄₇	244,102 „	31 „	— „

Hierunter sind jedoch auch Neubauten begriffen.

Die Militärgebäude bestanden 1819 bei 42 Garnisonen in 79 Casernen, welche für 42,898 Mann und 8,437 Pferde Platz haben, dann 487 anderen Gebäuden; am Ende des Jahres 18⁴⁶/₄₇ bei 32 Garnisonen in 72 Kasernen, 52 gemauerten, 3 hölzernen Ställen und Raum für 42,023 Mann und 8311 Pferde, dann 428 anderen Gebäuden. —

r Arrestanten, Aufbrings=Douceur für Deserteurs,
nd Untersuchungs=Kosten; Vorspannskosten überh
ergütung der Vorspann= und Umzugsgebühren bei
lner Offiziers und Militärbeamten.

Die Diäten= und Reisekosten betreffen: Die
r Generäle und Stabsoffiziers, jene der Administrat
ungs=Beamten, Jene der in Bau= und andern An
nden Ingenieure s. a. Offiziere und Beamten;
ouriere; besondere Commissionen im Inlande, derglei

Die Ausgaben waren in der zweiten Periode gr
ch belaufen $18^{21}/_{22}$ bis $18^{23}/_{24}$ auf 99,403 fl. 50
$8^{28}/_{29}$ auf 60,312 fl. 41½ kr. Sehr häufig w
i der Ständeversammlung, daß Soldaten, die in d
der davon zurückkamen, unter Wegs betteln mußten,
nd ihrer Reise nichts vom Staate erhielten; beso
on den aus der Rheinpfalz nach München gekommen
eführt. Sofern durch die angesetzte Summe diesem
olfen wird, wäre nichts dagegen zu erinnern, allein
en auf den Etat der betreffenden Corps zugehören,
ie Ersparungen der Beurlaubung zu Gute kommen.

XVII. Militär=Max=Joseph=Orde

in jedem Budget erscheinen dafür 30,00

§ 53.

Ueber diese Ausgabe wurde vom Ministerium
uskunft gegeben.

Bei Errichtung dieses Militär-Ordens (Verordnung vom 1. März und 23. Okt. 1806) geruhten Sr. Königl. Majestät allergnädigst, für selben eine eigene Dotation zu bestimmen, deren Erträgniß jährlich 30,000 fl. abwerfen sollte. Vorläufig und bis zur Ausmittelung und Radizirung dieser Dotation auf eigene Ordensgüter, ward deren jährliche Bestreitung auf die Staats- und resp. Militär-Casse angewiesen. Die Verwendung dieser 30,000 fl. war auf nachfolgende Art regulirt:

Von 6 Großkreuzen erhält jeder 1500 fl.	9000 fl.
Von 8 Commandeurs, jeder 500 fl. . . .	4000 „
Von 50 Rittern, jeder 300 fl.	15000 „
Der Ordensarchivar	500 „
Der Ordenscanzlist	300 „
Der Ordensdiener	150 „
In Summa	28,950 fl.

Der Rest von jährlichen 1050 fl. wurde bestimmt, um daraus die auf Anschaffung von Ordenskreuzen und Bändern, sowie auf Ordensfeste und Feierlichkeiten erlaufenden Kosten zu bestreiten.

Dieser Ueberschuß wurde indessen nicht immer ganz in Anspruch genommen, und es bildete sich von der hieraus erfolgten Ersparniß, vorzüglich aber dadurch, daß die Zahl der pensionsfähigen Großkreuze sich verminderte und beim Ableben eines Commandeurs oder Ritters, der Nachfolger erst nach Abfluß des laufenden Semesters in die Pension einrückte (wodurch also die betreffenden monatlichen Raten außer dem Sterbemonat der Ordenskassa heimfielen), ein eigener Fond, der als Capital angelegt, ohne der Kriegskassa neue Lasten aufzulegen Sr. kgl. Majestät in den Stand setzte, von jenen Rittern, welche die Zahl von 50 überschritten — 25 mit einer Pension von jährlich 150 fl. zu begnadigen, welche diese auch seit 1 Juli 1817 beziehen.

Im Bezuge der ganzen Ordenspensionen stehen gegenwärtig: 3 Großkreuze, 8 Commandeurs, 50 Ritter.

Im Bezuge der halben Pension stehen 25 Ritter.

Ohne Pensionsbezug sind in der Armee noch vorhanden 19 Ritter.

Dermalen beziehen auch Kinder, deren Väter den Max-Joseph-Orden erhielten, eine jährliche Unterstützung.

Die strengen Bedingungen, an welche die Verleihung des Max-Joseph-Ordens gebunden ist, machen, daß er in der Armee selbst (bei Verleihungen an Ausländer werden nicht dieselben Bedingungen gestellt) äußerst selten ist, und jeder bayerische Offizier, der ihn trägt, mit Recht stolz darauf sein kann. Aber es wird zu erwägen sein, ob nicht mit Rücksicht auf andere Armeen etwa noch ein anderer Orden für militärisches Verdienst zu schaffen sei, der nicht auf den strengen Anforderungen des Max-Joseph-Ordens beruht, welcher dem nicht zu Theil wird, der dem Erfolge, der bewiesenen Geistesgegenwart und Geschicklichkeit, der vorhandenen Gefahr nach selbst Außerordentliches leistet — sobald er nicht mehr gethan, als seine Pflicht gewesen. —

Ueberzähl. bei den Regim., Offiziere 622 } 39
" " " " Unteroffiziere 115 }

in Summa 90

Die Pensionen und Quiescentengelder haben
820 bis $18^{23}/_{24}$ 3,912,833 fl.!, also durchsch
82,564 fl. betragen. Im Jahre 1825 wurden
Amortisationskassa 750,000 fl. übernommen, wovo
heil nicht erloschen sein dürfte.

Erwägt man, daß die fixen Gehalte sämmtli
Angestellten sich beiläufig auf 1,600,000 fl. belaufe
ls Resultat, daß die Pensionsausgaben die Hälfte
alte betragen, ja darüber, wenn die Pensionen
Waisen ($18^{46}/_{47}$ 280,000 fl.), die Ausgaben fü
$18^{46}/_{47}$ 78,000 fl.) und Garnisonskompanien (90
ichtigt werden, zieht man auch den Aufwand für G
ffiziere weg, die bei weitem den geringeren Theil b

Die Ueberweisung der Pension auf eine beso
war eine nothwendige Maßregel zur Herstellung d
wischen Einnahme und Ausgabe im laufenden Dien
Pensionen wurden einer mit 2,700,000 dotirten Ka
nfangs Schulden contrahiren mußte, um solche m
Heimfalls der Pensionen wieder zu tilgen.

Man erkannte schon damals in dem Pensionsw
das beinahe den Betrag der direkten Steuern verschl
uch nothwendige, doch möglichst in ihrer Entstehun
Ausgabe.

Es wurde daher als Grundsatz angenommen, keinen eigenen Pensions-Etat mehr auszusetzen, sondern jedem Verwaltungszweig zur Pflicht zu machen für seine Pensionisten innerhalb einer bestimmten Grenze selbst zu sorgen.

Deßhalb erschienen im Militärbudget $18^{25}/_{31}$ nur 26,000 fl. für Pensionen; allein bald wurde der Grundsatz nicht mehr durchgeführt; es trat in jedem Militärbudget wieder eine eigene und zwar stets steigende Position für Pensionen auf; 1831 und 1837 270,000 fl., 1843 500,000 fl.

Die Ausgaben haben $18^{44}/_{45}$ 489,932 fl. 14 kr. betragen, und zwar für 452 Offiziere und Beamte 420,226 fl. 49 kr., für 815 Unteroffiziere und Soldaten 61,848 fl. $23^1/_2$ kr.; Medaillenzulagen für 428 Offiziere 4870 fl. 13 kr., für 51 Unteroffiziere und Soldaten und 8 Gendarmen, 21 Individuen vom Sanitätspersonal 2867 fl. 49 kr. Hierzu 118 fl. 53 kr. Kosten für die aus dem Pensionsstand in Aktivität Uebergetretenen. Außer den 500,000 fl. für die Armee sind im Budget noch 36,200 fl. für Pensionen der Gendarmen aufgenommen und solche haben anno $18^{44}/_{45}$ 44,661 fl. 4 kr. 3 hl. betragen.

In den Jahren $18^{48}/_{50}$ haben wieder viele Pensionirungen stattgefunden und das Budget von $18^{49}/_{50}$ enthält 600,000 fl. für Militärpensionen.

§ 55.

Mit dem 1. Okt. 1822 war eine bedeutende Erhöhung der durch das Regulativ vom 24. Juli 1803 bestimmten Pensionen eingetreten und zwar auf folgende Beträge.

	Regulativ 1822	Regulativ 1803	Mehr 1822 um
General der Infant., Cav., Artill. . .	5850	War der jedesmaligen Bestimmung vorbehalten	
General-Lieutenant	4500		
General-Major	3150		
Oberst	1800	1200	600
Oberstlieutenant	1500	800	700
Major	1300	700	600
Rittmeist. od. Hauptm. I. Cl. . . .	1000	600	400
Hauptmann II. Cl.	800	450	350
Oberlieutenant	500	312	188
Unterlieutenant	420	288	122
Junker u. mit diesem gleichstehende Indiv.	240	—	—

Für Unteroffiziere und Gemeine gibt es zwei Klassen, monatlich

	I. Classe. fl.	I. Classe. kr.	II. Classe. fl.	II. Classe. kr.
Feldwebel, I. Wachmeister, Oberfeuerwerker oder ein in dieser Rangscathegorie stehendes Individuum	10	—	7	30
Sergeant, II. Wachmeister	7	30	5	—
Corporal, Hautboist, Trompeter	7	—	4	30
Soldat, Tambour	5	—	3	30

Bei Einführung des neuen Regulativs wurde dasselbe nicht auf die früheren Pensionisten angewandt; die Gleichstellung hätte im Jahre 1828 einen Betrag von circa 40,000 fl. in Anspruch genommen; der vom Abgeordneten Freiherrn von Closen auf diese Gleichstellung eingebrachte, von beiden Kammern angenommene Antrag wurde nicht genehmigt. Im Jahre 1831 wurde derselbe Antrag in der Kammer der Abgeordneten, 1834 von beiden Kammern erneuert. Die Minister der Armee und der Finanzen schienen in der Debatte dafür zu sein und insbesondere hatte letzterer, sowie der Abgeordnete Rudhart bemerkt (Band VI. Seite 353): „daß kein gesetzliches Bedenken bestehe, diese „Ausgabe der Pensions-Amortisationskassa zu überweisen."

Im Reichsabschiede wurde „jedoch Bedenken getragen, so sehr die „gute Absicht erkannt wird, diesen Anträgen die königl. Genehmigung „zu ertheilen, womit die Pensions-Amortisationskassa mit einer neuen „Last beschwert würde."

Im Publikum war indessen die Ansicht verbreitet, die an sich billigen Anträge seien deßhalb nicht angenommen worden, weil sie von den Ständen herrührten, welchen das Militär nichts verdanken sollte. 1843 wurde derselbe Antrag in der Kammer der Abgeordneten erneuert, von der Kammer der Reichsräthe angenommen, aber der gemeinschaftliche Antrag wurde im Landtagsabschied mit Stillschweigen übergangen.

§ 56.

Das annähernde Verhältniß der Pensionen, die an sich zumal bei den untern und mittleren Gagen höher sind, als bei andern Staaten, zum Gehalt des aktiven Dienstes veranlaßte öfters Offiziere ihre Pensionen nachzusuchen, wenn sie auch noch dienen könnten, und eine der gewöhnlichsten Ursachen war eingetretene oder befürchtete Präterirung. Die nöthigen ärztlichen Zeugnisse fehlten dabei nicht, auch nahm man die Sache auf keiner Seite so genau, weil es Avancement gab.

Im Civildienste berechtigte nur 70jähriges Lebens- oder 40jähriges Dienstesalter, Pensionirung nachzusuchen. 40 Jahre im Civildienste entsprechen wohl 50 Jahren im Militärdienste — in Friedenszeiten — da dort die vieljährigen vorbereitenden Dienste ohne förmliche Anstellung nicht gerechnet werden.

Unter den dermalen pensionirten Offizieren gibt es noch viele physisch und moralisch tüchtige Kräfte, die zum Besten des Staates und zur Erleichterung der Finanzen verwendet werden können. Indessen, nachdem in den Jahren 1812 bis 1814 die Armee einen so bedeutenden Zuwachs von Offizieren erhielt, und von den damals schon bei der Armee befindlichen eine große Anzahl noch in der vollsten Jugendkraft war, so läßt sich erklären, wie in der jüngsten Vergangenheit und noch in der nächsten Zukunft eine große Anzahl Offiziere vermöge ihres Dienst-

und physischen Alters vollen Anspruch auf Pensionirung hatten und noch haben werden. —

Zur möglichsten künftigen Verminderung dieser Position würden nebst Reaktivirungen zwei Maßregeln führen: Die Verminderung der standesmäßigen Offiziersstellen, nach den früheren Entwicklungen, sodann Bestimmung eines nicht zu überschreitenden Geldmaximums für Pensionen: Wäre dieses Maximum erreicht, und es träte dennoch die Nothwendigkeit einer Pensionirung ein, so müßte sie zwar stattfinden, aber der Pensionsgehalt bleibe auf dem Aktivitäts-Etat, und der Nachmann versähe seine Funktion gegen eine Zulage, wofür die Fonds aus den Beträgen gebildet würden, die sich aus dem Unterschied von Aktivitäts- und Pensionsgehalt ergeben.

Wäre z. B. ein Oberst der Infanterie zu pensioniren, dessen Aktivität seinen Pensionsgehalt um 1020 übersteigt, so würden diese 1020 fl. unter den Oberstlieutenant, Major rc. rc. vertheilt, welche die um einen Grad höhere Funktion zu versehen hätten, und so würde zuletzt die Pensionirung keine andere Folge haben, als daß ein Gemeiner zum Korporal aufstiege; denn das muß doch wohl angenommen werden, daß jeder die Fähigkeit habe, die Funktion seines unmittelbaren Vormannes zu versehen. Nach dem jetzigen Systeme wird jeder Oberst, wenn er auch nicht mehr die nöthige Kraft besitzt, so lange als möglich bleiben, um noch zum General zu avanciren, und dann als General seine Pension zu verlangen, welche die eines Obersten um 1215 fl. übersteigt; niemand kann ihm dieß verüblen, die obersten Behörden werden Avancement und Pensionirung der Art aus dem doppelten Gesichtspunkte gerne befördern, des Wohlwollens gegen einen braven, lang gedienten Offizier und des Dienstes — damit die wichtige Stelle eines Obersten ausgezeichnet versehen werde, sobald für Pensionirungen der Art keine unübersteigbare Grenze gesetzt ist und es sich nur um den großen Säckel der Staatskassa handelt. So richtig auch der Satz ist, daß jeder nach seinen Leistungen honorirt werden soll, so wird doch jeder billig denkende Offizier, ohne Murren eine Zeit lang eine höhere als seine bisherige Stelle ohne den vollen Bezug des mit jener verbundenen Gehaltes versehen, wenn er sich überzeugt, daß bei einer wohlgeordneten Staats-Finanzwirthschaft die verantwortlichen Minister das Budget einhalten und sich nach der Decke strecken müssen.

§ 57.

Ob übrigens das Regulativ nicht einer Revision und Modifikationen mit Rücksicht auf in Krieg*) erhaltene Beschädigungen oder eingetretene Dienstuntauglichkeit, und bei Pensionirungen in Friedenszeiten, mit Rücksicht auf Dienstes- oder physisches Alter zu unterwerfen

*) Zu beachten scheinen dießfalls die Vorschläge des Militär-Ausschusses bei der Nationalversammlung § 81 bis 84.

sei, dürfte seiner Zeit erwogen werden. Es bedarf übrigens wohl keiner Betheuerung, daß es sich hier um künftige Institutionen und um ein wichtiges Motiv für die Einführung des beantragten Landwehrsystemes handle, nicht aber darum, verdienten Kriegern, deren Schuld es nicht ist, daß wir 35 Friedensjahre hinter uns haben, ihren wohlverdienten Gehalt zu schmälern, oder die nach vielen Mühseligkeiten ersehnte Ruhe nicht zu gönnen.

§ 58.

Die Garnisonskompagnien können füglich den Pensionen angereiht werden, da sie für halb Invalide bestimmt sind.

Für 12 Offiziere und 551 Unteroffiziere und Gemeine ist der Betrag von 95030 fl. 30 kr. 5 hl. berechnet, wovon die Gagirten 9832 fl. treffen, somit die übrige Mannschaft 85,198 fl. 30 kr. 5 hl.; trifft per Kopf 154 fl. 37 kr.

Die meisten würden es wohl vorziehen, weniger auf die Hand zu bekommen, wenn sie den Betrag nach Belieben verzehren könnten, auch würden die Competenten sich vermindern, sobald das von uns vorgeschlagene System der Armeebildung angenommen würde.

§ 59.

Die Medaillenzulage beträgt für den Besitzer der goldenen Medaille die volle, für die silberne eine halbe Taglöhnung jener Charge, welche er am Tage seiner Auszeichnung begleitete. Soldaten, die sich zu einer neuen Dienstzeit verpflichten, erhalten in den ersten 6 Jahren ihrer Reengagirung täglich 1 kr., für die folgende Zeit 1½ kr. Zulage.

XX. Disposition resp. Unterstützungsfond.

§ 60.

7000 fl. Diese Ausgabe wurde zwar in der Ständeversammlung 1831, jedoch nach den gegebenen Erklärungen seither nicht mehr beanstandet.

Für Lager.

§ 61.

Dafür erscheinen im Budget mit dem Zusatz: „alle drei Jahre eines gerechnet 49,676 fl. Die Kosten eines Lagers sind somit zu 150,000 fl. veranschlagt. Diese Summe dürfte nicht beanstandet werden, aber auch für die größeren Waffenübungen neben den kleineren in den Garnisonen und Distrikten genügen. —

Wenn bei einzelnen großen Garnisonsstädten mit Benützung der vorhandenen Zelte nebenher kleine Lager aufgeschlagen werden, so verhindert nichts mit geringen Kosten jährlich Waffenübungen von aus allen Waffengattungen continirten Corps vornehmen zu lassen. —

Militär-Fonds.

§ 62.

Im Budget erscheinen seit 1837 Beiträge von 10,000 fl. für Invaliden- und 82,000 fl. für Wittwen- und Waisenfond. —

Die Armee besitzt einen Wittwen- und Waisen-, einen Invaliden- und einen milden Stiftungsfond mit eigenem Vermögen an Capitalien.

Dieses Vermögen hat betragen

	Militär Wittwen und Waisenfonds			Invalidenfond			Milde Stiftungsfond		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1. Oktober 1818	2274202	9	5	420418	51	5	75850	39	2
1. Oktober 1826	2831823	40	1	1216805	—	—	89900	—	—
1. Oktober 1847	3305596	23	4	1671323	10	1	101866	4	7

Die bedeutende Vermögensvermehrung spricht für die Verwaltung. Die ersten zwei Fonds beziehen indessen nicht lediglich die Zinsen von ihren Capitalien, sondern haben noch andere Zuflüsse, und zwar:

1) Abzüge von den Gagen und Löhnung à $^1/_2$ kr. per Gulden was bei dem dermaligen Betrage von circa 3 Mill. jährlich 25,000 fl. abwerfen würde: Dazu kommen noch Abzüge bei Beförderungen und bei Verehelichungen.

In einem Voranschlage vom Jahre 1822 waren diese Einnahmen berechnet zu 36,000, 4000 und 5000 fl., in Summa 45,000 fl.

Von den Gagen-Abzügen liegen Uebersichten vor vom Jahre 1803 bis $18^{20}/_{21}$; sie haben in diesen 18 Jahren 1,212,194 fl. $25^5/_8$ kr. betragen und die stärksten Jahre waren $18^{10}/_{11}$ mit 140,883 fl. $23^1/_4$ kr. und $18^{13}/_{14}$ mit 135,338 fl. $9^1/_4$ kr.

2) Vermögens-Confiskationen wegen Desertion, eine Quelle, auf die jetzt nicht mehr zu rechnen ist. In früheren Jahren war sie von Bedeutung und hat nach vorliegenden Auszügen von 1790 bis $18^{20}/_{21}$ über Abzug der Vergütungen an das Aerar und der wieder zurückbezahlten Beträge in den 31 Jahren 210,196 fl. $42^1/_2$ kr. betragen; trifft jährlich 6,780 fl.

3) Die reichhaltigste Quelle für die Fonds sind die Conscriptionstaxen, welche theils in bestimmten Strafen, theils in Gebühren für solche, die vor dem Ende ihrer Dienstzeit die Entlassung verlangen, im wesentlichen von 6 fl., von jedem Conscribirten, der nicht wirklich eingereihet wird, bestehen; die Einnahme hieraus für die Fonds (da einige andere Ausgaben aus diesen Geldern bestritten werden) kann zu 160 bis 180,000 fl. jährlich veranschlagt werden: sie haben betragen in den 3 Jahren 1819 bis $18^{20}/_{21}$: 455,103 fl. 5 kr. 5 hl., in den Jahren $18^{24}/_{25}$ und $18^{25}/_{26}$ 244,913 fl. 31 kr. 6 hl.

§ 63.

Die Löhnungsabzüge und ein Theil der Conscriptionsgelder fallen dem Wittwen= und Waisenfonde zu, dem auch die bedeutendsten Lasten obliegen.

1822 war der Anschlag für

1313 Wittwen	153,200 fl.
786 Waisen	46,400 „
Pensionsmehrungen einiger Wittwen	2,500 „
Abfertigungsbeträge von Waisen .	2,700 „
Besoldungen der Beamten . . .	4,806 „
Regie	475 „
In Summa	210,075 fl.

Die Ausgaben waren

18 18/19 199,432 fl. 11 3/8 kr.
18 20/21 206,330 fl. 19 3/8 kr.
18 46/47 280,853 fl. 48 3/8 kr.

Die Ausgaben dieses Jahres ergaben sich für:

541 Offiziers= } Wittwen,
474 Unteroffiziers= und Soldaten= }

einfache 361 } Offizierswaisen,
doppelte 312 }

270 Unteroffiziers= und Soldatenwaisen,

Abfertigungen für 16 Offiziers= und 29 Unteroffiziers= und Soldatenwaisen.

Die Wittwen und Waisen sind durch das Pensionsregulativ vom 15 Dez. 1812 gehörig bedacht: jede Offizierswittwe erhält als Pension den dritten Theil des vollen Gehaltes ihres Gatten, jede einfache Waise 1/25, eine doppelte Waise 3/50 jenes Gehaltes, und zwar die Waisen von Stabsoffizieren und in dieser oder höhern Categorie stehenden lebenslänglich, die andern bis zum 20. Lebensjahr, und selbst nach diesem noch, je nachdem der Selbsterwerb mehr oder minder beschränkt ist.

Die Wittwen der Civil=Staatsdiener erhalten statt 1/3 nur 1/5 des Gehaltes ihren Gatten. Die Wittwen der Unteroffiziere und Soldaten erhalten Unterstützung 2 fl. 30 kr. bis 5 fl. monatlich.

Die Waisen der Unteroffiziere und Soldaten, sowohl die einfachen, wie die doppelten, erhalten einen Erziehungsbeitrag von monatlich 3 fl.; die Knaben bis zum zurückgelegten 13., die Mädchen bis zum 15. Lebensjahr.

Erlernt ein Knabe nach dem 13. Lebensjahre ein Kunst oder ein Handwerk, so erhält er überdieß Unterstützung und Lehrgeld.

Die Wittwen und Waisen der auf dem Felde der Ehre gebliebenen, oder an den Folgen der vor dem Feinde erhaltenen Wunden verstorbenen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten erhalten die Pension und Unterstützung nach dem nächst höheren Grade des verstorbenen Gatten und Vaters.

§ 64.

Der Invalidenfond hat im Jahre $18^{46}/_{47}$ 78,977 fl. 49 kr. 5 hl. verausgabt und damit wurden

	Offiziere	Unteroffiziere u. Soldaten	In Summa
Im Invalidenhaus verpflegt	5	168	173
In der Veteranenanstalt . .	5	36	41
Es erhielten monatl. Zulagen	13	198	211
Es erhielten überhaupt Unterstützung	168	433	601

In dem Vortrage von 1822 wurde über diese Anstalt bemerkt: „Daß sie sich auf ein allerhöchstes Rescript von 1813 gründe. Es erhalten zwar die Invaliden in der Regel Geldbeiträge, die sie, wo es ihnen beliebt, verzehren können, allein für besonders gebrechliche, für solche, die keine Heimath haben, ist die Invaliden-Anstalt bestimmt. Der verarmte Krieger sollte nicht in Noth und Sorgen leben.“

Jeder Invalide erhält nebst angemessener Verpflegung ein Taschengeld von 2, 3, 4 bis 6 kr. für den Gemeinen, Corporal, Sergeanten und Feldwebel.

Im Jahre $18^{18}/_{19}$ berechnete sich die Verpflegung eines Invaliden (einschlüssig aller Ausgaben) auf 31 kr. täglich.

§ 65.

Der milde Stiftungsfond hat im Jahre $18^{46}/_{47}$ 4192 fl. $28^1/_2$ kr. verausgabt, und es erhielten daraus 415 Individuen Unterstützung.

§ 66.

Die Militärfonds werden von einer eigenen Commission administrirt, und unterliegen der vorschriftsmäßigen Superrevision, deren Resultate im Regierungsblatte bekannt gemacht werden.

Wenn sie in dieser Beziehung und insbesondere wegen der denselben gehörigen Capitalien als eigene Stiftungen behandelt werden, so schließt das doch das Recht der ständischen Controle nicht aus, die auch in den Vorträgen von 1822 und 1825 in Anspruch genommen, und unter Vorlage der Rechnungsresultate von der Staatsregierung nicht beanstandet wurde.

Die Unterstützungen der Wittwen und Waisen und der Invaliden sind Staatszwecke, die Abzüge von den Gagen und Löhnungen, sowie die Conscriptionstaxen tragen den Charakter von Steuern, und unterliegen daher der gesetzgebenden Gewalt, was nicht der Fall wäre, wollte man sie als gestiftete Einnahmen betrachten.

Die Pensionsgrößen sind durch ein allerhöchstes Rescript vom 15. Dez. 1812, contrasignirt vom Kriegsminister, erlassen an Kriegsökonomie-Rath, als Pensionsregulativ festgesetzt, das in keiner Hinsicht als eine Stiftung betrachtet werden kann, der aus dem Staatsvermögen bestimmte Fonds hätten ausgemittelt werden müssen. —

Sowohl diese Beträge, als die Zuflüsse unterliegen der gesetzgebenden Gewalt und es wird dieses hier hauptsächlich aus dem Gesichtspunkte hervorgehoben, daß etwaiger Verlust an Einnahmen, an Conscriptionsgeldern kein Grund sein kann, in dem Conscriptionsgesetze keine Aenderung eintreten zu lassen.

Wie jetzt schon den zwei Fonds jährlich 92,000 fl. aus Staatsmitteln zufließen, so würde der etwaige Bedarf auf ähnliche Weise ergänzt werden müssen, ergäbe sich ein bedeutender Ausfall an Conscriptionstaxen durch Veränderung des Conscriptionsgesetzes. —

Indessen ließe sich vielleicht auch jeder Ausfall der Art beseitigen, würde z. B. statt der bisherigen 6 fl. für jene, die das Loos nicht getroffen hat, nebstdem ein Beitrag von 3 fl. von jedem, der nach 3 Jahren zur Reserve tritt, festgesetzt, was jeder gegen die bisherige 6-jährige Dienstzeit wohl als Wohlthat erkennen und schon wegen des ausschließenden Zweckes, Unterstützung von Wittwen, Waisen und Invaliden gern bezahlen würde.

Armee-Reserve-Fond.

§ 67.

Dieser erscheint im Budget in einem Capitalbetrage von 2,125,000 fl. mit 85,000 fl. Zinsen. Er rührt noch von den französischen Contributionsgeldern her, belief sich früher auf 2,700,000 fl., war aber durch die Kriegsrüstungen 18⁴⁰/₄₁ beinahe ganz erschöpft, und ist später wieder aus den Finanzerübrigungen bis auf den angezeigten Betrag ergänzt werden. —

Es wurde in mehreren Vorträgen der Kammer der Abgeordneten bemerkt, daß es zu großen Ersparungen führen würde, wenn die Armee mit einem gehörigen Betriebskapitale versehen wäre, um zur rechten Zeit Ankäufe zu machen.

Als solches könnte etwa der Armee-Reserve-Fond benutzt werden, welcher bisher bei der Staatsschuldentilgungskassa verzinslich auflag, die den jedesmaligen Bedarf zurückzahlte, und so gewissermaßen den Bankier der Armee bildete.

Festungen.

§ 68.

Bayern besaß beim Eintritte der Verfassung mit Ausnahme der Bundesfestung Landau nur kleine befestigte Plätze, wovon man Forchheim und Rottenberg eingehen ließ, und allgemein wurde eine größere Festung als Waffenplatz und als strategische Stütze bei militärischen Bewegungen im engern Vaterland für ein Bedürfniß anerkannt. —

In letzterer Hinsicht würden viele Regensburg empfohlen haben, jedoch erhielt Ingolstadt, die frühere Festung Bayerns, die nie genommen, aber in Folge eines Waffenstillstandes 1800 geschleift wor-

den war, den Vorzug. Nachdem 1825 für Militäretat die Bewilligung einer weit geringeren Summe in Aussicht stand, erhielt schließlich in der Kammer der Abgeordneten den Antrag des Freiherrn v. Closen die Zustimmung 6,700,000 fl. mit Rücksicht auf die Wiederherstellung Ingolstadts zu bewilligen.

König Ludwig wußte nach seinem Regierungs-Antritte an den 6,700,000 fl. jährlich 1 Mill. zu ersparen, und es wurde für Ingolstadt $18^{28}/_{29}$ bis $18^{30}/_{31}$ 3,300,000 fl. verwendet.

Indessen wurde es bedenklich gefunden, auf Kosten der gehörigen Ausbildung der Armee eine Festung zu bauen und für angemessener erachtet, für diesen Bau einen eigenen Fond auszumitteln.

Von den 700 Millionen Franken französischer Contributionsgelder wurden $137^{1}/_{2}$ zur Grenzvertheidigung gegen Frankreich bestimmt, und davon 15 Bayern überlassen, worüber noch nicht war verfügt worden.

Es wurde in der Kammer der Abgeordneten die Ansicht ausgesprochen, daß diese Gelder zur Erbauung der Festung Ingolstadt könnten verwendet werden, und diese Ansicht trug wesentlich dazu bei, daß anno 1831 über die bereits für die Festung bewilligte Summe ein Credit von 7 Mill. Gulden zur Verwendung für die Festung in der Finanzperiode $18^{31}/_{37}$ bewilligt wurde.

Das Ministerium hatte die noch zur Vollendung der Festung nöthige Summe auf 18,310,000 fl. angeschlagen. *) Es zeigte sich indessen bald, daß die französischen Gelder nicht für Ingolstadt verwendet werden könnten; es wurde damit Germersheim gebaut als Bundesfestung, aber dazu noch über 4 Mill. Gulden**) mehr verwendet, wofür billiger Weise Bayern vom Bunde Ersatz geleistet werden sollte. Ingolstadt wurde dessenohngeachtet fortgebaut und die nöthigen Fonds auch in den nachfolgenden Ständeversammlungen bewilligt, so daß jetzt die 18 Mill. bis auf einen kleinen Rest verbaut sein werden. ***) Ingolstadt erscheint als ein Meisterwerk, aber zur Erbauung und Bewaffnung der detachirten Forts werden wohl noch 5 Mill. erforderlich sein; Ingolstadt wird aber wohl immer bayerische Festung und Waffenplatz bleiben, und nicht Bundesfestung werden, wie Landau, Germersheim und Neuulm. Das am Schlusse des Jahres $18^{44}/_{45}$ in Ingolstadt

---

*) In dem Vortrage des Finanzministers, 10. April 1834 ist der ganze Bedarf berechnet für die Festung auf 20,189836 fl. 40 kr. 3 hl. für Armirung auf 2,700,000 fl., in Summa 22,889,836 fl. 40 kr. 3 hl. und da 4,580,000 fl. bereits in der zweiten Finanzperiode gedeckt waren, so wurde der Bedarf durch das Gesetz vom 8. Juni 1834 auf den unüberschreitbaren Bedarf von noch 18,310,000 fl. festgesetzt.

**) Es wurden dazu aus bayerischen Staatsmitteln 7,407,109 fl. 50 kr. 1 hl. angewiesen, wovon am Schluß des Jahres $18^{46}/_{47}$ noch 3,084,885 fl. 54 kr. 2 hl. nicht verwendet waren.

***) Am Schlusse des Jahres $18^{46}/_{47}$ waren von den 18,310,000 fl. verbaut 16,952,757 fl. 14 kr. 2 hl.

vorhandene Mobiliar=Vermögen belief sich auf 2,164,278 fl. 50 kr. 2 hl. Schon die nothwendige Besetzung der Festung ist der entscheidende Grund für die größere militärische Ausbildung der Nation.

Was Landau betrifft, so wurden dafür jährlich 25,000 fl. angesetzt, wiewohl diese Bundesfestung aus Bundesmitteln unterhalten werden sollte; allein dieß geschah im Vertragswege in der Art, daß dagegen Bayern zur Unterhaltung der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg nichts beitragen durfte. Bayern hat dabei nichts gewonnen, und in Folge der neu entstandenen Festungen Germersheim, Ulm und Rastatt werden in Zukunft andere Bestimmungen zu treffen sein.

Fohlenhöfe, Stammgestüte.

§ 69.

Diese Militäranstalt verdankt ihr Entstehen dem Wunsche für den Kriegsdienst ganz taugliche Pferde im Inlande zu erhalten, nachdem die während der Kriegsjahre theils aus dem Auslande bezogenen, theils im Inlande gekauften Pferde nicht ganz entsprochen hatten.

Im Jahre 1807 ward der Anfang mit einer kleinen Anstalt im Schweiganger gemacht, und nach dem französischen Krieg wurden von den Contributionsgeldern bedeutende Summen zum Ankaufe von Gütern verwendet, um daselbst den Bedarf an Cavalleriepferden zu ziehen, und zwar jährlich 800.

Aber sie kamen auf diesem Wege zu theuer: nach hergestellten Rechnungen das Stück, je nachdem man nur das Futter oder auch den Verlust bei der Selbstregie und anbei das ganze in der Anstalt steckende Capital anschlug, auf 443 fl. 6½ kr.; 988 fl., ja 1690 fl. während die Ankaufspreise nach Lieferungscontracten für leichte Cavallerie auf 174 fl., für schwere Moldauer auf 192 fl., für norddeutsche auf 355 fl., für Fuhrwesenspferde auf 165 fl. kamen.

Es wurden daher einige Oekonomieen wieder verkauft und der Betrieb eingeschränkt mehr auf ein Stammgestüt und Auferziehung erkaufter Fohlen, als auf eigene Nachzucht berechnet.

Der Stand war im Jahre 1841 folgender: in 5 Complexen 19,510 Tgw. 89 Dez. Gründe in einem Ankaufspreise von 594,189 fl., 1841 geschätzt zu 923,286 fl. 12 kr., nemlich die Gebäude zu 458,198 fl., die sonstigen Realitäten zu 464,288 fl. Der reine Ertrag von 1838 bis 1841 war jährlich 494 fl. 46 kr.; wiewohl von den an die Armee abgegebenen 1505 Remonten, 489 Cürassierpferde zu 310 fl., 1316 leichte Cavalleriepferde zu 220 fl. das Stück vergütet wurden. In den Jahren 1841 bis 1844 war das Gesammterträgniß: 10,299 fl. 59 kr. 3 hl.; da jedoch die Zinsen aus dem Reservefonde, welche unter den Einnahmen erscheinen, 21,750 fl. 16 kr. betrugen, so haben die Fohlenhöfe in diesen 3 Jahren statt ein Erträgniß zu liefern (mit Umgehung der der Stammgestutsverwaltung jährlich überlassenen Weide, Heu und Strohvorräthe im Anschlage von

4500 fl.) — noch mit Verlust abgeschlossen, wiewohl die an die Armee abgelieferten 1517 Pferde bezahlt wurden, 398 Kürassierpferde zu 310 fl., 1052 leichte Cavalleriepferde zu 220 fl., 67 Zugpferde zu 250 fl. und einige Zweige eine nicht unbedeutende Einnahme gewährt haben, namentlich 18⁴¹/₄₄:

	Einnahmen.			Ausgaben.			Ueberschuß.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Brauereien und Branntwein-Brennereien	99311	22	6	72191	38	3	27199	44	3
Glasfabrik	54644	18	2	34929	17	7	19715	—	3

Der Verwaltung sollen diese Resultate nicht zum Vorwurfe dienen, sie liegen in den Verhältnissen, in dem bei Anstalten der Art im Gegensatze der gewöhnlichen Bauernwirthschaften zu zahlreichem und kostspieligem Personale, deren Geldbezüge sich auf jährlich 14 bis 15000 fl. belaufen. Der Vermögensstand der Fohlenhöfe berechnete sich am Schlusse des Jahres 18⁴³/₄₄ auf

Immobilien	908,948 fl.	12 kr.
Mobilien	439,991 „	9³/₈ „
Aktivrest	167,900 „	— „
In Summa	1,515,939 fl.	21³/₈ kr.

Im Jahre 18⁴⁴/₄₅ hat sich obiger Vermögensstand erhöhet auf 1,528,788 fl. 23¹/₄ kr. also um 12,848 fl., somit nach Abzug der Zinsen von den Aktivkapitalien haben die Güter doch eine kleine Rente abgeworfen; an die Regimenter wurden 581 Pferde um obige Preise abgegeben:

Die Rechnung für 18⁴⁶/₄₇ weist einen Vermögensstand nach von 1,484,974 fl. 52 kr. 7 hl., somit hat sich in den 2 Jahren seit 18⁴⁴/₄₅ eine Vermögensverminderung ergeben von 30,964 fl. 28 kr. 4 hl.

Gestüts- und Remontirungsfonds waren anfangs zusammengeworfen mit einem Vermögen von 4 Mill., davon wurde jedoch später ein Theil zum Remontirungs- resp. Armee-Reserve-Fond ausgeschieden.

§ 70.

Die Anstalt wird daher nie als eine Finanzquelle für die Armee zu betrachten sein, sondern um so nützlicher werden, je mehr in inniger Verbindung mit dem Landgestüt ihr Hauptzweck Beförderung und Veredelung der inländischen Pferdezucht sein wird; eine Beförderung liegt schon in dem jährlichen Ankaufe von Fohlen aber noch weit einflußreicher wird ein edles Stammgestüt wirken.

Ankauf und Nachzucht edler Hengste und Stuten ist wohl in Bayern dringendes Bedürfniß.

Bei gehöriger Leitung und Beaufsichtigung der inländischen Pferdezucht und Bewilligung angemessener Preise für Remonten wird Bayern weder des Auslandes, noch kostspieliger Staatsregie bedürfen, um die

	fl.	kr.	hl
eim Eintritte der Verfaßung am Schlußze des Septembers 1818	8369693	8	2
n Schlußze des Jahrs 1828/29 . .	9832359	36	6
n Schlußze des Jahrs 1843/44 . .	11223502	38	—

Hierzu kommt noch am Schlusse des Jahres liarvermögen in Germersheim mit 784,324 fl. 9 k ngolstadt mit 1,990,384 fl. 12 kr. 7 hl.*)

Die einzelnen Beträge des Mobiliarvermögens

	30. September 1818.		
	fl.	kr.	h
rod und Fourage	221974	20	3
Montur	868133	1	3
rmirung, Rüstung	6029639	40	1
Musik-Instrumente	34429	48	—
Sattelzeug, Zuggeschirr 2c.	350685	—	—
asernirung und Wachtbedürfnisse . .	547784	10	5
rankenpflege	182182	39	5
eräthschaften, Garnisonskirchen, Kapellen	2489	53	—
adettencorps	39250	40	6
chul- und Baureaubedürfnisse . . .	11213	31	4
aumaterialien und Requisiten . . .	91618	26	7
In Summa	8369693	8	2

*) Am Schluß des Jahres 18^46/~47~ 2,164,278 fl. 50 k

Am Schlusse des Jahres $18^{46}/_{47}$ hatte sich das Mobiliarvermögen auf den Betrag von 11,613,478 fl. 2 kr. 6 hl. erhöhet, vorzüglich durch vermehrte Armatur.

Bei Revision des Mobiliarvermögens 1831 zeigte sich eine Minderung an Werth, durch Abnützung, veraltete Form ꝛc. von 1,017,295 fl. 27 kr.; dagegen waren neue Gegenstände beigeschafft worden für 602,260 fl. 33 kr. $5^1/_2$ hl.

Zu obigem Vermögen kömmt noch, und zwar nach dem Stande vom 1. Okt. 1844, das Mobiliarvermögen der Gendarmerie mit 25,609 fl. $58^3/_4$ kr., des topographischen Bureaus mit 32,358 fl. 12 kr., dann der Fohlenhöfe (ohne Aktivkapitalien und Grundvermögen) mit 439,791 fl. 9 kr. 3 hl., ferner der Werth sämmtlicher Dienstpferde und das Vermögen der Militärfonds.

Budget für $18^{49}/_{51}$ und künftiges Budget.

§ 72.

Es ist bereits oben bemerkt worden, daß für $18^{49}/_{51}$ ein Budget vorgelegt worden ist, wornach statt der bisherigen 6 Mill. 7 Mill. als ordinäre und 2,291,000 fl. als extra-ordinäre beantragt werden. Das Detail dieser Vorschläge ist noch nicht gedruckt, sondern wird es erst mit dem Vortrage des Referenten werden: Indessen aus dem in der Kammer der Abgeordneten am 6. Mai 1850 erstatteten Vortrage über einen Credit von 7 Mill. für die Bedürfnisse der Armee ist manches ersichtlich, insbesondere aus den demselben beigefügten Uebersichten, die wir folgen lassen. Es geht daraus hervor, daß, nach dem am 14. März 1850 dem Präsidium der Kammer der Abgeordneten übergebenen Nachtrag noch weiters als bleibend 1,200,000, als vorübergehend 1,272,000 fl. postulirt wurden.

Daraus ergibt sich, daß, was früher als Extraordirarium bezeichnet wurde, Ordinarium werden und dieses noch und zwar auf den Gesammtbetrag von 10,429,102 fl. erhöhet werden sollte: also mehr als um 2 Dritttheil, während doch der Stand der Armee im Ganzen nur von 57,277 Mann auf 76,136, also beiläufig um 1 Dritttheil erhöht würde. Wenn irgend ein Grund von der Nothwendigkeit des von uns vorgeschlagenen Systems der allgemeinen Wehrpflicht und der Landwehr statt des von der Regierung bis jetzt noch beibehaltenen Systemes der Conscription für 6 Dienstjahre mit Ersatzmännern und vollständig besoldeten Cadres für einen Theil der Armee überzeugen kann, so ist es dieses Budget, welches bei einem so großen Aufwande nicht einmal 2 Proz. der wirklichen Bevölkerung per 90,000 Mann wehrhafte, gehörig gegliederte, jeden Augenblick verfügbare Mannschaft liefert, während bei jenem Systeme bei einer Minderausgabe von mehreren Millionen jährlich leicht 3 Proc. disponibel gemacht werden könnten.

sbesondere die der Infanterie von 3612 auf 387
oppelte erhöhet werden und dabei wird auf fortwähr
nteroffiziere gerechnet.

Allein wir haben nachgewiesen, daß bei allgem
nd bei Beschränkung des Liniendienstes auf 3 Ja
fizieren nicht fehlen wird, und daß auch die mei
ren Dienst nur als zeitliche Funktion, nicht als fort
trachten werden.

Nebst dem offenbaren finanziellen Nachtheil au
Bataillons (die Landwehr), die Unteroffiziere stets
n, und theils durch erhöhten Gehalt, theils durch
Einstandsystems eine große Anzahl Individuen zu best
während dem Militärdienste zu widmen, ergibt sich n
erer Nachtheil aus den Ansprüchen, welche daraus
Zahl derjenigen, welche, nachdem sie eine Reihe von
eroffiziere gedient haben, Dienste suchen, wird die Za
Dienste überschreiten; eine große Anzahl wird Pens
ber immer nur gering ausfällt, und es entsteht so
Proletariat, das sehr gefährlich werden kann. Für de
ine Zeitlang gedient hat, mag seiner Zeit ein Diens
ement zum Offizier auszumitteln sein, nicht so für
Die bei Weitem größere Anzahl soll in diesem Dienst
ion sehen, die sie ihrem früheren Erwerb nicht entfre
ach 3 Jahren beim Eintritt in die Landwehr zurückt

Der Präsentstand von Unteroffizieren un
ach dem früheren Budget 22,087 Mann; nach d
14. März würde er sich auf 37,708 Mann erhöhen,

senstand der Infanterie im vorigen Budget 12,907 Mann, nach dem neuen 25,766 Mann, also das Doppelte betragen, und dennoch hätte man unter Beibehaltung des bisherigen Conscriptionsgesetzes im Falle eines Krieges nicht mehr disponibel an Infanterie als 52,876 Mann; und beiläufig die Hälfte von der männlichen Bevölkerung blieb ohne alle militärische Ausbildung; nach unserm System gäbe es keinen 22-jährigen Mann, der nicht in den Waffen geübt wäre und würden zur Infanterie alljährlich 15,000 Mann ausgehoben, das erste Jahr 6 Monate, die nächsten zwei 1 Monat präsent gehalten, so hätte man bei einem jährlichen Präsenzstand von 10,000 Mann 45,000 für die Linie, 45,000 für die Landwehr ersten Aufgebotes, ohne die für ein Achteljahr Einberufenen, nicht Conscribirten, die, wären es jährlich 6000 Mann nur einen Durchschnittspräsentstand von 2000 Mann erforderten.

Daß unter Beibehaltung der bisherigen Formation bei Beschränkung des Liniendienstes auf 3 Jahre und des ersten Aufgebotes der Landwehr auf weitere drei Jahre, der Stand der Cavallerie an Unteroffizieren und Gemeinen auf das Doppelte erhöht werden könne, ist auch bereits oben entwickelt worden.

Soviel über die wichtigsten Punkte der Formation. Was nun die einzelnen Beträge des berechneten Mehrbetrages von 2,229,102 fl. 27 kr. betrifft, so:

a) berechnet sich die Mehrausgabe von Nr. 1 bis 4 für Infanterie auf 1,060,438 fl. 22 kr.; eine Vermehrung der fortwährend besoldeten Offiziere und Unteroffiziere ist aber bei Einführung des Landwehrsystemes nicht nöthig, und würde man den Präsentstand um 5000 Mann erhöhen, so könnte die ganze männliche Bevölkerung in den Waffen geübt, und dabei für die nöthige Präsenz in befestigten Plätzen hinreichend gesorgt werden, macht à 100 fl. per Mann 500,000 fl.

b) Die Erhöhung des Bedarfes für die Artillerie beläuft sich auf 288,808 fl. 39⅞ kr.; wenn auch hier ein Mehrbetrag gegen das frühere Budget sich rechtfertigt, so wird doch bei dem Landwehrsysteme der Präsentstand und die Zahl der Offiziere nicht um die beantragten Beträge zu erhöhen sein. Dasselbe gilt in Ansehung der Erhöhung des Budgets für das Ingenieurcorps &c. &c. in Betrag von 61,569 fl.

c) Für die Formirung von 2 Armee-Corps-Commandos mit entsprechender Vermehrung der Divisions- und Brigade-Commandos werden 41,549 fl. angesetzt; allein nach den Bemerkungen der erfahrensten Offiziere und dem Beispiele Frankreichs sind in Friedenszeiten bestimmte Commandos der Art nicht nöthig. Der Generale haben wir schon bis jetzt eine hinreichende Anzahl und Inspektionscommandos für die einzelnen Gegenden, welche sowohl zur bessern Controle, als zur bessern Kenntniß der Armee von Seite der Generale wechseln könnten, werden wohl in Friedenszeiten genügen.

inen administrativen Zweck haben. In der einen B
ie Generale als die Beauftragten des Kriegsmini
ndern Beziehung als Beauftragte der Unterfeldherr
Lieutenants) zu betrachten. —

„Bei Ausbruch des Krieges muß jedoch die
eine festere Gestaltung annehmen ꝛc. ꝛc.“

d) Die ständigen Erhöhungen der Löhnung
Sergeante und Corporale im Betrage von 340,297
agen- und Pferde-Gratifikationen für L
nten im Betrag von 256,868 fl. beruhen wohl a
ese Klassen besonders zufrieden zu stellen, desto me
stimmen, sich fortwährend dem Soldatenstand zu
uf der Ansicht, daß auch im Innern die Sicherhe
eere, als auf der Zufriedenheit des Volkes beruhe.

Ein Landwehrsystem mit abgekürzter Dienstzeit
Erhöhung der Löhnung für Unteroffiziere, wovon wä
as Bedürfniß nicht erkannt wurde, und wofür der
urch ähnliche Anträge von Louis Napoleon gegebe
nachen; welche Gagen der Offiziere erhöhet werden s
Uebersicht nicht ersichtlich; allein jetzt schon sind die
eichsten Classe der Offiziere der Lieutenants in Ba
Preußen, ohngeachtet daselbst alles theuerer ist, als
Premier-Lieutenant II. Classe und ein Seconde-Lieuten
zen monatlich 17 Thaler Gehalt und $3^3/_4$ bis 5
Bayern hat der Infanterie-Unterlieutenant jährlich im
der Oberlieutenant 600 fl. Erwägt man dabei die

7.):
nistertisch ausgemachte Aeuße-
gsgeübtes Heer, sondern ein
igung — die rechte Kraft
nen überein; aber man
en, außer aus einem wehr-

die Schule des Heeres
ls für die Zukunft wehrhafte
uch das beweiset die Erfah-
it, ist das wehrhafteste Volk
halb, weil fast alle Mitglie-
iberhaupt alle diensttauglichen
die Schule des Heeres ge-

nz im Detail werden geprüft
haben, so wird doch dem Ar-
ich Umständen bei einer Po-
Ausgabe eintreten zu lassen;
ungen und ein zweckmäßiges
ollen sie sich dafür einer Art
Budget für zwei Positionen
, theils zu andern Zwecken
.
imum wäre für statusmäßige
en Gagirten mit Ansprüchen

auf Pension festzusetzen. Dadurch wird einer künftigen zu großen Pensionslaß vorgebeugt, und die Verwendung von Landwehroffizieren, die nur im Dienst besoldet werden, zur Nothwendigkeit gemacht.

Feste gesetzliche Bestimmungen der Art werden den Armeeminister auch in die Lage setzen, Ansprüchen auf Anstellungen und den vielfältigsten Bevormundungen solcher Ansprüche um so leichter zu begegnen.

Die nicht für andere Zwecke zu verwendende Summe wäre für Einübung der nicht durch das Loos in die Linie berufenen Mannschaft und für Gratifikationen für die bei den Distriktsübungen zu verwendenden Offiziere und Unteroffiziere: hier könnte man sich Ueberschreitungen, gedeckt aus dem Reservefond oder durch Ersparungen bei andern Zweigen gefallen lassen. —

---

t die deutsche Wehrverfassung
o preußische Offiziere das Ue=
sentlich der preußischen Wehr=

selben wohl für ganz Deutsch=
h mancher Modifikation nach
nterliegen müssen, besonders,
r sein sollen, das nun und
kann und darf. Der Ent=
iven Centralgewalt zur Bera=
rungen erfahren, und es wird
rlassen werden; er soll indes=
esichtspunkte der Anwendung
erden; die nähere Erwägung
aber ist schon aus dem Ge=
een anzustoßen, die jedenfalls
icht in den Fall zu kommen,
dert werden muß.
weniger tiefen Eingreifens der
Organisation der einzelnen
Bayern bestehenden Einrich=

s Politische einschlagen, wird
Militärische, National=Oeko=

betreffenden Landesregierun
Gemeinwohl erforderlich er
größerer oder geringerer
Befehl trete.

§ 5. Ueber die allg
pen im Frieden hat die G
nach ihrem Ermessen die S

§ 6. Für den Krie
unmittelbare und ausschließ
Wehrkraft in allen ihren T

§ 7. Die Besetzung
der Offiziere jeden Grades
Formation des Heeres (Ar
ten überhaupt vorkommen
züglichen Anordnungen dies
desregierungen überlassen;
rerer Staaten zu größeren
gewalt unmittelbar die Bes

§ 8. Für den Krie
direnden Generale der auf
Armeen und selbstständigen
quartiere dieser Armeen un

Allgemeine Ver

§ 9. Das deutsche
nur Deutsche können in den

etreffenden Landesregierungen; sie kann jedoch, wen
Gemeinwohl erforderlich erachtet, auch im Frieden ve
rößerer oder geringerer Theil der Truppen unter ih
Befehl trete.

§ 5. Ueber die allgemeine Vertheilung (Disloc
en im Frieden hat die Centralgewalt zu entscheiden
nach ihrem Ermessen die Sicherheit des Reichs in Fr

§ 6. Für den Krieg und im Kriege hat die
unmittelbare und ausschließliche Verfügung über die
Wehrkraft in allen ihren Theilen.

§ 7. Die Besetzung der Befehlshaberstellen u
der Offiziere jeden Grades, welcher nach den Bestim
Formation des Heeres (Art. V.) bei den Contingent
en überhaupt vorkommen kann, bleibt nach Maßga
züglichen Anordnungen dieses Gesetzes (Art. X.) den
desregierungen überlassen; nur wo die Contingente
erer Staaten zu größeren Ganzen combinirt sind, er
gewalt unmittelbar die Befehlshaber dieser größeren

§ 8. Für den Krieg ernennt die Centralgew
direnden Generale der auf den verschiedenen Kriegsth
Armeen und selbstständigen Corps, ebenso das Pe
quartiere dieser Armeen und Corps.

Art. II.

Allgemeine Verpflichtung zum We

§ 9. Das deutsche Heer wird nur aus Deu
nur Deutsche können in demselben Befehlshaberstellen

§ 10. Jeder Deutsche ist mit Vollendung des 20. Lebensjahres zum Wehrdienst und zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet.

Zu § 10. Hier dürfte, wie es bereits in Bayern der Fall ist, die Vollendung des 21. Jahres vorzuziehen sein, auf welches man auch in Bayern auf den Grund der Erfahrungen in den Kriegsjahren vor der früheren Conscriptionspflicht gekommen ist.

§ 11. Ueber die Art und Weise der Erfüllung dieser Pflicht gelten für den ganzen Bundesstaat dieselben Gesetze und Verordnungen, welche die Centralgewalt zu erlassen hat.

Zu § 11. Eine gehörig organisirte Central-Gewalt wo die einzelnen Staaten hinreichend vertreten sind, wird Manches der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

§ 12. Die Wehrpflicht ist eine streng persönliche. Stellvertretung findet nicht statt.

Zu § 12. Das Verbot der Stellvertretung verliert durch die Bestimmung des § 14 über zeitweise Befreiung seine Schärfe da solche Befreiungen auch im Wege der Vertauschung stattfinden können, und nur darin ist das Verbot der Stellvertretung festzuhalten, daß jeder Deutsche in den Waffen geübt sein muß, und wenigstens eine kurze Zeit im Heere funktionirte.

§ 13. Gänzliche Befreiung vom Wehrdienst ist nur insofern zuläßig, daß

a) die Mitglieder der regierenden Familien,
b) die Mitglieder und Nachkommen der jetzt in Deutschland lebenden Familien, welche nach ihren jetzigen Religionsgesetzen keinen Kriegsdienst leisten dürfen,

den Eintritt in den Wehrdienst ablehnen können.

§ 14. Zeitweise Befreiungen vom Wehrdienst können eintreten mit Rücksicht auf:

a) das Familienwohl,
b) das Gewerbe,
c) den Gemeindedienst,
d) den Staatsdienst und

zwar bei der Einstellung in den ersten Heerbann,
bei den Uebungen im Frieden,
bei der Mobilmachung.

Die näheren Bestimmungen hierüber ergehen in dem Aushebungs- (Conscriptions-) Gesetze, in den Verordnungen über die Uebungen im Frieden und über die Mobilmachung.

§ 15. Alle verfügbaren Wehrpflichtigen werden auch wirklich eingereiht und ausgebildet.

Zu § 15. Die Möglichkeit diese Bestimmung in Bayern auszuführen, ohne zu große finanzielle Opfer, wurde in den vorhergehenden Erörterungen dargethan.

Art. III.

Zusammensetzung der deutschen Volkswehr.

§ 16. Die deutsche Volkswehr besteht:

a) aus dem ersten Heerbanne (bereites Heer),

für den Krieg ist er erforderlichen Falls auch in s
ebenso wie der erste Heerbann verwendbar. Er un
terklassen vom 26. bis zum vollendeten 32. Lebens

Zu § 17. und 18. Diese Bestimmungen geben
Das bereite Heer wird nie, ohne es übermäßig
Waffenfähigen der 5 Altersklassen umfassen, und es we
von immer für die Landwehr übrig bleiben. Wird auf de
Bayern bestehenden Bestimmungen über Conscriptions- u
drei Jahren der Uebertritt in die Landwehr oder Reserve
Ende das Doppelte des bisherigen Betrags jährlich
stehenden Heere einverleibt, jedoch der Regierung
lassen, die kräftigeren, bereits besser ausgebildeten, de
Männer bei der ersten Mobilmachung zu verwenden,
zum innern Dienst oder zur bessern Ausbildung zurückz
dabei die Kraft der mobilen Macht, es geschieht kein
die Erleichterung ein, daß schon nach 3 Jahren der Co
dert ist, seine bürgerlichen Verhältnisse zu ordnen.

Unter Beibehaltung der Bildung der Landwehr
taillone wird daher der neu Conscribirte einem 5.
der Landwehr bereits zugetheilte dem ersten Bataillo
können. — Einrichtungen der Art kann man füglich
überlassen: Durch Beibehaltung der sechsjährigen Dien
erste Reserve mit Abtheilung in 2 Hauptmomente,
vorgeschlagene erste Heerbann um ein Jahr erweitert
chen Zeiten die Last der Consciption um 2 Jahre verkü

§ 19. Der dritte Heerbann (die Landwehr
wird nur im Kriege nach dem Bedürfniß versam
der Grenzen des Vaterlandes zur Besetzung der
sonstigen inneren Sicherheitsdienste verwendet zu w
die sieben Altersklassen vom 33. bis zum vollendet

§ 20. Zum vierten Heerbanne (Bürgerwehr und Landsturm) ist die ganze waffenfähige Bevölkerung bis zum 50. Lebensjahre verpflichtet, welche nicht im ersten, zweiten und dritten Heerbanne wirklich activ ist. Seine Bestimmung ist im Frieden vorzugsweise die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit; für eigentliche kriegerische Zwecke tritt er nur bei einem bereits erfolgten feindlichen Einfalle oder in denjenigen Landestheilen in Wirksamkeit, welche mit einem solchen unmittelbar bedroht sind:

Die Bestimmungen über seine Zusammensetzung, seine Uebungen u. s. w., bleiben der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

§ 21. Zur Kriegszeit findet ein Uebertritt aus einem Heerbann in den andern nicht Statt; es ist vielmehr Jeder verpflichtet, bei dem Truppentheil, wo er einmal steht, bis zur Beendigung des Krieges fortzudienen.

Zu § 21. Dieser § dürfte mit Rücksicht auf § 14 und selbst in Consequenz desselben Modificationen durch gesetzliche Bestimmungen unterliegen.

Dem Ehrgefühl darf man vertrauen, daß der im Frieden einem Heere Eingereihete im Kriege nicht aus Feigheit zurücktreten werde; — aber wenn Gründe des Staatsdienstes, des Familienwohls von der Einstellung in den ersten Heerbann befreien, warum sollen solche Gründe keine Geltung erhalten, wenn sie erst später eintreten? — —

Art. IV.

Dienst- (Uebungs-) Zeit bei der Fahne im Frieden.

§ 22. Die Dienstzeit bei der Fahne im Frieden wird, nach dem Bedürfniß der genügenden Ausbildung für den Krieg, wie folgt bestimmt:

1) Beim ersten Heerbanne.

a) Bei der Infanterie, einschließlich der Scharfschützen, beträgt die Dienstzeit höchstens $1\frac{1}{2}$ Jahr, wovon wenigstens 6 Monate, ohne Unterbrechung, zur ersten Ausbildung zu verwenden sind.

Nachdem diese erfolgt ist, tritt Beurlaubung ein, soweit es der erforderliche Besatzungsdienst zuläßt. In den folgenden Jahren werden die Mannschaften zu den Uebungen nur theilweise einberufen, so daß der Wehrpflichtige, während seines Verbleibens im ersten Heerbanne, nicht länger als überhaupt höchstens $1\frac{1}{2}$ Jahre zur Uebung bei der Fahne dient.

b) Bei der Reiterei und Artillerie beträgt die Dienstzeit zur ersten Ausbildung wenigstens zwei Jahre, worauf Beurlaubung und Einberufung zu den Uebungen, wie bei der Infanterie, eintritt, so daß die Gesammtdauer der Dienstzeit bei der Fahne während des Verbleibens im ersten Heerbanne 3 Jahre nicht übersteigt.

c) Für die Genietruppen wird eine $2\frac{1}{2}$jährige fortlaufende Dienstzeit bestimmt, nach welcher keine weitere Einberufung zur Uebung während des Verbleibens im ersten Heerbanne stattfindet. In jenen $2\frac{1}{2}$ Jahren kann während Eines Winters, so weit es

:n, und dann weit weniger Urlaub erhalte, als wäre er
eilt, und es wird als Wohlthat erkannt werden, wenn
h frei bewegen nach Umständen auch früher Urlaub
Entschädigung würde dem, der sie zahlen soll, lästig fall

Die Ankündigung eines künftigen Gesetzes wird H
ergnügen, daß es nicht schon da sei, erregen. Hält eine
alt ein solches Gesetz für nöthig, so werde es berathen
icht als eine abstrakte Idee in ein wirkliches Gesetz auf

§ 24. Denjenigen jungen Männern, welche si
en, Künsten und höheren Gewerben widmen und be
Grad wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung ern
hre Fähigkeit zu einer höheren Ausbildung bekundet,
en verstattet sein, ihre Verpflichtung zum Dienst
ei jeder Waffe durch eine fortlaufende einjährige Die

Zu § 24. Eine Ausdehnung dieser Idee auch au
unge Leute zum Zwecke, gute Unteroffiziere zu erhalten,
ach höherer Ausbildung auch in den untern Klassen zu
ereits vom General Peucker angedeutet (vide § 26) und
en Entwurfe aufgenommen.

§ 25. Jedem jungen Manne bleibt es überlass
em 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige körperliche
um Kriegsdienste zu melden, wodurch er dann um
rüher aus den verschiedenen Verpflichtungen heraus

§ 26. Beim zweiten Heerbanne.

Der Wehrmann des zweiten Heerbannes kann
einer vierzehntägigen Uebung einberufen werden.

§ 27. Außerdem sind sämmtliche Wehrmänne
bei den zweimal im Jahr, im Frühjahr und Herbst, st
trollversammlungen zu stellen. Diejenigen der Infan

an 3 Tagen jeden Jahres an den in ihren Bezirken anzuordnenden Schießübungen Theil zu nehmen.

Zu § 26 und 27. Diese § § haben die größern preußischen Waffenübungen vor Augen. Die Vortheile auch kleinerer Uebungen sind oben vielfältig erörtert und aus diesem Gesichtspunkte erscheinen dahier vorgeschlagene Bestimmungen nicht genügend.

§ 28. 3) Beim dritten Heerbann finden im Frieden nur die jährlich zweimaligen Controllversammlungen statt.

Art. V.

Formation der deutschen Volkswehr.

§ 29. 1) Beim 1. und 2. Heerbann.

Bei der Infanterie, den Scharfschützen und den Genietruppen bildet das Bataillon die taktische Einheit, bei der Reiterei die Schwadron, bei der Artillerie die Batterie (Compagnie).

§ 30. 4 bis 6 Bataillone bilden ein Infanterie-Regiment; 4 bis 6 Schwadronen ein Reiter-Regiment, 4 bis 8 Batterieen eine Artillerie-Abtheilung.

§ 31. 2 bis 3 Regimenter Infanterie oder Reiterei bilden eine Infanterie- oder Reiter-Brigade; ebenso 2 bis 3 Abtheilungen bei der Artillerie.

Zu § 29—31. Nachdem in § 29 das Bataillon als die taktische Einheit angesehen wird, so kann es füglich den einzelnen Staaten ja den Zeitverhältnissen überlassen werden, aus wie vielen Bataillonen ein Regiment gebildet, und ob Brigaden aus bestimmten Regimentern oder aus Bataillonen verschiedener Regimenter gebildet werden wollen. Wir sehen in Oesterreich Bataillone desselben Regiments in den verschiedensten Landestheilen und Armeecorps.

§ 32. Ein Armeekorps wird aus mehreren Brigaden der verschiedenen Waffen gebildet und ihm sind einzelne Bataillone der Scharfschützen und Genietruppen zuzutheilen.

§ 33. Der Regel nach wird nur für die größeren Uebungen und im Kriege das Armeekorps in Divisionen von allen Waffen mit einer Reiter- und Artillerie-Reserve formirt.

§ 34. Dieß schließt jedoch nicht aus, daß nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse auch schon für den Frieden eine bleibende Formation von größeren Truppenkörpern aus gemischten Waffen innerhalb eines Armeekorps angeordnet werden kann.

§ 35. 2) Beim 3. Heerbann findet eine Formation in Regimenter u. s. w. wenigstens im Frieden nicht statt. Für den Krieg entscheidet das jedesmalige augenblickliche Bedürfniß.

Zu § 32—35. All diese Bestimmungen scheinen für ein Gesetz sich durchaus nicht zu eignen, und mehr — Sache der vollziehenden Gewalt zu sein.

§ 36. Die näheren Bestimmungen über die Stärke und Formation der Contingente der Einzelstaaten, über das Verhältniß der verschiedenen Waffengattungen in denselben, einschließlich Belagerungs-

parks und Pontontrains, über die Art und Zahl der Befehlshaberstellen, so wie über die Zahl und Stellung der Berufs-Soldaten (Kapitulanten), bei diesen Waffengattungen bleiben besonderen Reichsgesetzen und Verordnungen der Centralgewalt vorbehalten. Als Grundsatz gilt hierbei, daß die Leistungen der Einzelstaaten in aller Beziehung im Verhältniß gleichmäßig sind.

Art. VI.

Bewaffnung.

§ 37. Die Bewaffnung soll nach den Bestimmungen der Centralgewalt in dem gesammten deutschen Heere bei den einzelnen Waffen- und Truppen-Gattungen eine und dieselbe sein; jedoch kann dieß mit Rücksicht auf das bestehende Verhältniß zur Vermeidung der Kosten nur allmählig zur Ausführung kommen. Namentlich gilt dieß auch von der Construction und dem Kaliber der Schießwaffen.

Art. VII.

Bekleidung und Ausrüstung.

§ 38. Die Bekleidung und Ausrüstung muß innerhalb jedes Armeekorps für die einzelnen Waffengattungen ganz gleichförmig sein.

§ 39. Bei den aus Truppen mehrerer Staaten zusammengesetzten Armeekorps bestimmt die Centralgewalt über die Bekleidung und Ausrüstung mit Berücksichtigung eines allmähligen Uebergangs aus dem Bestehenden zur Gleichförmigkeit.

§ 40. Das gesammte deutsche Heer trägt als gemeinsames Bundeszeichen die deutsche Cocarde und an den Fahnen und Standarten das deutsche Band.

Art. VIII.

Exerzier- und Dienstreglement.

§ 41. Für sämmtliche deutsche Truppen gelten dieselben Exerzir- und Dienstreglements, welche von der Centralgewalt aufgestellt werden.

Art. IX.

Bestimmungen für den Uebergang aus dem Friedensstand auf den Kriegsfuß.

§ 42. Die Centralgewalt wird ein besonderes, für das gesammte deutsche Heer gültiges, Reglement aufstellen, welches die erforderlichen Bestimmungen für den möglichst schnellen Uebergang aus dem Friedensstand auf den Kriegsfuß enthält. Maßgebend sind die nachfolgenden Grundsätze.

§ 43. Binnen 6 Wochen nach erhaltenem Befehl müssen die Truppen jedes Contingents an den bestimmten Sammelpunkten vollständig kriegsfertig bereit stehen können.

§ 44. An Waffen ist vorräthig zu halten:

a) eine doppelte Garnitur felddienstbrauchbarer, vorschriftsmäßiger Feuergewehre für die gesammte Stärke des Contingents.

b) bei der Artillerie ein drittes Depotgeschütz mit vollständiger Ausrüstung auf je 2 ausrückende Feldgeschütze.

§ 45. An Munition in Material und fertigem Zustande sind vorräthig zu halten 200 Schuß für jedes Infanterie=, 100 Schuß für jedes Kavalleriegewehr, 300 für jede leichte Kanone, 200 für jede Haubitze und jedes schwere Geschütz.

§ 46. An Bekleidung, Ausrüstung, Armeefuhrwesen, Lazareth= und Verpflegungs=Einrichtungen sind die Bestände für eine volle Contingentsstärke fortwährend in Depots bereit zu halten.

§. 47. Die Leistung an Pferden im Friedensstande wird dahin festgestellt, daß im Dienst gehalten werden:

a) bei der Reiterei $^4/_5$ der Contingentsstärke, mit Ausnahme der Staaten, wo eine Beurlaubung mit Pferden zulässig ist, in welchen die Hälfte der Reitpferde im Dienst sein muß, die andere Hälfte mit den beurlaubten Mannschaften im Lande sein kann.

b) bei der Artillerie und ihrer Geschützbespannung $^1/_3$ der Kriegsstärke der Geschütze und ersten Munitionswagen.

Art. X.

Grundsätze für die Beförderung.

§ 48. Jeder Deutsche kann nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und Leistungen zu den höchsten militärischen Stellen aufrücken.

Beim ersten Heerbann.

§ 49. Die Bestimmungen über die Beförderung znm Unteroffizier und die dafür erforderlichen Bedingungen bleiben den Einzelstaaten überlassen.

§ 50. Die Beförderung zum Offizier bleibt im Frieden von einem bestimmten Maße allgemeiner und kriegswissenschaftlicher Bildung abhängig, welche in einer besonderen Prüfung nachgewiesen werden muß. Auch kann die Beförderung zum Offizier erst erfolgen, nachdem der Candidat wenigstens ein Jahr in den untern Stufen zur Zufriedenheit gedient hat. Ein von der Centralgewalt zu erlassendes Reglement hat das Nähere in diesen Beziehungen festzustellen.

§ 51. Im Kriege entscheiden über die Beförderung vorzugsweise Tapferkeit und die kriegerischen Eigenschaften und Tugenden, welche nur dem Feinde gegenüber sich geltend machen können.

§ 52. Die Beförderung bis zum Stabsoffizier einschließlich erfolgt in der Regel nach dem Dienstalter.

§ 53. Vor der Beförderung zum Hauptmann oder Rittmeister muß bei allen Waffen eine Prüfung abgelegt werden, über welche die Centralgewalt die näheren Bestimmungen zu erlassen hat.

Zu § 53. Solche Prüfungen, wenn sie sich auf das Gebiet der Theorie und der Wissenschaft erstrecken sollen, und nicht vielmehr auf die bereits

Beim zweiten und dritten Heerb

§ 57. Als Grundsatz für alle Beförderung
aber der Compagnie und Schwadron einschließlich g
urch die Wehrmänner. Diese Wahl ist jedoch au
eschränkt, welche aus ihrer Dienstzeit im ersten H
Zeugnissen versehen sind, die ihre Befähigung zum
Offizier aussprechen.

Zu § 57. Bei einer innigen Verbindung vom 1.
wo Offiziere diesen oder jenen zugetheilt werden können
rdnung nicht anwendbar; sie fußt auf dem preußischen
trengen Ausscheidung von beiden Zweigen der bewaffnete

§ 58. Für die Befehlshaber der Compagnieen
at die Landesregierung, resp. die Centralgewalt, d
tätigung.

§ 59. Die näheren Bestimmungen über den
urch ein Reichsgesetz festzustellen.

§ 60. Zum Bataillons-Commandeur werden
ierung, resp. der Centralgewalt, jedesmal 2 Person
en Offizier-Corps vorgeschlagen, wovon dieses eine
ie höheren Stellen gilt auch hier die Bestimmung d

§ 61. Beim 4. Heerbann bleiben alle B
Ernennung der Befehlshaber der Gesetzgebung der Einze

Art. XI.

Militär-Unterrichts- und Bildung

§ 62. Alle einseitig militärischen Erziehungsa
uheben.

§ 63. Zur Bildung von Unteroffizieren werden Regiments-, resp. Abtheilungs- und Bataillons-Schulen eingerichtet, in welchen diejenigen Personen, welche sich zu einer längeren Dienstzeit verpflichten, und die Hoffnung geben, brauchbare Unteroffiziere zu werden, aus Staatsmitteln die nöthige Unterweisung und Uebung erhalten.

§ 64. Zur Bildung von Offizieren der Infanterie und Reiterei werden bei den Brigaden oder Armeekorps Unterrichtsanstalten gegründet, zu deren Besuch diejenigen jungen Männer kostenfrei zuzulassen sind, welche die für die Beförderung zum Offizier erforderliche allgemeine Bildung nachweisen, und nach bereits vorausgegangener einjähriger Dienstzeit auch in praktischer Beziehung die Erwartung geben, daß sie sich zu brauchbaren Offizieren heranbilden werden.

§ 65. Für die Bildung zum Offizier bei der Artillerie und den Genietruppen werden Spezialschulen errichtet, für deren Besuch dieselben Bedingungen gelten.

§ 66. Für das höhere militärische Studium werden Lehrstühle der Kriegswissenschaften bei mehreren Universitäten errichtet. Unter welchen Bedingungen im Dienst stehenden Offizieren der Besuch dieser Universitäten zu gestatten ist, hat eine besondere reglementarische Bestimmung festzusetzen.

§ 67. Die obere Leitung des gesammten Militär-Unterrichts- und Bildungswesens beruht bei der Centralgewalt. Die specielle Aufsicht und Anordnung, nach den von der Centralgewalt zu erlassenden grundsätzlichen Bestimmungen, verbleibt den betreffenden Landesregierungen.

Art. XII.

Disciplin und Rechtspflege.

§ 68. Für das gesammte deutsche Heer wird eine Disciplinarvorschrift und ein Militärstrafgesetz von der Centralgewalt im legislativen Wege erlassen.

§ 69. Es sind dabei die nachfolgenden Grundsätze maßgebend:

1) Körperliche Züchtigung findet nicht Statt.
2) Die Militärgerichte haben im Frieden nur über Dienstvergehen und Dienstverbrechen zu erkennen; für gemeine Vergehen und Verbrechen sind im Frieden die gewöhnlichen Gerichte zuständig. Im Kriege haben die Militärgerichte die volle Strafgewalt in allen Fällen.
3) Das Verfahren bei den Militärgerichten ist mündlich und öffentlich. Ueber Schuld oder Nichtschuld erkennen Geschworene.

§ 70. Die Ehrengerichte sind abgeschafft.

Art. XIII.

Militär-Medizinalwesen.

§ 71. Das Militär-Medizinalwesen bleibt für die gewöhnlichen

Verwendung von Truppen zu Bundeszwecken entsteh
die Ausgabe im gewöhnlichen Friedensverhältniß üb
sammten Bundesstaat zur Last fallen.

Art. XV.

Festungen.

§ 77. Von den Festungen und fortificatori
Bundesstaats wird die Centralgewalt diejenigen beze
sie im Interesse des Bundesstaats die oberste Aufsic

§ 78. Auch bestimmt die Centralgewalt in
Veränderungen in den nach § 77 bezeichneten u
neuer Befestigungen.

§ 79. Die hieraus und aus der Erhaltung
zeichneten Festungen und fortificatorischen Anlagen
gesammten Materials aller Art, erwachsenden Ko
sammten Bundesstaat zur Last.

Art. XVI.

Grundsätze über Pensionirung und Inval

§ 80. Das Vaterland erkennt die Verpflich
Dienst und durch den Dienst desselben, sei es i
Kriege, zur Fortsetzung des Dienstes und zum S
gewordenen Krieger ein seinen Dienstverhältnissen
kommen lebenslänglich zu sichern.

§ 81. Die Centralgewalt wird auf legisla
mein gültige Grundsätze für die Pensionirung und

in der Art feststellen, daß die Pensionen nach einer bestimmten Quote des Diensteinkommens, nach der Schwere der erhaltenen Verwundung und dem Grade der vorhandenen Invalidität überhaupt, geregelt und die Krieterien für den Anspruch auf die Pension oder Versorgung scharf bezeichnet werden.

§ 82. Für die Hinterlassenen im Felde gebliebener Krieger hat das deutsche Vaterland eine besondere fürsorgliche Verpflichtung, welche ebenfalls im Wege des Gesetzes durch die Centralgewalt festzustellen ist.

§ 83. Unter den gewöhnlichen Friedensverhältnissen ist die Pensionirung und Versorgung der invalid gewordenen Militärs, nach Maßgabe der § 80 und 81 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, Pflicht der Einzelstaaten.

Zu § 81—83. Der Betrag, die Art der Hilfe bei Pensionirungen hängt zusehr von Localverhältnissen ab, als daß hierin die Centralgewalt mehr als Aufsicht, daß ihr legislative Bestimmungen zukommen dürften. — Letztere müssen dann recht allgemein gehalten sein, oder sich etwa auf die unmittelbare im Kriege selbst, eingetretene Veranlassung zu Pensionirungen beschränken. —

§ 84. Die Pensionirung der im Kriege invalide Gewordenen, so wie die Versorgung der Familien der im Kriege Gebliebenen, ist Sache des gesammten Bundesstaates.

Zu § 84. Wenn Pensionirung und Versorgung der Familien Sache der einzelnen Staaten bleibt, so werden diese durch Localmittel jeder Art, durch Versorgung im Civildienst 2c. 2c. wohlfeiler und auch besser für invalid Gewordene und ihre Familiensorgen, als wenn diese Last auf das ganze Reich centralisirt wird. Würde wohl die Centralgewalt für Wittwen so bedeutende Unterstützungen beschließen wie sie in Bayern in Folge besonderer Dotirung statt finden? Nur ausnahmsweise durch besondere Gesetze, wenn etwa das Heer eines Staates mehr als die Heere der andern gelitten hat, sollten besondere Zuschüsse aus Centralfonds bewilligt werden.

§ 85. Unfreiwillige Pensionirungen können nur nach den Bestimmungen eines besonderen Reichsgesetzes erfolgen.

Zu § 85. Auch diese Bestimmung scheint der Competenz der einzelnen Staaten zu sehr vorzugreifen: scheint ein solcher Staat nicht die ihm dadurch zugehende Last, daß er Individuen, die gut oder nicht vollkommen entsprechen pensionirt, damit die erledigte Stelle auf ausgezeichnete Weise versehen werde, so kann sich die Centralgewalt das wohl gefallen lassen. —

Art. XVII.

Marine.

§ 86. Ein besonderes Gesetz für die Organisation, Ergänzung 2c. der Marine wird die Modifikation der in den vorhergehenden Artikeln aufgestellten Grundsätze bei ihrer Anwendung auf die Marine bestimmen.

on der Linie getrennte Landwehr, sondern das Land
reise eingetheilt, die Regimentern zugewiesen sind, in
are Bevölkerung bis in 6 Bataillons eingetheilt wir
tändig angestellten Offizieren solche, „welchen nur fü
Dienstzeit eine Vergütung zu gewähren sein dürfte“ ;
ung: „die jüngste Lieutenantsstelle jeder Compagnie
ch durch einen Neuling zu besetzen sein“ entspricht g
hlage, diese Stellen stets wechselnden Staatsadspiran
esoldeten Landwehroffizieren vorzubehalten.

Die in dieser Schrift enthaltenen mehr reinm
hläge über Beförderung, Formation, Bildung von
nd unserem näheren Zwecke fremd.

Die Schrift „stehendes Heer und Volks
eutschen Offizier, München, 1848.“ ist gegen stehend
ocirt zum Theil eine zweite Schrift: „stehendes Hee
ewaffnung, von F. V. B., Karlsruhe, 1848“,
raktische in den Vorschlägen der erstern darthut (S. 8
ir mit der ersten Schrift darin übereinstimmen, daß
ut ausgebildete Infanterie die Stärke des Heeres aus
ei der militärischen Ausbildung der Nation manches
en kann, daß Begeisterung zuletzt über bloßen M
enn wir aus jener Schrift einige lebendige Schilder
eisen Mißbräuchen, die noch in einzelnen Heeren f
ahmen, so theilen wir doch nicht die Ansicht, da
ilitärische Disciplin die Selbstthätigkeit, das Selb
Soldaten getödtet werde: bei gehöriger Ausbildung wir

— dem blinden Gehorsam, wie der Selbstthätigkeit ein Feld angewiesen, und die höchste Tapferkeit und Tüchtigkeit des Einzelnen müssen an einem gehörig disciplinirten Körper, wie die Wogen des Meeres an einem Felsen zerschellen. Cromwells nie überwundene Schaaren zeichneten sich ebenso sehr durch strenge Disciplin, wie durch Enthusiasmus aus.

Wir stimmen ganz mit dem Verfasser der zweiten Schrift darin überein, daß des Ersteren Vorschläge durchaus ungenügend sind, welche im Wesentlichen die ganze Kraft der Armee auf gut eingeübte Schützen beschränkt.

Diese zweite Schrift, welche sich zu Gunsten der stehenden Heere erklärt, stimmt mit uns darin überein, daß die bisherigen Einrichtungen nicht genügen, daß Deutschland zu seinem Schutze einer größern, jeden Augenblick verfügbaren Macht bedarf, daß man militärische Organisation im Frieden machen soll und nicht erst dann, wenn der Feind die Grenze bedroht (Seite XVI.), daß das stehende Heer mit einer zu Friedenszeit unbezahlten Landwehr zu verstärken sei und daß im Wesentlichen die Landwehr im stehenden Heere ihre Bildung erhalte; ja selbst in sehr vielen Detailsvorschlägen stimmen die Ansichten des Verfassers dieser Schrift mit den unsern überein, namentlich über die innige Verbindung von Linie und Landwehr, über die Abkürzung der Pflichtigkeit zur Linie; über die Bestimmung, daß, sofern die Stellung eines Ersatzmannes stattfinde, dadurch keine Befreiung vom Dienste in der Reserve in Kriegszeiten gegründet werde. — Er sagt selbst von Deutschland: Stehende Heere im älteren Sinne gebe es nicht mehr, nur stehende Volksheere. „Es bildete sich ein neues System aus, das in Preußen in Zeiten der größten Noth aufgefunden durch glänzende Resultate allen Länden sich empfohlen hatte: das System, große Heere in Bereitschaft zu halten, ohne einen großen Dienststand im Frieden; den unentbehrlichen Dienststand aber dazu zu benützen, das Volk durch eine Waffenschule zu führen, und dadurch die Mittel zu erhalten, jeden Augenblick mit großen Heeresmassen auftreten zu können."

Die stehenden Volksheere sind daher mit dem Frieden verschwunden; es bestehen nur noch Volksheere mit stehendem Rahmen (Cadres) — Volkskriegsschulen — in welchen das Volk seine Waffenübungen durchmacht. In ganz Deutschland gibt es kein wirklich stehendes Heer, selbst kaum mehr mit Ausnahme Oesterreichs seit der Herabsetzung der Dienstzeit; in Preußen seit 1807 nicht mehr."

Aber in einem Punkte stimmen wir nicht mit ihm überein: wenn er nemlich ungeachtet dieser Zugeständnisse sagt: „daß jeder der „Ehre des Waffentragens würdig erkannte Staatsbürger wehrfähig gemacht werde, dagegen haben wir überall nichts zu erinnern; aber dazu „können wir nimmer rathen, sie alle zu Soldaten auszubilden: denn es „ist praktisch unausführbar, wäre im Frieden der Ruin des Bürgerstan-

„des und im Kriege keine nachhaltige Hilfe (S. XVIII.).“ Er nennt das Heer die Waffenschule, welche das ganze Volk durchläuft (S. 17.), wir wollen, daß dieses Wort zur Wahrheit werde und glauben durch unsere Schrift die praktische Ausführbarkeit — ohne Ruin des Bürgerstandes im Frieden und mit kräftiger Hilfe im Falle eines Krieges — von der Idee nachgewiesen zu haben: die ganze männliche Bevölkerung zum augenblicklichen Eintritt in ein wohlorganisirtes Heer zu befähigen. —

Wenn freilich der Verfasser verlangen sollte, daß, um den Namen eines Soldaten zu verdienen und gehörig disciplinirt zu sein, man mehrere Jahre nach einander in der Caserne zubringen müsse, dann wäre allerdings die Aufgabe nicht zu lösen.

Wir glauben hinreichend durch Gründe, Erfahrungen und Autoritäten dargethan zu haben, wie eine lange Dienstzeit nicht nöthig sei, um den jungen Krieger so auszubilden, daß damit Siege errungen werden, erinnern nur an das neugebildete Heer von Napoleon, womit er Melas alte Soldaten bei Marengo schlug und bezüglich auf jene Siege anführte: „Wir waren damals alle jung.“ Wir bemerken über die Gründe, die der Verfasser aus Adam Smidt gegen Landmiliz zu Gunsten der stehenden Heere ganz im Einklang mit seinem nationalwirthschaftlichen Prinzipe der Theilung der Arbeit anführt: daß in dem, „was man militärische Disciplin nennt, oder in Absicht der „augenblicklichen Folgeleistung und des blinden Gehorsams eine „Landmiliz noch weiter hinter dem stehenden Heere zurückbleiben wird, „als in dem, was Exerziren heißt, oder in der Handhabung und im Gebrauche der Waffen“; daß wir den hohen Werth dieser militärischen Disciplin allerdings erkennen, allein nicht in ihm lediglich die Frucht eines langjährigen Garnisonsdienstes sehen. Eine Nation verdient erst diesen Namen und hat erst dann einen bestimmten Charakter, wenn gewisse Gefühle und Lebensansichten sie so durchdringen, daß sie als Axiome von jedem anerkannt und im Leben beobachtet werden: — so z. B. die Ueberzeugungen des Engländers über sein Hausrecht, über Achtung vor dem Gesetze, über seine Rechte als Mensch ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Indem wir beabsichtigen, daß die Deutschen den Namen einer militärischen Nation verdienen, wollen wir, daß sie nicht bloß mechanisch abgerichtet, sondern daß sie militärisch gebildet werden und dazu gehört nun auch, daß sich jeder von dem Axiome durchdringe: die Stärke einer Armee beruhe auf Disciplin, auf pünktlichem Gehorsame. An einer Regierung, welche die Nation so ausbilden will, ist es zu veranlassen, daß ein solches Axiom überall Geltung erhalte: schon die Spiele der Kinder können dazu als Vorbereitung dienen, und geschichtlicher Unterricht (jener Römer, der seinen Sohn tödten ließ, weil er gegen seinen Befehl kämpfte, wiewohl als Sieger), dann Uebungen in der Jugend können diesen Sinn immermehr verstärken. Wenn wir wollen, daß die ganze Nation militärisch ausgebildet werde, so verken-

nen wir nicht, daß dies das Werk nicht eines Tages, sondern fortwährender konsequent durchgeführten Bestrebungen sei. Aber, wenn wir auch diese Vorbereitungen noch nicht haben, so wird auch selbst der rohe ungebildete Rekrut in verhältnißmäßig kurzer Zeit sich den Gedanken eigen machen, im Dienste müsse er unbedingt gehorchen, wer auch immer sein Befehlshaber sei, würde derselbe auch weniger Fähigkeit haben, als er selbst, und wahrlich beim deutschen Nationalcharakter fällt es am wenigsten schwer, den Pflichtigen durch geeignete Mittel an solche Disciplin zu gewöhnen.

Der Grieche wird nach 6 Jahren Casernendienst noch nicht taktisch disciplinirt sein, zumal dem Feinde gegenüber. — Der Deutsche gut angeführt, wird als 3monatlicher Rekrut im Feuer stehen, wie ein Fels, und muthig im Caré der ansprengenden Cavallerie Trotz bieten — eine Batterie stürmen: die gewisse Befangenheit aber von der großen Mehrheit jener, die zum erstenmale im Feuer stehen, wird sich eben so gut bei dem, der 6 Jahre, als bei dem, der 6 Monate in der Caserne zugebracht hat, einstellen. In dieser und manch anderer Beziehung bildet nur der Krieg den Soldaten.

Wenn derselbe Verfasser anführt: „Die Legionen seien stehende Heere gewesen", so wird niemand mißkennen, daß im Kriege und zwar im siegreichen Kriege ausgebildete Legionen entschiedenes Uebergewicht gegen neugebildete Heere hatten; aber der im langen Casernendienst allein gebildete Soldat gleicht jenen Legionen zur Zeit des Verfalls der römischen Größe, die als fortwährende bezahlte Söldlinge, anstatt „in den stehenden Lagern immer versammelt zu sein, als Besatzung in „die Städte verlegt, aus einst kräftigen Feldsoldaten Stadtmilizen wur„den und endlich den Streichen der Nationalmiliz wilder Völker unterlagen." Wir führen die Worte des Verfassers an (S. 34.). Die schönsten Zeiten Roms waren die, wo augenblicklich Legionen aus der Gesammtheit der im Waffendienste ausgebildeten Bürger herausgenommen werden konnten.

Derselbe Verfasser schlägt die Leistungen der Schweiz im Sonderbundskriege nicht hoch an, indem er bemerkt, wie wenig Schüsse getroffen, wie wenig Todte auf dem Schlachtfelde geblieben, und beifügt, bei Miliz gegen Miliz habe das numerische Uebergewicht über den Sieg entscheiden müssen, aber anders wären die Resultate gewesen, würde dieser Miliz geübtes Heer gegenüber gestanden sein. Er sagt: „wie es daher gegangen wäre, wenn in Freiburg und Luzern statt Sonderbundstruppen je eine Division eines stehenden Heeres gestanden wäre, das müssen wir in Zweifel lassen; als gewiß glauben wir aber annehmen zu können, daß Dufour, trotz seiner großen Uebermacht, den Siegeslorbeer gewiß nicht so leicht und so schnell errungen hätte und daß, wenn das Schweizerheer nur Eine Niederlage erlitten haben würde, es auch gesprengt gewesen wäre."

enn bei einem Kriege nicht zu gleicher Zeit Geist
:schaffen werden müssen? Werden die Offiziere, die d
welchen man die Träger des ächten militärischen
rem Werthe, an ihrem Einflusse verlieren, wenn
rte, in allen mechanischen Fertigkeiten geübte, anstat
n in sich aufnehmen?

Nach unserm Vorschlage sollen Soldaten geb
llen Anforderungen genügen, aber auch diejenigen
uszufüllen bestimmt sind, sollen so vorbereitet werd
lugenblick die Rahmen gehörig ausfüllen können.

Wie nun, und auf welch' verschiedenen Wege
erhältnißmäßig wenigen Kosten das Materielle in e
estellt werden könne, darüber ist letztere Schrift, w
ehr lehrreich. —

Die Schweiz hat dermalen ein jeden Augen
Bundesheer von 63,605 Mann: Bei dem Sonderbun
at sie mit einer Bevölkerung von beinahe der Hälft
eiches Bayern innerhalb 14 Tagen auf beiden Seit
ahl von 13,000 vollkommen gut bewaffneter Krieg
24. Okt. hatte die Tagsatzung die vorläufige Aufste
on 50,000 Mann angeordnet; am 4. Nov. erging
Exekution des Sonderbundes, wobei die Kantone
uch ihre Reserve und Landwehr in Bereitschaft zu
um 16. Nov. war der Bestand derselben auf 98,
vachsen, und zwar auf folgende Weise:

Eidgenössische Armee.

Cantone	Bevölkerung	Eidgenössische Contingente	Gestellt
Zürich	231,600	6,756	13,075
Bern	407,900	12,081	23,247
Glarus	29,300	871	2,238
Solothurn	63,200	1,875	2,434
Basel=Stadt	24,300	573	540
Basel=Landschaft . . .	41,100	1,198	2,052
Schaffhausen	32,600	939	1,332
Appenzell=Außerrhoden .	41,100	1,218	1,889
St. Gallen	158,900	4,665	6,458
Graubündten	84,500	2,447	3,849
Aargau	182,800	5.429	12,533
Thurgau	84,100	2,479	4,076
Tessin	113,900	3,322	3,418
Waadt	183,600	5,389	19,198
Genf	58,700	1,405	2,284
Freiwillige von Luzern, Zug, Freiburg, Neuenburg, Wallis	—	—	239
Zusammen	1,737,600	50,677	98,861

Statt der contingentmäßigen 3 Proc. der Bevölkerung war mithin durchschnittlich nahe zu 6 Mann von 100 Seelen der Bevölkerung gestellt worden. —

Der eidgenössischen Armee gegenüber stand:

Die Armee des Sonderbundes.

Kantone	Bevölkerung	Eidgen. Cant.	Gestellt.
Luzern	124,500	3717	10,459
Uri	13,500	405	1,519
Schwyz	40,600	1214	4,925
Unterwalden ob dem Wald	12,400	371	1,474
Unterwalden nid dem Wald	10,200	306	1,378
Zug	15,300	456	1,780
Freiburg	91,100	2677	5,115
Wallis	76,600	2241	7,000
Summa	384,200	11,387	33,650 Mann.

Durchschnittlich mithin 9 Mann von 100 der Bevölkerung.

Indessen ist die Streitmacht nie im völligen Zusammenhang gestanden; zur Zeit des Kampfes bei Luzern waren auf der dortigen Vertheidigungslinie nur aufgestellt:

Auszügler 11,234 Mann.
Landwehr 8,394 „
19,628 Mann.

Sehr verschieden sind die Wege, auf welchen in den einzelnen Cantonen die militärische Ausbildung stattfindet, welche von der Cen=

tralbehörde, nicht nur durch Inspektionen, sondern auch durch periodische Lager controllirt wird; aber interessant ist die Darstellung des Verfahrens in den einzelnen Cantonen und man ersieht daraus, wie bei ernstem Willen derselbe Zweck auf verschiedenen Wegen erreicht werden kann. Das oberste Princip ist, jeder Schweizer ist wehrpflichtig. Dieses Prinzip wollen wir für jeden Deutschen ausgesprochen, aber wir können uns nicht wie die Schweiz mit einem nur in Kriegeszeiten bezahlten Offiziers-corps begnügen; die Armee soll mit wenigen Abänderungen in ihrer bisherigen Bildung fortbestehen, und wie auf diesem Wege und mit den vorhandenen Hilfsmitteln die militärische Kraft der Nation bei den geringsten persönlichen und Geldopfern auf das höchste gesteigert werden könne, ist die praktische Aufgabe, die wir vor Augen hatten.

Zur Unterstützung unserer Vorschläge wollen wir uns wegwenden von der republikanischen Schweiz, und einen Rückblick auf unsere vaterländische Geschichte werfen.

Für das System der Ausbildung einer Landwehr, vorzüglich durch Uebungen auf dem Lande selbst, ohne daß dazu die Pflichtigen in Kasernen berufen worden wären (wo jedoch nach unserm System selbst jene Anfangs einen 6wöchentlichen Unterricht zu erhalten hätten, die nicht dem stehenden Heer eingereiht würden), ist das, was der große Churfürst Maximilian für das Heerwesen gethan, höchst interessant. Die vielen Anordnungen, die dießfalls im Verlauf einer Reihe von Jahren von ihm erlassen wurden, geben zu manchen, für die heutigen Zeiten anwendbaren Bemerkungen Anlaß.

Es war befohlen: „Ehe die Feldarbeit anfängt, soll jetzt mit „dem Abrichten der Auserwählten täglich, in Zukunft aber nur an „Feiertagen fortgefahren werden. Kein lediger Geselle oder Bauern„bursch durfte heirathen, bevor er sich nicht in der Muskete hätte ab„richten lassen."

Die Anforderungen, die dermalen gemacht werden sollen, sind daher in Alt-Bayern nichts Neues, ja auch nicht in der rheinischen Pfalz, denn selbst vor Churfurst Maximilian hatte bereits der Churfürst von der Pfalz Friedrich IV. den Anfang gemacht, alle seine Unterthanen zu bewaffnen und im Gebrauch der Waffen abrichten zu lassen, indem er allen dahin Bezug habenden Maßregeln den Namen: „Landesdefensionsanstalt" gab. —

„Zur schnelleren Beförderung der Sache sollen die Unteroffiziere „nur den Rottmeister wohl unterrichten, damit dann jeder Rottmeister „im Stande sei, seine untergebenen 9 Rottgesellen selbst allein und „ohne weitere Mithilfe der Unteroffiziere zu unterrichten, — unter 10 „Mann sollte immer der tauglichste und erfahrenste zum Rottmeister ge„wählt werden."

Hier sehen wir schon, das beim Unterricht der Turner, bei dem wechselseitigen Unterricht noch mehr ausgebildete System des Unterrichts durch Schüler unter Oberaufsicht des Meisters in Anwendung.

Es sollten „bei jeder solcher Abrichtung der Mannschaft entweder die „Ortsobrigkeit in Person, oder an ihrer Statt allezeit eine abgeordnete Person gegenwärtig sein.“

Neben dem Zwecke, die militärische Ausbildung zu überwachen, wurde dadurch auch der erreicht, daß nicht der Pflichtige, roher eigenmächtiger Bestrafung durch seine militärischen Lehrer ausgesetzt wurde. Es war vorgeschrieben: „die Unteroffiziere sollen in der Abrichtung der „Mannschaft gegen Jedermann eine gute und gebührliche Bescheidenheit „brauchen, sich auch die Mühe nicht gereuen lassen, wenn gleich dem „einen oder andern die Sache öfters gezeigt werden müßte; wenn aber „einer so groben Kopfes, oder etwa sonst so halsstärrig und verdrossen „sein, und nach öfterm Zeigen das Gezeigte, wie andere seines glei„chen nicht merken wollte, sollen sie einen solchen groben Gesellen so„gleich seiner Obrigkeit anzeigen, welche dann, ohne eine Entschuldig„ung dergleichen Personen durch ersprießliche Strafe zur Gebühr ver„mögen soll.“

Der Civilbeamte war daher auch damals nicht auf seine Civilgeschäfte beschränkt; eine Aufsicht fordert Kenntniß und es ist daher heute gewiß nicht zu viel verlangt, wenn gesetzlich bestimmt wird, daß keiner eine Civilstelle erhalten soll, der nicht seine Landwehrpflicht erfüllt und die Qualifikation eines Offiziers sich erworben hat.

Wie nothwendig es ist, daß hier der Civilbeamte die nöthigen Kenntnisse besitze, wozu uns die preußische Landwehr so schöne Beispiele liefert, geht aus dem langsamen Erfolge hervor, den die Anordnungen Maximilians hatten, — wahrscheinlich, weil es den äußern Beamten häufig an der nöthigen Theilnahme und Kenntniß fehlte. Schon vor Verlauf eines Jahres ermüdeten die meisten Landbeamten und nahmen sich der Sache gar nicht, oder mit geringem Eifer an, weßhalb unterm 15. Jänner 1602 durch ein fürstliches Dekret unter Androhung von Cassationsstrafe geboten wurde, den ausgegangenen Regierungsbefehlen in allen jenen feiertäglichen Uebungen (der fromme Maximilian glaubte nicht den Feiertag durch solche Uebungen zu entheiligen) der ausgewählten Mannschaft ungesäumt Folge zu leisten; auch ordnete er im ganzen Lande eine Generalvisitation durch einen sehr fleißigen, einsichtsvollen und in dem Geschäfte unermüdeten Mann (Theodor Viehbeck vom Heimhausen) an. —

Die Nothwendigkeit recht bestimmter, genauer Instruktionen (Dienst-, Exerzier-Reglement) mußte Maximilian auch erst durch Erfahrnng kennen lernen, denn, nachdem bereits im Jahr 1600 mit der allgemeinen Landesmusterung der Anfang gemacht wurde, fand sich Maximilian noch nach 8 Jahren veranlaßt, in einem Dekret von 19. Sept. 1608 zu sagen: „Nachdem sich Seine fürstliche Durchlaucht erinnerten, wie lange „mit ihrem Defensionswerke bisher umgegangen, so sehen S. F. Durch„laucht aus der vom Kriegsrath gegebenen Instruktion, daß mit der„selben gar keine Genüge geschehe; denn sie ist fast in allen Dingen

„und besonders was das Exercitium betrifft, allzu generell gestellt, und „es wäre gleichviel, wenn S. F. Durchlaucht nur mit wenigen Wor„ten zu den auf die Musterung abgeordneten Commissairen sagten, sie „sollten hinziehen und die Commission verrichten, so gut sie könnten. „S. F. Durchlaucht hätten aber vielmehr erwartet, aus der Instruktion „noch allhier zu lesen, und gleich vorhinein, wie in einen Spiegel zu „sehen, wie vom geringsten bis zum meisten, von der ersten bis zur „letzten Stunde alles angegriffen werden wollte.“

In demselben Dekret bemerkte Maximilian, und man sieht hieraus, welchen hohen Werth er auf den gehörigen Gebrauch der Schießwaffen legte:

„Denn, ob man gleich Se. fürstl. Durchlaucht bisher von der „Stärke und Tauglichkeit, Willigkeit und Bewährung ihres Landvol„kes viel Rühmens gemacht hat, so befindet sich doch immer, daß, so oft „Sie um die Hauptsache fragen, ob sich nemlich das Volk seiner Waf„fen und besonders die Schützen ihrer Rohre recht bedienen könnten, „niemand darum wissen, noch viel weniger S. F. Durchlaucht ver„stehen will. Aus allen dem ist je länger, je mehr handgreiflich zu „entnehmen, daß das ganze bisher geschehene Abrichten der Mannschaft „keineswegs auf diesen Anschlag angegriffen wurde, wodurch die an„fänglichen Hauptstücke gelernt, sondern nur zum Scheine fast in allen „Musterungen etwas, und nur dasjenige gethan wird, was erst nach „recht gelerntem Gebrauche der Waffen hätte vorgenommen werden „sollen.“

Um tüchtige Offiziere zu erhalten, forderte er öfters die jungen Söhne des Adels auf, sich in den ungarischen Feldzügen zu betheiligen, „statt zu Hause hintern Ofen auf der faulen Bärenhaut zu liegen, „und in Müßiggang und Schwelgerei zu leben.“ Maximilian fürchtete freilich nicht, es möchten seiner jungen Bayern Grundsätze durch auswärtige Kriege verdorben werden — der Grund, warum vor einiger Zeit bei uns jungen Offizieren, die sich gerne in ihrem Fache in auswärtigen Kriegen ausgebildet hätten, z. B. in Afrika, die Bewilligung dazu versagt wurde.

Was Maximilian mit seinen so herangebildeten Kriegern geleistet hat, ist bekannt.

Die Schöpfungen Maximilians dauerten noch fort unter seinen Nachfolgern Ferdinand Maria und Max Emanuel*), und was hat

---

*) Ueber die Uebung zur Landfahne in den Jahren 1692 bis 1695 fanden sich noch verschiedene Entschließungen in der Registratur des Freiherrn v. Closen'schen Patrimonial-Gerichtes Hellsberg, wovon einige in Auszügen folgen:

Die churfürstl. Haubtmannschaft zu Eggenfelden ist in crafft aines aldorthin erfolgt gnädigsten Beuelchs, vorhabens, die hiesigen Landtfahnens Unterthanen nochmahle anheur im Exerciren Unterrichten, und durch den Landtlythenandt mit geziementem Fleiß exerziren zu lassen: zu dem Ende dann kommenten Sonn- und Montag den 18ten und 19ten dieß lauffenden Mo-

nicht letzterer mit seinen Bayern anfangs gegen die Türken für Oesterreich, dann gegen Oesterreich geleistet? — ja, würden sie nicht bei

---

nats Aprils vor Exerzier Täg ernannt angesetzt worden; wissen demnach alle hernach benannte Hofmarchs und Sitz Inhaber oder deren aufgestellte Verwalter und Richter, die ernstliche Verfügung zu thun, daß alle Ihre Untergebene, dem Landfahnen inkorporirte Unterthanen auf obigen Sonntag mit Antragung der Seitenwähren wohl geklaidert (doch mit keinen Stiefeln, sondern ihren ledernen Schuhen) allhier ganz früezeitlich erscheinen; Sonstens ist es mit Verreichung der Ausgewählten und des Landlythenandts Zährung, auch Andern — jüngst vorbeigegangem Frühlings Exercitio unveränderlich — und allerdings gleich zu halten. Ingestalten man dann der rechten Vorweisung willen dieses offne Patent jeden Ohrts Unterschreibner zurückher erwartet.

Datum: Neumarkh, den 7. April 1693.

Maximilian Emanuel, Churfürst rc. rc.

Wohlgeborner, lieber Getreuer! Demnach wir in unserm Kriegsrath gnädigst resolvirt, das Exercitium unsrer Landmiliz anheuer wiederumben vornehmen zu lassen; also befehlen wir dir hiemit gnädigst die bisherige Veranstallung zu machen, daß die unter die dir gnädigst anverthrautten Landfahnen gehörige Mannschafften nach Geörgi, wenn nemblich die Unterthanen die Habersat verrichtet, auf den gewöhnlichen Exerzierplätzen verthailten, und jeder Theil an einem Sonntag nach dem vollendeten Gottesdienst, und den darauf folgenden Montag durch den Landlythenandt mit geziemenden Fleiß exerzirt werde, da es dann mit Abgebung der Munition und der Ausgewählten, auch deß Landtlythenandts Zährung, wie vorige Jahre zu halten, und weilen wir auch gnädigst wollen, daß jezt oder im Herbst das Scheibenschießen wiederumben angestellt werde, wozu wir, wie fortan, 3 fl. Vortl zum Auffschiessen gnädigst verwilligt haben. Also waist du hierüber gleichfalls die bishörige Verfügung zu thun: somit Dir anbei mit gnadien Wollgewogen.

Actum den 20. April 1694.

Von der churf. hochlöbl. Reg. Landshut. An das Pfleggericht Eggenfelden.

Ehrenuester, Vornemmer, sonders lieber Herr und Freund!

Hierbeiliegende Abschrift von einem dieser Tage allhero erfolgtem churfürstl. gnädigsten, Durchlaucht. Befehl weist, wessmassen gnädigste Verordnung geschehen, daß die hiesigen Fahnens Unterthanen im Exerziren weiters unterricht und an einem Sonn, und darauf folgendem Montage nach verrichteterem Gottesdienste durch den Landlieutenant exerzirt werden sollen. Und zumalen ich dann von Haubtmannschaffts Amtswegen zu diesem Ende kommenten Mon- und Erchtag den 31 negstangehenten Monats Mai und 1 Juni hiernach vor 2 Exerzirtage angestellt und ernannt. Also ist demnach in Krafft oballegirten Befehles das zuversichtige Begehrn hiemit, all Euern zu verwalten habenden, nach Hellsberg gehörigen Unterthanen, welche den Landfahnen incorporirt, u. nunmehro einverleibt worden, olles Ernstes auftragen zu lassen, daß jeder auf oben angelegten Tag woll früezeitig bei Vermeidung hoher Strafe Vormittag, mit Antragung des Seitengewöhrs, und der neuen Patrontaschen, woll bekleidet (doch mit keinen Stiefeln, sondern mit ihren s. v. Schuhen) zu Eggenfelden unfehlbar und unausbleiblich erscheine, weillen man solchen Montag und nach erfolgten Erchtag hierauf das angeordnete Exercitium verrichten würde.

Eggenfelden, den 27. April 1694.

Wir Maximilian Emanuel, Churfürst rc.

Wohlgeborner lieber Gethreuer! Unser gnädigster und zuverlässigster Befehl ist hiermit an Dich, die bishörige Veranstaltung zu thun, daß die

Ein General, der beim Beginne der Schlacht
vertraut, ist schon halb geschlagen: wird eine Einri
nen, weil befohlen, um gleichwohl einer Idee der
ut aliquid fecisse videatur, dann wird jedes Hinder
— unbedeutende Klagen erwachsen zum unerträgliche
Mücke wird ein Elephant und zuletzt heißt es: man
es geht nicht.

Feinde der neuen Einrichtung werden damit
Geldsummen zu verlangen, in der Erwartung, sie wü

Deinem Dir gnädigst anvertrauten Gerichtsdistrikte aufg
durch den Landleutenandt auf den gewöhnlichen Exerzi
des Monats Octobris möglichst beschäftigt mit gebühren
zirt werde, da es dann mit Austheilung der Exerziertäge
der Ausgewählten und des Landtleutenandts Zöhrung,
wichenen Frühling angeordnet geweste Exercitio allerdin
gleich zu halten ist, dessen wir Uns gnädigst vorsetzen,
horsambst bericht sein wollen, wassmassen bemeldetes E
Sind dir anbey mit Gnaden.

Den 20 7ber 1694.

Von churfürstl. hochlöbl. Regierung Landshut
Eggenfelden abgegangen.

Die churfürstl. Hauptmannschaft zu Eggenfelden ist
dorthin erfolgten gnädigsten Befehles, Vorhabens, die
Unterthanen nochmahlen heuer in Exerziren unterrichten
Lieutenandt mit geziemenden Fleiße exerziren zu lass
dann kommenden Sonn- u. Montage den 16 und 17ten
angesagt werden 2c. :c.

Neumarkt, den 8. Oct. anno 1695.

oder die Sache würde dadurch verhaßt werden. Auch ohne große Geldsummen kann man anfangen, und zwar im Gebiete der Gesetzgebung und der Verwaltung.

Deutsche bureaukratische und philosophische Weisheit wird fordern, daß alle bestehenden Gesetze über Conscription, Reserve und Landwehr vorerst einer Revision unterworfen, und dann den Ständen ein vollendetes Ganze vorgelegt werde: nach dem praktischen englischen Verfahren läßt man vorläufig alles alte bestehen und beschränkt die Gesetzentwürfe, auf das Spezielle, was man zunächst will. Der specielle Zweck ist hier Ausbildung, nicht Art der Verwendung aller Pflichtigen.

Nach dieser Verfahrungsweise würde dermalen ein Gesetz in 7 Paragraphen, wofür ein Entwurf folgt, genügen. — Alle speziellen, in den vorhergehenden Bemerkungen vorgeschlagenen Maßregeln könnten, im Wege der Verwaltung wenigstens vorläufig getroffen werden.

Zur Frage der Verwendung gehören auch die Bestimmungen über die Rücksichten, welche bei einer theilweisen Einberufung der Reserve eintreten; welche Pflichtigen am ersten einzuberufen seien? Seiner Zeit werden darüber legislative Anordnungen statt finden.

Folgende Bestimmungen könnten indessen dem Entwurfe schon jetzt beigefügt werden: In der Reserve bilden die Pflichtigen der ersten sechs Altersklassen die zuerst einzuberufende Abtheilung, die ledigen Männer der folgenden vier Altersklassen die zweite Abtheilung. — Wenn Landwehr nach den Bestimmungen des § 5. Tit. IX. der Verfassungs-Urkunde außerhalb ihres Bezirkes in militärische Thätigkeit tritt, so erstreckt sie ihre Pflichtigkeit auf alle Theile des deutschen Bundes, auch ist sie dem geschlagenen Feinde über die Grenze zu folgen verpflichtet.

In diesem Gebiete der Verwaltung wäre nun etwa mit folgenden Schritten zu beginnen.

1) In diesem Jahre wären statt 10 20,000 Mann auszuheben (die Regierung ist bisher bei den Aushebungen auf kein gesetzliches Maximum beschränkt) und dagegen wären nicht nur die, welche 6 Jahre gedient haben, zu entlassen, sondern auch die das fünfte Dienstjahr vollendet haben, an die Reserve abzugeben; auf gleiche Weise wäre in den folgenden Jahren fortzufahren. Auf diese Weise erhielte man schon gleich anfangs einen Kern von ausgedienten Leuten für die Reserve und die Reserve-Uebungen in den Distrikten.

2) Man berufe so viel zur ersten Ausbildung während 6 Wochen Pflichtige ein, als es die Verhältnisse gestatten.

3) Man lasse über alle Pflichtigen Listen nach Jahrgängen herstellen, die bei den Distriktspolizeibehörden und den Gemeinden stets evidend zu erhalten wären mit Bemerkung, welche Individuen bereits gedient, unter welcher Waffe und in welcher Eigenschaft.

4) Nach den Resultaten dieser Erhebungen, wenn nicht schon auf der Grundlage vorliegender statistischer Notizen wären die einzelnen Distrikte bestimmten Regimentern zuzuweisen.

5) Man stelle Recherchen an, welche Personen zur Einübung der Mannschaft oder zur Leitung solcher Uebungen in den einzelnen Distrikten gegen ein Honorar sich verwenden zu lassen geneigt wären.

6) Aus den im Distrikte befindlichen Personen wäre vorläufig ein Referent für alle diese Landwehr-Angelegenheiten aufzustellen.

7) In jedem Distrikte wären vorläufig 200 oder doch 100 Gewehre mit Patrontaschen zu den Distriktsübungen zu senden.

8) Und nun würde der Regimentskommandant seine Abordnungen in die einzelnen Distrikte treffen, anfänglich vielleicht für mehrere Distrikte nur einen Offizier, zumal wenn hier und da nicht zum Regiment Gehörige für die Leitung der Distriktsübungen ganz geeignete Individuen vorhanden wären.

Um so anzufangen, bedarf es keiner großen finanziellen Anstrengungen und es würde wahrscheinlich genügen, würde für diesen Zweck für das erste Jahr dem Ministerium der Armee benehmlich mit dem Ministerium des Innern eine Summe von 300,000 fl. zur Verfügung gestellt und zwar für die Distriktsübungen à 200 fl. per Distrikt 40,000 fl. (Waffen und Munition wären aus den vorhandenen Vorräthen abzugeben), für erhöheten Präsentstand wegen Einübung der auf 6 Wochen einzuübenden Reservisten 260,000 fl., mit letzterem Betrage könnten à 1/8 Jahr per Mann und für das ganze Jahr per Mann 100 fl., das erste Jahr für die Reserven 20,800 Mann eingeübt werden. —

Gesetzesentwurf.

In Erwägung, daß die Segnungen des Friedens um so sicherer erhalten werden, mit je größerer stets bereiten Macht jedem feindlichen Angriffe begegnet werden kann; — in Erwägung, daß es jedes Staatsangehörigen Pflicht ist, nicht nur mit seinem Vermögen, sondern auch mit seiner Person zu diesem Zwecke mitzuwirken und sich dazu rechtzeitig die nöthige Befähigung zu erwerben in der Absicht, diese Last möglichst gleich zu vertheilen, und so zu erleichtern, daß kein Staatsangehöriger durch die nur vorübergehenden Leistungen in seinem Berufe oder Erwerbe wesentlich gestört werde; — in der ferneren Absicht, dabei die Finanzkräfte des Staates zu schonen, damit den Steuerpflichtigen jede mögliche Erleichterung zukomme: haben wir ꝛc. unter Vorbehalt einer Revision sämmtlicher über Conscription, Reserve und Landwehr bestehenden Gesetze beschlossen:

Art. I.

Jeder Bayer hat sich vor zurückgelegtem 22. Jahr hinreichende Uebung im Waffendienst anzueignen, um jeden Augenblick bei einer der Waffengattungen der Armee als Gemeiner eintreten zu können. —

1) Keinem Bayer wird, ehe er sich über diese Befähigung ausgewiesen hat, Ansässigmachung, Verehelichung, Ausübung staatsbürgerlicher Rechte gestattet, noch ein öffentlicher Dienst verliehen.
2) Jene Fertigkeit wird theils im stehenden Heere, theils durch den Reserve-Unterricht erlangt.
3) Schon in den Schulen soll die militärische Ausbildung aller wehrhaften Männer durch geeigneten Turnunterricht vorbereitet werden.

Art. II.

Jeder dem stehenden Heere Eingereihte hat während seines Dienstes in demselben in so weit Anspruch auf zeitlichen Urlaub, als es der öffentliche Dienst gestattet, und er vollständig für den Platz der ihm zugewiesen, befähigt ist. —

1) Unter letzterer Voraussetzung tritt er nach 3 Jahren in die Reserve; er kann dann seinen Aufenthalt im Innlande nach Belieben wählen und in seiner Stellung liegt kein Hinderniß gegen Eintritt in was immer für ein dienstliches Verhältniß gegen Ansässigmachung und Verehelichung.
2) Er ist gehalten an den Reserve-Uebungen seines Aufenthalts-Ortes Theil zu nehmen.
3) Im Falle des Bedarfes zu größeren Uebungen oder zum Dienste einzurücken, in welchem Falle er Löhnung, Verpflegung und Auszeichnung und zwar nach seinem Dienstesgrade, wie im stehenden Heere genießt.

Art. III.

Jeder Conscriptionspflichtige, den das Loos nicht getroffen, gehört gleichfalls zur Reserve, und ist gehalten, innerhalb eines Jahres hinreichende Fertigkeit im Waffendienst sich zu erwerben, um der Infanterie als Gemeiner eingereiht zu werden. Zu dem Ende hat er 6 Wochen in einer Garnison zuzubringen und es sind von dieser Pflicht auch jene nicht ausgenommen, die wegen körperlicher Gebrechen oder bürgerlicher Verhältnisse bei der Conscriptionsverhandlung von der Einreihung befreit blieben:

1) Es seien dann Gebrechen der Art, daß sie zu jeder Verwendung gänzlich untauglich machen.
2) Den Pflichtigen wird Gelegenheit gegeben werden, sich auch außerhalb der Garnison zu dem dort vollständig zu erlernenden Waffendienst vorzubereiten.
3) Jedem bleibt vorbehalten, bei sonst genügender körperlichen Entwicklung auch vor erreichtem Conscriptionsalter sich dieser Pflicht zu unterziehen.
4) Während des 6 wöchentlichen Garnisonsdienstes erhält er nebst einem Beitrag für Kleidung, Verpflegung und Löhnung wie jeder Gemeine; sollte er innerhalb jenes Zeitraums die vorgeschriebene Fertigkeit nicht erworben haben, so wird bis dahin sein Aufenthalt in der Garnison auf seine Kosten verlängert werden. —
5) Er hat den Reserve-Uebungen in den Distrikten seines Wohnortes beizuwohnen.

Art. IV.

In jedem Polizeidistrikt werden für die Beurlaubten, die in die Reserve Gestellten, und für die Landwehrmänner militärische Uebungen statt finden.

1) An denselben sind alle Männer bis zum zurückgelegten 30., alle ledigen bis zum 40. Jahr Theil zu nehmen verpflichtet.
2) Die Uebungszeit wird bei jenen auf 12 bei diesen auf 6 Tage jährlich im höchsten Betrage festgesetzt.
3) Für die Uebungen sind solche Sammelplätze zu bestimmen, daß der Pflichtige an demselben Tage den Uebungen beiwohnen und seine Wohnung wieder erreichen kann.
4) Die Uebungen sind an Feiertagen vorzunehmen, jedoch dürfen sie sich einmal des Jahres auf 1 höchstens 2 Werktage erstrecken. —
5) Während dieser Uebungen erhalten die Pflichtigen weder Löhnung noch Verpflegung. —
6) Bei der Einberufung zu den Distriktsübungen, die nur zum Zwecke haben, daß die bereits erworbenen Fertigkeiten erhalten werden, soll auf die Verhältnisse und Wünsche der Pflichtigen möglichst Rücksicht genommen, und sie sollen dadurch insbesondere an Veränderung ihres Wohnortes nicht verhindert werden, haben aber jede

Entfernung, wodurch sie sich den vorgeschriebenen Uebungen entziehen würden, und ihre Ankunft bei Veränderung ihres Aufenthaltsortes unter Vermeidung von Geld-, und wenn diese für sie nach ihren Verhältnissen nicht empfindlich wären, selbst von Arreststrafen anzuzeigen.

Art. V.

Einen Ersatzmann zu stellen, ist unter den besonders festzusetzenden Bedingungen und Voraussetzungen in Zukunft nur in der Art erlaubt, daß der Pflichtige, nachdem er im Dienst die erforderliche Ausbildung erhalten hat, sich von dem stehenden Heere in die Reserve vertausche.

1) Indessen aus Rücksicht auf den Dienst hat jeder zum Dienst Berufene, nachdem er während eines Jahres gedient, und die Qualification eines Unteroffiziers erworben hat, Anspruch vom Garnisonsdienst befreit zu werden, und seine Dienstzeit als Unteroffizier in der Reserve zu vollenden, vorbehaltlich des Falles, wo seine Anwesenheit in der Garnison für nöthig erachtet würde.
2) Jeder Dienstpflichtige, der die Qualification eines Unteroffizieres sich eigen gemacht, und wenigstens 1 Jahr gedient hat, ist unbedingt berechtigt, für die übrige Dienstzeit einen Ersatzmann von gleicher Qualification zu stellen, vorbehaltlich seiner Pflichten als Reservist.
3) Jeder der auf eigene Kosten 1 Jahr gedient, und sich die Qualification eines Offiziers erworben hat, ist vom gewöhnlichen Garnisonsdienst zu befreien, und nur als Offizier an Distriktsübungen Theil zu nehmen, und bei Einberufung zum wirklichen Dienst zu funktioniren verpflichtet.

Art. VI.

Wegen Fehlen im Dienste, wegen nicht genügender Entschuldigungen bei dem Ausbleiben von Waffenübungen, wegen vernachlässigter Anzeigen von Aufenthaltsveränderungen können gegen die Pflichtigen Strafen verfügt werden.

a) Sie bestehen aus 1) Verweis, 2) Geldstrafen von 1—25 fl. 3) Nachexerciren an nicht zur Uebung bestimmten Tagen, 4) Arrest bis zu 3 Tagen.
b) Die Geldstrafen fallen der zum Besten der Distriktsübungen gebildeten Distriktskassa zu. —
c) Bei mangelnder Befähigung eines Pflichtigen kann ein Termin zur Erlangung derselben ertheilt, und nach dessen fruchtlosem Verlaufe Abordnung in die Garnison zur nöthigen Ausbildung verfügt werden.

Art. VII.

Ausnahmen von der Anordnung des § 1 und 4 können bei Männern über 30 Jahre und bei allen bereits ansässigen Männern aus erheblichen, dienstlichen oder persönlichen Gründen eintreten. —

Zu a) Die Grundzüge gehen von dem Gesichts
die Bildung des Heeres bereits Vorschriften und name
tionsgesetze bestehen, nicht aber für die Reserve und d
von Reserve und Heer, deßhalb enthalten die Grundzüg
die Reserve.

b) Hinsichtlich der Reserve fehlt eine Darleg
ses in Beziehung auf Stärke und Eintheilun
zum stehenden Heer erscheinen soll. Es fragt sich
bloß den Ersatz an Mannschaft liefern, oder ob f
Bataillons 2c. auftreten soll u. s. w. —

Zu b) Die Reserve soll aus ledigen Männern b
len verheiratheten bis in's 30. Jahr bestehen, die nich
einverleibt sind, dabei können mehrere Abstufungen von
den. In Bayern wären alle Distrikte des Landes den
zutheilen und jedes Bataillon erhielte ein 1., 2. od
Reserve. Bei wirklichen Dienstleistungen würde ein T
wohl für die Gemeine als Offiziere den Bataillonen der
Offiziere und Unteroffiziere der Linie würden theilweis
serve bilden: ein Verfahren wie es bereits in Baye
3. Bataillone in Anwendung kam. —

Dabei ist das Wichtigste, wie es mit

c) Cadres gehalten werden soll. Wie mir s
tigt der vorliegende Entwurf, daß alle Offiziere u
bloß aus den Reservisten hervorgehen sollen. Soll
sein, so befürchte ich, daß das Resultat, französis
anderen wohlgeordneten Truppen gegenüber, ein seh
ungünstiges sein dürfte.

---

*) Seite 36 bis 42.

Der beabsichtigte Unterricht für die gemeinen Soldaten der Reserve ist hinreichend, so weit sich solches ohne näheres Eingehen in das ganze Organisations- und Unterrichtssystem beurtheilen läßt — aber nur unter der Voraussetzung kann man hoffen, mit solchen Soldaten, die nichts, als exerziren können, sonst aber keine Kriegsübung besitzen, etwas zu leisten, wenn dieselben von tüchtigen Cadres geführt werden. Ohne solche Offiziere und Unteroffiziere, welche vom Kriegswesen etwas mehr in sich aufgenommen haben, als exercieren, ohne solche Führer wird man das gewünschte Ziel nicht erreichen. Diese Führer für solche Landwehren oder Reserven zu erlangen, ohne zu große Kosten zu verursachen, ist die schwierigste Aufgabe, die kaum in Preußen gelöst ist. Offiziere, wie sie (wenn ich die Sache recht aufgefaßt habe) aus der vorgeschlagenen Reserve hervorgehen, würden wohl für Lieutenantstellen, hie und da Einer zu einem Hauptmann genügen, aber im Allgemeinen würden sie nicht im Stande sein, Compagnieen, am allerwenigsten Bataillone zu befehligen, nämlich in Kürze und einem tüchtigen Offizier gegenüber.

Zu c) Sobald keine Ausnahme für die Einübung besteht, die durch Conscription der Linie einverleibten Individuen, wenn sie nach § 8. des Entwurfes die nöthige Qualification eines Offiziers und Unteroffiziers sich erworben haben, nach einer Zeit vom Garnisonsdienste befreit werden, wird es an Cadres zu den Reserve-Uebungen nicht fehlen. Die Cadres werden so größtentheils aus Männern gebildet werden, die im stehenden Heere waren, oder sich noch darin befinden. Nach unsrer gegenwärtigen Formation von 36 Bataillonen Infanterie mit 216 Compagnien, also 864 Subalternoffizieren sollte man doch nicht in Verlegenheit sein, wenn die Reserve eben so viel, also 36 Bataillone oder selbst das Doppelte, also 72 Bataillone und 432 Compagnien betrüge, die nöthige Anzahl von Bataillons-Commandanten auszumitteln, sobald in Zukunft bei Ernennung zu Offiziersstellen mit pragmatischen Rechten auf die hierzu nöthige Qualification gesehen wird, abgesehen davon, daß sich auch unter den nicht in der Armee befindlichen Individuen manche finden werden ganz geeignet zur Leitung eines Bataillons.

Die 3 Prozent Bevölkerung betragen für Bayern à $4\frac{1}{2}$ Millionen Seelen 135000 Mann. Die jetzige Kriegsformation beläuft sich auf 573000 Mann, sind daher noch erforderlich zu den 3% 77000 Mann: Die bisherigen Bataill. Infanterie enthalten 42188 Mann. Mit 2 Bataillonen Reserve: für 1 Bataillon stehenden Heeres würde man daher 84976 Mann, also noch mehr als 3 Prozent erhalten, da bei jeder Compagnie 4 Unteroffiziere und unter den Unteroffizieren und Cadetten gewiß 2 sind, die auch die nöthige Qualification zum Offiziere haben, so würde man bei Verdreifachung des Infanterie Standes demnach für jede Compagnie der Reserve 2 Offiziere aus, in dem stehenden Heere befindlichen Individuen erhalten können. Dazu kommt, daß die Reserve nicht auf einmal aufzustellen ist.

d) Die Kosten für ein sich auf 3% der Bevölkerung erstreckendes Heer- und Reservesystem, welches Tüchtiges leisten soll, werden hübsche Summen in Anspruch nehmen. Auch das vorgeschlagene Reservesystem oder der vorgeschlagene Reserveunterricht wird durch Anschaffung, Erhaltung (in beaufsichtigten Magazinen, oder wenn die Mannschaft der Waffen selbst in Handen behalten solle) und Gebrauch der Waffen, der

Besonderes.

§ 1. Wer liest, was von jeher und wiede
von den deutschen Wortführern über das Kriegsw
fung der (längst nicht mehr stehenden) Heere gefabe
die Deutschen wohl eher für eine unmilitärische
tion erklären müssen. Doch könnte sie letzteres
werden. Im Uebrigen drückt dieser § das Verhäl
ten deutschen Kriegseinrichtungen gut aus.

§ 2. Die Stärke des stehenden Heeres kan
delbar, sondern muß einer Menge von Einrichtung
bestimmte sein.

Zu § 2. Hier ist nicht gesagt, daß die Stärke
wandelbar sei, sondern nur, welche Behörde sie bestimm

§ 4. Von den 3 Proc. müßte der bei
für's Heer gerechnet werden, wenn die Reserve k
überhaupt keine tüchtigen Führer, Offiziere und
sitzen sollte.

Zu § 4. Nach obigen Bemerkungen würde das
ein Drittheil der gesammten zum Kriegsdienst organisirt
betragen.

Die bisherige Anzahl von fortwährend besoldeten
dürfte wohl auch in Zukunft genügen, nur etwa die
vermehrt, die der Lieutenant vermindert werden. W
dem Vorschlage militärisch gebildet wird, wenn nieman
solvirt hat, oder eine Anstellung oder die Erwerbsqu
des Arztes erhalten kann, der sich nicht die Qualificati

worben hat, wenn der Reiche aus was immer für einer Klasse dem Dienste unterworfen ist und sich vom längeren Garnisonsdienst nur dadurch frei machen kann, daß er die Qualification eines Offiziers sich erwirbt, dann wird es wahrlich für den Fall eines Krieges nicht an tauglichen Offizieren für dessen Dauer fehlen.

Unter-Abtheilung 5. Ohne entsprechende und theilweise Besoldung werden sich die Offiziere für die Reserve nicht wohl finden. Ueber diesen Punkt wären vorurtheilslose Preußen zu consultiren, welche das Landwehrwesen seit mehr als 30 Jahren praktisch betreiben.

§ 5. Länger dauernde Kriegsübungen und ein 6wöchentlicher Garnisonsdienst können von den Leuten nicht mitgemacht werden, ohne eine entsprechende Bekleidung z. B. ohne Mantel und einen gewissen Zustand des Schuhwerkes &c. Wollte man solches unterlassen, so würden die Spitalkosten um so mehr steigen.

Zu § 5. Für Bekleidung des in der Garnison zu seiner Ausbildung befindlichen Reservisten sorgt der Entwurf. Zu länger dauernden Kriegsübungen, nemlich großen Mannövern werden nur die der Armee eingereihten Truppen verwendet, und nimmt man dazu ausnahmsweise Reservisten, so muß dann allerdings auch für ihre Kleidung Sorge getragen werden.

§ 6. Diese Uebungen dürften für die im Heere ausgebildeten lästig und zum Theil wenigstens überflüssig sein.

Zu § 6. Die Beiziehung der im Heere Ausgebildeten zu den Reserve-Uebungen ist nöthig als Unterstützung und Vorbild für die weniger Ausgebildeten: — Aus ihnen bilden sich vorzugsweise die Cadres für die Uebungen, es ist eine Pflichterfüllung, nichts lästiger als jedes prosaische Alltagsgeschäft und wenn die Uebungen mit Geist geleitet werden, dabei zeitweise Schießen, kleine Manövers, Unterricht statt finden, dann werden sie auch den Ausgebildeten weniger lästig.

§ 7. Ein Offizier reicht sicherlich nicht einmal für ein Bataillon, geschweige für einen Distrikt aus, wenn derselbe mehrere Bataillons enthalten sollte.

Das Führen der Listen, die Beaufsichtigung der Waffen und Munition, kurz die Erhaltung der Ordnung hat es in Preußen erforderlich erscheinen lassen, daß die Landwehr-Abtheilungen ständige Stäbe von Stabs-, Ober- und Unteroffizieren bilden mußten.

Zu § 7. Der eine Offizier genügt für obere Leitung — ja Einheit der Leitung für jeden Distrikt ist vortheilhaft, indessen wird es allerdings in manchen Distrikten, so lange militärische Ausbildung noch nicht mehr verbreitet ist, nöthig sein, diesem einen Gehilfen aus dem stehenden Heere beizugeben, und wahrlich in Friedenszeiten könnte bei Vermeidung mancher Pedanterie im Garnisonsdienst ohne Nachtheil die Hälfte der Subalternoffiziere auf solche Weise verwendet werden. Bei gehöriger Auswahl der Inspektions-Offiziere, bei periodischer Nachsicht der Bataillons- oder Regiments-Commandanten, welchen die einzelnen Distrikte zugetheilt sind, scheinen besonders Stäbe nicht nothwendig.

§ 8. Das bloße Exerzirenkönnen genügt nicht zur Qualifikation eines Offiziers. Dieselbe bedürfte einer nähern Bezeichnung.

Zu § 8. Ueber die Qualification eines Landwehroffiziers wird der natürliche Takt sowohl der Wähler, als der Vorgesetzten am besten entscheiden, ohne daß Definitionen nöthig wären; nebst der technischen Kenntniß eine gewisse Ehrenhaftigkeit und eine nicht ganz untergeordnete sociale Stellung

sind die Erfordernisse, die jedem gleich einleuchten. Der mit pragmatischen Rechten angestellte Offizier, der nicht auf dem Schlachtfelde diese Qualification sich erworben, sondern in Friedenszeiten erstrebt hat, sei der Träger der Wissenschaft und Kunst des Kriegeswesen, und seine Anstellung, sowie sein Avancement möge allerdings an größere Anforderungen geknüpft sein.

§ 9. Für solche, welche die Offiziersqualifikation erlangt haben und hierauf austreten, bis sie allenfalls im Kriege zum Wiedereintritt gerufen werden, erscheint es sehr angemessen, dieselben nur als Offizier im Allgemeinen zu bezeichnen. Aber im Dienste der Reserve würde solches nicht bestehen können. Im Unterrichte, den Uebungen und im Dienste überhaupt ist die wohlbemessenste Abstufung (meistens provisorisch) unerläßlich, wenn nicht Unordnung und Collisionen aller Art entstehen sollen.

Auf dem Exerzierplatze oder der Wachtparade ein Bataillon kommandiren, d. h. die dazu nöthigen Evolutionen und dazu erforderlichen Commandowörter zu erlernen, das kann nöthigenfalls selbst der jüngere Offiziere nach einiger Zeit. Daraus folgt aber noch nicht, daß man ein Bataillon befehligen, die Funktionen eines Bataillonschefs versehen könne. Um ein Bataillon zu führen, selbst nur im Frieden gehört Menschen- und Soldaten-Kenntniß, Lebens- und Kriegs-Erfahrung, wie solche nicht einem jeden, sondern in der Regel nur dem reiferen Mann und dem Offiziere eigen ist, der längere Zeit im Feld gedient hat. Ausnahmen gibt es natürlich hier wie allenthalben.

Zu § 9. Bei den Reserven sollten in Friedenszeiten nur Uebungen und gar kein eigentlicher Dienst stattfinden. Möge immerhin ein Compagnie- und Bataillons-Commandant für längere Zeit bestimmt werden, so kann doch auch hierin Abwechselung eintreten und bei den taktischen Uebungen insbesondere dient es gewiß zum bessern Unterrichte, wenn recht häufig Abwechselung eintritt.

Die Menschenkenntniß ist auch mehr eine angeborne als eine im Garnisonsdienste erworbene Eigenschaft und wird durch die früheren geselligen Verhältnisse oft besser, als durch dienstliche ausgebildet.

Der Kriegserfahrung können sich noch 30—40 Friedensjahren Wenige schmeicheln; erst im Krieg zeigt sich, wer der rechte Mann sey. Wenn daher in Friedenszeiten nur die taktische Ausbildung recht allgemein verbreitet ist, und man unter den vielen Befähigten beim Ausbruche eines Krieges diejenigen auswählt, welche die genannten Eigenschaften für sich zu haben scheinen, so mögen wohl hie und da Mißgriffe stattfinden, wie sie auch beim Avancement in der Linie unvermeidlich sind, allein bald werden sich im Feuer des Krieges die Slaken vom reinem Golde ausscheiden.

§ 9, 3. Ob es genügen werde, daß gerade 5 Offiziere auf solche Weise ernannt werden, so wie überhaupt alle ähnliche Detailangaben lassen sich nicht gehörig beurtheilen, ohne in's Detail der Eintheilung der Reserve, der Stärke der Abtheilungen, der Exerzierstufen und des Dienstes überhaupt einzugehen.

Zu § 9, 3. Die hier angegebene Zahl von 5 Offizieren ist nur eine beispielweise und nur das Princip der Wahl von unten sollte hier ausgesprochen werden, das in der ursprünglichen preußischen Landwehreinrichtung lag, aber später verletzt wurde, indem man dem volksthümlichen Elemente immer mehr das des Kastengeistes substituirte.

§ 14. Auch gleiche Exerzier-Vorschriften zu erhalten, dürfte angestrebt werden, dieselben setzten aber gleiche Bewaffnung voraus.

Schon das Zustandebringen gleichen Geschütz- und Gewehrkalibers würde über Millionen erheischen! —

§ 15, 1. Die Centralgewalt würde nicht im Stande sein, d. h. es würde dieser die nöthige Gelegenheit fehlen, die Personen richtig kennen und beurtheilen zu lernen, zu beurtheilen, ob die zu Stabsoffizieren zu befördernden dazu befähigt sind oder nicht. Ihre Bestätigung würde daher in der Regel bloß Formsache sein. Aber eine Formsache, welche einer Seits für den Dienst keinen Nutzen und dagegen anderer Seits einen nachtheiligen Einfluß auf die Disciplin ausüben könnte, weil sich unter den Staabsoffizieren solche finden würden, welche sich auf die Bestätigung der Centralgewalt stützend, dem Landesherrn, wenn auch nicht gerade offen, doch in diesem und jenem entgegenzutreten sich erlauben wollten.

Zu § 15. Ursprünglich war die Bestätigung der Stabsoffiziere durch die Centralgewalt in dem Entwurf aufgenommen, und in Folge der hier gemachten Bemerkuugen wurde dieser Vorschlag in den Nr. 1 befindlichen umgeändert, der einestheils die Bevormundung der Landesregierungen bei Anstellungen beseitigt, andererseits aber der Centralgewalt eine viel größere wirkliche Kraft einräumt, als der Vorbehalt einer Bestätigung bei Anstellungen; — eine Gewalt, die im Grunde jeder Befehlshaber über seine Untergebne haben sollte, sobald er für ihre Leistungen verantwortlich ist. —

Den Vortrag hatte v. Xylander mir mit nachfolgendem Schreiben remittirt:

E.

habe ich hiermit die Ehre, den mir gefälligst mitgetheilten interessanten Aufsatz dankend zurückzustellen, mit dessen Grundgedanken und Ansichten ich fast durchgehends einverstanden bin und womit wohl überhaupt in Deutschland die meisten denkenden Militärs einverstanden sein werden. Differenzen dürften sich erst bei der Zusammenstellung zu einem Ganzen ergeben, wo es sich um das Maß handelt, in wie weit jedem der einzelnen, an sich guten Gedanken Rechnung getragen werden soll und kann ꝛc.

Frankfurt, 18. Mai 1848.

Der später bearbeitete und für die Nationalversammlung berechnete Entwurf hatte obige Bemerkungen veranlaßt, welche mir mit folgendem Billet remittirt wurden:

E.

beehre ich mich hiermit, die mir zugestellte, im Ganzen auf den Geist des neuen Heerwesens begründete, in sehr vielen Beziehungen entsprechende Bearbeitung mit ergebenstem Dank zu remittiren.

Was sich mir beim Durchgehen der einzelnen §§ aufgedrängt hatte, war ich so frei, hier beizufügen, und zwar mit ungeschminkten Worten, da ich voraussetze, daß es dem wohlmeinenden Herrn Verfasser wirklich ums allgemeine Beste und nicht um Complimente zu thun sein werde ꝛc. — Frankfurt, 4. Juni 1848.

Wegen Entfernung vom Orte des Druckes hat der Verfasser die Correctur nicht selbst besorgt, daher diese Druckfehler zu berichtigen sind.

Seite	9	Zeile	25	statt	hat	lese:	hat."
"	10	"	5	"	motivirt	"	modificirt.
"	11	"	32	"	Eingereihten	"	nicht Eingereihten
"	14	"	29	"	Ausübung	"	Ausbildung.
"	15	"	16	"	Bewegung	"	Bewegungen.
"	16	"	19	"	massenweise	"	massenweiser.
"	18	"	44	"	Lerman	"	Leemann.
"	21	"	22	"	versetzen	"	ersetzen.
"	23	"	9	"	Maßregel	"	Maßregeln. —
"	27	"	16	"	Wehrschaft	"	Mannschaft.
"	28	"	1	"	Uebung	"	Uebungen.
"	31	"	12	"	Lismark	"	Bismark.
"	33	"	3	"	unvereinbar	"	vereinbar.
"	33	"	36	"	jenen	"	jene.
"	35	"	3	"	per	"	ja.
"	40	"	27	"	einzelner	"	einzelnen.
"	46	"	40	"	mehreren	"	wahren.
"	46	"	41	"	Verdienste	"	Verdienstes.
"	48	"	16	"	als	"	als die.
"	49	"	2	"	meinen	"	eigenen.
"	"	"	6	"	im	"	in dem.
"	"	"	14	"	Jahre	"	Jahren.
"	"	"	"	"	der	"	die.
"	"	"	24	"	Leber	"	Leder.
"	"	"	30	"	Codes	"	Commissions.
"	"	"	34	"	durch	"	der.
"	50	"	1	"	nützliche	"	üble.
"	51	"	36	"	hatten	"	hatte.
"	56	"	34	"	könnte	"	konnte.
"	"	"	42	"	Werke	"	Schenken.
"	57	"	15	"	unter	"	neben.
"	59	"	27	"	setze bei nach „vom". — herkömmlichen.		
"	"	"	31	"	ihnen	"	. —
"	62	"	12	"	für	"	durch.
"	63	"	30	"	nur	"	um.
"	"	"	31	"	Infanterie	"	Intendantur.
"	"	"	39	"	verpflichtete	"	beschäftigten.
"	65	"	13	"	ertheilt	"	enthält.
"	"	"	29	"	$18^{28}/_{29}$	"	$18^{18}/_{19}$.
"	70	"	26	"	auch	"	wenn auch.
"	71	"	40	"	Nutzen	"	Stützen.
"	"	"	41	"	thun	"	seyn.
"	72	"	2	"	im	"	mit
"	80	"	19	"	ernsten	"	ersten.
"	82	"	5	"	wohl	"	Wohl.
"	"	"	38	"	z. B.	"	F. v. B.

und den Tabellen Seit
ges nach, in sofern e
Schrift ist; militärische
organisirte Reserve (Lan
dieses unsers nächsten
sichtspunkte der Erspar
dieß wird die Aufgabe
große Detail, das der R
guth wohl zum allgeme
hiezu Gelegenheit.

Die für die Arm

---

[1]) **Postulate** Tit.
a) Leibgarde der Hartsch
b) 16 Linien-Infanterie-
c) 4 Jägerbataillons.
d) 2 Kürassierregimenter
e) 6 Chevauxlegersregim
f) 2 Artillerieregimenter,
g) Das 3. Artillerieregim
h) Das Genie-Regiment
i) Die 2 Ouvrierkompag
k) Der Feldmarschall un
Bayern, kgl. Hoheit.
l) Der Feldzeugmeister.
m) Der Generalquatierm
n) Die General- und Fl
o) Die Armeekorps-Kom
Commandos, dann J
p) Das Artilleriekorps-K

und den Tabellen Seite 6 und 7 aus jenen Verha
ges nach, in sofern es von Interesse für den nä
Schrift ist; militärische Ausbildung der ganzen Na
organisirte Reserve (Landwehr) neben der Linie.
dieses unsers nächsten Zweckes, jede einzelne Post
sichtspunkte der Ersparung oder nöthiger Mehrausg
dieß wird die Aufgabe künftiger Budget-Verhandlu
große Detail, das der Referent bei der Kammer der
guth wohl zum allgemeinen Dank in seinem Vortr
hiezu Gelegenheit.

Die für die Armee postulirente Summe [1]) ei

---

[1]) **Postulate Tit. I. ursprüngliches Budget.**

a) Leibgarde der Hartschiere.
b) 16 Linien-Infanterie-Regimenter.
c) 4 Jägerbataillons.
d) 2 Kürassierregimenter.
e) 6 Chevauxlegersregimenter.
f) 2 Artillerieregimenter, nebst dazu gehöriger Fuhrw
g) Das 3. Artillerieregiment (reitende Artillerie.)
h) Das Genie-Regiment.
i) Die 2 Ouvrierkompagnien.
k) Der Feldmarschall und General-Inspektor des Hee
Bayern, kgl. Hoheit.
l) Der Feldzeugmeister.
m) Der Generalquatiermeister-Stab.
n) Die General- und Flügeladjutanten.
o) Die Armeekorps-Kommandos, Infanterie- und C
Commandos, dann Infanterie- und Cavallerie-Bri
p) Das Artilleriekorps-Kommando.

ehrung der materiellen Vorräthe
on, dann Wagen und Rüstungen
enden Festungen und festen Plätze
vorbehaltlich eines besondern Po=
= und Blankwaffen.
Jahr eines gerechnet.)
gung für Urlaubstage der Mann=

ige der Mannschaft:
llezulagen.

u.
nd der Invalidenfond.

andes an Mannschaft und Pferden.
rdnungen bezüglich der Conscribir=

und gehaltenen höhern Präsenz=

Pensionen.

	Vom Referenten beantragte Minderung.		
hl.	fl.	kr.	hl.
—	7,000	—	—
—	565,642	—	—
5		—	—
6	250,000	—	—
5		—	—
1	100,000	—	—
5	—	—	—
4	—	—	—

″ t.
″ u.
″ v.
″ w.
″ x.
″ y.
″ z.
″ aa.
″ bb.
″ cc.
″ dd.
″ ee.
″ ff.
″ gg.
″ hh.
″ ii.
″ kk.
″ ll.
″ mm.
″ nn.
Tit. II. abc.
″ d.

Gesammtsumme sämmtliche Gage und Löhnungerhöhungen in den einzelne Positionen

2) Ausweis
zu dem Budget für die
die noch aufzunehmende
tragenden Vermehrung

„	u.	12,745	—	2	
„	v.	8,352	—	—	
„	w.	72,027	28	6	
„	x.	11,671	12	4	
„	y.	54,620	—	—	
„	z.	166,974	3	3	
„	aa.	280,000	—	—	
„	bb.	73,000	—	—	
„	cc.	30,000	—	—	
„	dd.	7,000	—	—	
„	ee.	14,000	—	—	
„	ff.	150,000	—	—	
„	gg.	61,676	—	—	
„	hh.	30,000	—	—	
„	ii.	50,000	—	—	
„	kk.	600,000	—	—	
„	ll.	792,950	—	—	
„	mm.	50,000	—	—	
„	nn.	92,000	—	—	
Tit. II.	abc.	2,472,000	—	—	2,4
„	d.	200,000	—	—	2
Gesammtsumme		13,436,054	—	—	3,7
sämmtliche Gage und Löhnungerhöhungen in den einzelne Positionen		—	—	—	6
					4,3

2) **Ausweis**

zu dem Budget für die VI. Finanzperiode resp. für
die noch aufzunehmenden Positionen in Folge der al
tragenden Vermehrungen und Erhöhungen des Präse

Der Referent beantragte in Folge mehrerer Abstriche im Einzelnen eine Gesammtsumme von 8,846,854 fl. 21 kr. 4 hl. und zwar für die

Nr.	Vortrag.	Kostenbetrag für 1 Jahr fl.	kr.	hl.
	Zu dem frühern dem Landtage bereits übregebenen Militär-Budget resp. Ausweis über die Kosten der Armee für 1 Jahr der VI. Finanzperiode sind noch aufzunehmen, und zwar:			
	a) für specielle Gebühren und Kosten des erhöhten Standes an Mannschaft und Pferden.			
	ad I. **Aktive Armee** resp. **Heeresabtheilungen.**			
1	Für die über den dort eingestellten Stand der Unteroffiziere zu haltenden 320 Sergeanten resp. Compagnielistenführer, und für die durchgehends anzunehmende Erhöhung des Präsenzstandes von resp. 25 auf 50 Pioniere, Gefreite und Gemeine bei jeder Compagnie der Infanterie und Jäger, im Ganzen von 6450 Mann	729,679	15	—
2	Für die Erhöhung des Pferdestandes der Cavallerieregimenter von 660 auf 770 Pferde per Regiment, nebst der hiezu nöthigen Mannschaft, und zwar:			
	a) für 220 Mann und Pferde der 2 Kürassierregiregimenter	66,225	24	6
	b) für 660 Mann und Pferde der 6 Chevaurlegersregimenter	181,959	15	6
3	Für die dritten Feuerwerker resp. Compagnielistenführer bei den dritten Bataillons und den Fuhrwesensabtheilungen der Artillerieregimenter . .	6,135	15	5
4	Für die Berittenmachung der Subalternoffiziere des Genieregiments	8,220	—	—
	ad II. **Oberste und obere Kommando- und Centralstellen.**			
5	Für die Vermehrung der Offiziere des Generalquatiermeisterstabes auf die gegenwärtige Stärke der Armee	18,350	—	—
6	Für das Ingenieurkorps nach der neuen Formation und resp. für Berittenmachung der treffenden Offiziere	11,718	30	—
7	Für Vermehrung der Administrations- und Justizpersonals bei den Central- und Revisionsstellen .	13,200	—	—
	Summa a	1,035,482	41	1
	Allgemeine Kosten wegen neuerer Anordnungen bezüglich der Conscribirten, Beurlaubten rc.			
8	Nachdem durch die neueren Anordnungen die Conscribirten zum Theil nicht mehr in die ihren Wohnorten zunächst gelegenen Heeresabtheilungen vertheilt werden, sondern in die entferntere Garnisonen, z. B. von Oberbayern nach der Pfalz und so umgekehrt kommen, und auf den Routen dahin mit normalmä-			

dem ferner der Garnisonswechsel ganzer Regimen
regelmäßig stattfinden soll, so sind zur Position s
V. Cap. XVI. des Bugets auf Marsch-, Vorspann
und Reisekosten aller Art mindestens noch beizunehm

9 Auf die Einreihung der Mannschaft in entfernt
Abtheilungen sind auch die im Budgetentwurfe s
VI. lit. d. aufgenommenen Reiseentschädigungskos
für die Urlaubstage zu erhöhen um . . . . .

10 Wegen des erhöhten Mannschaftsstandes sowo
als wegen des nach den letzten Jahresrechnung
sich herausstellenden höhern Erfordernisses auf
Menage resp. Fleischzulage bezüglich der höh
Preise, ist die Position im Budget sub VI. lit.
mindestens zu erhöhen um . . . .

Summa b

Recapitulation.

a) spezielle Gebühren und Kosten des erhöhten St
des an Mannschaft und Pferden . . . .
b) allgemeine Kosten wegen neuerer Anordnungen

Summa a und b

Männliche Pensionen.

11 Nachdem die wirklichen Ausgaben auf männli
Pensionen und Medaillenzulagen pro 18$^{18}/_{49}$ bere
704,840 fl. 53 kr. betragen, und nach dem person
len Stande der Armee zu erwarten ist, daß sich di
Pensionen noch weiter vermehren, ohne daß ein Hei
fall in ähnlicher Größe zu erwarten ist, so ist d
Postulat im Budgetentwurfe (Nro. 26) ad 600,000
zu erhöhen um mindestens . . . .

München den 1. März 1850.

an dem Präsenzstand der Infanterie des ursprünglichen Budgets noch 5000 Mann gestrichen hatte — wozu sich der Ausschuß nicht verstand, trat auch die Mehrheit der Kammer der Abgeordneten bei; von Mitgliedern der Opposition war für die active Armee der frühere Betrag von 6 Millionen statt der votirten 8,250,000 fl. für hinreichend erachtet worden. Wiewohl die Kammer der Reichsräthe für die Postulate der Regierung stimmte, beharrte die Kammer der Abgeordneten bei ihrem frühern Beschluße. Ueber einzelne Punkte des neuen Vorschlages, und zwar mit Rücksicht auf die frühern Erörterungen der einzelnen Gegenstände, wie sie in den frühern Budgets vorgetragen worden waren, bemerken wir:

1) Die von uns aufgestellte Ansicht, daß hauptsächlich an dem Kopfe der Armee, nämlich an der Zahl sowohl als zum Theil am Gehalt der Befehlenden jeder Art gespart werden könne, findet ihre Bestätigung sowohl im Budget als in den Verhandlungen hierüber keine Gagenerhöhungen, sondern im Stande Reduktionen eintreten zu lassen, scheint allgemein die Stimmung der Kammer der Abgeordneten gewesen zu sein.

2) Auch über die zu verwickelte Comptabilität wurde geklagt, und daß hier vom Armee-Minister eine Vereinfachung nicht beabsichtigt worden sei, scheint daraus hervorzugehen, daß von ihm in seinem Budget Nachtrag 320 dritte Sergeanten einer in jeder Compagnie für die Listenführung beantragt wurden als Compagnien-Listenführer, die wahrscheinlich an die Stelle der schon nach den Vorschlägen der Ersparungskommission von 1822 aufgehobenen lediglich für die Schreibereien bestimmten Fouriere treten sollen.

3) Das in einer besonderen Denkschrift erörterte bestehende Montur-Abrechnungssystem ließ sich wahrscheinlich bei Annäherung an das preußische System vereinfachen, allein es bildet auch nicht das geringste Hinderniß gegen Einführung des von uns beantragten Landwehrsystems wie wir in der Note [3]) nachgewiesen haben. —

---

[3]) Benennung der Monturstücke		Gebühr an Montur in 6 Jahren	Linien u. leichte Infant. Kostenbetrag im Einzelnen			Sohin in 6 Jahren		
			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
	1 Rock oder Kollet	2	5	45	—	11	30	—
Auf	1 Spenser	2	4	1	—	8	2	—
3 Jahr	1 Schirmmütze	2	1	—	—	2	—	—
Dauer	1 Hosenträger	2	—	15	—	—	30	—
	1 paar Handschuh	2	—	36	—	1	12	—
Auf	1 Halsbinde	3	—	10	—	—	30	—
2 Jahr	1 tuchene Pantalon	3	3	29	—	10	27	—
Dauer	1 paar Kamaschen	3	—	54	—	2	42	—

Es wird also als tägliches Ratum für einen Gemeinen angenommen		
Hiezu als Zulage für Unteroffiziere		
Summa des täglichen Ratums für Unteroffiziere		
Als tägliches Ratum für einen beurlaubten Unteroffizier und Gemeinen wird angenommen		
Hiezu beim Zugang 1 weite leine Pantalon mit Kamaschen	—	1
1 Hemd	—	1
1 paar Schuh	—	1
1 Unterhose	—	—
		28
Hievon:		
Was der Mann bei seinem Zugange nicht sogleich erhält: 1 paar Sohlen mit Fleck	—	—
Summa der Monturkosten des Mannes bei seinem Zugange		27
Wie oben berechnet man die Monturschuld des 6 Jahr präsenten Mannes		
Derselbe macht an Raten in 6 Jahren oder 2190 Tagen gut		
Sohin am Ende der Dienstzeit { Gut		
Schuld		

Würde der Infanterist nach einer Präsenz von
Jahr nur noch auf 3 Monate im zweiten und dritten
übrige Zeit beurlaubt, so hätte er nur die Monturst
pfangen im Betrage von 27 fl. 30 kr. seine Gutm
Tag à 2 kr. 6 hl. und 822 Tag à 4 hl. macht 19
dann der Soldat noch 7 fl. 33 kr. 2 hl. schuldig, n

sich doch bey ihr eine günstige Stimmung für Unteroffiziere und Gemeine, wiewohl in dem Beschluße für 18⁴⁹/₅₁ nicht auf die für sie vorgeschlagenen Soldserhöhungen eingegangen wurde. —

Wenn wir uns auch oben (Seite 125) gegen diese Erhöhungen erklärt haben, die beantragt worden waren, mit täglich:

6	kr.	für	den	Feldwebel
4	„	„	„	Sergeanten
3	„	„	„	Korporal
1½	„	„	„	Gefreite und Gemeine

so sind wir doch weit entfernt hier Verbesserungen und Mehrausgaben entgegenzutreten, finden aber die geeignete Weise nicht in ständiger Erhöhung der täglichen Geldbezüge, sondern darin, daß unter allen Verhältnissen der Soldat gut gekleidet und gut genährt werde. —

Sollte die bisherige tägliche Gutmachung für Montour nach genauer Prüfung der Verhältnisse nicht genügen, so kann dieser Betrag erhöht werden; der frühere Vorschlag für Armatur per 1 fl. 24 kr. ist bereits im neuen Budget auf 4 fl. erhöht worden.

Nicht nur die Ausgabe für Brod ist eine unständige Größe, was die Geldkosten betrifft und muß eine ständige sein in Ansehung des Gewichtes, sondern auch das, was der Soldat in die Menage von seinen Lohn täglich und zwar in unwandelbaren Beträgen abzugeben hat, soll nach den örtlichen und Zeitverhältnissen in der Art ergänzt werden, daß ihm immer eine gleich gute Nahrung zu Theil werde. Durch Ankäufe von Vorräthen unter strenger Ueberwachung der Offiziere nach den preußischen Einrichtungen kann hier Vieles zum Besten des Soldaten geschehen, und wenn die beantragte Erhöhung von 1½ kr. als Reserve behandelt wird, um nach Verhältnissen des Orts und der Zeit Menagen-Zulagen zu bewilligen, so wird dabei gewiß besser für des Kriegers Wohl gesorgt, als durch eine gleiche ständige Gagenerhöhung, wo in wohlfeilen Zeiten dem Soldaten für Bier, Tabak rc. mehr bleibt, und er bei höhern Preisen der Viktualien den gewöhnten Genüssen nicht entsagen, wohl aber unwillig wird, wenn keine Theurungs-Zulagen eintreten. Die ständige Erhöhung aller Gagen erweckt im ersten Augenblick freudiges Gefühl und bringt dem Minister, der sie durchsetzt tausend Lebehoch, aber die Wohlthat ist bald vergessen und erscheint nur mehr als Schuldigkeit; wenn aber so oft als die ein für allemal zu bestimmenden Abgabe in die Menage nicht genügt, Nachhilfe eintritt, dann fühlt sich Jeder zu stets neuem Dank für die väterliche Fürsorge des Monarchen verpflichtet, der allein diese Mehrausgabe sanktioniren kann — von welcher Seite sie auch beantragt wurde. —

---

natlichen Gebrauch noch gute Kollet (jetzt Waffenrock) zurückbehalten und ihm zur Pflicht gemacht werden könnte, Spenser und Schirmmütze für die Distrikts Waffenübungen im Stande zu erhalten: — bei etwas längerer Dienstzeit würde jede Schuld wegfallen. —

kgl. Commissärs mit einander verglichen werden,
fallen, die Minderung des von der Regierung v
auf die von der Kammer der Abgeordneten besch
zuläßig zu erachten, sobald noch des Referenten A
beibehalten wird, wie sie die Regierung beantrag
die Cadres der neu gebildeten Bataillone, Compa
mit allen Primaplanisten, und alle eingetretenen Ver
der höhern wie der Subaltern-Offiziere — beibeha

Die Kammer der Abgeordneten hat sich d
sprochen, wo abgestrichen werden soll; es trugen
merkungen über einzelne Punkte vor, aber es w
Budget auf keine Weise vorgegriffen; alle Ausga
Bataillone und siebenten Eskadronen erschienen i
rungsvorlagen unter dem außerordentlichen Bedarf
mation ist daher auf keine Weise für eine lä
Kammern sanktionirt; die Formation ist der wich
in Zukunft bezüglich auf das Militär-Budget zu
einzige wobei erhebliche Ersparungen unbeschadet d
waffneten Macht eintreten können. —

§ 74.

Alles, was nun in den neuesten Verhandlu
tigt nur unsere Ansicht theils von der Nothwendig
Ausführbarkeit der von uns vorgeschlagenen Format
der Linie eine wohlorganisirte, außer Dienst nicht b
aus der Linie hervorgegangene Reserve. Wir ha
zugsweise an die Infanterie.

Nach den ministeriellen Vorlagen würde der Stand der Infanterie gegen das Budget von $18^{43}/_{49}$ im Ganzen von 41,256 Mann auf 55,436 erhöht, der Stand der ganzen Armee von 57,277 auf 76,136. Das bisherige Conscriptionssystem würde beibehalten und hiernach etwa jährlich für die 64,759 Mann, Gefreite und Gemeine höchstens (wegen der Einsteher) 10,000 Mann ausgehoben, drei Viertheile der männlichen Bevölkerung würden gar nicht in den Waffen geübt und bei einem erhöhten Bedarf müßte man theils zu ganz ungeübter Mannschaft, theils zu denjenigen greifen, die bereits 6 Jahre gedient haben.

Ein solcher Stand entspricht nicht dem, was das deutsche Vaterland von seinen Söhnen erwarten darf, wenn es angegriffen werden sollte.

Indessen wenn wir anerkennen, daß der Bedarf an streitbarer, geübter Mannschaft für Bayern höher sei, als nach dem Budget $18^{43}/_{49}$, so können wir uns doch nicht mit der Motivirung des Regierungspostulats durch den Minister der Armee einverstanden erklären, der die Bundespflicht nur zu 53,400 Mann berechnet, aber beifügt „Bayern „bedarf für sich selbst zu seiner innern Sicherheit, zur Besetzung „seiner eigenen Festungen und größerer Städte noch mehr Truppen; „dieser eigene Bedarf ist mit 36,202 Mann angeschlagen."

Wir sind des Dafürhaltens, daß Alles, was die Sicherheit gegen Außen betrifft, zur Bundespflicht gehört, und an dem Bundescontigent, es mag groß oder klein sein, abgerechnet werden darf; aber für die innere Sicherheit 32,202 Mann das wäre wahrlich mehr als zu viel! — eine solche Armee um die Sicherheit in Bayern zu handhaben, das zu den glücklichsten Ländern von Europa gehört, mit wenig Proletariat, mit einer angemessenen Vertheilung des Grundeigenthums — mit wenig Reichen, aber mit einem zahlreichen, für seine Bedürfnisse hinreichend gedeckten Mittelstand, mit einer schon vor 30 Jahre ins Leben getretenen Verfassung die sich in der neuern Zeit durch volksthümliche Institutionen weiter ausbildete, mit einer gegen alle Staatsangehörigen gleich gerechten Verwaltung und Gesetzgebung, — während England nicht diese Macht braucht, um 8 Millionen, seit Jahrhunderten mißhandelte, Irländer im Zaum zu halten, wovon der größte Theil aus armseligen Pächtern weniger Tagwerke von großen Gütern besteht: die sich in den Händen des Adels und der Geistlichkeit befinden; das auszusprechen, kann wohl nie die Absicht des Herrn Kriegsministers gewesen sein, jedenfalls wäre nur der Minister des Innern sich hierüber auszusprechen kompetent. In gewöhnlichen Zeiten (die Ausnahms-Verhältnisse von 1848 und 1849 sind nicht maßgebend für ständige Einrichtungen) wird die Gendarmerie für die innere Sicherheit genügen und wie oft sahen wir zu den napoleonischen Zeiten selbst einen Theil der Gendarmerie für den Kriegsdienst verwendet, und die Sicher-

27,326, also beinahe die Hälfte fortwährend präs
das Verhältniß von Preußen zu Bayern an, wie
nen, also wie 3 zu 10, so würde sich nach der o
Präsenzstand für Bayern von 23,759 Mann
Mannschaft von 86,305 Mann ergeben, 4000 M
und dabei für den Krieg um 30,000 Mann weni
als nach preußischem System; der Präsenzstand
Preußen 23,528 Mann, der Kriegfuß 48,234, fü
eben dem Maßstab 7058 Mann präsent, und verfüg
Mann; wir haben für den Krieg nun disponibel 10,
Präsenzstand von 7122, — also mehr als in P
fern sind wohl die einfachste Wiederlegung der Ang
System sei für Bayern nicht anwendbar, weil zu the
hältnißmäßig geringeren Präsenzstand leistet Preuß
wehrsysteme viel mehr (die späteren Aufgebote
gerechnet) als Bayern nach dem System der Cadr
beantragten Formation. —

In den Kammern sind besondere Anträge a
Reserve bei einem nur mehr für 15 Monat gültig
stellt worden und hätten auch wohl auf die Ausg
Periode von keinem erheblichen Einfluß sein könne
auch alle für die 3. Bataillone aufgeführten Offiz
außerordentlichen Bedarf angestellt betrachten und
Bataillone in Friedenszeiten nicht nöthig seien, so
ligkeit erfordern, ihnen 1 oder 2 Jahre lang ihre
sie anderwärts ihr Unterkommen ausgemittelt haben

Wir sind nicht gemeint, die vorige Verwaltung wegen dieser Anstellungen zu tadeln: die nöthige Anzahl nur im Dienste bezahlter Offiziere ist nur mit Beihülfe anderer gesetzlichen und administrativen Bestimmungen zu erwarten, namentlich solcher, daß Niemand eine Anstellung im Civil noch das Recht der Ansässigmachung und das Bürgerrecht erhalte, der sich nicht über die nöthige militärische Ausbildung ausgewiesen hat, daß Jeder ohne Ausnahme dienen muß; aber an der künftigen Verwaltung ist es auch hier vormärzliche Unterlassungen gut zu machen, und wiewohl bei den Berathungen über das Militärbudget nur der Moment ins Auge gefaßt wurde, so sind doch aus allen politischen Fraktionen der Kammer der Abgeordneten gewichtige Stimmen [4]) gefallen, welche die Nothwendigkeit der Reserve-Ausbil-

---

[4]) Der Referent sagt:

Wird weiter erwogen, daß unsere Verfassungsurkunde in ihrem Tit. IX. § 3 und 4 ohnehin grundgesetzlich festsetzt, daß außer der Armee auch noch eine Reserve und die Landwehr zu bestehen habe, welch erstere zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt ist, und im Falle des Aufgebots, alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit der Armee theilt, während sie im Frieden — die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen — in ihrer Heimath bleibt, frei von allem militärischem Zwange und ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, oder Ansässigmachung, oder Verehelichung gehindert zu sein, so ist es wohl klar und einleuchtend, daß bei einer zweckmäßigen Organisation dieser Reserve derselbe Zweck für den Staat erreicht werden kann, welchen die Staatsregierung mit der Vergrößerung der Armee und mit dem Halten einer so übermäßigen, die Kräfte des Landes und der Nation aufzehrenden Präsenzstandes derselben erstrebt, nämlich den Schutz des Staates und dessen Integrität, nur daß dabei der Unterschied stattfindet, daß eines theils die Millionen erspart werden, welche das System der Staatsregierung erfordert, und daß andern theils auch noch außerordentliche Summen für die Bevölkerung dadurch gewonnen werden, daß derselben die zur Landwirthschaft, zu den Gewerben und der Industrie nöthigen Arbeitskräfte erhalten, und zurückgegeben werden, abgesehen von dem moralischen Werth, der darin liegt, daß die Söhne der Staatsbürger dem Bereiche ihres täglichen Berufes und ihrer gewohnten Arbeit nicht entzogen werden, wovon sie nach umgeflossener Dienstzeit sich zu nähren haben.

Es bestand oder besteht wohl bisher bei uns eine Reserve, allein sie existirt nur auf dem Papiere, und auch da noch mangelhaft, indem ihre Listen wohl schwerlich evident erhalten sind, soll dieser papierne Körper Geist und Leben erhalten, so daß er dem Staate von Nutzen ist, so muß dessen Organisation mit möglichster Raschheit und durchgreifend in Ausführung gebracht werden. Dasselbe ist der Fall mit der Landwehr, welche, so wie sie jetzt besteht, für den Ernst viel zu wenig leistet, und für eine bloße Unterhaltung viel zu stark in Anspruch genommen wird, auch viel zu kostspielig ist.

Auch dieses Institut bedarf, wenn es dem Staate nützlich sein soll, einer durchgreifenden Umbildung, wobei aber der § 1 Tit. IX. der Verfassungsurkunde und der § 2 der Landwehrordnung, welche jeden Bayer dienstpflichtig erklären, in vollständige Anwendung zu kommen haben werden.

Aus diesen Gründen spricht sich Referent im Allgemeinen gegen die von der Staatsregierung in dem vorgelegten Militäretat und den Nachträgen dazu vorgeschlagene Vermehrung der Armee und resp. das Halten einer so großen Präsenz aus.

Der Abgeordnete Forndran bemerkt:

„Wenn ich damit einverstanden bin, wie ich erkl
„litär, namentlich jener Theil der Landesbewaffnung
„geachtet wird für das stehende Heer nach den Be
„sungsurkunde gut einexercirt und mit tüchtigen An
„so bin ich auf der andern Seite der bestimmten An
„muß man sich nach meiner Ueberzeugung klar auss
„wehrhaft erhalten werde. Das ist ebenfalls in der
„gründet; es hat die Verfassungsurkunde bereits fü
„und Landwehr Sorge getragen. Die Reservebataill
„viel mir bekannt, nur auf dem Papiere, sie werd
„zwar in den Listen vorgetragen, ich habe sie aber
„Ich finde sehr zweckmäßig, daß für diese Reserveb
„stimmungen getroffen werden und daß sie wirklich i
„der nothwendig ist nach den Bestimmungen der Ver
„nach sie in gewissen Fällen das Heer zu ergänzen h
„Reservebataillone haben, und sie gebildet sind, (und
„länglich vorhanden, man darf sie aus der Ueberzahl
„den), dann wird die Reduktion des Heeres sehr lei
„werden können."

Fürst Wallerstein äußert sich:

„Es ist heute nicht der Ort, eine Frage näher z
„Abgeordnete Forndran sehr trefflich berührt hat,
„verfassungsmäßigen Reservebataillone mit wenigen
„gen Bestandtheile unserer Heeresmacht gestaltet n
„Herrn! Vielleicht würde uns hier die Vertheilung de
„auf dem Lande und das Einüben der Mannschaft
„weit führen. Aber Gott behüte mich, dieses heut
„wir auf Einzelnheiten ein, so bekommen wir techni
„und die großen Umrisse der Frage verschwinden.
„beantworte ich nicht, was von einer geehrten Sti
„über die totale Unzuverläßigkeit der Volkswehren, der
„Verfassungsgebote erwachsenen Bürgerwehren, Mein

§ 75.

Der Präsenzstand ist der Gegenstand worüber man am meisten discutirte, worauf von Seiten des Kriegsministers am meisten Werth gelegt wurde. Es kommt vor Allem darauf an, hier die Begriffe nicht zu verwechseln. Die Anträge des ursprüglichen Budgets enthalten bei der Infanterie folgende Ansätze und zwar:

	Im Ganzen:	Per Compagnie:
Feldwebel	288	1
Sergeanten	577	2
Korporäle	1728	6
Vicekorporäle	1152	4
Tambour	720	2
Pioniere	576	2
Gemeine u. Gefreite	6336	25
Kranke	288	1
1 Monat Präsente 13,824, trifft	1152	4
Hievon Kranke 576, trifft	48	—
Rekruten 9272 3 Monat präsent	3057	10
In Summa	15,921	57

Aehnlich sind der Ansatz für die 4 Jägerbataillone.

Wenn daher von einem Präsenzstand von 25 Mann per Compagnie die Rede ist, so wird dabei von den ein Monat präsenten Rekruten und von den ein Monat zu den Uebungen Präsenten ganz Umgang genommen. Der Durchschnitts-Präsenzstand der Compagnien einschlüßig der Unteroffiziere, Rekruten- und jährlichen Uebungen ist daher ohne die von Herrn Kriegsminister beantragte Erhöhung von 25 Mann — 57 Mann.

„ren haben zu verschiedenen Zeiten in der Geschichte Großes geleistet und „ich würde es wirklich bedauern, wenn ein Aufstand, den man uns sonst im„mer als von den mindestbefähigten und mindestberufenen Menschen geleitet, „bezeichnet, plötzlich als Beispiel dafür gelten sollte, daß Volkswehren sich „nicht zu schlagen verstehen. Führer, meine Herrn, wie sie sich theilweise an „die Spitze der jüngsten Bewegungen drängten, mögen allerdings Schlap„pen holen, sie kannten neben viel Anderen auch das Kriegshandwerk nicht; „aber meine Herrn ächte Volkswehren, getragen vom Gesetze, getrieben von „ächter Begeisterung für eine große Idee und geleitet von geübten Führern, „sie trotzen in unseren Tagen jeder Infanterie. Die Reiterei und die wis„senschaftlichen Zweige wollen regelmäßig geübt sein, das Fußvolk, meine „Herrn (ich appelire an das Urtheil vieler Sachkundigen) es ist schnell ge„bildet. Unser Fußvolk marschirte im Jahre 1813 noch ununiformirt und „kaum der Handgriffe kundig an den Inn; selbst unsere Reiterei war nicht „mannöverfähig, wenige Monate später schlugen sich beide am Main, am „Rhein, in Frankreich mit Glanz und Erfolg.“

ihn, — er muß in den Waffen, in der verlege
ten Dauermärschen, in Lagern und Scheingefechte
in der Erhaltung seiner Gesundheit, seiner Kleid
waffnung geübt werden.

Alle diese Obliegenheiten, Pflichten und
werden den Rekruten gewandt und verläßig mach
der Infanterie 2 Jahre unter ganz tüchtigen Unt
und höheren Führern.

Wird hierbei gemäckelt, herrscht die dur
vor, es brauche nur wenige Wochen, um den Re
sten zu erziehen, so wird niemals ein tüchtiges
den können, und das Heer seine Hauptstütze
Hauptstütze, der feste Grund des Heeres ist nach
Zeiten und nach der Ansicht aller Kriegsverständ
ausgebildete, treue, ausdauernde und eben deßhalb
Gelände, in und vor Festungen brauchbare un
Infanterie.

Aber nicht allein wegen der zur großen
standes gehörigen gemeinen Soldaten ist dieser
lich nothwendig, sondern auch wegen der Heran=
Unteroffiziere, der Offiziere und selbst der höhern
sagt D'Alembert, tief in eine Wissenschaft und
um ihre Elemente zu lehren. Wie werden die
taktischen Truppenkörper in ernsten Angelegenheit
fehligen können, wenn man nicht einmal die für
anbildung der Rekruten erforderlichen Truppenzah
nimum beantragte Anzahl Soldaten haben will?

Die Kriegskunst bezweckt die geordneten Schaaren pflichttreuer Söhne des Vaterlandes zu seiner Vertheidigung mit Aufwendung aller Kräfte des Körpers und Geistes, durch Mühseligkeiten und Entbehrungen aller Art, mit Daransetzung des Leibes und Lebens, in besonnener und freudiger Todesverachtung zum Siege zu führen. Dazu braucht es mehr, als die in der Kaserne und auf dem Marsfelde empfangene, aber nothwendige Vorbildung, dazu bedarf es wohlunterrichteter, pflichtliebender, erfahrener und einflußreicher Führer durch alle Grade der Kriegshierarchie. Diese Befähigungen erlangen sie nicht hinter dem Ofen, nicht durch träge Ruhe oder üppige Vergnügungen, sondern durch beständige Thätigkeit und unausgesetzten lebendigen Verkehr mit ihren Untergebenen und insbesondere mit den Soldaten. Dazu bedarf die Infanterie für ihre Rekruten eine zweijährige Präsenzzeit, was bei den 150 Mann einer Compagnie ⅓, derselben, d. h. 50 Gemeine und Gefreite beträgt."

Wir haben bereits oben bemerkt, daß auch selbst die Annahme dieser Ansichten nicht verhindern würde, in unser System der Reservebildung einzugehen, und wenn wir uns gegen die fortwährende Präsenz des Infanteristen während der ersten zwei Jahre erklären, so ist es nicht nur aus finanziellen Gründen, sondern auch, weil bei der Unzuläßigkeit der Ersatzmannstellung vor erhaltener Ausbildung daraus für den Einzelnen zu großer Nachtheil für seinen Beruf hervorgehen würde. Wir könnten uns begnügen, auf die umständlichen Erörterungen Seite 76 — 86 zu verweisen; des Herrn Ministers Behauptungen wurden auch vielfältig in der Kammer selbst durch die Erfahrung über das, was die bayr. Truppen in den Jahren 1813 und 1814 geleistet haben, bekämpft, und die neueste Erfahrung über das was die schleswig=holsteinische Armee, was die Bayern in Schleswig leisteten, sind neue Belege gegen jene Anforderung. Wir erlauben uns indessen einige der vom Herrn Minister speziell angeführten Gründe noch etwas näher zu beleuchten.

Daß für die eigentliche taktische Ausbildung des Soldaten 2 Jahre nöthig seien, behauptet selbst nicht der Herr Minister, er scheint ein größeres Gewicht auf das moralische Band zwischen ihm und seinen Vorgesetzten zu legen; allein, wenn dieses Vertrauen nicht in einem halben Jahre hergestellt ist, wird es auch nicht in 2 Jahren hergestellt sein; der Rekrut, wie jeder junge Mann ist am meisten empfänglich für die ersten Eindrücke und für Thaten noch mehr, als für Worte. Der Offizier, so sehr er sich auch im lebendigen Verkehr mit den Untergebenen zu erhalten sucht, ist er doch nicht in der Garnison der Genosse ihres Tisches, ihrer Unterhaltungen, er wird den Gemeinen immer nur mehr durch das Organ des Unteroffiziers kennen lernen; spricht den Soldaten die Persönlichkeit und das Benehmen des Offiziers an, und geht diesem ein guter Ruf voran, dann wird bald das Vertrauen nicht fehlen. Es sei erlaubt als Beleg ein Zwiegespräch aus der na=

Gestalten.

So viel über die nähere persönliche Bekann

Was die Ausbildung der Offiziere betrifft,
Gewicht der ernsten Ermahnungen des Herrn M
allein zu gewissen Zeiten wird ja immer ein
genügender Präsenzstand vorhanden sein, und sie
thun haben, und mehr Gelegenheit zur Uebung i
erhalten, wenn nach unserm System die ganze m
als wenn nach dem bisherigen System etwa 1/4
Hände geht. —

Wir erkennen ebenso den vollen Werth
Dauermärsche, der Scheingefechte und sehen hieran
Herrn Minister darum zu thun ist, nur Paradep
die Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Ans
Anträge auf gymastische Vorbildung unserer Juge
Jahre auf die Reserveübungen in den einzelnen D
nastische Uebungen, Dauermärsche, Scheibenschießen
nisonen stattfinden können.

Der Herr Ministerpräsident unterstützte sein
merkte auf seinem Standpunkt: „Was nun den
„Präsenz der Mannschaft anbelangt, so sollte hier
„des Technikers die entscheidende sein."

Würden alle Techniker dieselbe Sprache fü
wärtige Herr Kriegsminister, so bliebe wohl den K
als sich seinen Ansichten zu unterwerfen: allein,
Jurisprudenz, ja nach den speziellen Vorschriften

ziar=Coder, da wo mehrere technische Gutachten vorliegen, der Richter sich an das hält, welches ihm am meisten für sich zu haben scheint, so werden auch die Kammern bei der Verschiedenheit der Ansichten der Techniker über den Präsenzstand nicht gehalten sein, gerade sich dem Ausspruche desjenigen Technikers zu unterwerfen, der im Augenblick ihrer Abstimmung ein Portefeuille trägt. —

An Stimmen von Technikern, welche nicht 2 Jahre fortwährende Präsenz für den Infanteristen fordern, fehlt es aber wahrlich nicht; in unserer Schrift haben wir mehrere angeführt; wir verweisen auf den Wehrausschuß bei der Nationalversammlung, auf einen in den Feldzügen gegen Napoleon erprobten Techniker, der eine Krone trägt und in seinem Lande eine weit geringere Präsenz für hinreichend erachtet, endlich auf die 10 bayr. Kriegsminister seit 1819, die, hätten sie dieselben Ansichten gehabt, über die Nothwendigkeit 2jähriger Präsenz für den Infanteristen — gewiß ganz andere Budgets vorgelegt haben und außerdem ganz pflichtvergessen gehandelt haben würden. —

Zwar sieht auch eine eben so beredte und achtbare, als unabhängige Stimme [5]) in der Kammer der Abgeordneten den geringen Präsenzstand als eins der vormärzlichen Uebel an; aber im weit höheren Grade wurde über andere gleichfalls von ihm hervorgehobenen Uebel bei der Armee geklagt, und wahrlich haben sich die etwa unter dem geringen Präsenzstand herangebildeten bayr. Truppen in den Jahren 1848 und 1849 weniger, sei es dem äußern, sei es dem innern Feinde gegenüber bewährt? —

Die anerkannten bisherigen Mängel bezüglich auf Präsenzstand bei der Infanterie waren wohl die zu kurze Zeit der ersten Ausbildung

---

[5]) Frhr. v. Lerchenfeld bemerkte:
„Unsere bayerische Armee war in vieler Beziehung vernachlässigt, es hat „an Pferden, an Material gefehlt, daß man es kaum verantworten kann; „wir hatten Pferde, die in der Liste, und auch im Stalle standen, die aber „nicht zu brauchen waren, solch' elende schwache Pferde, die Jahre lang brauch„ten, um endlich soweit dienstauglich zu werden, daß man damit ins Feld rücken „konnte; man hat Millionen und Millionen ausgegeben für Festungsbauten, „aber man hat mit einem Luxus gebaut, der ungeheuere Summen verschlun„gen hat. Der Soldat, meine Herren! war in Folge der allzu knapp zu„gemessenen Präsenzzeit nicht gehörig ausgebildet, nicht an den Militärge„horsam gewöhnt, und es hat nicht das Verhältniß stattgefunden, der Geist „der militärischen Disciplin in der Armee, wie er nothwendig ist, wenn sie „etwas Tüchtiges leisten soll. Großentheils war daran Schuld, daß „für unsere militärischen Bildungsanstalten viel zu wenig gesche„hen ist; ich bin in der Beziehung ganz entgegengesetzter Ansicht als die „Vorredner, welche die Aufhebung unserer Bildungsanstalten beantragen; ich „bin der Ueberzeugung, daß sie umgeändert werden müssen; aber, weit ent„fernt sie überflüssig zu halten, glaube ich, daß wir weit mehr darauf ver„wenden sollen, und daß in einem tüchtig gebildeten Offizierkorps die Haupt„stärke einer Armee gefunden werden muß. —“

mit kurzen Wiederholungen während 6 Jahren, sodann der Mangel irgend einer Ausbildung bei einer Anzahl assentirter, aber weder montirter, noch exerzirter Conscribirter. Der anfänglich 3 Monat als Rekrut ausgebildete und 6 Jahre nach einander jedesmal 1 Monat in die Garnison einberufene Soldat war im Ganzen 9 Monate präsent; würde er das erste Jahr 7 Monat (also noch ein Monat länger als der Wehrausschuß bei der Nationalversammlung vorschlägt) präsent gewesen und nur die zwei folgende Jahre zu Waffenübungen einberufen worden sein, so würde bei derselben Präsenz von im Ganzen 9 Monaten er gewiß eine bessere Ausbildung erhalten haben. — Der Sprung von 3 Monaten auf 2 Jahre für die erste Ausbildung ist zu groß.

Nach unserm System würde die militärische Ausbildung der Infanterie nur in den 2 ersten Bataillonen jedes Regiments stattfinden; der für Compagnie- und Bataillonsübungen nöthige Präsenzstand würde dann nie fehlen und die militärische Ausbildung der ganzen Nation mit einem verhältnißmäßig geringem Aufwande vor sich gehen, wollte man selbst für den konscribirten Liniensoldaten ein ganzes Jahr für die erste Ausbildung verwenden. (Siehe Seite 84.)

Der nöthige Präsenzstand würde sich dann bei einer jährlichen Aushebung von 16,000 Mann für Infanterie allein — erst auf 19,333 Mann belaufen mit Ersparung aller Kosten für Offiziere und Unteroffiziere der dritten Bataillone.

§ 76.

Der Herr Minister suchte seine Anträge noch durch einige allgemeine Bemerkungen am Schluß der Debatte zu unterstützen; er sagte:

„Der letzte griechische Kaiser, sagt die Geschichte, hatte nur seine „Hauptstadt Constantinopel, durch die Türken belagert, übrig behalten. „Die Griechen, durch fortwährende spitzige Untersuchungen und nutzlose „Theorien beschäftigt, hatten das Heerwesen so vernachläßigt, daß ihr „großes Reich schwachen Nomadenvölkern zinspflichtig geworden war, „und eigentlich nur noch in seiner Metropole bestand und schmachvoll „dahin siechte. Der Kaiser, die Muthlosigkeit, die Schwäche, die Thatlosigkeit seines überfeinerten Volkes überschauend, stellte in diesem „ernsten Augenblicke, aber zu spät, an seinen obersten Kriegsbefehlshaber die ernste Frage, nicht welche Gesetze und Einrichtungen das „Reich retten könnten, sondern er fragte, wie viel starke, treue und geübte Krieger zur Vertheidigung Constantinopels, des letzten Zufluchtsortes, bereit ständen. Der oberste Kriegsbefehlshaber, ein feiner vollendeter Höfling, antwortete: Der kaiserl. Majestät stünden so viele „Truppen zu Gebot, als Sand am Meere. Der Kaiser, nicht zufrieden über diese nichtssagende Antwort, sah, aber wieder zu spät, der „Sache auf den Grund, und es fand sich, daß nur auf 500 tapfere, „treue, geübte Normanen, Söldlinge des Reiches, gezählt werden konnte.

iegten und jene Sieger, sowie
veijährigen Kasernendienst aus=

ner Preußen als geschichtliches

in kriegerischer Beziehung als
des vorigen und am Anfang
Beise seine materiellen Interes=
verbessert, dem Handel neue
Weise seine Wehrkräfte unter=
iche wurde dieser Staat i. J.
es blieb ihm nichts übrig als
ging in andere Hände über.
nwohnern blieb zum Theil mit
ußte 150 Millionen Kriegs=
es Reich unter diesen Drang=
t den rechten Rettungsmitteln,
stellte die Kriegsvorräthe her,
nsoldaten, und übte sie fleißig
entwickelte sich das zahlreiche
d Frankreich in vielen Schlach=
und ihm 1815 den letzten und
versetzte. Und jenes Reich,
für sich allein widerstand, in
nreichsten in jenen Tagen, in
wer hat es gerettet, und wie=

igsten Weise sich
Wir wollen
Heer, — aber wi
würde noch zahlr
lichen Opfern, m
Reichen gegenüb
angeführten Wo
„stehen, so lang
„dressiren, so ka
„körperlichen, m
„stets eine gewiß
„unentbehrlich i
„geistiger Natur
Wir finden
mern nur Gründ
holt zu empfehlen

Wir wollen, wie der Kriegsminister ein
Heer, — aber wir wollen es — im Falle, daß
würde noch zahlreicher als er, mit geringern K
lichen Opfern, mit größerer rechtlichen Gleich
Reichen gegenüber, — und wir wiederholen
angeführten Worte Xylanders: „so lange
„stehen, so lange es nicht gelingt, aus dens
„dressiren, so kann das Entscheidende ihrer
„körperlichen, mechanischen Fertigkeiten best
„stets eine gewiße mechanische Fertigkeit, u
„unentbehrlich ist, so kann das Entscheide
„geistiger Natur sein."

Wir finden daher in den letzten Verh
mern nur Gründe, um unsere Vorschläge
holt zu empfehlen. — —

A.)
B.)
C.)

II.

	II	
		1
12		1
13		2
14		3
15		4
16		5
17		6
18		7
	III	
19		1
20		2
21		3
22		4
23		5
24		6
25	IV	
26	V	
	VI	
27		1
28		2
29		3
30		4
31		5
32		6
33		7
34		8
35		9
36	VII	

Vergleich

der verschiedenen Armee-Budgets.

Armee-Budget für die Periode 18³¹/₃₇ *).

Unter Beibehaltung der bisherigen Formation in ihren wesentlichen Theilen.

I. Tit. Nach Haupt-Verwaltungs-Zweigen bei Ausscheidung des außerordentlichen Bedarfs.

I. Ordentlicher Bedarf in Friedenszeiten.

		fl.	kr.
A.)	Max Joseph Orden, Medaillen-Zulagen	40,000	—
B.)	Offiziere der activen Armee und der leitenden Stellen	1,500,000	—
C.)	Hartschiere, Garnisons-Compagnien, Pensionisten, Commandantschaften, ohne der Gemeinen	150,000	—
D.)	Unteroffiziere, Gemeine und Bewaffnung derselben, Pferde	3,000,000	—
E.)	Unterhalt der Gebäude und Armatur	150,000	—
F.)	Erziehung, Kirchen, Schulen	60,000	—
G.)	Reservefond	100,000	—
		5,000,000	—

II. Außerordentlicher Bedarf.

		fl.	kr.
A.)	Vermehrung der Armatur und Munition	150,000	—
B.)	Für außerordentlichen Waffenübungen, und für Zuschüsse wegen größern als des moralmäßigen Standes der Gagirten	200,000	—
C.)	Neubauten	150,000	—
		500,000	—

II. Tit. Haupt-Abtheilungen, ohne Unterschied zwischen ordentlichem- und außerordentlichem Bedarf.

	Voranschlag	fl.	Resultat des Durchschnittes der Rechnungen 18²⁶/₂₉.	fl.	kr.	hl.
A.)	Max Josephs Orden und Medaillen Zulage	40,000	Leibgard der Hartschiere	70,403	16	—
			Garnisons-Compagnie, Palais-Garde	60,559	11	3
B.)	Nicht mobiler Theil der Armee Hartschiere, Commandantschaften, Garnisons-Compagnien, Pensionisten, Quieszenten	400,000	Pensionisten, Quieszenten	85,709	6	5
			Commandantschaften	111,751	5	7
				318,422	39	7
C.)	Oberste Leitung der Armee	300,000	Oberst-Central Stellen	177,672	56	—
			Oberst- und Ober-Commando-Stellen, mit Ausnahme von Commandantschaften	324,917	18	4
			von der Zeughaus-Haupt- und der Armee-Montur Commission	40,000	—	—
				542,590	14	4
D.)	Linien Infanterie	2,000,000	Für die Linien-Truppen	3,703,832	46	1
	Cavallerie	1,800,000	Hierzu die Garnisons-Verpflegungs-Commissionen mit Wegrechnung der Bauten	573,072	43	—
	Artillerie	350,000				
	Technische Compagnie	70,000	Krankenhaus-Inspektion	59,351	54	3
		4,220,000		4,336,257	23	4
E.)	Bauten, Armatur, Munition	300,000	Zeughaus Hauptdirektion, Armee-Montur-Depot	111,143	55	—
			mit Wegrechnung von 40,000 fl. für Oberste Leitung, Gewehr-Fabrik	70,745	40	4
			Bauten 1/3 der berechneten Gesammt-Summa per 978,502 fl. 31 kr.	326,167	30	—
				508,057	5	4
)	Cadettencorps	40,000		49,730	52	4
)	Reservefond	200,000	Central-Ausgaben der Kriegskasse (über Abzug der zum Bauwesen gerechnen) practizirende Offiziere Conservatorium	56,635	58	1
		5,500,000		5,811,694	14	—

*) Beilage zum Protokolle C. VIII S. 11 der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1831.

Rubriken.				Heeres-Abtheilungen.	Budget von 1819. Verhl. Bd. 6 S. 124. fl.	Budget der Ersparungs-Commission. fl.	Budget von 1825. fl.
	I			**Armee**			
1		1		Leibgarde	63,600	64,132	73,390
				Palaisgarde in Würzburg	14,760		
2		2	a	Infanterie-Garde (ohne der Exerzier-Zeit)	2,647,800	281,781	292,303
3			b	16 Linien Infanterie Regimenter (ohne der Exerzier-Zeit)		2,363,694	2,590,372
4			c	2 Jäger-Bataillons (ohne der Exerzier-Zeit)		141,067	157,627
						2,786,543	3,040,302
5		3	a	Cavallerie Garde du Corps	ohne die Remontirungskosten mit 240,000	286,272	209,571
6			b	Curassiers		475,636	393,788
7			c	Chevaurlegers		1,524,373	1,586,217
					2,475,240	2,286,282	2,189,576
8		4		Artillerie	283,800	273,216	288,278
9		5		Fuhrwesen	250,800	154,679	155,322
10		6		Technische Corps	25,320	58,973	54,796
11		7		Commandanschaften	kommen im Budget von 1819 nicht besonders vor.	174,310	211,015
				Summa für die Armee	5,761,320	5,798,138	6,012,679
	II			**Oberste- und obere Commando und Central Dienstes Stellen**	Unter den Titeln I. Staats-Ministerium der Armee. II. Oberste Dienstesstellen V. Hauptetablissements.	Da die Rubriken nicht dieselben sind, wie im neuen Budget, so wurde nur die Hauptsumme angesetzt.	
12		1		General Commando			29,782
13		2		General Quartiermeisterstab			48,070
14		3		General- und Flügeladjudanten S. M. des Königs			42,575
15		4		Divisions-Commandos			69,773
16		5		Brigade-Commandos			76,005
17		6		Artillerie-Corps-Commandos			18,012
18		7		Ingeneur-Corps			45,985
						347,541	330,201
	III			**Staats-Ministerium der Armee mit der obersten Central-Stelle der Justiz und Oekonomie Verwaltung**	mit der Armee Zeughaus Direktion Armee Montur Depot in Summa	Hier gilt die Bemerkung wie zu II.	
19		1		Staats-Ministerium der Armee			101,045
20		2		General-Auditoriat			43,023
21		3		Militär-Appellationsgericht			20,389
22		4		Militär-Hauptbuchhaltung			34,627
23		5		Militär-Haupt-Kassa			15,325
24		6		Zeughaus-Haupt-Direktion			33,870
					784,578	241,940	248,279
25	IV			**Topographisches Bureau**	50,000	50,000	50,000
				Summa von II. bis IV	834,578	639,481	628,480
26	V			**CadettenCorps**	75,480	41,514	54,302
	VI			**Allgemeine, in vorstehenden Vorträgen noch nicht enthaltenen Etats-Positionen:**			
27		1		Garnisons-Compagnien	81,000	. . . . .	80,000
28		2		Stipendien der Veterinär-Schule	. . . . .	. . . . .	2 000
29		3		Kriegs-Material (Armee Bedürfnisse)	557,636	200,000	100,000
30		4		Gebäude- und Festungs-Unterhaltung			200,000
31		5		Neue Gebäude		. . . . .	100,000
32		6		Marsch-Kosten	. . . . .	43,600	60,000
33		7		Dotation des Militär Max Joseph Ordens	45,564	30,000	30,000
34		8		Medaillen-Zulagen		. . . . .	26,000
35		9		Dispositions-Fond		7,000	7,000
					684,200	280,600	605,000
36	VII			**Pensionen**	509,573	-	
37	VIII			**Reservefond zur Aushilfe bey zu gering angesetzter Position. Neubauten ꝛc.**	1,433		
	IX			**Positionen des Budgets von 1819 die nicht mehr vorkommen**			
38		1		Garnisons-Verpflegungs-Anstalten	51,324		
39		2		Straf-Anstalten	13,200		
40		3		Kosten der Reserve	81,600		
41		4		Ueberzählige	464,880		
42		5		Verlust an Rentamts-Getreid			
				Haupt-Summa	8,426,850	6,730,533	7,300,461
				Ohne topographischen Bureau			
				1819 Ueber Abgang der Einnahmen per	90,000	über Abzug von 29,200 fl. Einnahme.	
				Jährlicher Bedarf	8,336,850		
				Ohne Remonte 240,000 neue Gebäude 150,000 Zeughaus Bedürfnisse 240,000 Verlust an Naturalien 150,000 Exercier Zeit 170,000	950,000		
				Statt dieses angeblich (Band 7 Seite 297) streng nachgewiesenen Bedürfnisses	9,286,850		
				Postulirte die Regierung 8 Millionen			

1831 vorgelegtes Budget.

1831 vorgelegtes Budget.	Nro. der Uebersicht.	Betrag fl.	kr.	hl.
Leibgarde der Hartschiere	13	67,584	—	—
Infanterie	17	2,001,040	8	$\frac{4}{6}$
Jäger	18	248,803	35	3
für Remontirung	III	118,545	—	—
„ Pferdequipage, Pferdbeschläge und Medicamente	IV	119,104	19	—
Cürassiere	19	453,681	20	$1\frac{1}{3}$
Cheveaulegers	20	1,272,475	16	6
Artillerie mit Fuhrwesen	21	386,290	22	6
Technisches Bataillon	22	49,036	27	5
Ouvriers = Compagnie	23	17,203	45	7
Pontoniers	24	10,253	32	1
Kommandantschaften	25	158,970	17	$\frac{1}{4}$
Wacht = und Gefängniß Bedürfnisse	V	24,222	—	—
Schul= und Erziehungs Anstalten (einschlüssig des Cadetten Corps 66,903 fl 30 kr.)	VI	26,903	30	—
Garnisonskirchen	VII	1,500	—	—
Summa.		4,888,029	34	$6\frac{1}{4}$
General Armee Inspektion	1	29,929	30	—
General Quartiermeister Stab	2	69,333	30	—
General = und Flügeladjudanten	3	31,274	—	—
Divisions = und Brigade Commandos	14	161,365	20	—
Artillerie Corps	15	23,730	—	—
Ingenieure	16	51,442	34	—
Proprietäre	4	8,913	—	—
Kriegs = Ministerium	5	76,543	36	6
General Auditoriat	6	33,195	7	4
Haupt Kriegskasse	7	7,934	33	6
Armee Montur Depot	10	2,994	33	6
Haupt Zeughaus Direktion	8	36,835	—	—
Summa.		533,490	45	6
Topographisches Bureau	—	50,000	—	—
Cadetten Corps, ausgeschieden von den Schul = und Erziehungs Anstalten Nr. VI	11	40,000	—	—
Gewehrfabrik	9	7,273	33	6
Garnisons Compagnien	26	80,000	—	—
Stipendien für Veterinär Zöglinge	12	—	—	—
Für Geschütz, Armatur und Munition	I	303,267	58	6
Gebäude = Unterhalt und Neubauten	VIII	264,200	—	—
Diäten, Marsch und Umzugs — dann Reise und sonstige Kosten	IX	60,000	—	—
Max = Joseph = Orden	X	30,000	—	—
Dispositions Fond	XI	7,000	—	—
Musik = Instrumente	II	5,995	—	—
		757,736	32	4
Pensionen	27	270,000	—	—
Lager	XII	27,500	—	—
Bureaukosten	XIII	40,723	—	—
Summa.		338,223	—	—
		6,675,063	53	$\frac{1}{4}$
Ohne topographisches Bureau		6,625,063	53	$\frac{1}{4}$
Nach Abzug möglicher Ersparnisse und der Interessen vom Armee Reserve = Fonds.		6,283,059	12	

Anmerkung.

1) Diesem 1831 vorgelegten Voranschlag war die Bemerkung beigefügt unter günstigen Verhältnissen könnten erspart werden: bei Brod und Fourage: 126,753 fl. $27\frac{1}{2}$ kr. Montur: 25,148 fl. $4\frac{5}{8}$ kr. Geschütz, Armatur, Munition: 7,160 fl. $32\frac{3}{4}$ kr. Kasernirungs = und Wachtbedürfnisse: 65,388 fl. 30 kr. Krankenkosten: 2665 fl. 46 kr. Strafgerichts= Arrestanten; Verpflegs = und Gefängnißkosten: $6887\frac{1}{3}$ fl. In Summa 234,004 fl. 40 kr. 7 hl. Hiezu die Zinsen des Armee=Reserve=Fonds per 2,700,000 fl. mit 108,000 fl., fallen weg 342,004 fl. 40 kr. 7 hl. u. bleiben 6,283,059 fl. 12 kr.

2) Nach einer andern Zusammenstellung betrugen die Ausgaben jeder Art für Gagirte 1,995,632 fl. 34 kr. für präsente Unteroffiziere und Primaplanisten 666,101 fl. 31 kr. $7\frac{1}{4}$ hl, für Gemeine ꝛc. und zwar präsente 1,471,328 fl. 34 kr. für $1\frac{1}{2}$ Monat Präsente 283,518 fl. — kr. für Fourage 698,074 fl. 40 kr. Die Ausgaben für Commandantschaften ergeben sich auf 94,370 fl für Gagirte, und 23,439 fl. 12 kr. 1 hl. für Unteroffiziere und Primaplanisten.

Armee=Budget $18^{43}/_{49}$ nach Heeres=Abtheilungen.

I. Nro.	II. Vortrag.	III. Stand der Pferde: Offizier	III. Stand der Pferde: Dienst	IV. Offizier und gleichgeachtete Beamten	V. Unteroffiziere, Spielleute, Gefreite und Gemeine: präsent	V. krank	V. Beurlaubt	V. In Summa.	VI. Geld=Betrag: fl.	kr.	hl.
	I. Aktive Armee.										
1	Leibgarde der Hartschiere	14	—	19	102	—	—	102	70,704	20	—
2	Inf…terie 16 Regimenter, 32 Bat., 192 Compag.	160	—	896	11213	352	24227	35792	2,242,880	16	4
3	" 4 Jägerbataillonen, 24 Compagnien	20	—	124	1370	44	3030	4444	279,998	40	1
4	Cavallerie, 2 Cürassierregimenter, 12 Eskadronen	122	1380	72	1461	52	514	2027	557,505	49	1
5	" 6 Chevauxlegersregimenter, 36 Eskadronen	372	4140	216	4376	154	1543	6073	1,534,013	54	4
6	Artillerie u. Fuhrwesen, 2 Reg., 4 Bataill., 28 Comp.	142	806	146	1973	61	3598	5632	607,605	1	6
7	Technische Compagnie, 1 Mineur=, u. 1 Sapeur=Comp.	2	—	17	276	10	—	286	51,471	42	4
8	" " 1 Pontonier=Compagnie	4		4	64	2	30	96	13,837	51	3
9	" " 1 Ouvrier=Compagnie	4	—	4	97	4	41	142	18,742	33	7
	in Summa								5,376,760	10	2
	II. Obere= und Oberste=Commando=Stellen.										
10	Feldmarschall resp. Feldzeugmeister	9	—	1	—	—	—	—	11,233	23	6
11	Generalquartiermeister=Stab	69	—	24	1	—	—	1	59,337	13	6
12	General= und Flügel=Adjutantur	44	—	11	—	—	—	—	35,850	35	—
13	Divisions= und Brigade=Commando	128	—	60	16	—	—	16	168,839	30	—
14	Artillerie=Corps=Commando	13	—	8	2	—	—	2	19,353	58	6
15	Ingenieur=Corps	23	—	59	10	—	—	10	61,130	27	6
16	Commandantschaften	52	—	72	168	—	—	168	206,054	22	6
	in Summa								561,779	51	2
	III. Kriegs=Ministerium und Central=Verwaltungs=Stellen.										
17	Kriegsministerium	12	—	33	20	—	—	20	91,043	49	—
18	General=Auditoriat	8	—	12	6	—	—	6	32,538	35	—
19	Haupt=Kriegs=Kassa	—	—	5	4	—	—	4	9,829	38	6
20	Zeughaus=Hauptdirektion	—	10	27	58	—	—	58	51,223	35	—
21	Gewehr=Fabrik	2	—	5	6	—	—	6	7,520	56	2
22	Armee=Montur=Depot	—	—	4	4	—	—	4	6,484	38	6
	in Summa								198,641	12	6
	Summa von II. und III.								760,421	4	—
	IV. Cadetten=Corps, Regiments=Schulen.	—	—	3	3	—	—	3	54,624	—	—
	V. Sonstige Ausgaben.										
	Gebäude=Unterhaltung	—	—	—	—	—	—	—	200,000	—	—
	Marsch u. a. Kosten	—	—	—	—	—	—	—	60,000	—	—
	Militair=M.=J.=Orden	—	—	—	—	—	—	—	30,000	—	—
	Dispositions=Fond	—	—	—	—	—	—	—	7,000	—	—
	VI. In mehrere Positionen einschlägige Beträge.										
	a Unterhaltung und Vermehrung der Waffen	—	—	—	—	—	—	—	150,000	—	—
	b Garnisons=Compagnien	—	—	12	551	—	—	—	95,030	30	5
	c Für Lager (alle 3 Jahr eins)	—	—	—	—	—	—	—	49,676	—	—
	d Stipenden	—	—	—	—	—	—	—	1,320	—	—
	Pensionen und Medaillien=Zulage	—	—	—	—	—	—	—	567,550	—	—
	Summa von V. und VI.								1,160,381	30	5
	Hauptsumma	1200	6336	1834	21781	679	32983	57277	7,352,381	24	7
	Davon ab (die möglichen Ersparnisse und 85,000 fl. an Zinsen)								852,381	24	7
	Bleiben								6,500,000	—	—

Armee-Budget für $18^{43}/_{49}$ nach Verwaltungszweigen.

I. Nro. zu Titl.	II. Vortrag.	III. Vorgeschlagen ohne Ersparungen fl.	kr.	hl.	IV. Genehmigt nach Abzug möglicher Ersparungen. fl.	kr.	hl.	V. Ausgabe 1843/44 fl.	kr.	hl.
I	Geldbeträge für Offiziere und Beamten	1,895,803	4	—	3,171,909	21	—	3,238,180	9	—
	" " Gemeinen und Unteroffiziere	1,403,436	17	—						
II	Brod 7,908,817 Portionen	510,754	11	4	1,068,152	19	—	1,515,084	25	6
III	Fourage 1,919,170 Rationen	963,031	12	4						
IV	Montur	537,000	49	6	479,800	49	6	448,636	11	4
V	Armatur	72,744	21	—	259,784	30	1	282,253	59	1
	Munition	37,040	9	1						
VI	Musik	6,006	20	—	6,006	20	—	5,020	22	—
VII	Remontirung	135,485	—	—	135,485	—	—	131,590	48	—
VIII	Kosten für Dienstpferde, Equipagen	71,479	—	—	80,836	48	—	68,990	56	2
	" " Beschläge	43,187	18	—						
	" Medikamente	11,070	30	—						
IX	Kasernirungs- und Wachtbedürfnisse	317,390	30	—	292,740	30	—	224,785	56	1
X	Krankenkosten	169,058	—	—	130,259	40	1	130,259	40	1
XI	Garnisonskirchen und Kapellen	1,500	—	—	1,500	—	—	1,603	7	4
XII	Schul- und Erziehungsanstalten, Cadettenkorps	54,624	—	—	54,624	—	—	58,053	24	—
	" " " Regimentsschulen	8,862	—	—						
XIII	Schulgeld für Soldatenkinder	1,899	42	—	10,761	42	—	736	24	—
XIV	Bureau-Bedürfnisse	44,963	—	—	44,963	—	—	44,963	19	1
XV	Gebäude-Unterhaltung	200,000	—	—	200,000	—	—	235,930	46	7
XVI	Marsch-Vorspans, Criminalkosten	61,500	—	—	61,500	—	—	55,607	42	5
XVII	Militair Max-Josephs-Orden	30,000	—	—	30,000	—	—	30,000	—	—
XVIII	Pensionen	567,550	10	7						
XIX	Medaille-Zulagen									
XX	Unterstützungsfond	7,000	—	—	7,000	—	—	7,000	—	—
	Hiezu noch:									
	Vermehrung der Vorräthe an Armatur 125/m. an Munition 25/m.	150,000	—	—						
	Für Lager alle 3 Jahre	49,676	—	—	49,676					
	Stipenden für Vetrinär-Zöglinge	1,320	—	—	—	—	—	—	—	—
	Rechnungs-Defekte	—	—	—	—	—	—	17	41	—
	in Summa	7,352,381	24	7	6,085,000	—	—	6,473,581	20	1
	Davon ab:									
	a) Minderbetrag der Ausgabe für Getraid, unter Voraussetzung eines Zuschußes bei höheren Preisen	203,283	5	—						
	b) Ersparungsbetrag unter günstigen Verhältnissen, bei I 146/m. II und III 230/m. IV 65/m. VIII 51/m. IX 28/m. X 44,098 fl. 19 kr.	564,098	19	7						
	c) Zinsen von 2,125/m militär Fonds	85,000	—	—						
		852,381	24	7						
	Bleiben	6,500,000	—	—						

Neuste Vorschläge.

		Budget 18⁴³/₄₉	Budget 18⁴⁹/₅₁	Budget 14 März 1850 bleibend	Budget 14 März 1850 gehend	Stand 31. März 1850
Infanterie	Offiziere	1,092	1,560	1,560	1,560	1,560
	Unteroffiziere	3,012	5,556	5,876	5,876	5,876
	Pioniere, Gefreite und Gemeine, präsent	9,895	13,440	19,890	25,021	35,965
	" " " " beurlaubt	27,257	34,560	28,110	22,979	12,513
	Offiziers-Reitpferde	180	212	212	212	212
Cavallerie	Offiziere	332	374	374	374	374
	Unteroffiziere	856	1,160	1,160	1,160	1,160
	Gefreite und Gemeine präsent	5,143	4,708	5,588	5,699	5,434
	" " " beurlaubt	2,057	3,692	2,812	2,701	2,966
	Offiziers-Reitpferde	494	574	574	574	574
	Dienst "	5,520	5,280	6,160	6,160	6,001
Fahrende Artillerie	Offiziere	160	180	180	180	180
	Unteroffiziere	442	552	567	567	567
	Bombardiere, Kanoniere u. Fuhrsoldaten präsent	1,578	2,060	2,060	3,239	3,762
	" " beurlaubt	3,598	3,788	3,788	2,609	2,086
	Offiziers-Reitpferde	142	160	160	160	160
	Dienst "	134	134	134	227	253
	" Zug "	682	672	682	1,135	1,281
Reitende Artillerie	Offiziere	—	38	38	38	38
	Unteroffiziere	—	84	92	92	92
	Bombardiere, und Kanoniere präsent	—	416	416	651	706
	" " beurlaubt	—	340	340	105	50
	Offiziers-Reitpferde	—	—	—	55	55
	Dienst "	—	—	—	500	451
	" Zug "	—	—	—	426	431
Genietruppen	Offiziere	23	61	61	61	61
	Unteroffiziere	44	160	160	160	160
	Gefreite, Gemeine präsent	306	613	613	675	813
	" " beurlaubt	30	221	221	159	21
	Offiziers-Reitpferde	6	12	12	12	12
Ouvriers	Offiziere	5	10	10	10	10
	Unteroffiziere	15	30	30	30	30
	Gefreite, Gemeine präsent	85	215	215	231	226
	" " beurlaubt	41	49	49	33	38
	Offiziers-Reitpferde	4	8	8	8	8
Garnisons Compagnien	Offiziere	16	14	14	14	14
	Unteroffiziere	266	427	427	427	427
	Gefreite, Gemeine präsent	281	417	417	417	417
	" " beurlaubt	—	240	240	240	240
Oberste Commandostellen der Hartschiere	Offiziere	619	631	631	631	631
	Unteroffiziere	124	197	197	197	197
	Offiziers-Reitpferde	—	340	340	340	340
	" Wagen Pferde	—	120	120	120	120
Summa des ganzen Standes	Offiziere	2,247	2,868	2,868	2,868	2,868
	Unteroffiziere	4,759	8,166	8,509	8,509	8,509
	Pioniere präsent	17,288	21,869	29,199	35,933	47,323
	Gefreite, Gemeine beurlaubt	32,983	42,890	25,560	28,826	17,914
	Mannschaft in Summa	57,277	75,793	76,136	76,136	76,614
	Offiziers-Reitpferde	1,106	1,361	1,361	1,361	1,361
	" Wagen	94	120	120	120	120
	" Pferde in Summa	1,200	1,481	1,481	1,481	1,481
	Dienst-Reitpferde	5,654	5,746	5,746	6,887	6,705
	" Wagen	682	898	898	1,561	1,712
	" in Summa	6,336	6,644	6,644	8,448	8,417
	Kosten	6'000,000	9'229,102	10'429,102	11'701,102	11'088,000

Anmerkung. Bei den Kosten von Budget 18⁴⁹/₅₁ wurde pro ordinario 7,000,000 pro extraordinario 2,229,102 fl. für die als bleibend bezeichnete Erhöhung von 14. März 1850 wurden 1,200,000 fl. für die temporäre Erhöhung 1,272,000 gerechnet, für den Bedarf aber, mit Weglassung der in diesen Anschläge enthaltenen Löhnungs- und Gage-Erhöhungen per 612,923 fl. 43 kr. ein monatlicher Zuschuß zu den 6 Millionen von 424,000 fl. obwohl der Präsentstand ßer war als nach dem Budget von 14. März. —

Verzeichniß

der Beträge welche für die Jahre $18^{49}/_{51}$ pro extra waren aufgenommen worden sind.

Nro.	Vortrag	Proextraordinarie fl.	kr.	hl.
	Active-Armee.			
	I. Infanterie.			
1	Kostenbetrag für die früher im Frieden vakant gehaltenen 68 Unterlieutenants	34,200	—	—
2	Kostenbetrag für die früher vakant gehaltenen 864 Vicecorporäle	111,942	—	—
3	Mehrausgabe wegen Errichtung der III. Bataillone und IV. Division bei der Infanterie	746,284	17	4
4	Mehrausgaben für die größere Präsenz der Festungs Besatzungen in Germersheim und Landau	148,012	5	—
	II. Cavallerie.			
5	Mehrausgaben für die früher im Frieden vakant gehaltenen 8 Offiziere und 96 Unterlieutenants, dann für Errichtung der VII. Escadrons bei jedem Reiter Regimente	4,922	44	5
	III. Artillerie.			
6	Mehrausgaben für die früher im Frieden vacant gehaltenen 4 Offiziere und 60 Unterofficiere	15,999	27	4
7	Errichtung der III. Bataillone 6 resp. 2 Compagnien. Fußartillerie, da 4 Compagnien bereits im vorigen Budget enthalten waren	51,701	29	2
8	Erhöhung der Fourageratione n für die Zugpferde	10,804	—	—
9	Errichtung eines Regiments reitender Artillerie zu 4 Batterien gegen Verminderung, resp. Uebernahme von 240 Pferde von der Cavallerie	200,333	18	1
10	Fouragebezüge für die Stabsoffiziere der Zeughaus-Direktion	1,970	25	—
	IV. Ingenieur-Corps, Genie Regiment, Ouvriers Compagnien.			
11	Vermehrung des Standes der technischen Compagnien zu einem Genieregimente von 8 Compagnien	23,432	26	3
12	Ergänzung und Nachschaffung der Holzvorräthe und Ausrüstungs-Gegenstände des Genie Regimentes	6,000	—	—
13	Vermehrung der Stabsoffiziere ꝛc. ꝛc. beim Ingenieur Corps	8,695	57	2
14	Errichtung einer II. Ouvrier Compagnie	23,440	43	3
	V. Central- und Commando-Stellen und Behörden.			
15	Mehrkosten für die Formirung von 2 Armee-Corps Commandos, 4 Infanterie und 2 Cavallerie-Divisions-Commandos nebst Brigarde Commandos	41,439	50	—
	VI. Sonstige Mehrbedürfnisse.			
16	Gage- und Löhnungsverbesserungen.			
	a) Ständige Löhnungserhöhung zu 6 kr. für die Feldwebels, 4 kr. für die Sergeanten, 3 kr. für die Corporäle, 1½ für Gefreite und Gemeine	340,297	—	—
	b) Verbesserung der Bezüge der Auditoriats Aktuare	2,427	28	—
	c) Erhöhung des Propretetsgeldes für die Rekruten von 50 kr. auf 1 fl. 50 kr. per Mann	14,331	—	—
	d) Gageverbesserungen für Offiziere und Beamten im Allgemeinen	211,444	—	—
	e) Erhöhung der Pferd-Gratification von 50 fl. auf 72 fl. und des Stallgeldes von 10 fl. auf 24 fl. per Pferd	44,424	—	—
17	Mehrbedarf für die Bauten und größere Bauherstellungen	80,000	—	—
18	Erhöhung der Pflegsvergütung an die Quartierträger auf Märschen und Einquartirungen von 10 kr. auf 20 kr. so wie Mehrkosten hierauf überhaupt	13,000	—	—
19	Kosten für die Bevollmächtigten und Abgeordneten bei der Central Gewalt	14,000	—	—
20	Reise-Entschädigung für die Mannschaft bei Einberufung aus Urlaub, und Wiederbeurlaubung	30,000	—	—
21	Reservefond für Menage und Bierzulage	50,000	—	—
	Summa	2'229,102	27	—

Resultate

der zwei ersten Jahre der fünften Finanzperiode.

	Budgetmäßige Beträge			Wirkliche Ausgaben					
				$18^{43}/_{44}$			$18^{44}/_{45}$		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1) Active Armee	6'000,000	—	—	6'333,431	—	—	6'467,368	54	1
2) Gendarmerie	638,976	—	—	640,239	54	2	648,732	38	2
3) Topographisches Bureau	50,000	—	—	49,996	51	—	47,640	31	4
4) Invaliden= und Waisenfonds	92,000	—	—	92,000	—	—	92,000	—	—
5) Pensionen und Medaillenzulage	500,000	—	—	463,764	47	2	489,932	14	2
6) Bundesverhältnisse:									
a) Unterhaltung der Festung Landau	25,000	—	—	19,298	53	—	24,007	46	1
b) Militärcommisson in Frankfurt	14,000	—	—	12,526	28	—	13,262	59	—
ferner:									
7) Festung Ingolstadt	—	—	—	1'346,770	24	2	1,008,988	31	1
8) Festung Germersheim	—	—	—	503,945	15	4	319,123	8	1
Summa	7'319,976	—	—	9'161,973	33	2	9'003,054	42	4

1) Hiezu sind noch zu rechnen: Die ältern Militärpensionen, die auf der Amortisationskassa seit 1825 ruhen, ferner die Zuschüsse zu den Wittwen= und Invalidenfonds aus dem Militär=Entlassungsgeldern und Gehaltsabzügen, die auch als Steuer betrachtet werden können.

2) Zur Ausgabe von 6,333,431 fl. — kr. in der Rechnung $18^{43}/_{44}$ bemerkte der Referent: „Die Militärkasse erhielt zwar einen Zuschuß aus der Staatskassa wegen höherer Getreidpreise von 491,470 fl. 6 kr. 7 hl. aber es blieben als Kassarest 158,038 fl. 33 kr., wovon 94,680 fl. deponirt wurden für Lagerkosten." Durch diese Bemerkung erklärt sich, die Verschiedenheit der Angaben in dieser Uebersicht, und in der vorhergehenden.

3) Die Ausgaben $18^{45}/_{46}$ und $18^{46}/_{47}$ für die Armee sind durchschnittlich um beiläufig 1 Million größer, wegen höherer Getreidpreise. — Die Vergütung der Differenz der Getreidpreise gegen den Budgetmäßigen Anschlag per 7 fl. 30 kr. 4 hl. hat betragen $18^{45}/_{46}$ 814,372 fl. 19 kr. 5 hl. $18^{46}/_{47}$ 1,129,973 fl. 50 kr.

Die Armee

als

militärische Bildungsanstalt

der Nation

von

Freiherrn von Closen.

Zusätze mit Rücksicht auf den neusten Erfahrungen über das preußische Landwehrsystem — und die über jene Schrift erschienenen Kritiken. —

München.

Joh. Palm's Hofbuchhandlung.

1851.

system ohne knechtische Nachahmung zum Zu
ist dieses System vielfältig angefochten word
in der Lage noch genauere Kenntniß von den
insbesondere über den Kostenpunkt zu erhalten,
barkeit des Systems liegen manigfaltige Erfa
bilisirung der Armee und der Landwehr I. u. II
ben daher durch einige Nachträge den unbefan
noch besser in den Stand zu setzen, ein selbst

Nur auf solche Urtheile legen wir Wert
gen jener, die Andern nur nachbeten oder vo
Art ausgehen, zumal jener, welche die gänzli
schläge nicht durch objektive Prüfung, sonder
motiviren, daß der Verfasser nicht dem Mili

Zur besseren Begründung und vollständ
Vorschläge lassen wir auch einige zu unserer
theile in öffentlichen Blättern mit kurzen Be
nahmen aber von ganz kurzen Anzeigen m
keine Notiz.

Ueber das preußische Landwehrsystem h
zum preußischen Staats-Haushaltungs-Eta
IV. Band (393 Seite in Quarto) in Be
vor uns liegen. Das Vorwort dazu beginn
der Anlegung des Etats der Militärverwaltu
geringen Ausnahmen alle Bemerkungen Berüc
von Seite der II. Kammer bei der Prüfung
1850 gemacht worden sind." Bei den Berat
gets in der Kammer der Abgeordneten im

586	4	11			
132					
700					
500					
276			29,896		
564					
932					
844			6,000		
000					
016			300		
400			12,700		
179			2,200		
437			595		
318			97,873		
566			5,429		
714					
028			311,597		
750			130,250		
018	22	6	1'128,711	21	8

	litär=Bea
XXVIII.	Ausserorden bei den jä der Trupp
XXIX.	Verpflegun Reserve=W
XXX.	Verschieden
XXXI.	C. Marine
XXXII.	D. Invalid
XXXIII.	E. Potsda Waisenha
XXXIV.	F. Für die Kasse

Extraordin

Tit. X

"

" X

" X

	litär=Beamten . . .	25,1[illegible]
XXVIII.	Aufferordentliche Ausgaben bei den jährlichen Uebungen der Truppen	45,000
XXIX.	Verpflegung der Ersatz und Reserve=Mannschaften .	92,760
XXX.	Verschiedene Ausgaben .	19,050
	In Summa	21'981,127
XXXI.	C. Marine	353,488
XXXII.	D. Invaliden = Wesen . .	3'078,500
XXXIII.	E. Potsdamisches = Militär=Waisenhaus	120,049
XXXIV.	F. Für die Mititär=Wittwen=Kasse	42,710
	In Summa	25'841,449
	Extraordinarium: darunter Tit. XIX. 155,455 " XX. 703,156 " XXI. 116,100 " XXVI. 96,000 .	1'070,611

604	—	1
2,020	—	5
228	—	—
405	—	10
405	—	7
3,224	—	48
609	660	—
2,975	3,160	—
4,760	5,056	—
14,280	—	15,168
4	44	—
1,664	461	42
11,312	1,764	1,533
1,676	378	293
513	42	19
302	28	14
639	—	—
103	—	3
252	—	3
2,016	—	24
252	—	—
70	—	—
202	—	—
855	—	—
404	—	—

taillone a: 579
15 Tage . .
104 Provinzial-La
kadrons a: 93 Ma
und 98 Pferde inc
Pferde auf 14 T
12 Garde-Landweh
Compagnien a: 10
20 Tage , .
78 Provinzial-Land
Compagnien a: 10
20 Tage . .
9 Landwehr-Artil
werks-Compagnien
auf 20 Tage .
Für die zur Uebun
genthümlichen Di
ihrer Waffengattu
ziehenden, im Rese
wehr-Verhältnisse
Jäger von 125 M
Armee-Corps, als
mee-Corps auf 18
Desgleichen von 1
bei 9 Pionir-Abth
18 Tage . .
Hierzu 7% zur Dec
genau vorher zu
Bedarfes, an Bro
ten während des M
lassene Reserve ꝛc
Fourage, für nicht
Offiziere, Feld, f
licher Friedens-R

taillone a: 579 Mann auf 15 Tage	60,216	903
104 Provinzial-Landwehr-Eskadrons a: 93 Mann a. 15 T.	9,672	145
und 98 Pferde incl. 2 Offizier-Pferde auf 14 Tage . .	—	
12 Garde-Landwehr-Artillerie-Compagnien a: 105 Mann auf 20 Tage , ...	,1,260	25
78 Provinzial-Landwehr-Artill.-Compagnien a: 105 Mann auf 20 Tage	8,190	16
9 Landwehr-Artillerie-Handwerks-Compagnien a: 108 M. auf 20 Tage	972	1
Für die zur Uebung in den eigenthümlichen Dienstleistungen ihrer Waffengattungen einzuziehenden, im Reserve- u. Landwehr-Verhältnisse befindlichen Jäger von 125 Mann für jedes Armee-Corps, also bei 8 Armee-Corps auf 18 Tage .	1000	1
Desgleichen von 132 Pioniren, bei 9 Pionir-Abtheilungen auf 18 Tage	1,188	2
		1'37
Hierzu 7% zur Deckung des nicht genau vorher zu berechnenden Bedarfes, an Brod für Rekruten während des Marsches, entlassene Reserve 2c. . . .	—	3'18
Fourage, für nicht regimentirte Offiziere, Feld, statt gewöhnlicher Friedens-Rationen 2c.	—	
	—	48'63

398,345 Thl. — Sgr.
gr., den Ct. a 6 dl., das Schf.
61,083 Thl. 15 Sgr

ma 2'413,136 Thl. 25 Sgr.
rgeben sich folgende Kosten

566,617 Thl. 19 Gr. 9 dl.

7700 " — " — "

76,538 " 8 " — "
27,262 " 16 " 11 "
28,940 " 16 " 7 "

81,600 " — " — "
51,747 " — " — "

54,000 " — " — "

94,407 Thl. 1 Sgr. 3 dl.

Offizieren: Gener
64 — diese St
und Rittmeister,
also über 400
Standesliste von
ersichtlich ist, wi
verschieden gestalt
nennungen bald

Infa

1 Major, zur
1 Sekondelieuten
giment als Adju
Lieutenants als
Bataillons=Arzt

(Hierauf f

1 Hauptmann,
Lieutenants.

64 — diese Stabsoffiziere meistens für da
und Rittmeister, 305 Premierlieutenants 61
also über 400 Landwehroffiziere. Wir la
Standesliste von zwei Landwehrbataillonen
ersichtlich ist, wie sich in den verschiedenen
verschieden gestalten, und der Mitwirkung d
nennungen bald mehr bald weniger vorbehal

12. Landwehr Regi

1. Bataillon Gla

Besoldeter Stan

Infanterie.	Cava
1 Major, zur Dienstesleistung 1 Sekondelieutenannt vom 11. Regiment als Adjudant, 2 Permier-Lieutenants als Compagnieführer 1 Bataillons-Arzt 1 Feldwebel.	1 Sek farenre

(Hierauf folgen die Nichtbesoldeten)

Infanterie I. Aufgeb

1 Hauptmann, 1 Permier-Lieutenant als Co
Lieutenants.

nt.

.

erie, zur Dinstesleistung.
ier Lieutenant vom 8. Kü-
Regiment.

ots.
11 Sekondelieutenants.

bots.

.

ots.

bots.

gebots.

—

fgebots.

fgebots.

—

fgebots.

—

Wenn
ste nach unserer
ganz einfachen G
wehr = Offizier m
Ruf zum Eintritt
Anderer Verhältn
die frühern Verhä
sein Geschäft verl
Offiziere vorhande
und zum Dienste
lig melden, da g
von zwei *Aufgebo*
zu den seltesten A
in *Ansehung* der
stets praktischen
Klasse *auf halbem*
eine Expedition be
ersten melden.

Das Institu
Landwehroffiziere
schränken sein.

Man hat au
preußischen Landw
zum Vortheil thei
rer Prüfung der
Instituts in seiner
gel aber theils *au*
verbessern sind.

ste nach unserer Ansicht selbst noch größer s
ganz einfachen Grunde. Im Augenblicke d
wehr-Offizier mag der Betheiligte sich in
Ruf zum Eintritt in den Aktiv-Dienst ohn
Anderer Verhältnisse zu folgen, aber in w
die frühern Verhältnisse so ändern, daß er n
sein Geschäft verlassen dürfte: es sollten dah
Offiziere vorhanden sein, als gerade die beste
und zum Dienste vor allen jene berufen wer
lig melden, da gleichzeitige Mobilistrung vo
von zwei Aufgeboten selbst in dem Falle eine
zu den seltesten Ausnahmen gehört. Auf di
in Ansehung der Landwehr- oder Reserv-L
stets praktischen Engländer in Ansehung der
Klasse auf halbem Sold stehender Offiziere n
eine Expedition bevor — in der Regel jene rea
ersten melden.

Das Institut der einjährigen Freiwilli
Landwehroffiziere betrachtet dürfte daher ehe
schränken sein.

Man hat aus den verschiedenen Ergebn
preußischen Landwehr in der neuesten Zeit n
zum Vortheil theils zum Nachtheil des Insti
rer Prüfung der Thatsachen dürfte sich aber
Instituts in seinen Grundlagen sich erprobt
gel aber theils aus ungeeigneter Anwendung
verbessern sind.

Die große Bereitwilligkeit und Pünktlichkeit, womit überall dem Aufgebote gefolgt wurde; der gute Geist der sich selbst da aussprach, wo der Eintritt in den Dienst mit empfindlichen persönlichen Opfern verbunden war; die Ruhe, womit auch der ärmere verheirathete Mann der Stimme der Pflicht folgte nachdem in seiner Abwesenheit seine Familie von der Gemeinde Unterstützung erhielt; vielfältige Züge, welche darthun, daß in Preußen Ehrgefühl, Nationalstolz alle Klassen durchdrungen hatten, daß der Landwehrmann weil er länger gedient hat, sich selbst höher stellt, als der Liniensoldat; die schon bei den alljährigen Uebungen sichtbare Tüchtigkeit der Landwehr in den mechanischen Fertigkeiten des Standes — beweisen daß das Institut an sich gut, daß es dem Nationalcharakter angemessen sei.

Wenn rügend von den Störungen gesprochen wird, die durch die Mobilisirung in den Verhältnissen so vieler Familien hervorgebracht werden, von der Ungleichheit, wo nach für manche Bataillone 1000 für andere nicht 600 Mann disponibel waren; von der Nothwendigkeit, in der man sich befand, Offiziere der Linie den Landwehr-Bataillonen und Compagnien zu zutheilen; von dem Mangel an Kleidung für den Landwehrmann des II. Aufgebotes — so antworten wir: Alle diese Uebel für die Einzelnen liegen nicht in dem Institute, sondern in der ungeheuern Anstrengung eines Staates von 15 Milionen Seelen, in wenig Wochen eine halbe Milion Krieger schlagfertig aufzustellen, wovon der größte Theil seinem gewöhnlichen Beruf entzogen wird; wäre die Mobilisirung allmählig geschehen, wie es bei einem Kriege gegen das Ausland der Fall wäre, so würde jeder Einzelne leichter Fürsorge für sein Geschäft haben treffen können; diese Störungen sind eine ernste Warnung, sich nicht leichtsinnig in Kriege zu stürzen und die verfügbaren Kräfte für den Fall der Selbstvertheidigung vorzubehalten.

Aber hätte, um die mit dem Landwehr Institute bei größerer Mobilisirung verbundenen Störungen zu verhindern, in der Linie eine verhältnißmässig größere Anzahl von Offizieren und Soldaten fortwährend besoldet werden müssen, so würden dafür nicht nur Preußens Finanzen nicht genügt haben, sondern auch statt während wenigen Wochen und Monaten würden während Dezenien kräftige Arbeiter nützlichen Beschäftigungen entzogen worden sein. So wurde mit einer jährlichen Mehrausgabe von 2 Milionen Thalern die Preußische Armee auf eine Größe gebracht, wonach bei einem andern Systeme vielleicht die Erhöhung des dermaligen Militärbudget von 25 Milionen Thalern um weitere 25 Milionen Thaler nöthig gewesen wäre.

Die Störung, welche die Einberufung mancher Offiziere in ihre Verhältnisse gebracht hat, würde vermieden worden sein, hätte man die militärische Ausbildung der Nation noch mehr ausgedehnt (die Zahl der einjährigen Freiwilligen war unsers Wissens auf 4 pr. Compagnien beschränkt) wie wir es vorgeschlagen haben, und es hätte dann um so leichter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse im Mo-

eintreten müssen und wird ein Theil davon n
bestimmten Behörden zu Hause bleiben kön
unserm Systeme keinem Bedenken unterlieg
der für die einzelnen Regimenter in den ih
disponiblen Mannschaft den Mangel bei dem
Ueberfluß des andern zu ergänzen.

Wenn hier und da Kleidung für die au
so war dieß ein Gebrechen nicht des System
indem für so viel Mannschaft Equipirung vo
glaubt in den Fall zu kommen, auf einmal

Nach unsern Vorschlägen würden dahe
bei dem preußischen Landwehrsysteme gezeigt
dabei noch an den oben angeführten Koste
können und zwar vorerst bei den Offizieren.

Wenn in Preussen für jedes Landwe
ein beständig besoldeter Stabsoffizier aufgestel
gerem Frieden erwarten, daß in dem Augen
eine große Anzahl derselben wegen mangeln
nirung nachsuchen oder nicht vollkommen entsp
Systeme bestünden für die nur im Falle ei
stehenden Kriegs aufzustellende Mannschaft
keine eigenen Stabsoffiziere, sondern bei Ue
leute eines Linienregements abwechslungsw
mandiren, und bei eintretendem Kriege besti
mandanten ernannt werden. Aus den 12

mentes 1, 2, 3 dafür ganz taugliche zu finden wird nicht schwer halten und es würden dann viel kräftigere, tüchtigere — und nicht schon halb abgelebte Männer an die Spitze der Bataillone kommen. Es würde ferner nach unserm Systeme der besoldete Stamm von 26 Mann pr. Bataillon wegfallen und bei dem Zusammenziehen der Bataillone zu Uebungen oder zum wirklichen Dienste würden die Cadres theils aus der Linie, theils aus der ersten Reserve entnommen werden wie wir denn auch bei Napoleon nie leere Cadres, sondern bei neuer Formation aus der Linie herausgenommen Cadres sahen. Was soll der besoldete Stamm, was sollen die 26 Mann pr. Bataillon und der an die Spitze gestellte Stabsoffizier, die nur während 2 Wochen des Jahres mit Uebungen beschäftigt sind, die übrigen 50 Wochen des Jahres thun? Werden sie sich nicht verlegen? Die in den zwei ersten Bataillonen befindlichen Offiziere, Unteroffiziere, Tamboure aber, welche den Reservebataillonen zugetheilt werden, bleiben das ganze Jahr durch in Athem sind fortwährend beschäftigt. Endlich würde nach unserem Systeme viel von dem Gehalte und den Verpflegungskosten der auf 14 bis 22½ Tage zu den Uebungen berufenen Landwehrmänner erspart werden, da ihre meisten Uebungen in den äußern Distrikten ohne besondere Kosten für den Staat stattfänden.

Wir gehen zur Beurtheilung unserer Schrift in öffentlichen Blättern über.

1.

Oesterreichische Reichszeitung, 6. November 1850.

„Die Armee als militärische Bildungsanstalt der Nation, mit besonderer Rücksicht auf Bayern, von Freiherrn v. Closen. München 1850, (Joh. Palm's Hofbuchhandlung.)“

Wenn wir in den zwei Jahren 1848 und 1849, auch nichts anderes gelernt hätten, so müßten wir doch begriffen haben, daß es mit Fug und Recht keine andere bewaffnete Macht geben darf, als eine gehörig geübte, wohlgeordnete und der Obrigkeit untergebene. Nur eine solche ist geeignet, den Staat nach Außen zu schützen, und im Innern des Gemeinwesens die Ordnung aufrecht zu halten. Das Heer allein kann die wahre Bürgerwehr in des Wortes echter Bedeutung sein, und indem jeder Staatsbürger dem stehenden Heere nach Maßgabe seiner Kräfte und seiner Jahre angehört, hilft das Gemeinwesen gegen Feinde von Außen wie von Innen wirksam beschützen. Von diesem Standpunkt aus ist die vorliegende Schrift zu betrachten. Nun aber ist dem berühmten Verfasser im Verlauf der letzten Jahrzehnte so vieles und schweres Unrecht zugefügt worden, und zwar von allen äußersten Parteien, daß er vollkommen Recht daran thut, seiner gründlichen und durchdachten Arbeit eine Art Verwahrung gegen falsche

alt geschichtliche Grundfeste der deutschen W
rungenschaften der Gesittung in Einklang zu
sondern befestigen will der Mann, der vor d
durch die Verfolgungen einer starren Bureaukra
cheleien der Umsturzpartei vom rechten Wege l
das Lob aus dem Munde der letztern mehr
maßlosen Verfolgungen durch das Schreiberth
zur Zeit der Stürme berufen wurde, die sta
helfen. Als geschichtliche Grundlage des ä
allgemeine Verpflichtung jedes Einzelnen zum
ten. Die Gemeinde vertheidigte sich selbst, ge
ter Masse die Rechtspflege und die Verwaltu

Der vollständigste Gegensatz zum Heerba
An die Stelle des Bürgers, der seinen Heerd,
geworbene Kriegsknecht, welcher, indem er bl
ner Führer gehorcht und seine Ehre nur
Fahne findet, für immer dar keinen andern
Waffenhandwerk, keine Heimath, als die Kas
als etwa nach stürmischen Leben eine bescheid
Stiftungshause. Von einer Rückkehr zu bü
der Regel nie die Rede. Die Nachtheile des
Waffenmacht bedürfen keiner Auseinandersetzu
Augen. Das Kriegführen ist zur ausgebild
sich nicht mit rohen plumpen Werkzeugen au
das Heerwesen bestellt sein würde, wenn wir
des Großen in diesem Stücke befolgten, das
Jahren in der bayerischen Pfalz und im Gr

sehen. Ein anderes Beispiel dieser Art hat schon im Jahre 1847 die Schweiz gegeben, doch minder überzeugend und schlagend, weil Feind und Freund in gleicher Weise ihre Macht zusammengesetzt hatten; dennoch war auch der Sonderbundkrieg belehrend genug, in welchem die Führer der siegreichen Partei nicht läugnen konnten, daß ihre Leute ganz allein nur darum vorwärts gegangen, weil die Gegner davon gelaufen waren. Bekanntlich hat der ganze Krieg keine hundert Mann an Todten, Verwundeten und Kranken gekostet, mit Innbegriff derjenigen, die sich mit Obst den Magen verdorben hatten. Einer dergestalt aufgebrachten Waffenmacht sein Wohl und Weh anvertrauen zu sollen, wird keinem vernünftigen Menschen zuzumuthen sein.

Die Nachtheile eines geworbenen Heeres ohne bürgliche Heimath hat unsere Zeit bereits förmlich anerkannt, indem sie die sogenannte „Konskription" in das Dasein rief. Durch die Konskription, auch in ihrer unausgebildeten Gestaltung, wird der Grundsatz ausgesprochen: daß jeder Staatsbürger zum Kriegsdienst verpflichtet sei. Sie schafft Prätorianer, Lanzknechte, Strelitzen, Janitscharen und andere Schweizer ab, um die Jugend des Landes zu bewaffnen und sie nach einer Reihe von Jahren dem friedlichen Heerd wiederzugeben, doch so, daß sie auch dann noch in vorgesehenen Fällen bereit sein muß, in den Reihen der Ersatzmannschaft, der Landwehr, und des Landsturm's das Vaterland zu vertheidigen. Der Verfasser ist indessen in Betreff seines Heimathslandes Bayern mit dem bisherigen Ergebniß der Konskription nicht zufrieden. Er läßt sich weitläufig darüber aus, und nachdem er dargethan, was er verlangt, geht er zu den bestehenden Einrichtungen über, die noch sehr weit von dem entfernt seien, was ihm zweckdienlich und wünschenswerth erscheint. Von den 40 — 50,000 Jünglingen, die jährlich in Bayern dienstpflichtig werden, träfe kaum ein Virtel das Loos. Von diesen treten wiederum viele gar nicht ein, theils weil sie für untauglich erklärt werden, theils weil sie Ersatzmänner stellten. Die Untauglichkeitserklärungen gingen dazu oft viel zu weit, denn mancher werde vom Dienste dadurch befreit, der im Nothfall wenigstens im Besatzungsdienst zu verwenden wäre. So ruhe denn die ganze Last des Dienstes auf den Unbemittelten allein. So sind nach Herrn v. Closen, die Mängel der bayerischen Heerverfassung beschaffen, die, wie er ausführlich begründet, durch die Verwaltung noch drückender gemacht würden, so daß selbst die verhältnißmäßig geringe Zahl der zum wirklichen Dienstberufenen nicht gehörig ausgebildet werde. Darum verlangt er, daß die Einberufenen vollständig eingeübt werden, und die übrigen wenigstens ohne Ausnahme gehalten sein sollen, so lange in der Besatzung und in der Kaserne den Dienst zu erlernen, bis sie fähig seien, als Gemeine jederzeit in Reih' und Glied zu treten. Der Verfasser schlägt diese erste Lehrzeit auf 6 Wochen an, die um so leichter hinreichen dürften, wenn die Jugend schon in der Schule durch Turnübungen von Kindesbeinen an vorbereitet würde.

Armee als militärische Uebungs-Anstalt de
Rücksicht auf Bayern,' bis jetzt erst in wen
dient im hohen Grade die Beachtung Aller,
näher anliegt. Wie ich höre, beabsichtigt der
Max und den Ministern bereits übergebene
praktischen Würdigung vorzulegen. Schon im
des Konskriptionsgesetzes wurden von Baron
ideen dieser Schrift angedeutet und im Jahre
Kammer der Abgeordneten bestimmten Vortrag
wirklichung dieses Vorhabens kam der Verfass
gesandter nach Frankfurt, und hier übergab
Wehrausschusse der Nationalversammlung. Die
principien gehen dahin: Die Einführung des
stems in seinen wesentlichsten Bestandtheilen a
ohne Ausnahme dienen, die erste nöthige
stattfinden, nach verhältnißmäßig kurzer Die
Landwehr eintreten müsse, daß sowohl der G
in der Landwehr keine Bezahlung erhalte, en
wehr Uebungen stattfinden, damit das Erlern
Ueber den finanziellen Punkt ist mit Rücksich
sche Militärbudgets vom Jahre 1819 an di
Einführung eines Institutes gedacht werden kö
neuen Ausgaben verbunden sein wird, aus
General v. Xylander und Oberst v. Mosle h
dieser Schrift beigefügten Urtheilen ersehen, d
fassers großer Anerkennung gewürdigt. Der
angehängte Entwurf eines Gesetzes „über deut
einem Ausschusse der Nationalversammlung t

Closens Ideen zusammen, die gleichfalls in einem aus 8 Artikeln bestehenden Gesetzentwürfe klar präzisirt sind. Die ganze, höchst wissenschaftliche und aus einer dreißigjährigen Erfahrung geschöpfte Beweisführung wird den Leser, weß Standes er auch sei, in hohem Grade intressiren. In einem Anhange beleuchtet der Verfasser die Verhandlungen der jüngsten Kammer über das Militärbudget sehr gründlich und schließt mit den Worten: Wir wollen, wie der Kriegsminister, ein wohlgeübtes, tapferes, treues Heer; aber wir wollen es, im Falle, daß das Vaterland angegriffen würde, noch zahlreicher als er, mit geringeren Kosten, mit geringeren persönlichen Opfern, mit größerer rechtlicher Gleichheit den Armen wie den Reichen gegenüber, und wir wiederholen die Worte Xylanders: „So lange Heere aus Menschen bestehen, so lange es nicht gelingt, aus denselben allen Geist heraus zu dressiren, so kann das Entscheidende ihrer Wirksamkeit nicht in solchen körperlichen mechanischen Fertigkeiten bestehen, sondern, wenn auch stets eine gewisse mechanische Fertigkeit und ein gewisser Gleichklang unentbehrlich ist, so kann das Entscheidende doch nicht anderer als geistiger Natur sein." „Das Buch schließt mit einem Vergleich der verschiedenen Armeebudgets.

3.

Beilage zu Nr. 34 der Neuen Münchener Zeitung 10. Februar 1851.

Der „Nürnberger Korrespondent" vom 31. Januar bringt uns in seiner Beilage eine Empfehlung einer vor längerer Zeit erschienenen Schrift des Frhrn. v. Closen, die Armee als militärische Bildungsanstalt der Nation, mit dem Wunsche der Beachtung Aller, welchen das Heerwesen näher liegt.

Es gab vielleicht nie eine Zeit, in welcher das Heerwesen der Beachtung eines jeden Freundes des Vaterlandes würdiger gewesen wäre, als gerade im gegenwärtigen Augenblicke, wo es den Großmächten Oesterreich und Preußen theils durch die verbesserten Verbindungen, andern Theils aber durch die vortreffliche Organisation möglich war, in so viel Wochen als man sonst Monate bedurfte, ihre Armeen auf den vollen Kriegsfuß zu bringen.

In dieser Erfahrung liegt das Bedürfniß für die süddeutschen Staaten, wollen sie sich nicht selbst für mediatisirt erkennen, auch ihrerseits mit kräftiger Hand aus ihrer militärischen Stellung sowohl als den kerngesunden Volksstämmen allen Vortheil zur Erhaltung des Gleichgewichts zu ziehen.

Hr. v. Closen scheint in seiner Schrift von derselben Ansicht durchdrungen zu sein, und glaubt das Mittel gefunden zu haben, dem Kriegsminister ein noch zahlreicheres Heer mit wenigen Kosten zu stellen, und zugleich größere rechtliche Gleichheit dem Armen wie dem Reichen gegenüber zu erzielen.

Dieses Bestreben ist unläugbar ein sehr heilsames, und wir würden es mit günstigen Blicke betrachten, wenn der gelehrte Hr. Verfasser nicht beabsichtigte, unsere ganze Militärorganisation über den Haufen zu werfen, eine Organisation, die sich in guten und schlimmen Zeiten vollkommen bewährt hat. Was bietet er uns dafür? Das preußische Landwehrsystem! Hätte er die Masse jammernder Weiber gesehen, die nach den unglücklichen Gefechten von Philippsburg und Waghäusel der preußischen Landwehr durch die Pfalz nachzogen, oder hätte er die Schwierigkeit gekannt, die Offiziersstellen in der Landwehr durch tüchtige Männer zu ersetzen, die zur größeren Hälfte und gerade im Augenblicke der Gefahr aus den Linienbataillons zugetheilt werden müssen, so hätte er uns wohl mit seinem Vorschlage verschont. Diese Schwierigkeit war so groß, daß bei der Mobilmachung der preußischen Landwehr in der letzten Hälfte Novembers z. B. bei den Truppen der Besatzung von Frankfurt nur noch ein Offizier bei der Kompagnie zurückbleiben konnte.

Im preußischen Kriegsministerium muß die Schrift des Hrn. v. Closen nicht bekannt sein, denn gerade im Widerspruch mit seinen Ansichten werden nun 230 Mann pr. L. W. Bataillon unter den Waffen gehalten, und die Landwehroffiziere den Linienbataillons einverleibt, wo hingegen die Linienoffiziere die Uebungen der Landwehr leiten.

Will der Hr. v. Closen unserer Armee diese Organisation geben, so werden wir ihm sehr dankbar dafür sein, wir erhalten dadurch die Linie 3 Jahre hindurch, und die Landwehr zum dritten Theile immer unter den Waffen; wir verlangen nicht ein Iota mehr, und es ist Sache des Hrn. Antragstellers, sich zu bewerben, als königlicher Kommissär bei der nächsten Ständeversammlung das Armeebudget zu vertreten.

Hr. v. Closen wünscht gleiche Vertheilung der Heerespflicht auf Arme und Reiche! Nach dem bayerischen Konskriptionsgesetz findet diese Ausgleichung statt, denn gerathe der Einstandsverband belastet nur den reicheren Theil der Bevölkernng; wir finden darin viel mehr Gleichheit vor dem Gesetze, als in andern Staaten, wo der Reiche sich durch eigene Equipirung und Verpflegung nur auf 1 Jahr zu den Waffen verpflichtet, während sein von Glücksgütern weniger begünstigter Nebenmann des Tages Last und Hitze 3 volle Jahre zu tragen hat.

Indem Hr. v. Closen einen Ausspruch des sehr geachteten Militärschriftstellers, Generals Xylander zitirt, „daß so lange Heere aus Menschen bestünden, und so lange es nicht gelingt, aus denselben allen Geist herauszudressiren, das Entscheidene doch nichts anderes als geistiger Natur sein könne", so heben wir mit einiger Schüchternheit den, den stehenden Heeren hingeworfenen Fedehandschuh auf, erklären aber, von Vorne herein, daß ein aus dem Zusammenhang gerissener Satz in der Regel nichts beweist; wäre er aber die Quintessenz einer ganzen Theorie, dann müs-

sen wir eine Lanze gegen sie einlegen. Vom alten Dessauer bis zum Marschall Vorwärts, von Prinz Eugen bis zum Helden Radetzky, vom Marschall von Sachsen, von Nelson bis Napoleon und Wellington hat man Alles in die Leute hineindressirt, den wahren Soldatengeist, den Gehorsam, die Selbstverläugnung, die Fähigkeit, die größten Anstrengungen zu ertragen, kurz alle militärischen Tugenden hat man hineindressirt, und muß sie hineindressiren, denn die Natur giebt sie nicht mit in die Patrontasche, sondern die unermüdliche Geduld des Anweisers oder seine Härte müssen alle die Eigenschaften ersetzen, die aus dem Jüngling, ich möchte sagen jedes Standes, erst den Soldaten machen. Derjenige der bessere geistige Anlagen mitbringt wird ohne Zweifel schnellere Fortschritte machen als der geistig beschränkte Sohn der Natur; ob aber die Fortschritte in allen Stücken gleich sein werden, ist noch sehr die Frage und gerade die Haupttugend des Soldaten, der Gehorsam und die Zähigkeit, die Selbstverläugnung nnd die Unterordnung unter den höhern Willen, wenn auch der durchdringenste Verstand den Schlüssel nicht dazu findet, werden dem geistig begabten Jüngling vielleicht schwerer zu erlernen sein, als die mechanischen Vortheile des Exercitiums den Beschränkten. Weil aber alles hineindressirt werden muß, so wird der gelehrte Autor uns auch die nöthige Zeit dazu gönnen müssen; um den Geist herauszudressiren, haben wir jedoch keine nöthig.

Wir sind sehr bereit einzugestehen, daß der junge Soldat in den ersten Monaten seines Unterrichts, unter ganz veränderten Lebensverhältnissen, von allen Seiten mit neuen Eindrücken belästigt, eine Befangenheit an den Tag legt, die dem ungeduldigen Beobachter, der vermeint Alles dieß so leicht und schnell zu lehren und zu erlernen, zu dem vorschnellen Urtheil veranlassen kann, der gesunde Menschenverstand werde dem Rekruten herausdressirt. Die ungeduldigen Herrn vergessen aber, daß die Zeit des ersten Unterrichts nichts als eine Uebergangsperiode ist, und daß in Uebergangsperioden auch der geistig Begabte viele dumme Streiche machen kann; wären aber die nach altem ehrlichen Soldatengebrauch dressirten Bajonette nicht zur rechten Zeit an Ort und Stelle gewesen, so würden viele geistige Naturen ihr Leben am Laternenpfahl ausgehaucht haben. — Ein Geist muß in jeder Armee herrschen, aber von Oben, und wir können uns mit dem Gedanken durchaus nicht einverstanden erklären, daß das Vorherrschende in den Armeen nur geistiger Natur sein könne; — das Vorherrschende in den Armeen sollen die kühnen treuen Herzen und der frohe Soldatenmuth sein! Die sogenannten geistigen Naturen haben in den verhängnißvollen Zeiten die wir durchlebt meist Bankrott gemacht, ganz Deutschland hatte sich in die nach alter Art und Weise geschulten Armeen gerettet, die treuen Herzen haben den Geist des Unfriedens und des Verraths zurückgewiesen, der sich in ihre Reihen eindrängen wollte,

München, den 18. Februar. Die N.
unseren neulichen bescheidenen Bemerknngen
Schrift: „Die Armee als militärische Bild
eine Entgegnung gewidmet. Wir empfahlen,
N. M. Ztg. empfiehlt, sie nicht zu lesen,
Ersten selbst befolgt zu haben, sonst würde
ganz unrichtige Konzeption des Inhaltes moti
gehauptet: „Der Verfasser beabsichtige, unse
über den Haufen zu werfen;" aber es ist gera
das sie an das Bestehende anknüpft, nur
Schrift biete dafür das preußische Landwehrs
thümliche derselben ist, daß sie ohne knechtisch
sischen Einrichtungen nur das Wesentliche dav
will und gerade das beseitigt, was die N. M
der N. M. Ztg. beruft sich ferner auf die j
letzten Mobilmachung und folgert daraus die
Landwehrinstituts. Closen's Vorschläge geh
te männliche Bevölkerung zum Waffendienst
der verfügbare Stoff zu verwenden sei, dar
und Verwaltung der vollste Spielraum gela
Jammer der Weiber dazu beigetragen hat,
hindern, so ist dieß eine Empfehlung für
tungen. Sollte das deutsche Vaterland von
Barbarei der Knute oder des Kommunismus
die nemlichen deutschen Frauen ihre Männer
muntern, wenn auch die gefallenen beweine
rigkeit, die Offiziersstellen der Landwehr durc
setzen, sagt die N. M. Ztg. „Im preußische

die Schrift des Freiherrn v. Closen nicht bekannt gewesen sein, denn gerade im Widerspruch mit seinen Ansichten werden die Landwehroffiziere den Lienienbataillons einverleibt, wohingegen die Lienienoffiziere die Uebungen der Landwehr leiten." Aber gerade dieß sagt auch Baron Closen (S. 18, 57, 61, 157 seiner Schrift), er beantragt nicht selbstständige Landwehr-Regimenter wie in Preußen, sondern — und hier nährt er sich mehr dem österreichischem Systeme — Ueberweisung der männlichen Bevölkerung bestimmter Distrikte an die bestehenden Infanterie-Regimenter um zu den formationsmäßigen 2 Bataillonen noch dritte, vierte, fünfte Bataillonen nach gedachten Bedarf zu bilden, wobei den Obersten freie Hand in Vertheilung der Mannschaft, so wie der Linien- und der außer dem Dienst nicht bezahlten Landwehr-Offiziere in den verschiedenen Bataillonen gelassen wird. Ein Weg zur besseren Ausbildung der Reserve-Offiziere wird dahin angedeutet (S. 61), in jeder Kompagnie die zweiten Unterlieutenantstellen den jungen Männern vorzubehalten, die sich dafür interessiren; bei einer solchen Verwendung während 1 bis 2 Jahren würden bald der Armee im Falle des Bedarfs Tausende von tüchtigen Reserve-Offizieren zur Vertheilung in die einzelnen Bataillons zur Verfügung stehen. Wenn ferner das Institut der einjährigen Freiwilligen in Preußen für eine größere Begünstigung der Reichen angesehen wird, als das im bayerischen Konskriptionsgesetz eingeführte Einstandswesen, so ist dieß schwer begreiflich, da in Preußen auch der Reichste eine Zeit persönlich dienen und im Falle eines Kriegs als Reservist eintreten muß, während man sich bei uns um einige hundert Gulden von jeder Leistung befreien kann und bei einem feindlichen Einfall der 22jährige Reiche ruhig zu Hause bleibt, während der Arme, der schon 6 Jahre in der Lienie gedient hat, noch im 39sten Jahre — ist er ledig — wieder die Muskete ergreifen muß. Closen's Vorschläge enthalten nicht nur schon darin eine wesentliche Erleichterung für jeden Pflichtigen, daß er nach 3 Jahren in die Reserve tritt, sondern beabsichtigen auch nach des preußischen Generals Peuker Vorschlägen, dem talentvollen fleißigen Aermern eine Abkürzung auch der ersten 3 Jahren zu ermöglichen. Die Kritik der N. M. Ztg. bekämpft endlich mit großem Eifer das geistige Prinzip: kein Wunder, daß hienach eine Schrist sie nicht anspricht, welche eine große Idee in's Leben rufen will —; in derselben Zeile, wo sie ausspricht: „Alles ist schon dagewesen," bittet sie, wohl sehr logisch, mit neuen Theorien verschont zu werden. Closen's Schrift enthält eine reiche Sammlung von Materialien, mitunter manche neue Idee: — Alles gruppirt aus dem Gesichtspunkte, der Armee für den Fall des Bedarfs die edelsten Theile der Nation bereits militärisch ausgebildet zuzuführen. Wer vorzieht, daß sie, weniger zahlreich, aber mit größeren Kosten, fortwährend zum größten Theile aus Proletariat bestehe, weil er glaubt, daß damit besser die Sicherheit im Innern zu handhaben sei, für Den hat Closen nicht geschrieben!

im Stande wären einen solchen Kampf mit
zu bestehen, denn die noch gegenwärtig in
verfassung des deuschen Bundes hindert
auch größere Streitmassen ins Feld zu stell
schland noch wenigen Monaten mehr als
Streiter unter den Waffen gesehen haben,
uns bedrohte, scheint sich die deutsche Kriegsm
tabeln Fuß zu befinden. Es dürfte sich also m
als um die Vermehrung derselben ha

Man muß mit den militärischen Einr
Mißbräuchen in Bayern sehr genau bekan
können, ob die vorgeschlagenen Einrichtung
sind. Da uns aber eine so genaue Ken
könnten wir dem Herrn Verfasser leicht U
Maßstab der Kritik an jeden seiner Vor
bleibt uns sonach nur übrig, die Hauptsätz
allgemeinem Standpunkt zu betrachten. 1)

Jede staatliche Einrichtung ist nur ein
tung, muß daher stets in ihrer Beziehung
den. Dieß ist aber ganz besonders mit
Fall, denn es gibt keine drückendere Pflicht
zeitweiser Aufopferung aller frühern persönli
hat. Die Gesetze über die Wehrverfassung
Elasticität genug besitzen, um den eintreten
und Conflikten mit Leichtigkeit angepaßt we
Geschäftsleben der Völker nicht Kräfte zu
Zum Kriegführen gehören aber nicht blos

Jünglinge, sondern auch mancherlei sehr kostspielige Einrichtungen des Heerwesens, als Geld, viel Geld, weßhalb ernstlich darauf Bedacht genommen werden muß, die Arbeits- und Produktionskräfte des Volkes nicht dem eigentlichen Erwerb zu entziehen, was doch der Fall sein würde, wenn man die ganze waffenfähige Bevölkerung zeitweise in die „Waffenschule“ schicken wollte. Wir haben zwar in dem auch von dem Herrn Verfasser citirten Aufsatze „die deutsche Nationalbewaffnung, von Pz.“ ähnliche Vorschläge gemacht. Das war aber im Sommer 1848, wo alles aus den Fugen zu gehen drohte, und die eingerissene allgemeine Unordnung nur unter dem Schutze militärischer Disziplin bewältigt werden konnte; auch gab es in Deutschland wohl nur wenige, die einen bewaffneten Einfall der Franzosen in nächste Aussicht stellten. Wer übrigens in dem erwähnten Aufsatze etwas anderes erblickt hat, als ein erweitertes Militärsystem unter volksthümlichen Formen, der hat uns nur theilweise verstanden.

Seit jenen verhängnißvollen Zeiten, die dem Wohlstande der Völker tiefe Wunden geschlagen haben, ist vieles anders geworden, und es bedarf gerade jetzt und auf viele Jahre hinaus der angestrengensten Thätigkeit im Geschäftsleben, um den beginnenden industriellen Kampf der Völker mit ausdauernder Kraft führen zu können. Die Hauptfrage für Deutschlands Zukunft bleibt unter allen Umständen die feste Begründung eines erwerbsfähigen und handelskundigen gemeinsamen Ganzen. Erst dadurch gewinnen wir Deutsche Macht und Einfluß auf andere Völker; nur dadurch wird unsere politische Selbständigkeit, die schon jetzt keine fremde Macht anzugreifen wagt, gesichert und gekräftigt. Aber auch nur dadurch können wir den Ueberfluthungen des Proletariats auf die Dauer Schranken setzen; denn eben diese größere Erwerbs- und Handesthätigkeit führt zu weiterer Ausbreitung der Menschen, wozu es auf den mitteleuropäischen Festlande nicht an fruchtbaren Gefilden von beträchtlicher Ausdehnung fehlt. 2) Geübte Kämpfer haben wir bereits in hinreichender Zahl, es erscheint daher nicht nöthig durch Einrichtungen, deren Lästigkeit nicht bestritten werden dürfte, sie in Zukunft noch vermehren zu wollen. 3)

Im Prinzipe sind wir vollkommen mit dem Herrn Verfasser einverstanden daß die Wehrpflicht auf die ganze männliche Bevölkerung auszudehnen sei; wir gehen sogar noch weiter und verlangen daß jedes Individunm zu den Wehreinrichtungen des Staates beizutragen habe, den der dadurch gewährte Schutz ist eine Wohlthat für alle. Doch können wir uns nicht überzeugen, daß die Forderung: ein jeder solle den Waffendienst in Person leisten und nur der Untaugliche davon befreit sein, eine billige und gerechte sei; wir erblicken darin nur eine formelle Gleichheit vor dem Gesetze, die in der Wirklichkeit zur Ungerechtigkeit werden kann. Gern räumen wir ein, daß eine Mischung der gesellschaftlichen Schichten im Volke durch Vermittlung der gemeinsamen Waffendienstes zur Veredlung des Volkslebens wesentlich bei-

so ändere man die Modalität. Eine Beru
erscheint aber insoferne am unrechten Orte,
standswesen von jeher wirklich nur als eine
sehen werden konnte. 4) Auch die Klagen
ältern Unteroffiziere (Anmerkung z. S. 17)
lich finden, und sind überzeugt, daß die dort
der bayerischen Armee zu den seltenen Ausna
man von den Offizieren denken, wenn ein s
einzelner ihrer nächsten Untergebenen auch
möglich wäre und nicht sofort erkannt un
aber die „Schulpräparanten" vorzugsweise
militärische Nebenbeschäftigungen sich schnell
fizieren zu bilden, möchten wir sehr bezweifel
hält es sich bei Besetzung von Offizierstellen
derselben haben sich zwar in kriegerischen Ze
Offizieren gebildet; der Begriff von „Brau
sehr relativ, und was unter manchen Be
scheint, weil man viele Offiziere braucht
Subjekte zur Auswahl hat, entspricht deßh
nothwendigen Forderungen an einen guten Of
daß in jüngster Zeit Belege geliefert worden
schleswig=holsteinischen Heere. 5)

In Betreff der Verbreitung von Exerc
als Vorbedingung zur schnellen militärischen
lauben wir uns die kurze Bemerkung, daß de
lichst gedrängter Kürze abgefaßt sein müssen,
men feststellen, und daher für solche, welchen

fahrungsarten noch nicht auf dienstlichem Wege bekannt worden, nur theilweise verständlich sind. Eine populäre Behandlung des Stoffes würde dem Zwecke wenig entsprechen, denn ein Reglement soll eben kein Lehrbuch sein, sondern nur formelle Bestimmungen enthalten. 6)

In den Grundzügen zur Organisation der bewaffneten Macht in Deutschland nimmt der Herr Verfasser an, daß die eingeübte Mannschaft des stehenden Heeres und der Reserve „mindestens" in 3 Proc. der Bevölkerung bestehen solle. Für die österreichische Monarchie, insoferne sie mit allen ihren Ländern in den deutschen Bund treten sollte, gäbe dieß eine Million und 140,000 Streiter, mit welchen den Franzosen und Russen ein vollkommen genügender Widerstand geleistet werden könnte. Das Königreich Sachsen würde 60,000 Mann zu stellen haben. Nun hat zwar Preußen im Dezember vorigen Jahres, mit Einschluß der Landwehr zweiten Aufgebots, wirklich 3 Proc. der Bevölkerung „mobil gemacht." Man frage aber einmal nach, welche Desorganisation des ganzen Geschäftslebens dadurch herbeigeführt worden ist in einer Zeit, wo es in der Regel auf dem Lande wenig zu thun gibt, und lege sich dann die Frage vor: ob diese 480,000 Männer ein volles Jahr oder länger hätten unter den Waffen bleiben können, ohne den Wohlstand des Landes aufs äußerste zu gefährden? Wohl ist uns bekannt, daß in frühern Kriegen manche österreichische und preussische Provinz 5 bis 6 Proc. ihrer Bevölkerung zum Kriegsdienste gestellt hat. Damals stand aber alles auf dem Spiele, und man hatte zu Hause wenig zu versäumen. Seitdem ist jedoch die Zeit gewaltig im Preise gestiegen und die Menschenkraft im Werthe, es ist daher bedenklich sich auf solche Beispiele zu berufen. Wie steht es überhaupt mit Ländern, in welchen notorisch eine große industrielle Thätigkeit herrscht. Wir haben hier keineswegs nur die Fabrikthätigkeit im Auge, sondern Feld- Garten- Berg- und Grubenbau, die vieler Menschenhände bedürfen.

Die Erfahrungen in den letzten drei Jahren sind so manigfaltig gewesen, daß es Niemand zum Vorwurfe gereichen kann, wenn er sich dadurch veranlaßt findet, seine frühern Ansichten zu ändern. Wir wollen es also ganz offen eingestehen, daß wir zur deutschen Kriegsbereitschaft, nach den dreißigjährigen Frieden, kein rechtes Vertrauen hatten, und daher ein Wehrverfassung nach größerem Maßstabe bevorworten zu müssen glaubten. Sind nun auch die deutschen Bundestruppen (mit Ausnahme der Oesterreicher) nicht in sehr gefährliche Kriegsverhältniße verwickelt worden, so haben sie doch überall thatsächlich bewiesen, daß die lange Friedenszeit nicht nutzlos für sie verstrichen ist. Wir erblicken in dieser sehr erfreulichen Wahrnehmung das Resultat der sorgfältigen Einübung der Truppen, ein Verdienst das ganz ausschließlich den Offizieren zufällt, da die hierbei allerdings sehr betheiligten Unteroffiziere ihre militärische Ausbildung immer erst durch die Offiziere empfangen haben. Diese Erfahrungen bestimmen uns aber

dürfte so möchte der Erfolg weit hinter de

Die Seite 38 aufgestellte Forderun Staats = oder Lehramt erhalten noch zu den gelassen werde solle, der nicht die Qualifika fanterie sich eigen gemacht hat, dürfte bei erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Die Vert Vorbildung für den Kriegsdienst berufen Geschichte, und führen Beispiele aus allen eingeübte Truppen mit alten „siegsgewohnte gekämpft und wohl gar sie überwunden hab tung findet man aber stets, daß dabei noch samkeit getreten sind, so wie es überhaupt des Rückzugs vom Schlachtfelde so manch dende Ursache oft erst nach vielen Jahren ten kommt, bisweilen aber auch niemals b immer bedenklich die Ursache eines Sieg Enthusiasmus, der gesteigerten Intelligenz einzelnen Kämpfer oder sonst eines unterg wollen, und daraus Folgerungen für Heerbild cher angeblich besiegte Gegner hatte den Be der Tasche bevor noch der erste Schuß erfo taktische oder strategische Aufgabe kommt chen Kunde, wenn die Geschichte des betreff Theilen auf Grund der dienstlichen Correspo Nach solcher Offenlegung der Akten ist ma bisherigen Ansichten über die Ursachen glü Schlachten gänzlich reformiren zu müssen.

Wir haben weiter oben der schleswig = holsteinischen Truppen gedacht, und glauben darüber noch eine Erläuterung geben zu müssen. Man ist von einer Seite eifrig bemüht gewesen, den angeblich „demokratischen" Geist dieser Truppen zu verdächtigen und ihre kriegerische Tüchtigkeit in Zweifel zu ziehen. Was die demokratische Verdächtigung betrifft, so mag sie in den anfänglichen demokratischen Zuzügen ihre Entschuldigung finden, nur nimmt es sich dann um so eigenthümlicher aus, daß gerade preußische Garderegimenter, nachdem sie auf Befehl ihres Kriegsherrn den Kampf gegen die Berliner Straßendemokraten eingestellt, die ersten waren, welche dem schleswig = holsteinischen angeblichen Demokraten zu Hilfe eilten. Es ist aber wohl zur Genüge bekannt, daß man sich der zuströmenden „Volksadvokaten" im Blousenkleide und Heckerhüte schnell wieder zu entledigen suchte, und fernere Zudringlichkeiten dieser Art sich ernstlich verbat. Man wollte einen für alle vollkommen berechtigt gehaltenen Kampf durch solche Genossen nicht in Unehre bringen. Das kleine Heer war und blie balso ein nationales, und wenn sich auch unter den deutschen Freiwilligen einige politische Flüchtlinge befunden haben, so ändert dieß doch nicht den Charakter dieses Heeres. Der Stamm dazu wurde aus vollständig eingeübten Truppen gebildet, die unmittelbar zuvor noch dem König von Dänemark gedient hatten. Nur ein großer Theil der Offiziere war davon zurückgetreten. Der Holsteiner sowohl als der Schleswiger sind gleichsam geborne Soldaten, wenn ihnen auch das Feuer des Südländers abgeht. Ihr Benehmen nach unglücklichen Gefechten, der beste Prüfstein für die Tüchtigkeit einer Truppe, verdient die höchste Anerkennung, und war nach dem wohl nicht ganz unverschuldeten Unfalle vom Fridrioia wirklich ausgezeichnet zu nennen. Die fremden Offiziere in ihren Reihen konnten in der Mehrzahl zu den bessern ihres Standes gezählt werden. An Gelegenheit zur kriegerischen Ausbildung der Mannschaft hat es ebenfalls nicht gefehlt, wenn auch die großen Gefechte nicht sehr zahlreich gewesen sind. Die schleswig = holsteinischen Truppen bildeten übrigens ein abgesondertes Corps. Aber ungeachtet dieser günstigen Vorbedingungen, unter welchen der Kampf um nationale Gleichberechtigung, also für den erhabendsten Kriegszweck, an die Spitze gestellt zu werden verdient, wollte es doch in den ersten zwei Kriegsjahren nicht gelingen, ein tüchtiges Ganzes herzustellen. Jedes einzelne Bataillon, jede einzelne Schwadron und Batterie erlangte bald so viel Kriegstüchtigkeit, daß sie im Verbande mit andern guten deutschen Truppen Körpern ihre Stelle würdig ausgefüllt haben würden. Aber das Ganze war dennoch kein genügend Gutes Ganzes.

Diese Wahrnehmung mahnt zu großer Vorsicht, und läßt es aus rein militärischen Gründen bedenklich erscheinen Deutschlands Heere gewissermaßen auf „breitester demokratischer Grundlage" zu organisiren. Es dürfte daraus aber ganz unwiderlegbar hervorgehen, daß der kurze Besuch der „Waffenschule," nud sollte sie sich der allerbesten Lehrer

doch nur als eine durch die Zeitverhältnisse ...
der Regel betrachten; denn soll das Militär ...
senz so vieler einzuübenden Neulinge nicht ...
so wird man von der bereits ausgebildeten ...
ben müssen, daß die Armee gleichsam ...
entgegen geht. Man würde denn nach wenige...
zwar viele exercirte Leute, in der ganzen Arm...
ziges Regiment haben, das ein gewissenhafte...
sicht gegen den Feind führen, und für desse...
mit seiner Ehre einstehen möchte. 12) Die ...
preußischen Landwehr ersten Aufgebots ka...
nicht irre machen. Die Mehrzahl dieses Th...
hat vorher drei Jahre im stehenden Heere g...
hebliche Unterbrechung; ein anderer Theil be...
willigen, und wieder aus solchen, die bei de...
pflichtige Alter wegen Ueberfluß an Mannsc...
(oder Kriegs = Reserve) zugetheilt worden...
nicht übersehen, daß die preußische Landwehr...
gemachter Erfahrungen — eben jetzt einer...
gen geht, die sie mit dem stehenden Heere ...
sche Verbindung bringen soll. 13)

In unserer mehr prinzipiellen als pra...
es nicht überflüssig sein, daran zu erinnern...
bloßer Pflichterfüllung für kurze Zeit nicht ...
haben, als solche die aus dem wirklichen Be...
sich einem Berufe ganz widmet strebt auc...
chern und umfänglichern Befähigung dazu, ...
lich nur eine kleine Anzahl von Jahren un...

obzuliegen hat. Darin liegt der Unterschied. Nun müssen wir uns zwar auf dem Vorwurf gefaßt machen, daß der Friedenszustand nicht sehr geeignet sei, tüchtige Offiziere der verschiedenen Grade und überhaupt gute Soldaten zu bilden, indem der Krieg ganz andere moralische und intellectuelle Forderungen an sie stelle; auch wird man mit Nennung von Namen, zum Belege dieser Behauptung, schnell bei der Hand sein. Wir wollen dieses alles keineswegs bestreiten. Eine große Anzahl rühmlicher Ausnahmen von einer allgemeinen Regel hat aber deßhalb noch keine Beweiskraft, und kann einer Wehrverfassung am allerwenigsten zur Basis dienen. Ausnahmen dieser Art gibt es in allen Ständen und ebenfalls in nicht geringer Zahl, ohne daß Jemand deßhalb auf den Einfall kommen wird, alle Fachstudien und jede spezielle Berufsbildung für nutzlos zu erklären. Schon der dienstliche Geschäftsgang und die umsichtige Handhabung aller Dienstgeschäfte ist etwas, das sich durch eiliges Anlernen und zeitweise Dienstleistung nicht aneignen läßt, es gehört dazu — wie jeder Geschäftsmann wissen kann — längere praktische Uebung und Erfahrung. Der Mangel an praktischer Dienstkenntniß kann aber durch andere Kenntnisse niemals ersetzt werden, und wirkt auf das vielfach gegliederte Ganze um so nachtheiliger, je größer der Wirkungskreis ist. Ohne diese Dienstkenntniß kann man eine nur oberflächlich ausgebildete Armee, trotz aller militärischen Kenntnisse, in kurzer Zeit zu Grunde richten. 13) Daher sind höhere Commandostellen auch im Frieden nicht gut zu entbehren, und wenn der Herr Verfasser Seite 125 sich auf eine Stelle unserer Schrift über „Deutsche Nationalbewaffnnug" beruft, wo wir gesagt haben: „es wird jedoch nicht nöthig sein die Truppen (zur weiteren Ausbildung höherer Befehlshaber) in bleibende Brigraden und Divisionen zu formiren" so bitten wir zu bemerken, daß unsere Infanterieregimenter zu sechs Bataillonen verschiedener Altersklassen und Dienstverpflichtungen angenommen waren, mithin schon an sich für Brigaden nach künftiger preußischer Formation gehalten werden können. Was die Vereinigung und Uebung großer Truppenkörper an sich betrifft, so möchten wir nebenbei an die fast zweijährigen ununterbrochenen Uebungen im Lager bei Boulogne sur mer erinnern, durch welche Napoleon seiner Armee und ihren höhern Führern diejenige Kriegsfertigkeit beibrachte, die ihn später zu so vielen für uns unheilvollen Siegen verhalf. Allerdings ist unsere Politik keine erobernde im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Wer aber einem Eroberer mit Erfolg entgegentreten will, muß ihm auch ein Paroli zu bringen verstehen. 14)

Unter den obschwebenden Verhältnissen dürfte es nothwendiger als jemals sein auf die Bildung tüchtiger Ramen und Stämme Bedacht zu nehmen, was aber ohne zeitweise oder gänzliche Stellvertretung der Militärpflichtigen mit sehr großem Aufwande verknüpft sein würde. Die Entscheidung über den Eintritt in den Militärdienst durch das Loos ist zwar ein bequemes Auskunftsmittel, scheint aber dem Ernste

der Sache doch nicht zu entsprechen. Man gestatte daher denjenigen, welche durch persönliche Dienstleistung ein unverhältnißiges Opfer bringen würden, sich gegen eine bestimmte Summe vertreten zu lassen, durch Militärs deren Dienstzeit vollendet, deren fernere Dienstleistung zu wünschen ist; solchen aber für welchen die persönliche Dienstleistung nur in einer gewissen Zeit sehr störend im Lebensberufe sein würde, gestatte man, nach erfolgter nothdürftiger Ausbildung, wozu sechs Wochen ausreichend für Infanteristen sein würden, den sofortigen Uebertritt in die Reserveabtheilungen der Regimenter, wofür etwa die Hälfte der Einstandssumme beansprucht werden könnte. Wird die Dienstzeit der ständigen Truppen auf 3 Jahre, die der ersten Reserve ebenfalls auf 3 Jahre, und der zweiten Reserve auf weitern 3 Jahre festgesetzt, so hat der mit erfülltem 21. Lebensjahre eintretende junge Mann mit dem erfüllten 30. Lebensjahre seiner militärischen Dienstpflicht vollständig Genüge geleistet. Bei den ständigen Truppen wird eine zeitweise Beurlaubung schon aus ökonomischen Rücksichten eintreten müssen. Die erste Reserve ist jährlich auf einige Wochen zu den Uebungen einzuberufen, die zweite Reserve aber nur bei nothwendig werdender Kriegsbereitschaft. Beiderlei Reserven bleiben bis zur gänzlichen Entlassung in ihrem Regimentsverbande.

Hierbei entsteht die nicht unwichtige Frage, ob die Reservemannschaft besondere Bataillone und Schwadronen formiren, oder den Bataillonen und Schwadronen (bei der Artillerie den Baterien) zugetheilt werden sollte? Der erste Modus gewährt den Vortheil daß, da jeder Uebergang in die Kriegsbereitschaft doch nur allmälig zu geschehen pflegt, um die damit verbundenen innern Anordnungen und Geschäfte mit größerer Umsicht und Sorgfalt betreiben zu können, die Reserven nicht so plötzlich aus ihren bisherigen häuslichen Verhältnissen gerissen zu werden brauchen, was wohl Berücksichtigung verdient, auch kann ein Theil, der zu den Reservebataillonen rc. gehörigen Offiziere und Unteroffiziere, insofern sie zur Dienstaushülfe bei der Waffenschule verwendet werden, ebenfalls Urlaub erhalten. Nach Beendigung des Kriegs oder bei Verminderung der Kriegsgefahr würde auch die Entlassung der Reserven weniger störend sein, und mit den Bataillonen der zweiten Reserve natürlich der Anfang gemacht werden. Der andere Modus gewährt den Vortheil, daß die Namen der Regimenter unverändert bleiben, und die Bataillone und Schwadronen durch Einziehung ihrer Reservemannschaften nur eine größere Kopfzahl erhalten. Die Mischung der Altersklassen ist ebenfalls nicht ohne Nutzen, und die Reservemannschaft findet sich schneller wieder in die militärischen Obliegenheiten, als wenn sie besondere Truppenabtheilungen bildet. Es kann aber leicht der Fall eintreten, daß an ferneren Gränzen stehende Regimenter ihre nur in Trupps sich sammelnden Reserven nicht schnell genug erhalten und gehörig einstellen können, anderer Unzuträglichkeiten nicht zu erwähnen, während das Nachrücken gesammelter Reservebataillone keine Schwierigkeit macht.

Da wir die Infanterieregimenter zu sechs Bataillonen annahmen, von welchen drei den ständigen Truppen, die übrigen der Reserve angehören, so ist das allmälige Eintreffen der Reservebataillone von keinem erheblichen Nachtheile für die Dienstleistung, denn die Bataillone kommen marsch und schlagfertig bei den Regimentern an. Erscheint es ausreichend die Infanterieregimenter nur mit 4 Bataillonen ins Feld rücken zu lassen, so kann die Mannschaft des vierten und fünften Bataillons, welche jedenfalls zur ersten Reserve gehören würden, in ein Bataillon vereinigt und die zweite Reserve ganz zurückgelassen werden. Die Einberufung der letztern dürfte überhaupt erst nöthig sein, wenn zwei Procent der Bevölkerung aufgeboten werden sollen. Bei der Cavallerie und Artillerie lassen sich analoge Einrichtungen treffen.

Wir sind dem Hr. Verfasser Dank schuldig, daß er den Gegenstand mit großer Sorgfalt bearbeitet hat, wenn wir auch mit seinen Vorschlägen nicht immer übereinstimmen. Der Zweck die Armee zu einer militärischen Bildungsanstalt der Nation zu erheben läßt sich noch in anderer Weise erreichen, doch können wir hier nicht weiter darauf eingehen. Jedenfalls scheint es uns aber ersprießlicher diese militärische Volksbildung etwas weiter auszudehnen und nicht auf ein bloßes Drillsystem zu beschränken. Militärische Tugenden sind zugleich männliche Tugenden, die in unserer anarchischen und begriffsverwirrten Zeit leider immer seltener werden. Man halte daher die Mannschaft in ihren Standquartiren zur Häuslichkeit, Ordnungsliebe, Mässigkeit, Wirthschaftlichkeit, Arbeitsamkeit und pünktlicher Erfüllung aller dienstlichen Obliegenheiten an, man treibe die Säumigen und Faulen zu größerer Thätigkeit an, gewöhne die Lebhaftern zur Selbstbeherrschung, bestrafe Ungehorsam mit rücksichtloser Strenge. Die feste ruhige Haltung unter den Waffen, die genaue Beobachtung aller dienstlichen Formen ist ein ganz vortreffliches Bildungsmittel für die männliche Jugend, und nichts weniger als bloße Paradesüchtelei. Nächstdem verpflichte man die Offiziere ihre Untergebenen auch in andern nützlichen Kenntnissen zu unterrichten, damit sie in das bürgerliche Leben gebildeter zurückkehren; dieß erzeugt ein innigeres Band zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, als es auf andere Weise erzielt werden kann; und es hat sich dieses Verfahren überall wo es bisher angewendet wurde erfolgreich gezeigt. Die Verbreitung militärischer Tugenden und nützlicher Kenntnisse in den untern Volksklassen, durch Vermittlung der Offiziere und Unteroffiziere ist jedenfalls ein größerer Gewinn für eine Nation als wenn dieselbe nur in Gebrauch der Waffen geübt wird. Aber solche Resultate erringt man nicht in wenigen Wochen oder Monaten, denn die Erziehung ist ein Produkt guter Gewöhnung die erst nach längerer Zeit Wurzeln und Blüthen treibt. Wir können daher nicht gutheissen, wenn eine so vielfertige und fabrikmässige Bildung der militärpflichtigen Mannschaft, wie sie der Drang der Umstände bisweilen unerläßlich macht, zum Princip erhoben werden sollte. 15) Was sich aber in gegenwär-

sollen.

Zu 1. In den wesentlichsten Punkten
uns einverstanden, wie aus dem Schluß
geht, und wer es nicht ist, mildert er die
durch die Bemerkung, daß ihm nicht genaue
Einrichtungen, Gebräuche und Mißbräuche i

Die bei einzelnen Punkten geäusserten
Lage unsere oft nur leicht angedeuteten Ans
wickeln und dadurch ein richtiges Urtheil üb

Es wird sich dabei zeigen, daß wir
Verfasser aufgestellten Grundsätze bestreiten,
Anwendung auf dem Grund unserer genauer
Verhältnisse einer anderen Meinung sind, f
mehr die Zeitverhhältnisse vor Augen hatte
keine Geburt des Augenblicks sind, sondern
absichtigen, deren Vollzug nach den Zeitv
verschoben werden kann.

Zu 2. Aus *nationalwirthschaft*
Besorgniß „die arbeitende Produktions Kr
eigentlichen Erwerb zu entziehen“ mit der
„drückendere Pflicht gibt, als solche, die ma
„ung aller früheren Verhältnissen abzuleisten
„lich gefunden „die ganze männliche Bevölke
„fenschule zu schicken.“ Wir stimmen diese
kommen bei, aber dieselben haben uns ganz
schlägen bewogen: einmal, daß die ganze w
Waffendienst erlernen, sodann daß sie dari

sie nicht zu lästige Weise geübt werden soll. Nur wenn die ganze männliche zum Waffendienst brauchbare Bevölkerung denselben erlernt hat und zwar der Gestalt, daß davon viele sich zu Offizieren und Unteroffizieren eignen, kann die stehende Armee bei der Elastizität ihrer Bildung — die wir beabsichten, im Kriege auf die nöthige Größe gebracht, im Frieden auf das Minimum beschränkt und dadurch manche Arbeitskraft und manches Kapital dem Ackerbau und den Gewerben erhalten werden, während Garnisons und Lager Thätigkeit unproduktive Beschäftigungen sind.

Das erste Erlernen des Waffendienstes von Seiten jener, welche nicht dafür auf längere Zeit, sei es durch das Loos, sei es durch freie Anwerbung bestimmt sind, wobei der Hr. Verfasser selbst 6 Wochen für die nothdürftige Ausbildung des Infanteristen für ausreichend hält, geschieht in einer Lebensperiode des jungen Mannes, wo derselbe nichts versäumt, besonders wenn in Ansehung der Wahl der Zeit ihm etwas Spielraum gelassen wird. Es wird wegen einer solchen Einübung aller jungen Mannschaft nicht ein Acker weniger gepflügt, nicht eine Weinrebe weniger behackt, nicht ein Paar Schuh und ein Kleid weniger verfertigt, nicht vom Studirenden ein Klassiker weniger gelesen, nicht im Reiche der Bureaukratie bis zum Schluß des Jahres ein Numer weniger erledigt, sondern diese Geschäfte würden alle, mit etwas größerer Anstrengung der Betheiligten oder ihrer Umgebungen so gut verrichtet werden, als wären jene nicht für diese kurze Zeit aus ihrem gewöhnlichen Kreise getreten.

Nach dem Grundsatze knowledge is power — Kenntniß ist Macht wird die National Macht erhöht durch die erhöhten militärischen Kenntnisse und Fertigkeiten der Angehörigen des Staates ohne daß das National Einkommen deßhalb geschmälert werde; in nationalwirthschaftlicher Hinsicht ist jene Ausbildung reiner Gewinn und es wird eine neue Kraft, ein neuer Werth aus nichts geschaffen.

Wir sehen in den einzelnen Landesdistrikten neue Straffen auf zweierlei Weise entstehen: In einigen wird der Landwirth dazu unentgeltlich angehalten, zu einer Zeit, wo er wenig beschäftigt ist, etwa nach der Sommersaat vor der Heuärnte. Es erheben sich für ihn höchst nützliche Straffen ohne alle Kosten für ihn, seine Pferde, seine Hände hätten geruht während der Zeit die sie zum Straffenbau verwendet worden und den Beamten, welche solche Anordnungen trafen folgen noch lange die Segnungen des ganzen Distriktes. In andern Distrikten wurden zu solchen Straussenbauten Geldumlagen angeordnet vorzüglich auf den Betrieb von Technikern, die sich stets äussern mit selbstgewählten und bezahlten Arbeitern mehr leisten zu können, als mit unbezahlten Frohnen; und die Folge war, daß der Landwirth Geld ausgeben mußte ohne in der Zeit, die er selbst zum Straffenbau hätte verwenden können, welches verdient zu haben, Geld, das viel nützlicher von ihm hätte verwenden werdet können, und es sind uns

Nach den bayr. Gesetzen ist es Pflic
chenden in die Landwehr zu treten: soll er je
erlernen und seine Unbehilflichkeit zur Schau tr
gend würde ihm spätere Anstrengungen und S
Satz „Keine drückendere Pflicht, als solche,
„Aufopferung aller Verhältnisse abzuleisten ha
wir für die erste militärische Ausbildung ei
junge Mann noch keine festen Verhältnisse
ihm nachtheilig sein könnte; warum wir den
auf 3 Jahre beschränkt wünschen; warum wi
der in Preußen üblichen alljährigen Einberufu
Paar Wochen sonntägige Uebungen in de
welche nicht nur keine nützliche Beschäftigung
die Jugend von den an solchen Tagen häufige
ten sollen: aus diesem Motive wollen wir en
über die erhaltene erste Ausbildung ausgewies
satzmannstellung) gestatten.

Wir huldigen daher denselben nationalwi
wie der Herr Verfasser, und wenn derselbe in
die Zeitverhältnisse berücksichtigte und erklärt,
tes Militärsystem gewollt, so unterscheidet
von der seinigen, daß wir zwar auch nur
System wollen, nämlich den Fortbestand
größerung der bewaffneten Macht dadurch, daß
bereits vorbereitete Elemente in sich aufnehm
Bemerkungen (z. B. über Besetzung der Offi
nicht jene Formen zu wählen, welche die volk

sondern jene, welche bei einem auf die Dauer berechneten Institute die besten Erfolge verbürgen.

Zu 3. Zu dem Schlußsatze der nationalwirthschaftlichen Betrachtungen „geübte Kämpfer haben wir bereits in hinreichender Zahl; es „erscheint daher nicht nöthig, durch Einrichtungen, deren Lästigkeit kaum „bestritten würden dürfte, sie in Zukunft noch vermehren zu wollen" bemerken wir: wenn wir für den Augenblick genug geübte Krieger haben, so rechtfertigt sich dadurch jetzt eine ausgedehnte Beurlaubung, um dem Lande Hände zurückzugeben und Kosten zu ersparen, da der geübte Krieger während der Urlaubs-Zeit sein Kriegshandwerk nicht vergessen wird; Reduktion der Mannschaft bringt aber auch Reduktion oder anderwärtige Verwendung im Stande der Offiziere und Unteroffiziere mit sich, die ohne Mannschaft nicht gehörig beschäftigt wären: wir treten daher diesem Satze gerne bei, um daraus Ersparungsmaßregeln zu folgern.

Was aber die Lästigkeit der vorgeschlagenen Einrichtung betrifft, so ist für den Einzelnen die Last um so geringer um so mehr sie auf Viele vertheilt wird, schon nach den allgemeinsten Grundsätzen der Physik.

Sollte man sich mit den bereits vorhandenen geübten Kriegern begnügen wollen, so würde daraus folgen, daß die ihnen obliegende Last (die Mehrheit besteht aus Conscribenten nicht aus Freiwilligen) auf Kosten der Befreiten verlängert werden müßte, was gegen die Anforderungen der Gerechtigkeit wäre und was von Seite der auf längere Zeit ihren Beschäftigungen entzogenen und denselben entfremdeten Soldaten einst ein gefährliches militärisches Proletariat oder eine für die Nation unerschwingliche Pensions-Last in Aussicht stellen würde.

Werden nach dem biblischen Grundsatze „multi vocati pauci electi" alle geübt und im Falle des Bedarfes gehörig ausgewählt wird, dann erhält die Armee die tüchtigsten Krieger und den friedlichen Beschäftigungen bleiben jene Männer die sich dafür am besten eignen.

Ja eine wenigstens nothdürftige Ausbildung Aller, wie sie der Hr. Verfasser selbst vorzuschlagen scheint, wird die nothwendige Folge des von ihm aufgestellten Grundsatzes sein:

Zu 4. daß die Wehrpflicht auf die ganze männliche Bevölkerung auszudehnen sei, daß jedes Individium zu den Wehreinrichtungen des Staates beizutragen habe.

Alles, was nachher folgt, bietet mit der Erfahrung seit 30 Jahren die trifftigsten Gründe dar, gegen das bisher in Bayern bestandene unbedingte Recht, seine Wehrpflicht statt mit seiner Person mit seinem Gelde zu erfüllen. Zeitliche oder dauernde Befreiung vom Dienste, Stellvertretung mit großen Beschränkungen, haben wir selbst in vielen Stellen unserer Schrift beantwortet. (S. 12, 82, 130 §. 14, 132 zu §. 21, 156 Art 5:) Aber wir beantragen drei statt sechsjährigen Liniendienst, wodurch die Veranlassungen zur Stellvertretung seltener wer-

zu brauchbaren Unteroffizieren zu bilden so n
Absicht, daß sie bei einem Kriege ihre Schule
teroffiziere in Reih und Glied treten sollen,
theils die Reserveübungen auf dem Lande, vor
dung für den Turn (oder wenn dieser Au
scheint gymnastischen) Unterricht vor Augen,
mit den Anfängen der militärischen Ausbildu
wegung des Körpers Schnell= und Dauer=Märs
Bewegung in gegliederten Massen, Kenntniß der
bunden sein könnte.

In dem Lande, dem der Hr. Verfasser, n
jetzt angehört, ist erst unlängst durch ein G
richtsnahme im Turnen anbefohlen worden u
verflossenen Zeit vielfältig Turner von der Um
benützt wurden, so lag dieß wahrlich nicht in
körperlichen Fertigkeiten, sondern in den Füh
gefährliche Führer zu beseitigen, ist aber wohl
bilden, in welche man Vertrauen zu setzen be
schon nach ihrem Berufe an der Spitze der Ju
Geist mittheilen sollen.

Für die Schulpräparanten sehen wir nun
die Ausbildung als Turnlehrer zu erhalten u
Pflicht genüge zu leisten, in dem einjährigen
Zu einem längern Aufenthalte auf eigene Ko

---

*) Die hier ausgehobene Stelle über das
Unteroffiziere ist aus einer Druckschrift, die sicht
herrührte.

es den meisten Präparanten an Geld, für sie durchaus die Wehrdienstpflicht auf 6 Wochen zu beschränken wäre eine zu große Begünstigung gegen andere Beschäftigungen; die Erlaubniß einen Ersatzmann zu stellen würde für die meisten bei ihren Vermögensverhältnissen illusorisch sein. Unterliegen sie der Conskription, wie jeder Andere, so ist vielleicht der Arme gezwungen während drei (jetzt selbst 6) Jahren seine Berufsausbildung auf eine ihm höchst nachtheilige Weise zu unterbrechen. Die Gleichheit vor dem Gesetze beruht darin, daß jeder nach seinen Kräften zum allgemeinen Besten beitrage: der Schulpräparant hat kein Geld, aber mehr persönliche Fähigkeiten als der gewöhnliche Bauern Bursche: diese höhere Fähigkeiten werden dadurch besteuert, indem man von ihm verlangt, daß er sich auch in militärischer Hinsicht mehr als der gewöhnliche Bauernbursche ausbilde.

Einjähriger Dienst aller Schulpräparanten in einer Garnison mit möglichster Ausbildung im Wehrwesen, wodurch keiner ein unverhältnißmässig großes Opfer bringt, scheint daher am meisten den Anforderungen der Gerechtigkeit und den Rücksichten auf Privat- und öffentliches Wohl zu entsprechen.

Bei den Studirenden treten ähnliche Verhältnisse ein. Jetzt ist der Arme, wird er durch die Conscription zu dem Waffendienst gerufen, öfters in dem Falle, seine Laufbahn auf eine ihm höchst nachtheilige Weise zu unterbrechen; wir kennen Studirende, die anfangs in die Reserve gestellt, 1848 einberufen, während 2 Jahren ihre Studium unterbrechen mußten.

Von den 2 bis 3,000 Universitäts Studenten hat kaum ein Zehntel das nöthige Vermögen, um einen Ersatzmann zu stellen; nirgends gibt es mehr Studirende als in Bayern, weßhalb gar viele nach vollendeten Studien dem Staatsdienste entsagen, in bürgerliche Verhältnisse zurücktreten, irgend einer anderen Beschäftigung sich widmen.

Sollten nun alle Studirende auf die nothdürftige Ausbildung von 6 Wochen beschränkt sein — das wäre ungerecht gegen die andern Klassen; sollten alle ohne Beschränkung, wenn sie bei der Conskription das Loos trifft dem drei (jetzt 6jährigen) Liniendienst unterworfen sein, das wäre lästig für die größere Mehrheit, nachtheilig für die Bildung der Einzelnen, wäre in nationalwirthschaftlicher Beziehung unverantwortliche Verschwendung höherer geistiger Kräfte.

Aber, wenn eine etwas größere militärische Ausbildung während der Universitäts Zeit ihnen zur Pflicht gemacht wird, dann ist den Anforderungen der Gerechtigkeit und der National-Oekonomie entsprochen.

Niemand wird wohl widersprechen, daß jeder Studirende, der will ohne Vernachlässigung seiner Studien in den 4 Universitäts-Jahren mit den jährlichen 3 bis 4 Monate betragende Ferien, den Samstägen und Feiertägen, wo keine Vorlesungen stattfinden, bei gehörig geleiteten Uebungen hinreichend ausgebildet werden könne, um in einer Kompagnie unter einem Hauptmanne und zwei Lieutnants, die vollständig mi-

Würde allen Studenten gehörige milit
ihrer Studien zur Pflicht gemacht, so werde
für das schöne Kriegshandwerk nicht vergr
ein Geist der Ordnung und der Ehrenhaftig
zügliche Attribute des Offiziers-Standes sind,
häufig die Folgen bei jenen Civilbeamten seh

Für den Jüngling, der beim Eintrit
erstenmale die volle Freiheit genießt und so
um sich die erste Zeit seines akademischen
des Augenblicks, einer vollen Ungebundenheit
geben, wird es besonders zuträglich sein,
Ausbildung an Ordnung und Disciplin ge

Zu 6. Schulpräparanten, Studenten, ein
Dienst praktisch durchmachen; Exerzier
sollen ihnen nur zur Erinnerung an das
die erste Quelle ihres Wissens sein, und w
geäusserten Ansichten über die Unzulänglichke
tärischen Ausbildung bei. Wir huldigen hier
satze: „nihil est in intellectu, quod non fu
würden das Erlernen des Dienstes aus de
für ein ebenso verkehrtes Verfahren halte
botanische Studien auf dem Grunde von G
von Steinen und Pflanzen.

---

*) Sollten sie auch weniger das Talen
sagt der H. V. anderwärts „die kriegerische
bedingt Talente anderer Art, woraus sich der
scheinung erklärt, daß gerade die besten Ta
„Exerziermeister sind und umgekehrt."

Zu 7. Wir glauben hinreichend dargethan zu haben, daß 3 Prozente der Bevölkerung, ja noch mehr zum Waffendienste ausgebildet werden könnten, aber wir stimmen dem Hr. Verfasser ganz bei, daß die Mobilisirung einer solchen Macht große Nachtheile mit sich bringen würde und nur in den äussersten Fällen geschehen sollte, wofür wir Preußens Lage im November 1850 keineswegs erkennen.

Ja, weil Zeit im Preise, Menschenkraft im Werthe gestiegen ist, wünschen wir, daß eine geringere Anzahl Menschen, den Militär-Stand als Lebensberuf betrete und eine desto größere Zahl dazu die bei jedem Beruf vorhandene verfügbare Zeit verwende. Wir erkennen die Vorzüge einer sorgfältig ausgebildeten wenn auch weniger zahlreichen Truppe, eines organischen Ganzen vor einer größeren locker verbundenen Masse; die Vorzüge guter Namen und Stämme, aber damit sie nicht leere Namen und Stämme bleiben, sollten sie periodisch ausgefüllt werden, und deßhalb verlangen wir, daß sie nicht zu zahlreich sein, und zur Uebung der dafür bestimmten Mannschaft gehörig benutzt werden.

Es scheinen, um diese Sätze gleich praktisch anzuwenden — zwei Bataillone a: 6 Compagnieen mit Offizieren, Unteroffizieren und alten Soldaten gehörig besetzt hinreichende Namen zu sein, nur das Regiment im Falle eines Krieges um 1, 2, 3 Bataillone zu verstärken, sobald dazu Elemente, wie wir sie vorgeschlagen haben, vorhanden sind, und der Hr. Verfasser wird es uns nicht übel nehmen, wenn wir uns hier seinen eigenen wohl nicht durch die Zeitverhältnisse hervorgerufenen Vorschläge zu Regimentsausbildung und Lehrbataillonen *) annähern.

---

*) Zu diesem Zwecke gaben wir dem Regimente sechs Bataillons, die übrigens als ganz stelbstständige Körperschaften zu betrachten sind. Das 1, 2, 3. und 4. Bataillon werden durch die eigentliche Kriegs-Mannschaft gebildet, bestehen also aus Männern von 20. bis 30. Jahre und aus den jüngern Altersklassen, mit Ausnahme der Schwächlichen. Reicht die Mannschaft der ersten zehn dienstpflichtigen Altersklassen und der jüngeren Freiwilligen nicht hin, diese Kriegsbataillone vollzählig zu erhalten, so werden die folgenden Altersklassen der Reihe nach dazu gezogen.

Das 5. und 6. Bataillon werden aus den älteren Männern gebildet. Sie dienen nur zum Schutze im Innern des Landes, werden in der Regel nur in Weichbilde ihres Wohnortes, überhaupt aber niemals ausserhalb des Wehrkreises ihres Regiments verwendet. Sollten einzelne Abtheilungen entsendet werden müssen, so sind dieselben aus Freiwilligen zu bilden. —

Jedes Bataillon zerfällt in sechs Compagnien zu 150 Feuergewehren. Einschlüßlich der Offiziere und Unteroffiziere erhält das Bataillon also eine Stärke von 1000 Streitbaren. —

Obwohl wie begreiflicher Weise jetzt nur die Kriegsorganisation im Auge haben, müssen wir jedoch bemerken, daß im Frieden nur das erste Bataillon eines Regiments vollständig im Waffendienste sein, und zugleich die Waffenschule für die neu eintretende Mannschaft bilden würde. Von den übrigen Bataillon wird, nach Maßgabe der allgemeinen Entwaffnung, zuerst das vierte, dann das dritte und zweite in Reservebataillone verwandelt, die Mannschaft nach Umständen entlassen oder beurlaubt.

Wir glauben uns keiner Illusion hinzugeben, wenn wir annehmen, das Regiment sei gut organisirt, sobald das erste Bataillon ungefähr zu zwei

Distrikts=Uebungen sollten den
die Verpflichtung hiezu würde bei Beschrän
auf 3 Jahre in dem Volke nicht beanstandet
steht es ja frei wie sie von ihrem Rechte G
Versuches anfangs in einzelnen Distrikten n
werth sein und wir würden sehr die bayr.

Dritteln, vom zweiten und dritten Bataillon d
Hälfte aus gedienten Offizieren, Unteroffiziere
mengesetzt ist. Bei dem vierten Batäillon, we
bataillon zurückbleibt, würden die Offiziere zur
einem Drittel dieselbe Zusammensetzung erhalte
schnelle Ausbildung der durchgehends neuen
Kriegsdienste handelt.

Die Dauer der Dienstverpflichtung in d
wird sich jeder Zeit nach den Umständeu richten
ständigen Kriegsbereitschaft ist es gleichgilti
man angehört. Sobald aber der Friede gesiche
lon als Waffenschule betrachtet. Die Theilna
berechnen wir auf ein volles Jahr; die im S
schaft erhält ihre geregelte Dienstvergütung (S
Die ausgebildete Mannschaft tritt nach Ablauf
Bataillon, in welchem sie drei Jahre verblei
sammenziehung von einigen Wochen hat, um
nen. Hierauf tritt diese Mannschaft auf drei J
der drei Jahre in das vierte Bataillon. —

Dadurch wird zugleich bestimmt, welche
Stellen besetzt bleiben müssen oder eingezogen
zieren also Wartegeld, Halbsold oder nach V
Kriegsübungen eine Dienstvergütung zu gewä
Voraus regeln zu wollen, hieße der Zukunft v
Es springt in die Augen, daß auf diese

in Friedens=Zeiten nicht aus der Linie eine Anzahl hinlänglich befähigter Offiziere nicht aus den Reservisten und Beurlaubten eine hinreichenden Anzahl Unteroffiziere erhalten werden könnte.

Zu 10. Unsere Idee über die militärische Vorbildung, die von jedem Angestelltem gefordert werden sollte, haben wir oben (zu 4) entwickelt, und in dem Gesetzesvorschlage Art 1. Seite 154, den wir als das Resultat unserer Erörterungen betrachten haben wir zur Vermeidung von Mißverständnissen eine geringere Befähigung als Vorbedingung einer Dienstverleihung angesprochen.

Wir verabscheuen Oberflächlichkeit, wir wünschen die nöthigen Cadres sowohl an Unteroffizieren als an Offizieren vollständig ausgebildet, aber wir halten es für besser, wenn zur Ausfüllung dieser Cadres im Falle des Bedarfs ein schon hinreichend vorbereiteter als wenn nur ganz roher Stoff vorhanden wäre.

Zu 11. Was von der neu entstandenen Schleßwig=Holsteinisechn Armee gesagt wurde, findet auf die vor beiläufig 50. Jahren neugebildete seit 30 Jahren in der Formation von 1818 erhaltene bayr. Armee keine Anwendung; sie hat sich stets als tüchtig im Einzelnen wie im Ganzen bewährt — mit schönen Erinnerungen und noch einzelnen Elementen aus siegreichen Schlachten in der napoleonischen Zeit; wir wollen ihr nichts entziehen, sondern ihre Verstärkung ohne zu große Opfer erleichtern und wir beabsichten nicht, sie erst „auf breitester demokratischer Grundlage zu organisiren" sondern ihren bisher größtentheils demokratischen eigentlich proletarischen Elementen die conservativen Elemente der wohlhabenden und gebildeten Klassen beizufügen. Die bayr. Armee ist ein achtungswerther, mit einem guten Geist beseelter Körper und wie wohl nach unserm bisherigen Verfahren der Soldat bei der Infanterie das erste Jahr nur wenige Monate und die letzten 5 Jahre jährlich nur 6 Wochen präsent war, so würde doch jeder Oberst mit vollem Vertrauen sein Regiment dem Feinde entgegengeführt haben und das wegen einer von jeher bekannten Eigenschaft des bayr. Soldaten: er verläßt nicht seinen Offizier, wo dieser vorgeht, bleibt er nicht zurück.

Ein gutes Offizierskorps wird stets die Seele der Armee bleiben und unsere Vorschläge gehen dahin, daß im Falle eines Krieges solches aus der ganzen bayr. Jugend, welche sich durch Bildung, Ehrgefühl und Muth hervorthut verstärkt werde, ohne im Frieden die Finanzen des Staates zu überbürden. Dadurch verstärkt sich ungemein die moralische Kraft der Armeen indem der Tieferstehende um so weniger die

---

ziere, denen im Frieden keine ausreichende dienstliche Beschäftigung zugewiesen werden kann, viel erspart wird, obgleich alsdann zur höheren kriegerischen Ausbildung der Offiziere mancherlei besondere Anstalten begründet werden müssen, wie sie bis jetzt zum Theil nur in Frankreich und Rußland bestehen.

volle Ausbildung erst im Kriege erhalte, da
des Offiziers sich auf eine unzweifelhafte
im Lager von Boulogne versammelte Armee
von 1805 würde bewährt haben, wären da
die bei den Pyramiden, bei Hohenlinden,
Jemappes und in Valmy gekämpft und u
siegen gelernt hatten.

Zu 15. Wenn wir hier die Vorschl
sehr mit den unsrigen übereinstimmen sehen,
daß seine umfassenden Bemerkungen nicht so
heiten unserer Schrift beabsichtigten als v
welche eine stehende Armee durch eine Vol
demokratischer Basis ersetzen zu können ver
freuen, wenn die hier geäusserten Wünsche
der Armee eingereihten Mannschaft realisirt
Einleitungen getroffen würden; wir sehen f
dung, besonders in der damit verbundenen
der jungen Leute vom 12. bis 21. Jahre
Regierung und je moralisch besser, körperlich
der Jüngling dann die Armee betritt, desto
zu verweilen haben.

Zu 16. Wenn am Schluße es als
Militär-Standes betrachtet wird „die wie
senden revolutionären Untugenden in den
eine gute militärische Erziehung beseitigen z
die nicht erst in der Kaserne ihren Anfan
wir, daß hier wie in der Schrift von 1848

die Zeitverhältnisse berücksichtigen zu sollen, und daher zum Theil der Unterschied in seinen und unsern Vorschlägen, sowie das große Gewicht, welches er auf die Begründung manches von uns nicht bestrittenen Principes legte.

Unsere Vorschläge sind auf eine in ihren Verhältnissen geordnete Nation und auf Erstarkung der Wehrkraft gegen äussere Feinde berechnet, nicht auf Soldaten bestimmt die eigenen Brüder und Väter zu bekämpfen.

In wieferne die Ausführung dieser oder jener Einzelheit in ein oder dem andern Lande zeitgemäß sei, haben jene zu beurtheilen, deren Beruf es ist, für die öffentliche Sicherheit zu wachen.

Indessen, daß die moralische Kraft der Armee Aufrührern gegenüber durch die aufzustellenden Reserveoffiziere und durch persönliche Dienstleistung der Wohlhabenden gestärkt, nicht aber, wo gehörige Cadres von Offizieren und Unteroffizieren vorhanden sind durch verlängerte Anwesenheit des gemeinen Mannes vergrößert werde, glauben wir in unserer Schrift (S. 72, 78—80) überzeugend nachgewiesen zu haben. Das Wesentlichste unserer Vorschläge enthält der Gesetzentwurf Seite 154. In wieferne die Regierung von den darin den Staatsangehörigen auferlegten Pflichten Gebrauch machen will hängt immer von ihr ab; jetzt wird man sich gerne dazu verstehen, aber es könnte eine Zeit kommen, wo die Regierung gerne ähnliche Rechte erhalten möchte, solche ihr aber verweigert würden.

Wir müssen aber hier vor allem vor der so bequemen leider in Deutschland so häufigen Nachahmung warnen, wodurch der Mensch jener Gattung Wesen sich nähert, die dem Aeussern nach dem Menschen am ähnlichsten, aber doch keine Menschen sind: wir warnen besonders vor der Beurtheilung unserer Zustände nach den französischen.

Wir lesen in einem halb offiziellen Blatte, der neuen Münchener Zeitung (Beilage vom 21. April) folgenden Auszug aus der vielbesprochenen französischen Schrift Romieus „das rothe Gespenst."

„Die Armee, die Armee allein kann uns retten — „In dem Verhältniß wie ihr die aus Waffenhandwerk gewöhnten Männer in ihre Städte und Dörfer hineinsendet in dem Verhältniß, wie ihr aus dem Schooß dieser Dörfer und Städte junge, vom Geiste des demagogischen Principes angestellte Leute zu den Fahnen beruft, werdet ihr zu einem zweifelhaften Resultate gelangen, welches theilweise heut zu Tag bereits eingetreten ist: kriegsgeübte Banden für die Aufstände." Dieß fängt schon an — und unbrauchbare Regimenter gegen dieselben — dieß könnte in fünf Jahren der Fall sein. — „In diesem volkanisirten Lande bedürfte es einer besonderen Armee — nach der Art der englischen — in welcher der Soldat seinen Beruf für das ganze Leben seine Aussicht auf sichere Versorgung im Alter hat und nie mehr zu seiner Dorfkirche zurückkehrt. In England gibt es keinen einzigen Mann im Volke der mit der Flinte umzugehen versteht. Was für ernsthafte

Aufstände auch in einer möglichen Zukunft während einer industriellen Krisis zu Manchester, zu Brimigham und in den Fabrikbezirken ausbrechen mögen; die Erscheinung einer Compagnie Grenadiere wird immer genügen die Ruhe herzustellen. Und auf dieselbe Weise bleibt die bewaffnete Macht vollständig, bleibt sie ausschließlich in der Hand der Regierung." —

Wir zweifeln nicht, daß auch in Bayern einzelne Männer solche Sätze gern zum Evangelium für Bayern erheben, hiernach das bisherige Militär Budget verdoppeln, die Dienstzeit des Soldaten verlängern und den Soldaten-Stand zur besten Versorgungs-Anstalt ausbilden, die jedem, der nicht Soldat ist die Uebung mit den Waffen verbieten, statt einer Constitution das Schwert allein herrschen lassen möchten und in jedem, der nicht der Militärhierarchie angehört oder gar nicht ihre politische Ansichten theilt einen gefährlichen Feind der Ordnung und der Monarchie sehen: aber solche Männer wollen über die wichtigsten Angelegenheiten des Landes absprechen ohne das Land ja meistens auch ohne jene Länder zu kennen, wo sie ihre Vorbilder zur Nachahmung aufsuchen.

Welcher Unterschied zwischen Bayern und jenen Ländern! Frankreich, dort streiten fünf politische Parteien um die Herrschaft: wer beanstandet dem Hause Wittelsbach die bayr. Krone? Die in Frankreich vom Proletariat drohende Gefahr? ihr Sitz ist in der Hauptstadt mit 80 bis 100,000; in der Fabrikstadt Lyon gleichfalls mit einer großen Anzahl durch falsche Lehren angesteckten Proletarier, die sich bereits auf drohende Weise erhoben haben und beinahe gesiegt hätten. — Ist München Paris; ist nicht die Bürgerschaft von München nach den Erfahrungen von 1848 und 49 so organisirt und von einem solchen Geiste beseelt, daß sie allein jede Emeute (von einer Revolution kann nicht die Rede sein) der wenigen hier befindlichen Proletarier erdrücken würde; ist Augsburg das Lyon, wo so viele Arbeiter periodisch von bitterer Noth bedroht sind? Augsburg, wo 1847 ein Fabrikant in dem Falle war seine auch in den verhängnißvollsten Zeiten gehörig beschäftigten gut bezahlten Arbeiter zur Handhabung der Ordnung bei einem Bierkraval anzubieten, — während bei manchen solchen Kravalen zumal in München einzelne Soldaten besonders thätig waren.

England. Wird man sich in Bayern mit einer Armee von 15,000 eigentlich nur 10,000 Mann begnügen wollen und können, die im Verhältniß der Bevölkerung von England ohne Colonien und der daselbst gehaltenen, geworbenen Armee für Bayern treffen würde. Ist Bayern durch Meer und Flotte geschützt? Verdankt England seine Ruhe seinem Heere, durch welches seit einem halben Jahrhundert in den drei Königreichen nicht 500 Unruhestifter den Tod fanden oder nicht vielmehr der in der ganzen Bevölkerung so tief eingewurzelten

Achtung vor Recht und Gesetz, ein Gefühl, das selbst in Aufruhr den Muth bei den Aufrührern schwächt, bei den Organen des Gesetzes stärkt.

Um bei einem speziellen Punkte der angeführten Stelle zu bleiben, der die Conscription betrifft, welche als gefährlich geschildert wird, so mag dies in Frankreich der Fall sein, in Frankreich, wo der Soldat 7 Jahre fortwährend dient, und dann jeder andern Beschäftigung entfremdet nach Hause kehrt, aber bei kürzerer Dienstzeit nach vollendetem Dienst das frühere Geschäft wieder ergreifen würde; und wenn der Soldat um so geschickter und um so gefährlicher wird, je länger er gedient hat, so ist ja die Gefahr von Seite des in seine Heimath zurückkehrenden Soldaten um so geringer, je kürzer die Zeit, die er dient und wenn nur so viel alte Soldaten beibehalten werden, als man gewiß ist, einst im Civildienst oder in einer Invalidenanstalt versorgen zu können.

Bayern ist noch immer eines der glücklichsten Länder in Europa; es hat die Stürme von 1848 überstanden, ohne daß eine rettende That eine Verletzung der seit 30 Jahren bestehenden Verfassung nöthig gewesen wäre; seine Finanzen sind geordnet. Alle Wetterzeichen deuten dahin, daß in Europa noch Stürme zu erwarten sind und daß auch das bayr. Schiff dann den großen Bewegungen nicht fremd bleiben könne ergiebt sich aus Bayerns geographischer Lage. Aber wenn die Zufriedenheit der Einwohner durch Institutionen gute Verwaltung und Festhalten am gegebenen Worte und damit gleichzeitig das Rechts-Bewußtsein und die Achtung vor dem Gesetze befestiget, wenn nicht mitten im Frieden die Abgaben des Landmannes der zahlreichsten Klasse der Bevölkerung erhöht; wenn die Stände, deren Berufung 1848 den drohenden Sturm beschworen hat, geachtet werden und zu dem Ende sich achtungswerth benehmen; wenn die Regierung sich immer gerecht, oft mild, aber im Augenblick der Gefahr nicht schwach zeigt, wenn Staat und Kirche immer Hand in Hand an ihren großen Aufgaben mit Eifer arbeiten dann ist für die Sicherheit im Innern besser als durch eine zahlreiche großentheils präsent gehaltene Armee gesorgt — abgesehen davon, daß beim Eintritt großer politischer Bewegungen die Armee dem äußern Feind wird entgegen geschickt werden und das Land dann doch sich selbst überlassen bliebe.

Wollen wir Vergleiche, Nachahmung, so verweisen wir auf Preußen, wo die Landwehr mit Landwehroffizieren, die nicht fortwährend dem Soldatenstand angehören ihre Treue auf das glänzendste erwiesen; auf Belgien das 1848 den Werth aufrichtig durchgeführten constitutioneller Einrichtungen bewährt hat und Bayern wird bei gleichem Verfahren in den schwierigsten Zeiten jene Lehre Lüge strafen, die jede Verfassung für Täuschung hält und keine andere Herrschaft kennt, als die der Gewalt.

---

sentlichen nur den Satz ausführt, daß eine
zeit für den Infanteristen zu kurz sei u
preußische Landwehrsystem wirft,
chen in Bayern beim Alten zu belassen.

Gleich Eingangs bemerkt der Hr. Sta
fahrene Offizier über den prakt
machten Vorschläge keinen Augen
könnte. Wenn derselbe nun beifügt, daß
ganz ähnliche Vorschläge des Wehrausschuss
nal-Versammlung gründen", so dient es
Beruhigung, daß jenes vornehme Absprechen
auch jenen Ausschuß trifft, und scheint a
nicht zu wissen, daß in dem Wehrausschuß
Offiziere aus der österreichischen und preußi
Seits ein Staatsminister **) waren, der

---

*) Der Ausschuß bestand, als dessen Bericht
erstattet wurde, aus folgenden Mitgliedern: v.
v. Möring. Mardens. Schultze aus Potsdam.
v. Schleusing. Graf Wartensleben. Teichert.
Beisler. (Verhandlung der deutschen verfassung
Bd. II. S. 329.)

**) Wir lassen hier einige Auszüge aus je
raths v. Beisler folgen: Ein tapferes Heer ka
werden:

1) wenn man den, dasselbe bildenden Indiv
wendet, daß sie ihren Stand als Krieger jedem
Krieger Soldat ist;

2) durch eine auf die bürgerliche Verfass
wenn der Krieger Bürger ist.

als Hauptmann des 14. Inf. Regiments schon 1822 Betrachtungen über Staatsverfassung und Kriegswesen, insbesondere über die Stellung des Wehrstandes zum Staate dem Druck übergeben hatte. Die 1848 im Manuscripte gedruckten Bemerkungen zu dem Wehrgesetzentwurfe der Paulskirche, wovon uns S. 30—33 ein Auszug gegeben wird, sind eben, wenn es sich um Autoritäten handelt, die Stimme eines Einzelnen gegen die Stimme Mehrerer. Was die Dienstzeit betrifft, so wurde diese Frage wohl von allen Seiten in unserer Schrift beleuchtet, indessen sie ist, wie wir bereits Seite 181 bemerkt haben, ganz unabhängig von dem Wesen unserer Vorschläge, und alle Angriffe auf die Kürze der Dienstzeit, alle Rügen des Unpraktischen treffen nicht uns, sondern alle bayrische Kriegsministerien seit 1819, den Fürsten Wrede, die Seele des bayrischen Kabinets, bis zu seinem Dahinscheiden, die noch lebenden höhern Offiziere, welche an den Berathungen der verschiedenen Ersparungskommissionen Antheil hatten: an ihnen, nicht an uns ist es, die kurze Präsenzzeit des gemeinen Infanteristen während 30 Jahren zu vertheidigen und es sind nicht unserer, sondern jener Militär-Personen Irrthümer, über die der Hr. St. O. die in den militärischen Verhältnißen nicht Bewanderten, aufzuklären beabsichtet. — Wir gingen bei unsern hypothetischen Berechnungen von dem Bestehenden mit der einzigen Veränderung aus, daß während die Uebungen bisher auf 6 Jahre zersplittert, waren wir die Zeit der ersten Ausbildung zu verlängern, dagegen die regelmäßige Einberufung der Soldaten zu den Herbstübungen in den letzten 3 Jahren wegzulaßen vorschlugen.

Zu dem ersten sind die Mittel so ungeheuer, daß man bei aller Anstrengung zu ihrer Aufbringung nur ein kleines Heer damit aufstellen könnte. Heere, wie man sie jetzt hat, auf diesem Fuße zu erhalten, würden die Gesammteinkünfte des Staates nicht hinreichen.

Zu dem zweiten, wenn die Wehranstalt auf die bürgerliche Verfassung gegründet ist, hat ein jeder wohlgeordnete Staat die Mittel. Je besser seine Verfassung, je mehr dem Bürger daran gelegen ist, sie zu erhalten, um so mehr wird die moralische Kraft des Heeres gesteigert.

Rom überlebte den Tag von Canna, und der große Sieger, an der Spitze seines furchtbaren Heeres, wagte es nicht, sich der Stadt zu nähern, in welcher der Augenblick der Gefahr den seine Verfassung liebenden Bürger zum Helden begeisterte, in der es nur eines Rufes bedurfte, um Legionen kampfgeübter Bürger auszusenden.

Das reiche Carthago mit den größten Feldherrn seiner Zeit, aber mit einem Soldatenheer, welches dem Land fremd war, fiel durch die einzige Schlacht bei Zama. 13 Jahre siegte Hannibal ohne Unterbrechung über Rom, und Rom stand fest auf seiner bürgerlichen Wehrverfassung. Sein Schicksal hing nicht an der Persönlichkeit einzelner Männer. Nicht Scipio wurde des großen Hannibals Meister sondern die herrliche Wehrverfassung seines Vaterlandes. Alle Bürger mußten gefallen sein, wenn Rom kein Heer mehr haben sollte; wo Bürger waren, da waren die Legionen geordnet, bereit, fürs Vaterland zu siegen oder zu sterben.

Als Rom seine bürgerliche Wehrverfassung aufgab, und an dessen Stelle ein Soldateninstitut stellte, da fiel der mächtige Staat.

Der rechnungsmäßige Präsenzstand an gemeinen Infanteristen war für die 40,000 Mann Infanterie $18^{37}/_{38}$ 9440 Mann, $18^{46}/_{47}$ 9547, (Seite 26.) also im Durchschnitt per Mann beiläufig 3 Monate; wir haben daher noch zugegeben, als wir nach den Vorschlägen des Wehrausschusses von 6 Monaten für die erste Ausbildung ausgegangen sind, und Alles, was zum Lobe der bayrischen Armee (S. 37) gesagt wird, spricht für den kurzen Präsenzstand, da die Armee, die sich 1848 und 1849 so gut in Schleswig, was militärische Leistungen, und in Schwaben, was politische Treue betrifft, bewährt hat, als 1851 in Hessen, aus Soldaten der Conscriptionsjahren 1841—1847 bestand, die keine andere, als die aus jenen Rechnungsresultaten ersichtliche Ausbildung erhalten hatten.

Wir könnten hiemit unsere Entgegnung hinsichtlich des Präsenzstandes schließen, da nicht wir dafür verantwortlich sind, keine längere, als die von den bisherigen Militärautoritäten angenommene Präsenzzeit vorgeschlagen zu haben; wir könnten noch beifügen, wie uns ein hochstehender Offizier versicherte, daß bei den größern Uebungen manche Regimenter mit gewöhnlich geringem Präsenzstand militärisch mehr geleistet haben, als andere mit gewöhnlich größerm, — was der Individualität der Commandirenden zugeschrieben wurde, und daß in politischer Hinsicht das VIII. Regiment, (Garnison Passau) wo ein sehr geringer Präsenzstand seit Jahren üblich war, sich überall (an der Schweizergränze, im Lager zu Donauwörth rc.) ausgezeichnet benommen hat, während das Regiment, wovon ein so großer Theil in Landau die Fahne verließ, stets einen verhältnißmäßig großen Präsenzstand hatte. Nur einige geschichtlichen Gründe, die der Hr. St. O. anführt, erlauben wir uns, auf gleichem Wege zu beleuchten.

Als historischer Grund gegen die Kürze der Dienstzeit werden Fälle angeführt, wo 1813 preußische Landwehrbataillone und Napoleo'sche Soldaten neuerer Bildung vom panischen Schrecken erfaßt die Flucht ergriffen.

Wer wird nicht im Kriege, im Feuer mit Kugeln nicht mit blinden Patronen erprobter Soldaten Vorzüge, Ueberlegenheit Rekruten gegenüber anerkennen, in welche Klasse von Neulingen wohl auch während Jahren nur in der Kaserne ausgebildete Soldaten gehören, wenn sie zum erstenmal in's Feuer kommen: allein panischer Schrecken hat oft selbst alte, erprobte Soldaten ergriffen.

Jenem preußischen Landwehrbataillon, das so bald die Scharte jener Flucht auswetzte, stellen wir die alten Sieg-gewohnten Truppen von Melas entgegen. Nachdem bei Marengo bis 3 Uhr der Sieg auf ihrer Seite war, wurde eine ganze Cavallerie-Abtheilung von jener Armee „bestehend aus Veteranen, deren Herz die Siege des vorigen Feldzuges erhoben hatten", vom panischen Schrecken ergriffen, „sie entfloh im Galopp unter dem Geschrei: zur Brücke!" und jene Armee

von 40,000 Mann standen 28,000 gegenüber, worunter viele Rekruten (Thiers histoice du consultat etc.)

Die französischen Truppen, welche beim Anfang der Revolutionskriege bei Quiesvrain vom panischen Schrecken ergriffen in wilder Flucht *) nach Valenciennes retiriten, dabei auf ihre Offiziere schoßen, von welchen sie sich verrathen glaubten, waren größtentheils alte Soldaten, ebenso jene, welche bei Valmi siegten, während wenige Tage zuvor sie ein panischer Schrecken ergriffen hatte, so daß 10,000 Mann vor 1500 preußische Husaren flohen, wie Dumouriez der Nat.-Versammlung berichtete, und hierüber in seinen compagnes (cap. VIII.) beifügte, keine Truppe „flieht schneller und weiter, als die Franzosen. Mehr als „2000 Mann von jeder Waffengattung entfernten sich mit einer un„glaublichen Geschwindigkeit bis 30, 40 Stunden rückwärts."

Wer kennt nicht den französischen Spruch: il fut brave tel jour. Schon Homer gab dem Kriegsgott das Schrecken und das Entsetzen zu Dienern, die Römer erhoben die Furcht (pavor) als des Kriegsgotts Begleiterin zur Gottheit und bauten ihr Altäre, und der Christ erkennt die Hand der Gottheit in dem panischen Schrecken, der jene ergriff, welchen sie den Sieg nicht verleihen will.

Es wird ferners die militärische Disciplin als Grund gegen die kurze Dienstzeit angeführt, allein selbst die französische Stelle, die hier citirt ist, führt dafür nicht langjährigen Garnisonsdienst an, sondern sagt, jene Vortheile entspringen von einem einheitlichen Willen, der 100,000 Arme zu einem gemeinschaftlichen Ziele in Bewegung setzt, von einer einzelnen Intelligenz, die zu demselben Resultat die Fähigkeiten jener 100,000 Intelligenzen leitet. Welche Armee war je disciplinirter, als die Rundköpfe Cromwels „jenes Mannes, der zu friedlichen Beschäftigungen erzogen, bereits über 40 Jahre „alt, eine Bestallung in der Parlamentsarmee angenommen hatte, und „kaum Soldat mit dem scharfen Blick des Genies erkannte, was Es„ser, und Männer, wie Esser mit aller ihre Erfahrung zu bemerken „nicht im Stande waren." Diese Rundköpfe waren nicht Proletarier, sondern Leute von anständiger, bürgerlicher Stellung, religiöse Enthusiasten, die nur Gleichheit und keine geistige Hierarchie erkannten, politische Berathungen pflogen, und religiöse Conventikel hielten, „wobei „ein in der hl. Schrift bewanderter Corporal die Andacht des weniger „begabten Obersten leitete, oder einen abtrünnigen Major ermahnte." (Macaulay, Geschichte Englands). Und solche Elemente, wohl die ungünstigsten für militärische Disciplin wußte Cromwel in kurzer Zeit einer strengern Disciplin zu unterwerfen, als man jemals in England gekannt hatte. „Diese Krieger eilten zum Siege mit der sichern Ge-

*) Deux régimens de dragons, sans voir d'ennemi se mettent à fuir en criant qu'on est coupé, qu'on est trahi, mettent l'infanterie en desordre et l'entrainent. (La vie du Géneral Dumouriez Tome. II.)

„nauigkeit der Maschine, während sie vom wildesten Fanatismus von „Kreuzfahrern entbrannten". Disciplin ist die Frucht nicht langjährigen Dienstes des Soldaten, sondern des Benehmens und des moralischen Einflußes seiner Vorgesetzten.

Was die Bemerkungen über die preußische Landwehr betrifft, so sind es solche, die wir bereits oben beleuchtet haben.

Wir bemerken über die wiederholten Gemeinplätze, daß das preußische Landwehrsystem so theuer, und auf einen Volksenthusiasmus, wie von 1813—1815 berechnet sei; Preußens Staatseinnahmen betrugen 1849 bei einem Brutto = Ertrag von 94'174,330 Thlr. nach Abzug der Verwaltungskosten per 22'488,589 und der Dotationen per 10'122,299 (2'578,099 für Kronfidekommiß, 7'549,200 für öffentliche Schuld) netto 61'563,492 Thlr. Die Ausgaben für Heerwesen (ohne Marine und Invalidenwesen) belaufen sich auf 21'697,018 Thlr. also beiläufig

ein Drittheil

der reinen Staatseinnahmen und bei obigen Einnahmen und dem Gesammtbetrag der ordentlichen Ausgaben per 88'506,061 Thlr. blieb noch für außerordentliche Ausgaben ein Ueberschuß von 5'668,369 Thalern.

Nach dem jüngst vorgelegenen bayrischen Budget belaufen sich die Einnahmen nach Abzug der Verwaltungskosten auf 33'001,522 fl. und rechnet man weg die 2 neuen Steuern, (die Kapital= und Einkommensteuer) mit 1'187,949 fl. auf 31'819,573 fl. und nach Abzug der Dotationen mit 12'075,093 fl. (9'124,685 für die Staatsschuld und 2'950,408 fl. für das kgl. Haus) bleibt eine reine Einnahme von 19'744,480 fl. das Postulat für die Armee (ohne das Pensionswesen) beträgt 9'350,000 fl. also beiläufig

die Hälfte

der reinen Staatseinnahme, und da die Gesammtausgabe auf 36'668,768 fl. berechnet ist, so ergiebt sich dabei statt eines Ueberschusses nach Einführung der 2 neuen Steuern noch ein Deficit von 3'661,246 fl.

Hinsichtlich der Leistungen mit den gegebenen Summen beträgt in Preußen der Stand des Kriegsetats 325,300 Mann Feld= 167,500 Mann Garnisonstruppen, in Summe 502,800 M., über 3 proc. der Bevölkerung, darunter nur 121,100 Mann also beiläufig 1 Viertheils stehendes Heer im Friedensetat. Es treffen somit beiläufig 40 Thlr. Kosten per M. des Kriegsetats, und die speziellen Kosten des Landwehrinstituts per 2'000,000 Thlr. belaufen sich somit auf 4 Thlr. per Kopf des Kriegsetats.

In Bayern würden mit den 9'350,000 fl. etwa 75,000 Mann für den Kriegsetat aufgestellt werden können — nicht 2 proc. der Bevölkerung mit einem Aufwand von 124 fl. per Kopf.

Was die Behauptung betrifft, die preußische Landwehr-Organisation gründe sich auf die geschichtlichen Erinnerungen von 1813 und den damaligen Enthusiasmus, so wollen wir gerne zugestehen, daß diese Organisation für Volks- nicht für Kabinetskriege paßt, um die Ausdrücke in dem schönen Aufsatz eines deutschen Offiziers in der allgemeinen Zeitung (Beilage zu Nr. 39 S. 2220) zu gebrauchen: allein sie ist mit Ausnahme von Einzelheiten nichts anderes, als die Ausbildung der Idee eines Nationalheeres, wovon die Conscription der erste Schritt ist, statt eines Heeres von Söldnern, und jeder Staat, der nicht ähnliche Einrichtungen einführt, bleibt in Beachtung der Zeitverhältnisse auf halbem Wege stehen.

Bayern wird nie Kabinetskriege, sondern nur Volkskriege zu führen haben, Bayern denkt nicht an Eroberungen, sondern — nach der Grundidee des deutschen Bundes — nur an Vertheidigung des gemeinsamen deutschen Vaterlandes gegen ungerechte Angriffe.

Von den preußischen Einrichtungen scheint man nur eines auf Bayern übertragen zu wollen, was die Kosten bedeutend vermehrt, nicht aber die andern Einrichtungen, wodurch die Kosten vermindert, und die Zahl eingeübter Krieger vermehrt wird.

Gegen die seit 30 Jahren bestandene Uebung will man den Präsenzstand der Infanterie beiläufig auf den in Preußen üblichen erhöhen, wiewohl der Hr. St. O. sich begnügt, eine 6 monatliche Bildungszeit zu beanstanden, ohne selbst einen Vorschlag zu machen, aus dem wohl sehr klugen Grunde, daß hohe Ansprüche eine zu scharfe Kritik der bisherigen bayrischen Einrichtungen enthalten würden.

Aber der Eintritt in die Reserve nach 3 Jahren statt unserer 6 jährigen Conscriptionspflicht und das Institut nicht bezahlter Reserveoffiziere scheinen nicht angenommen werden zu wollen, wiewohl dieses selbst in unsern Gesetzen über Legion und Reserve begründet ist, und all' unsere Vorschläge mehr eine Ausbildung der bayerischen Bestimmungen über Reserve als knechtische Nachahmung der preußischen Einrichtungen beabsichten. Nur eine sehr umständlich vorgetragene Episode der preußischen Kriegsgeschichte wollen wir auf ähnliche Weise beleuchten.

In der Darstellung der Leistungen des Majors Friccius und des von ihm kommandirten Bataillons wird bei dem Führer militärisch getadelt, daß er sich bei dem Sturm des Grima'schen Thors zur Verfolgung des Feindes verleiten ließ, statt sein erstes Augenmerk auf die Sicherung des eroberten Punktes zu wenden, und wird beigefügt: „wie viel Linienoffiziere von 2 jähriger Dienstzeit würden, wenn sie 5 „Jahre später aus dem Civildienst an die Spitze eines neu errichteten „Bataillons berufen worden wären, dasjenige nicht geleistet haben" — was Friccius leistete.

In der Anführung dieser Partikularität eines Sturmes in Verbindung mit Lob und Tadel — hier wo es sich um das Institut von

Offizieren handelt, die nicht fortwährend diesem Stande angehören, — können wir nur die Absicht sehen, der Leser möchte hieraus zum Nachtheil des Landwehrinstituts den Schluß ziehen, solche Fehler würde ein lang gedienter Linienoffizier nicht begangen haben.

Indessen nach der Darstellung jener Leistungen dürfte jedem Offizier, der nach 20 jährigen fortwährenden Dienst in der Armee ein Bataillon zu kommandiren bekäme, stolz darauf sein, wenn er es so disciplinirte und führte, wie Friccius, und was den Sturm betrifft, so wollen wir davon absehen, ob es wirklich ein Fehler von Friccius war, an der Spitze einer Angriffskolonne selbst auf die Gefahr hin, auf ein überlegenes Corps zu stoßen den fliehenden Feind lebhaft zu verfolgen — ein kühnes Verfolgen, das oft zu den glänzendsten Resultaten führt — ob Friccius nicht zu erwarten berechtigt war, daß sein Angriff unterstützt, und das eroberte Thor von den nachfolgenden Truppen besetzt würde, allein solche Fehler in der Hitze des Gefechts hätten auch die ältesten Soldaten verschulden können.

Wird in der bayr. Kriegsgeschichte nicht ein ähnlicher Fehler von Seite des Majors Massenhausen — eines alten gedienten Soldaten — bei dem Sturm von Bar sur aube bemerkt, wo „die Krieger vereint „zwar tapfer, aber ohne Vorsicht, ohne die Seitenstraßen zu achten, bis „auf den Marktplatz vorzogen.“ Es brach sagt Völderndorf, sogar ein Bataillon im Rücken der Bayern aus den Seitenstraßen vor es sollte Gefangenschaft oder Tod gelten — 7 Offiziere und beinahe 200 Mann fielen größtentheils schwer verwundet auf dem Wahlplatz.

Wäre nun wie von einigen Seiten behauptet wird, wir enthalten uns alles Urtheils, dieser Sturm ein militärischer Fehler des Fürsten Wrede gewesen, der entweder die Stadt nicht hätte verlassen, oder sie nicht hätte stürmen lassen, oder den Sturm hätte mehr unterstützen sollen, so würde nach der Argumentationen aus Friccius Fehler geschlossen werden, Fürst Wrede*) habe hier nur deßhalb gefehlt, weil er zu früh vom Forstmeister zum General avancirte.

*) Wenn wir Bar sur aube anführten, so geschah es, weil wir am liebsten über Gegenstände sprechen, die wir mit eigenen Augen gesehen haben, und am 26. Februar wir von den Augenblick, wo Fürst Wrede zu Pferd stieg, um den anrückenden Feind zu beobachten, fortwährend unter seinen Umgebungen waren — nicht um auf seinen militärischen Ruhm irgend einen Schatten zu werfen. Seine Verdienste im Feldzuge von 1814 fanden ja die glänzendste Anerkennung, seinen energischen Vorstellungen ist es zuzuschreiben, daß zweimal die im Rückzuge begriffene Schwarzenberg'sche Armee wieder umkehrte, bei Bar sur aube und bei Arcis, wobei dann Wrede mit den Bayern in erster Linie dem Feind gegenüber stand, und als wir bei Fére champoenoise wo zufällig Wrede mit seiner Begleitung in die Nähe eines französischen Corps kam, ihn die verschiedenen ankommenden allirten Truppen zum Angriff aufmuntern sahen, da erschien er uns wie ein Kriegsgott, und wir überzeugten uns, wie unter solcher Anführung selbst der Feige zum Helden werden kann.

Wenn am Schluße unser Beruf in dieser Sache zu sprechen durch den Satz bezweifelt wird „wir hätten uns, indem wir uns auf „dem Gebiet der Militär-Organisation versuchen wollten, in ein Unternehmen eingelassen auf welches selbst ein Mann, der sein ganzes „Leben im Heere zugebracht hat, sich nur mit Schüchternheit einlassen „wird", so sehen wir hierin nur eine Wiederholung des Satzes; du bist kein Soldat, also hättest du schweigen sollen, wenn auch auf eine weit urbanere Weise, als es häufig mündlich und durch den Druck geschieht, und wir können nur bedauern, daß ein Mann, der bewiesen hat, wie er Gründe durch Gründe und mit Sachkenntniß bekämpfen kann, sein Name ist uns nicht bekannt, nicht persönliche Bemerkungen jenen überließ, die ohne eigene Kenntniß nur auf die Worte des Meisters schwören. Zu persönlichen Gründen wird gewöhnlich nur dann Zuflucht genommen, wenn die sachlichen nicht ausreichen.

Nachdem es erlaubt ist, mit gleichen Waffen zu kämpfen, so werden auch einige Bemerkungen über persönliche Stellung hier nicht am unrechten Platze sein, zumal hier nicht unserem Individuum, sondern dem ganzen Stand der Civilisten, allen die nicht Soldaten sind, das Recht abgesprochen wird, sich über Angelegenheiten zu äußern, welche die Militärverfassung berühren; — abgesehen davon, daß unsere Vorschläge nicht eigentlich Militär-Organisation betrafen — wir beantragten auch nicht die geringste Abänderung in der Formation der bayr. Armee, sondern nur Vorbereitungen, um der Armee für ihren Bedarf tüchtigen Stoff zu liefern. —

Wir könnten bemerken, daß der blinde Glaube auf das Gebiet der Religion zu beschränken; daß jedem, der sich mit einem Gegenstande aufmerksam beschäftigt, ein freies Urtheil erlaubt sei; daß man noch nie Militärpersonen, wenn sie auf dem Felde der Diplomatie, des Staatsrechts in der Wirklichkeit oder durch Schriften sich versuchten deßhalb tadelte, weil sie nicht Juristen und Diplomaten von Profession sind; daß man nie den Kunstkenner tadelte, weil er nicht selbst den Meißel oder den Pinsel zu führen versteht; wir könnten geschichtlich anführen, daß der beste Marineminister, den England je hatte, ein Mann war, der nie auf der See gedient, daß die große, in ihren Resultaten so bewährte Postreform in England von einem Manne ausgieng, welcher nie bei der Post gedient und anfänglich alle Männer vom Fach gegen sich hatte: wir begnügen uns auf zwei Verhältnisse hinzuweisen, welche die Urtheile von Nichtsoldaten über militärische Angelegenheiten rechtfertigen; die speziellen Standesinteressen und das Verhältniß der Armee zum Staate im Ganzen, da Niemand Richter in eigener Sache und die Armee wegen des Staates, nicht aber der Staat wegen der Armee vorhanden ist.

Es wird wohl nicht nöthig sein, alle Punkte zu berühren, welche als spezielle Interessen der Armee — wenigstens einzelner Klassen zu betrachten sind; werden nun von einer Militärperson Vorschläge irgend

einer Art gemacht, die das specielle Interesse irgend einer Kategorie berühren, so erheben sich Klagen, bei den strengen Begriffen von Subordination setzt der jüngere Offizier, der mit solchen Vorschlägen auftritt, sich Unannehmlichkeiten aus, und auch derjenige, der von der Zweckmäßigkeit solcher Vorschläge überzeugt ist, handelt klug, wenn er schweigt, so lange er zu sprechen nicht aufgefordert ist.

Hiernach erscheint es als Aufgabe solcher, die nicht dem Stande selbst angehören, mit Vorschlägen aufzutreten, die das specielle Interesse des Standes berühren, ihnen wird es nicht veragt, wenn sie mehr das Ganze des Staatsorganismus, als den einzelnen Theil ins Auge fassen, und selbst dem Kriegsminister wird die Armee es nicht übel nehmen, wenn er bei Vorschlägen der Art nur nachgiebt, statt die Initiative zu ergreifen.

Wir wollen diesen allgemeinen Satz durch ein praktisches Beispiel erläutern, da wir unsere Ueberzeugungen immer mehr aus dem Leben, als aus Theorien und Schriften schöpfen.

1848 machten mehrere Studenten einem hochstehenden Offizier ihre Aufwartung, um ihn um seine Protektion bei ihrem Gesuche um Anstellung als Offiziere zu bitten; mit der seiner Ehrenhaftigkeit ganz entsprechenden Offenherzigkeit antwortete er ihnen: sie dürften nicht auf seine Fürsprache rechnen, denn es gebe eine Menge Cadetten, brave junge Leute, die seit 6—8 Jahren auf Beförderung warteten, und in seinen Augen mehr Ansprüche auf Offiziersstellen hätten, als sie.

Diese Thatsache zeigt wie im speciellen Standesinteresse kein Offizier sich für die Errichtung des Instituts der unbesoldeten Reserve-Offiziere erklären wird, wodurch man das Avancement und die Versorgung von Unteroffizieren und Cadette gefährdet glaubt. Zudem meinen die einen, solche Offiziere könnten in äußerer Haltung in der großen Welt nicht auf derselben Stufe stehen, wie sie, und ihr Ansehen könnte durch solche Kameraden leiden; Andere meinen, wenn junge Leute von hoher wissenschaftlichen und geselliger Bildung ihren Stand betreten, würden manche brave Soldaten neben ihnen zu sehr im Schatten stehen; Andere fürchten, daß junge Männer, wenn sie auch nur auf Zeit in den Stand treten, ihn liebgewinnen, sich besonders auszeichnen, und dann doch zuletzt im Stande bleiben, und ihnen den Weg vertreten könnten: Bemerkungen solcher Art mit dem Schluß, das Corpsinteresse werde verletzt, würde den Offizier treffen, der solche Vorschläge machte.

Aber, um auf dem praktischen Gebiete zu bleiben, 1848 wurde wegen plötzlicher Vergrößerung der Armee bei 600 Offiziere angestellt, wovon bei einem Friedensetat eine große Anzahl entbehrlich würde, die sich aber jetzt alle als für ihre Lebenszeit im Militärdienst versorgt betrachten.

Der Herr Stabs-Offizier wird kaum verneinen, daß unter diesen Manche sind, welche den Anforderungen*) nicht entsprechen, und auf die er die für Offiziere erforderliche Qualifikation zu erheben beabsichtet, die etwa nur bei einer im Falle eines Krieges erprobten, besondern Bravour und Tüchtigkeit Stabsoffiziere würden, und ihre Hoffnung darauf beschränken, einst als Hauptleute pensionirt zu werden.

Hätte nun bei wirklichem Ausbruche eines Krieges schnell vierte Bataillone errichtet werden sollen, wie Wenige würde man dann gefunden haben, die diesen Anforderungen entsprechen, und doch würden die Anzustellenden, wie die Offiziere der 3. Bataillone durch ihre Dienstleistung Ansprüche auf Versorgung für immer begründet zu haben vermeinen. Wie leicht würde aber der Armee-Minister seine Aufgabe gelöst haben, hätten schon seit 10 Jahren die von uns vorgeschlagenen Einrichtungen**) bestanden, wo unter 2000 jungen Leuten, die alle bereits 1 Jahr Unter-Lieutenantsdienste in einem Regiment verrichtet hätten, für die nöthigen 600 etwa 400 unter den tüchtigsten, sich freiwillig meldenden ausgewählt, und 200 aus der Linie avancirt worden wären, und welche Erleichterung dabei an Besoldungen und Pensionen für die Staatskassa!!

Ueber dieses Institut, einen der wesentlichsten Theilen unserer Vorschläge sagt der Hr. St. O. nicht ein Wort. Sollten wir daraus schließen, wer schweigt, stimmt bei? —

Der 2. Grund, der dem Nichtcivilisten das Recht gibt, sich hier zu äußern, ist die Stellung der Armee zum Staate. —

Dem Minister des Aeußern steht die vorzüglichste Stimme darüber zu, wie stark das gegen den äußern Feind verfügbare Heer sein soll; dem des Innern, wie viel Mannschaft zur Erhaltung der innern Sicherheit nöthig sei; dem Minister des Innern dem der Finanzen und den Ständen des Reiches gemeinschaftlich, wie viel Menschen, wie

---

*) Von dem Nachweise jener Kenntnisse aber sollte theilweise oder völlig nur dann abgestanden werden, wenn ein Unteroffizier von anerkannter tadelloser Führung im Kampfe gegen äußere oder innere Feinde Beweise von besonderer Umsicht, Entschlossenheit und Tapferkeit gegeben hat, so daß dadurch die ihm innewohnende Bestimmung zum Truppenführer thatsächlich beurkundet ist. (S. 41.)

**) Zu wünschen ist, daß da, wo der erste Stein gelegt ist, man ohne Zögern weiter baue, und daß man ihn da lege, wo es noch nicht geschehen ist. Eine bürgerliche Wehrverfassung will tief gewurzelt haben, ehe sie sich nachhaltig äußern kann. Das Volk will dazu erzogen sein; und Völker werden nicht in Schulen erzogen; dort lernen sie nur lesen und schreiben und dergleichen Völker werden nur durch Verfassungen erzogen.

Ein bürgerl. Wehrinstitut im Augenblick der Gefahr geschaffen, ist darum keineswegs so viel werth, als ein solches, das seit längerer Zeit auf fester Basis ruht. Die erste hat nur die rohe Kraft für sich, die schwer zu lenken, oft zwecklos sich aufreibt; die zweite mit der Kraft die Macht der Gewohnheit der alten Ordnung, der Wissenschaft und der Erfahrung.

(Beisler Seite 85.)

viel Geld in Friedenszeiten für die Armee verwendet werden könne, ohne die Finanzen, den Wohlstand des Landes und die Zufriedenheit der Nation zu zerstören. Der Krieg ist absolut in seinen Forderungen, aber nicht so der Bedarf in Friedenszeiten und hier werden die Anhaltspunkte gegeben, innerhalb welcher sich die Organisation der Armee zu bewegen hat.

So war auch die Aufgabe sämmtlicher Kriegsminister seit 1819.

Wie der geschickte Baumeister, dem der Zweck des aufzuführenden Gebäudes bezeichnet ist, den anfänglich für das Vollkommenste und Schönste entworfenen Plan nach den ihm bezeichneten Mitteln umzuändern weiß, so wird auch der erfahrene Kriegsminister, nachdem er ein Maximum gefordert, sich nach der Decke zu strecken und hiernach seine Einrichtungen zu treffen wissen.

Die Aufgabe des bayrischen Heers seit 1819 war die Erfüllung der Bundespflicht, also die Stellung eines Armeekorps von 30,000 M. mit den nöthigeu Reserven. Darauf sind alle Militär-Budgets seit 1819 gebaut und die gegebenen Mitteln reichten aus für ein Liniensystem ohne Landwehr oder Reserve.

Findet man aber heute aus höhern Staatsrücksichten nöthig, die Armee so zu organisiren, daß 2 Armeekorps dem Feinde entgegengeschickt, dabei die Festungen besetzt und noch für Reserve gesorgt werden könne, daß die verfügbare bewaffnete Macht auf 2 proz. der wirklichen Bevölkerung, also auf 90, statt 30 Tausend Mann erhoben werde und sind die finanzielle Grenzen bezeichnet, innerhalb welcher sich die Formation bewegen muß, dann wird sich bald zeigen, daß ohne ein Reservesystem mit einer Auzahl in Friedenszeiten hinreichend ausgebildeter, aber nicht bezahlter Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere, also ohne eine Annäherung an das preußische Landwehrsystem die Aufgabe nicht befriedigend gelöst werden könne, und daß, je mehr man auf längere Ausbildungszeit für den gemeinen Mann dringt, desto mehr Bedacht darauf genommen werden muß, die verfügbaren Geldkräfte nicht zu sehr durch die Gehalte und Pensionen der Offiziere zu schwächen.

Der Hr. St. O. ist daher im Irrthum, wenn er den Kern unserer Vorschläge in einer kurzen Präsenzzeit findet; der Kern unserer Vorschläge liegt offenbar in dem von uns vorgeschlagenen Gesetzesentwurfe, der die edelsten Theile der Nation der Armee zur Verfügung zu stellen beabsichtigt, und wo vòn der Präsenzzeit des Liniensoldaten gar nicht die Rede ist; der Hr. St. O. hat auch nicht einen der vorgeschlagenen Artikel beleuchtet, und sollte unsern Vorschlägen die Ehre wiederfahren, daß ein Gremium von „kenntnißreichen und erfahrenen Generalen und Stabsoffizieren“ darüber vernommen würde, welches allein der Hr. St. O. für kompetent erachtet (zu ähnlichen Commissionen wurden früher auch Civilbeamte beigezogen, z. B. 1822 der damalige Vorstand des Oberstrechnungshofes, Graf von Armansberg, so würde nicht die Frage des Präsenzstandes sondern mit Rück-

sicht auf den Gesetzes-Vorschlag etwa folgende Fragen an sie zu stellen seien: Ist es nachtheilig für die Armee,

1) wenn die Zahl der jährlich Conscribirten erhöht wird, dagegen nach 3 jähriger Dienstzeit*) Eintritt in die Reserve stattfindet, welche im Falle eines Krieges alle Obliegenheiten der Linie hat?

2) Wenn die in die 21. Altersklasse tretenden jungen Männer, die das Loos nicht getroffen hat, zur Erlernung der ersten Elemente des Waffendienstes auf 6 Wochen einberufen, und dafür besondere Fonds ausgemittelt werden?

3) Wenn Niemand einen Ersatzmann stellen darf, der nicht vorher eine Zeit lang gedient hat,

4) wenn Niemand im Civildienst**) angestellt wird, der nicht eine gewisse militärische Ausbildung erhalten hat, und namentlich ge-

---

*) Mit unseren Vorschlägen hierüber stimmen auch die oben vorgetragenen von Pz überein, der in drei lebhaften Feldzügen in einer 33 jährigen Militärdienstzeit, damals ein strenger Dienstmann — und durch unausgesetzte, mit steter Beobachtung verbundene Studien, Kenntnisse und Erfahrungen genug zu sammeln Gelegenheit hatte.

**) Ueber diese Verpflichtung sich militärische Ausbildung eigen zu machen, ehe man Anspruch auf einem Civildienste machen kann, finden wir in Beislers obenangeführter Schrift, folgende Stellen.

Der Dienst im Feld war wohl ein Weg zu Ehrenstellen, aber im Heere selbst machte man nicht sein Glück, da waren keine einträglichen lebenslänglichen Stellen zu erhalten und die Legionen waren nicht wie unsere Regimenter, Invalidenanstalten für alternde Offiziere, die den jüngern kräftigeren Waffenbrüdern im Wege stehen und ihnen Muth und Lust zum Dienst benehmen, die im Feld nicht mehr fortkönnen und hinter der Armee liegen bleiben, nach dem Krieg aber sich wieder herbeifinden, und da sonst nicht für sie gesorgt ist, sich wieder auf den alten Platz setzen. In der Legion waren nur Ruhm und Ansprüche zu ärndten, denn 8. Feldzüge mußte der Adelige, und 16. der Unadeliche gemacht haben, wenn er Ansprüche auf ein öffentliches Amt haben wollte. Kein öffentlicher Beamter war in Rom, der nicht diese Bedingungen erfüllt hatte. Tausende von Beamten, hunderttausende von Bürgern waren stets bereit, im Augenblicke der Gefahr die alte ruhmvolle Stelle in der Legion wieder einzunehmen. Darum konnte die einzige Stadt Rom heute Legionen konscribiren, und morgen den Feind entgegenschicken, darum waren die neuen Legionen von demselben Gehalt, wie die, welche Jahre lang im Feld gestanden. Beamte und Bürger waren sie auch von Jugend auf in der Achtung der Gesetze erzogen, lernten Selbstbeherrschung in der Legion, jene von der strengen Disciplin unzertrennliche Ordnung; sie lernten unbedingten Gehorsam gegen das Gesetz, und endlich das Selbstgefühl ihres eignen Werthes. — Das ist die nicht zu berechnende Stärke solcher bürgerlichen Wehrverfassung, daß, während sie den Staat wenig kostet, sie das Heer zum Schauplatz der edelsten Kräfte des Volkes macht. Denn, wenn der Dienst im Heere, und nur er, Anspruch auf öffentliche Aemter gibt, und ruhmvoller Kriegsdienst und Ehrenzeichen diese Ansprüche steigern, so wird, wer immer Muth, Kraft und Geist in sich fühlt, sich zur Fahne drängen, und wetteifernd, in den kraftvollsten Jahren des Jünglings- und Mannesalters, den dem Verdienst gesicherten Lohn, in öffentlichen Aemtern der Staatsverwaltung, zu verdienen. In regem Diensteifer und in raschem Gang werden

erhält Beamte, die in den Grundsätzen der Ehr
Gehorsam gegen das Gesetz gewöhnt, und in
stärkt, in der ruhigen Verwaltung öffentlicher
Anstrengungen zu finden scheinen, um bereit zu
fahr ihn mit dem Degen in der Faust zum zw

Druck von M. Walz in Würzburg.